Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft?

Eine Untersuchung über die Ursachen der Bevorzugung der Aktiengesellschaft im Bergbau während der Krise der Nachkriegszeit und die Auswirkungen dieser Bevorzugung auf die Gewerkschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a/M.

eingereicht von

Irmgard Warnemünde

aus Essen.

1936

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Professor Dr. W. Kalveram.

Korreferent: Professor Dr. F. Schmidt.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1935.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Achenbach: Das gemeine deutsche Bergrecht, Bern 1878.
Achepohl: Beschreibung der Rheinisch-westfälischen Bergwerke. Essen 1892.
Albring: Die Auskunftspflicht des Grubenvorstandes. Diss. Erlangen 1928.
Arndt: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879.
Beck, H.: Die Stellung der Berggewerkschaften im Reichssteuerrecht. Diss. Marburg 1928.
Beuck, W.: Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Die Besteuerung der Unternehmung. 5. Aufl., Berlin 1931.
Brassert: Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten. 2. Aufl., Bearb. v. Gottschalk, Bonn 1913.
Däbritz: Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Essener Kreditanstalt. Essen 1922.
Deutsch, P.: Konjunktur und Unternehmung. Berlin 1928.
Esser: Das Gewerkschaftsrecht des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten und seine Bedeutung für die bestehenden Gewerkschaften und Bergwerksvereine. Köln 1865.
Feger: Holdinggesellschaften. Zürich 1931.
Fuhrmann, W.: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft und die Gewerkenversammlung nach preußischem Recht, eine vergleichende Darstellung. Diss. Erlangen 1928.
Giebel: Die Finanzierung der Kali-Industrie. Volkswirtschaftl. Abhandl. d. Bad. Hochschule, N.F., Heft 4, Karlsruhe 1912.
Goldschmidt: Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe 1912.
Gothein: Artikel „Bergbau" i/Grundriß der Soz. Oekonomik, 2. Aufl., Bd. VI.
„ Die Konzentration im Kohlenbergbau, i/Archiv 1905.
Hayum: Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Tübingen 1927.
Hecht, W.: Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien: Die Kohle. Kempten 1924.
Hilverding: Die Auflösung und Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Diss. Erlangen 1930.
Holländer: Die Unternehmungsform als wirtschaftlicher Faktor. Berlin 1927.
Harmening: Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust. Berlin 1904.
Horrwitz: Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft a. Aktien. Berlin 1913.
Huyssen: Die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Bergwesens. Essen 1864.
Isay: H. u. R.: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts. 2. Aufl., Mannheim 1933.
Jutzi: Die Montanindustrie auf dem Weg zum Trust. Jena 1905.
„ Die deutsche Kali-Industrie. 1930. i/Das Spezial-Arch. d. deutschen Wirtschaft, Berlin 1930.
Kalveram, W.: Finanzierung, i/Die Handels-Hochschule, Berlin.

Kaselowsky: Der rheinisch-westfälische Kuxenmarkt. Leipzig 1920.
Klausing: Gesellschaftsrecht, i/Die Handels-Hochschule, Berlin.
Kleine-Doepke: Auflösung, Liquidation und Konkurs der Gewerkschaft und die Umwandlung der Gewerkschaft in eine andere Rechtsform. Diss. Heidelberg 1924.
Klöcker, E.: Der Vorstand einer preußischen Berggewerkschaft und einer Aktiengesellschaft, insbesondere ein Vergleich der rechtlichen Stellung und der Funktionen. Diss. Erlangen 1930.
Klug: Das Wesen der Kartell-, Konzern- und Trustbewegung, Jena 1930.
Krämer, H.: Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft, Diss. Frankfurt 1922 (Maschinenschrift).
Kuntze, H.: Kux neuen Rechts und Aktie. Diss. Köln 1926.
Langen: Der Quotenkauf, Rechtsnatur der Kartellquote. Berlin 1931.
Lehmann: Kleinkapital im deutschen Bergbau, Berlin 1902.
" Das Recht der Aktiengesellschaft, Berlin 1898 und 1908.
Liefmann, R.: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1909.
" Die Unternehmungsformen, mit Einschluß der Genossenschaften, 4. Aufl., Stuttgart 1928.
" Kartelle und Trusts. Stuttgart 1929.
Lindrath: Die bergrechtliche Gewerkschaft und Aktiengesellschaft als Unternehmungsformen im Bergbau. Diss. Halle 1923.
" Die Ursachen der Umwandlungstendenzen der Gewerkschaften in Aktiengesellschaften, i/Internat. Bergwirtschaft, 1927, S. 35 ff.
Linnemeyer, W.: Der Grubenvorstand, verglichen mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Diss. Erlangen 1927.
Löffler: Die moderne Konzernierung. Leipzig 1925.
Lucas, H.: Die Rechte und Pflichten der Gewerken. Diss. Erlangen 1928.
Marcus, A.: Die großen Chemiekonzerne. Leipzig 1929.
Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.
" Motive zum Entwurf des ABG, i/Zeitschrift f. Bergrecht 1865, Bd. I, S. 57 ff.
Opet: Das Gewerkschaftsrecht, Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. 34, S. 237 ff.
" Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Quellen des Mittelalters. Bonn 1893.
Parmann: Die deutsche Kaliwirtschaft in kritischer Beleuchtung. Berlin 1929.
Passow: Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Jena 1922.
Pieper: Geschichte der Gewerkschaft Constantin der Große von 1849 bis 1899. Bochum 1899.
Pinner: Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.
Pitz: Das preußische Kuxrecht und die rechtliche Behandlung des Kuxes im Handelsverkehr. Marburg 1909.
Ramin, W.: Die Besteuerung der Konzerne. Berlin 1930.
Raupp, E.: Die bergrechtliche Gewerkschaft als Unternehmungsform. Diss. Mannheim 1932.
Reuß: Mitteilungen aus der Geschichte des Oberbergamts Dortmund. Berlin 1892.
van Rossum: Die Entwicklung der Zeche Consolidation zu Gelsenkirchen in 50 Jahren. Gelsenkirchen 1913.
Rottstedt: Artikel „Gewerkschaft und Handelsrecht" i/Braunkohle, 1917, Nr. 40, S. 352 f.
v. Rynsch: Normalstatut für Gewerkschaften, Abhandl. in der Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 7, 1866, S. 348 ff.
Schauenburg: Ursachen, Formen und Wirkungen der Zusammenschlußbewegung, Leipzig 1925.
Schmalenbach: Finanzierungen, Leipzig 1922.

Schmoller: Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, i/Schmollers Jahrb. XVI. 3. 1892, S. 735 ff.
Schultz-Mehrin: Formen des Zusammenschlusses von Unternehmungen zwecks Verbesserung und Verbilligung der Produktion. Druckschriften des Ausschusses für wirtschaftl. Fertigung, Nr. 9, Berlin 1921.
Simon: Der Einfluß des BGB für das Deutsche Reich und des HGB von 1897 auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen und dessen Handhabung. Essen 1900.
Sondermann: Der Grubenvorstand einer preußischen Gewerkschaft. Diss. Erlangen 1928.
Statthalter: Interessengemeinschaften. Essen 1922.
Stoßberg: Die Gewerkschaft als Unternehmungsform im Ruhrbergbau. Diss. Göttingen 1924. (Masch.Schrift.)
Tillkorn, K.: Die rechtliche Stellung des Gewerken im Vergleich zur rechtlichen Stellung des Aktionärs. Diss. Erlangen 1928.
Troß: Der Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands. Berlin 1929.
Verein für die Wahrung der bergbaulichen Interessen im OBB. Dortmund: „Die Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts." Bd. X Berlin 1904.
„ Mitteilungen über den Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau. Essen 1901.
„ Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Vereins. Essen 1908.
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. (I. Unterausschuß) 3. Arbeitsgruppe: „Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen; 1. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne. Berlin 1928. (Herausgeg. auf Wunsch der Reichsregierung gemäß § 5, 2 des Ges. über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft vom 15. April 1926.)
Wendt, O.: Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften in Aktiengesellschaften. Diss. Heidelberg 1930.
Werneburg: Konzentrationsbewegung und Umwandlungstendenz der Gewerkschaften in Aktiengesellschaften, i/Kali, 1927, S. 93 ff.
Westhoff-Bennhold: Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze mit Kommentar. 2. Aufl., Bonn 1912.
Wiedenfeld: Das Rheinisch-Westfälische Steinkohlensyndikat, Bonn 1912.
„ Ein Jahrhundert rheinisch-westfälische Montanindustrie, Bonn 1916.

Fünfzig Jahre Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ewald 1871—1921, Herten/Westf. 1924.
Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Bergbau-A.G. Concordia, 1900 (o. Ort).
Die deutsche Kali-Industrie, herausgeg. von Enquête-Ausschuß, Berlin 1929.
Die Wettbewerbslage der Steinkohle. Vierteljahresheft zur Konjunkturforschung, herausgegeb. v. Institut für Konjunkturforschung. Sonderheft 34, Berlin 1933.
Konjunkturberichte der Abteilung Westen des Instituts für Konjunkturforschung 1929—1931.
Wirtschaftszahlen Westen, herausgeg. v. der Abt. Westen des Instituts für Konjunkturforschung, Essen 1928.
Jahresberichte über die Kali-Industrie und Kaliwerte, herausgegeb. v. d. Gebr. Dannemann-Bank Komm.Ges. a.A., Hannover 1924—29.

Deutsches Kuxenjahrbuch, herausgeg. v. der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Essen 1925/26.
Kuxenjahrbuch des Bankhauses Schüler, Bochum.
Deutsches Bergbau-Jahrbuch, 21. Jg., 1930; 26. Jg. 1935. Herausgeg. v. Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein e. V., Halle.
Jahrbuch für den Ruhrkohlenbezirk. Herausgeg. v. Verein für die bergbaulichen Interessen. 1913—1934.
Die Bergwerke und Salinen im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk. Bearb. v. Ver. für die bergbaulichen Interessen, Essen.
Statistisches Heft, herausgeg. v. Verein für die bergbaulichen Interessen, Essen, 33. u. 34. Ausgabe, 1933 u. 1934.
Zeitschrift für Bergrecht.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Geschäftsberichte und Bilanzen von Gewerkschaften.
Handelsteil von Tageszeitungen, vor allem:

Frankfurter Zeitung,
Kölnische Zeitung,
Deutsche Bergwerks-Zeitung,
Berliner Börsen-Courier,
Berliner Börsen-Zeitung,
Essener Allgemeine Zeitung.

Der Deutsche Volkswirt.

Einleitung.

Die Geschichte der Gesellschaftsformen im Bergbau.

Die ursprüngliche Gesellschaftsform im Bergbau ist unbestritten die Gewerkschaft. Die ersten Aufzeichnungen über derartige gesellschaftliche Bindungen finden sich schon in den Tridentiner Bergwerksgebräuchen von 1208.

Wenn auch die Priorität der Gewerkschaftsform im Bergbau nie bestritten wurde, so gehen doch die Ansichten über die Entstehung dieser Gesellschaftsform auseinander. Die verbreitetste Theorie ist wohl die, daß ursprünglich der Landesherr das Eigentum an den Bodenschätzen besaß. Als dieser später die Bergbaufreiheit verkündete, konnte jeder gegen Entrichtung einer Abgabe Mineralien abbauen und verwerten. Damals war es fast ausschließlich den Großgrundbesitzern möglich, Bergbau zu treiben, da sie allein über die nötigen Kapitalien und billige Arbeitskräfte (Fronknechte) verfügten. Mit fortschreitender Ausdehnung des Bergbaues und dem gleichzeitigen Verfall des Großgrundbesitzes reichte aber das Kapital des einzelnen zur Fortführung des Betriebes nicht mehr aus. Deshalb schlossen sich mehrere Bergbautreibende zusammen und entwickelten nach und nach eine ihren besonderen Zwecken angepaßte Form der Arbeitsgenossenschaft, die der Gesellschaftsform der Gewerkschaft älteren Rechts schon in vielem ähnlich war[1]).

Alle Theorien über die Entstehung der Gewerkschaft stimmen darin überein, daß die Gewerkschaft ursprünglich eine Arbeitsgenossenschaft war, in der der einzelne Gewerke selbst mitarbeitete. Die gemeinsame Arbeit bildete die Grundlage der genossenschaftlichen Bindung. Das Bergwerk wurde in Anteile[2]) aufgeteilt. Jeder Gewerke erhielt seinen Anteil zugewiesen, der ursprünglich also immobil war und es auch bis zur Einführung des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten im Jahre 1865 blieb.

---

1) Arndt: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879. — Schmoller: Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, i. Schmollers Jahrb. XVI, 3. Bd., 1892, S. 735. — Gothein, Art. „Bergbau" i. Grundriß der Sozialökonomik. — Opet: Das Gewerkschaftsrecht, Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 34, S. 237 ff.

2) Böhmisch: Kukus = Anteil, daher wohl der Ausdruck Kux.

Er durfte diesen Anteil abbauen und mußte für die dort anfallenden Kosten aufkommen. Nur die Kosten für Anlagen, die allen Gewerken gemeinsam zugute kamen, wurden auch von allen Gewerken gemeinsam bestritten. Für solche Anlagen wurden sog. Zubußen eingefordert.

Im Mittelalter nahm der Bergbau seinen ersten großen Aufschwung. Aber gleichzeitig damit setzte auch schon der Verfall der ursprünglichen Gewerkschaftsform als Arbeitsgenossenschaft ein. Der Großgrundbesitzer, der früher seine Fronknechte als billige Arbeiter im Bergbau beschäftigt hatte, wurde durch den späteren Fortschritt der Bergbautechnik, durch das Vordringen des Bergbaus in die Tiefe von gelernten Arbeitern abhängig. Man stellte die ersten bezahlten Arbeitskräfte ein oder verpachtete vielfach die Bergwerke auch schon an Unterpächter, die ihrerseits den Abbau selbst oder durch Dritte betrieben. Der Grundherr leistete nur mehr die durch den technischen Fortschritt bedingten erhöhten Kapitalinvestitionen. Damit war die Trennung in Bergbautreibende und Gewerken eigentlich schon vollzogen, als im 15. Jahrhundert der Name Gewerkschaft (= Genossenschaft) erstmals aufkam. Aus der rein genossenschaftlichen Bindung hatte sich eine solche mit stark kapitalistischem Einschlag entwickelt, die sich in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag in der Gewerkschaft alten Rechts erhalten hat.

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich bis zum Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes 1865 an der internen Verfassung der Berggewerkschaften nicht mehr viel geändert, wohl aber in ihrer rechtlichen Stellung innerhalb der Wirtschaft. Hier ging die Entwicklung der Gewerkschaft parallel mit der politischen Entwicklung der Zeit. Hatten die Bergbautreibenden ursprünglich volle Verfügungsfreiheit über ihr Bergwerk, so wurde diese infolge des allmählichen Verfalls des Großgrundbesitzes und der damit beginnenden Zersplitterung des Bergbaues immer mehr beschränkt, bis schließlich im Jahre 1794 der Bergbau durch das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten ganz der Bergbehörde unterstellt und dem Gewerken jede private Initiative genommen wurde. Er hatte lediglich das Risiko zu tragen. Das Bergamt aber stellte Arbeiter und Beamte ein, bestimmte die Preise, genehmigte die Ausgaben, setzte Ausbeuten und Zubußen fest und kontrollierte die Einnahmen. Unter diesen Umständen konnte sich der preußische Bergbau natürlich nicht entwickeln. Ein halbes Jahrhundert lang

lag er darnieder, bis durch die Novelle zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten vom 12. Mai 1851 einige Erleichterung dadurch geschaffen wurde, daß die Befugnisse, die durch das Allgemeine Landrecht der Bergbehörde übertragen worden waren, dem Repräsentanten erteilt wurden. Endgültig beseitigt wurden die wirtschaftlichen Bindungen aber erst durch das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, das auch die innere Verfassung, die seit Jahrhunderten unverändert geblieben war, grundlegend erneuerte. Die Gewerkschaft, die vorher ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB war, wurde juristische Person, die Haftung der Gewerkschaft auf das Vermögen derselben beschränkt. Zum Unterschied gegenüber den alten Gewerkschaften wurden diejenigen, die von der Möglichkeit der Verfassungsänderung Gebrauch gemacht hatten, Gewerkschaften n. R. = Gewerkschaften neuen Rechts genannt. Die Kuxzahl der Gewerkschaft n. R. wurde auf 100 bzw. ein Vielfaches von Hundert bis Tausend anstatt 128 festgesetzt, und die früher teilbaren und geteilt verkäuflichen Kuxe für unteilbar erklärt, wodurch ihre Uebertragung wesentlich erleichtert wurde, da sie hierdurch vertretbaren Charakter bekamen, und so erst die Voraussetzung für einen geordneten Kuxenhandel geschaffen wurde. Gleichzeitig verlor der Kux seinen Charakter als Immobile, die Eintragung ins Grundbuch fiel fort, eine private Belastung des Kuxes mit Hypotheken und dinglichen Lasten wurde verboten und so die Kreditfähigkeit der Gewerkschaft nicht unwesentlich erhöht.

Der Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes war ein dringendes Erfordernis geworden, als in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Aktiengesellschaft zum ersten Mal auch im Bergbau Fuß faßte. Dieses Uebergreifen der Aktiengesellschaft auf den deutschen Bergbau war vor allem deshalb bedenklich, weil die neuen Gesellschaften vielfach von ausländischen Interessentenkreisen finanziert wurden. Einen derartigen Eingriff ausländischer Kapitalisten in deutsche Rohstoffgebiete konnte Preußen nicht zulassen. Die ältere bergrechtliche Gewerkschaft war aber keineswegs in der Lage, den Konkurrenzkampf mit den neuen bergbautreibenden Aktiengesellschaften aufzunehmen. Die Tatsache, daß sie nur 128 Anteile besitzen durfte, machte ihr den Erwerb und die Erschließung größerer und größter Grubenfelder unmöglich. Sie eignete sich nur für Bergbaubetriebe kleineren Ausmaßes. Auch die mangelhafte Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft a. R., die dadurch be-

dingt war, daß jeder Gewerke seinen Kux hypothekarisch belasten konnte, während die Gewerkschaft das Bergwerk ihrerseits häufig im ganzen verpfändete, so daß es also doppelt belastet war, machte ihr eine Expansionspolitik größeren Stils vollkommen unmöglich.

Die Hochkonjunktur der Jahre 1855/57 begünstigte noch das Eindringen der Aktiengesellschaft in den deutschen Bergbau. In den 60er Jahren brach aber eine Krise auf dem Kohlenmarkt aus, die durch die erhöhte Produktion mit darauffolgendem Absatzmangel hervorgerufen wurde und die Ausbreitung der Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform im Bergbau für einige Jahre hemmte. Die wirtschaftliche Entwicklung unterstützte also die Absicht des Allgemeinen Berggesetzes, durch rechtliche Bevorzugung der Gewerkschaftsform die Aktiengesellschaft wieder zu verdrängen. Als aber 1870 der staatliche Konzessionszwang für Aktiengesellschaften aufgehoben wurde, überstürzten sich geradezu die Gründungen von Aktiengesellschaften auf allen Wirtschaftsgebieten. Auch im Bergbau entstand eine Aktiengesellschaft nach der anderen. Die Folge war eine neue Krise in den Jahren 1874/78, die die einzelnen Unternehmungen jetzt bei der weit größeren Zahl der Betriebe natürlich noch empfindlicher traf als die Krise von 1860. Damals kam man zu der Ueberzeugung, daß sich die Form der Aktiengesellschaft für den Bergbau überhaupt nicht eigne, da das persönliche Band, das die Gewerkschaft habe, fehle, und da die Verpflichtung zur Zubußezahlung eine Kapitalbeschaffung auch in Krisenzeiten ermögliche. Die Aktionäre der neuentstandenen Aktiengesellschaften waren zum größten Teil Kapitalisten, die außerhalb des Bergreviers wohnten, mit den Verhältnissen des Bergbaues garnicht vertraut waren und sich einzig und allein aus spekulativen Absichten beteiligt hatten. Sie nahmen also kein dauerndes Interesse an der Unternehmung, deren Teilhaber sie waren, und wären darum wohl kaum zur Leistung von Nachschüssen, zu denen sie nicht gezwungen werden konnten, da das Aktienrecht sie nicht vorsieht, bereit gewesen. So sahen sich Ende der 70er Jahre viele Bergwerksaktiengesellschaften gezwungen, die Form einer Gewerkschaft anzunehmen, um den Betrieb fortführen zu können. In diesen Jahren setzte also eine Welle von Umwandlungen von Aktiengesellschaften in Gewerkschaften ein.

In den 80er Jahren war gleichzeitig mit dem Beginn eines Konjunkturaufschwungs von neuem eine Bevorzugung der Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform im Bergbau zu beobachten. Es

wurden neue Aktiengesellschaften gegründet und Gewerkschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt. Diese Tendenz wurde noch begünstigt durch die Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, das durch Aufnahme der Geschäfte am 1. August 1893 dem gesamten deutschen Kohlenmarkt dadurch eine festere Basis gab, daß es die Preise stabilisierte und den Konkurrenzkampf einschränkte. Die Förder-, Absatz- und Preisverhältnisse waren von nun an besser zu übersehen, das Risiko bedeutend geringer geworden. Damit gewann die Form der Aktiengesellschaft im Bergbau immer mehr an Bedeutung. Anfang des 20. Jahrhunderts verschob sich das Verhältnis von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Ruhrbergbau bereits zugunsten der Aktiengesellschaft. 1911 betrug der Anteil der reinen Bergwerks-Aktiengesellschaften an der gesamten Syndikatsquote des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats schon 31%, der der Gewerkschaften 29%, die übrigen 40% entfielen auf die Hüttenzechen, die durchweg in der Form der Aktiengesellschaft betrieben wurden. Diese Bevorzugung der Aktiengesellschaftsform im Bergbau hielt nun an und ist in den letzten Jahren wieder besonders akut geworden. Gewerkschaften wurden entweder in Aktiengesellschaften umgegründet oder ihnen angegliedert, so daß heute die Zahl der rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Gewerkschaften sehr klein ist.

Es steht also fest, daß in der Vergangenheit der Konjunkturaufschwung die Bevorzugung der Aktiengesellschaft mit sich brachte (1855, 1870, Jahrhundertwende), dagegen der Konjunkturabschwung die Bevorzugung der Gewerkschaft (1865, 1875)[1].

---

3) Typische Fälle des Wechsels der Gesellschaftsform:

Gew. Courl, bis 1870 Gewerkschaft, 1870—78 A.-G. Die Zeche ersoff, deshalb wurde 1878 eine neue Gewerkschaft gegründet, die 1890 wieder in eine A.-G. umgewandelt wurde. 1899 mit Harpener Bergbau A.-G. fusioniert.

Gew. Bonifacius, von 1851—72 Gewerkschaft, 1872 Umgründung in eine A.-G.

Gew. Louise, bis 1873 Gewerkschaft, 1873 von der neugegründeten Dortmunder Steinkohlen A.-G. Louise Tiefbau übernommen.

Gew. Dannenbaum, 1859—73 Gewerkschaft, 1873—78 A.-G. 1878—89 Gewerkschaft, ab 1889 wieder A.-G.

Gew. Centrum, bis 199 Gewerkschaft, dann Bergwerksgesellschaft Centrum.

Gew. Consolidation, 1864—89 Gewerkschaft, 1889 Umwandlung in die Bergwerksaktiengesellschaft Consolidation.

Gew. Königin Elisabeth, 1850—73 Gewerkschaft, ä. R., 1873—77 A.-G., 1877 bis 1916 Gewerkschaft, dann mit Mannesmann-Röhrenwerke verschmolzen.

Westphalia Bergbaugesellschaft, 1853—87 A.-G., dann Gewerkschaft.

Tremonia Bergbau A.-G. 1856—64 A.-G., dann Gewerkschaft.

Ganz abweichend von dieser Tendenz aber stellt sich die Entwicklung der letzten Jahre dar. Gerade während einer Krise, wie die Wirtschaft sie noch nie erlebt hat, wird Kritik an der Gewerkschaftsform und die Forderung nach Anlehnung an Aktiengesellschaften oder nach Umwandlung aller Gewerkschaften, die sich bisher immer gehalten hatten, laut. Nicht die Hochkonjunktur also, sondern gerade die Krise, verlangte die Form der Aktiengesellschaft. Das deutet auf eine wesentliche Aenderung der Ansichten über die Form der Gewerkschaft hin, sei es, daß die Gründe hierfür in einem Wandel der Wirtschaftsstruktur, der Aktiengesellschaftsform oder der Gewerkschaftsform zu finden sind.

Aufgabe dieser Arbeit ist daher, zu untersuchen: Welche Gründe haben zu der Bevorzugung der Aktiengesellschaft während der letzten Krise geführt, und welche Auswirkungen hatte diese Bevorzugung der Aktiengesellschaft auf die Gewerkschaft? Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst notwendig, die rechtliche und wirtschaftliche Organisation der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft einem Vergleich zu unterziehen, und die Anpassungsfähigkeit der beiden Gesellschaftsformen an die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des näheren zu untersuchen.

Ruhrorter Bergwerksaktienverein, 1850–68, dann Gewerkschaft.
Glückauf Bergbau A.-G., von 1856–88 A.-G., dann Gewerkschaft.
Broicher Bergwerks-Aktienverein, 1850 gegründet, später (Jahr unbekannt) Gewerkschaft.
Caroline Bergwerks A.-G., 1851–72 A.-G., 1872 bis heute Gewerkschaft.
Borussia Bergbau A.-G., 1857–92 A.-G., dann Gewerkschaft.
Bergisch-Märkischer Bergwerksverein, 1870–83 A.-G., dann Gewerkschaft.
Deutscher Bergwerks-Verein, 1872–77, A.-G., dann Gewerkschaft.
Concordia Bergbau A.-G., 1850–77 A.-G., 1877–90 Gewerkschaft, 1890 A.-G.
Massener Bergbau A.-G., 1853–77 A.-G., 1877–90 Gewerkschaft, 1890 A.-G.
Zitiert nach:
Kaupp, E.: Die bergrechtliche Gewerkschaft als Unternehmungsform. Diss. Mannheim 1932, S. 151 ff.
Wendt, O.: Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften in Aktiengesellschaften. Diss. Heidelberg 1930, S. 52 ff.

Theoretischer Teil.

A. Vergleich der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft nach dem heutigen Stand der Entwicklung.

Seit Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten im Jahre 1865 hat sich vor allem in der internen Verfassung der Gewerkschaft, nicht so sehr der Aktiengesellschaft, ein dauernder Wandel vollzogen, entsprechend dem ständigen Fluß, in dem die Wirtschaft sich befindet, und den veränderten Anforderungen, die infolgedessen an ein Industrieunternehmen gestellt werden. Dieser Wandel kommt vor allem auch im Simonschen Normalstatut[1], für bergrechtliche Gewerkschaften zum Ausdruck, das einen teilweisen Bruch mit dem Gedankengut des Allgemeinen Berggesetzes darstellt. Es wäre deshalb verfehlt, heute allein auf das Allgemeine Berggesetz selbst zurückzugreifen, um einen Vergleich zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft durchzuführen. Es müssen vielmehr die Veränderungen berücksichtigt werden, die sich im Laufe der Zeit in der rechtlichen Organisation vollzogen haben, sei es nun, daß sie durch Statutenänderung dokumentiert oder ohne eine solche langsam zum allgemeinen Brauch geworden sind. Es muß also einem Vergleich der heutige Stand der Entwicklung zugrunde gelegt werden.

1. Wesen der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Die Aktiengesellschaft.

Die A.-G. ist eine juristische Person. Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, in öffentliche Register eingetragen werden, klagen und verklagt werden. Sie besitzt ein Grundkapital, das auf einen Geldbetrag lautet und in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerfällt, die ebenfalls auf einen Geldbetrag lauten. Die Mitgliedschaft an der A.-G. erlangt man durch Erwerb mindestens einer Aktie.

---

1) Simon: Der Einfluß des BGB für das Deutsche Reich und des HGB von 1897 auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen und dessen Handhabung, Essen 1900, S. 64.

Im Vordergrund steht also die kapitalmäßige Beteiligung, nicht die persönliche Mitarbeit des Mitglieds. Es handelt sich demgegemäß bei der A.-G. um eine Kapitalgesellschaft, und zwar um die reinste Form der Kapitalgesellschaft überhaupt. Mitgliedschaft ohne kapitalmäßige Beteiligung ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Vermögen derselben. Die meist in Form einer Inhaberaktie verbriefte Mitgliedschaft kann frei gewechselt werden, ohne daß dadurch Bestand oder Form der A.-G. im mindesten berührt wird.

Die Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft n. R.[2]) ist, wie die A.-G., juristische Person. Auch hier besteht keine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft. Auch ihr Bestehen wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder, der Gewerken, nicht berührt.

Die Gewerkschaft muß heute ebenfalls unter die Kapitalgesellschaften gerechnet werden, da auch hier der Erwerb der Mitgliedschaft von einer kapitalmäßigen Beteiligung abhängt. Trotz dieser weitgehenden Uebereinstimmung sind doch wesentliche Unterschiede rechtlicher Natur vorhanden. Die Gewerkschaft, die ursprünglich eine Personalgesellschaft war, ist auch heute noch nicht ganz frei von personalistischen und individualistischen Zügen.

Die Gewerkschaft verfügt nicht, wie die A.-G., über ein festes Grundkapital. Ueber das Gewerkschaftsvermögen werden Anteilscheine, sog. Kuxe ausgestellt, die nicht auf einen Nennwert lauten, sondern auf einen Teil des Gewerkschaftsvermögens. Ursprünglich zerfiel das Gewerkschaftsvermögen in 128 Teile, das ABG von 1865 setzte die Zahl der Anteile auf 100 bzw. ein Vielfaches von 100 bis 1000 fest. Seit dem Gesetz vom 24. 4. 1922 kann die Anzahl der Kuxe sogar auf ein Vielfaches von 1000 bis zu 10 000 erhöht werden.

Der Schlüssel zum Verständnis der Aktiengesellschaftsform liegt in dem Begriff des festen Grundkapitals und den damit in engstem Zusammenhang stehenden Gläubigerschutzbestimmungen. Bei der Gewerkschaft fehlt das feste Grundkapital, und im Berggesetz sind keine Gläubigerschutzbestimmungen enthalten. Die ge-

2) Die Gewerkschaften a. R. können im Rahmen dieser Arbeit übergangen werden. Die Gewerkschaft n. R. wird in Zukunft nur die Gewerkschaft **genannt.**

setzlichen Bestimmungen über die Gewerkschaft sind nicht im Interesse des Gläubigers getroffen worden, sondern einzig und allein im Interesse des Gewerken, der durch das eigenartige Zubuße- und Ausbeutesystem enger an sein Werk geknüpft werden, aber auch weitergehende Anrechte auf dasselbe haben sollte. Im Interesse des Gewerken wollte man der Gewerkschaft einige charakteristische Züge der Personalgesellschaft erhalten. Auf diesem grundlegenden Unterschied basieren alle weiteren Verschiedenheiten rechtlicher Natur der beiden Gesellschaftsformen.

2. Entstehung und Beendigung der A.-G. und Gewerkschaft.

Die Aktiengesellschaft.

Das Aktienrecht in Preußen wurde zuerst durch zwei preußische Gesetze geregelt: das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen aus dem Jahre 1838 und das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. 11. 1843. Letzteres verlangte bei der Gründung einer A.-G. staatliche Konzession. Dieses Konzessionssystem wurde aufrechterhalten, bis die Aktiennovelle von 1870 an seine Stelle ein System von Normativbestimmungen setzte, das auch heute noch in etwas veränderter Form gültig ist.

Nach diesem System ist zur Gründung einer A.-G. zweierlei erforderlich: 1. Die Errichtung und 2. die Eintragung. Die Errichtung geht der Eintragung voran und umfaßt einerseits den Abschluß des Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens 5 Gründern und die Wahl der Organe (Vorstand und Aufsichtsrat), andererseits aber auch die Aufbringung des Grundkapitals, dessen Höhe von vornherein festgelegt werden muß, sowie die Veröffentlichung des Gründungshergangs. Erst nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht die A.-G. durch Eintragung in das Handelsregister.

Für die Beendigung der A.-G. kommen verschiedene Gründe in Betracht. Die Auflösung kann stattfinden, wenn die als Lebensdauer der A.-G. statutenmäßig festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder wenn die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Aktien die Auflösung beschließt, oder wenn die A.-G. Konkurs macht; ferner wenn die Veräußerung des gesamten Vermögens der A.-G. beschlossen wurde, und schließlich, wenn der A.-G. die Rechtsfähigkeit wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Verlegung ihres Sitzes ins Ausland entzogen wird.

Die Gewerkschaft.

Die Gründung der Gewerkschaft ist weit einfacher geregelt. Sie vollzieht sich ipso jure und bedarf keines besonderen Rechtsaktes. Ihre Entstehung setzt lediglich voraus, daß ein verliehenes Bergwerkseigentum vorhanden ist, an dem mindestens zwei Gründer beteiligt sind (bei der A.-G. 5 Gründer), und daß das Rechtsverhältnis dieser Gründer untereinander nicht anderweitig geregelt ist[3]). Die Gründer sind zur Aufstellung von Statuten verpflichtet, die entweder dem Normalstatut des Berggesetzes entsprechen oder von dem zuständigen Oberbergamt bestätigt sein müssen.

Ueber die Beendigung der Gewerkschaft sagen die Berggesetze nur wenig. Ergänzend greifen die Bestimmungen des BGB. über Auflösung und Liquidation von eingetragenen Vereinen Platz. Zur Beendigung der Gewerkschaft führen im wesentlichen dieselben Gründe, die oben bei der A.-G. bereits angeführt wurden. Als besonderer Auflösungsgrund kommt noch die Erschöpfung des Bergwerks in Betracht.

Die Erleichterungen, die das Gesetz für die Gründung von Gewerkschaften vorsieht, erklären sich aus den Verhältnissen zur Zeit des Inkrafttretens des ABG. Man wollte damals die Gründung von Bergbauaktiengesellschaften hemmen und den Gewerkschaften ihren alten Platz zurückerobern. Außerdem wollte man die Gründung von Gewerkschaften einzig und allein von der Initiative einzelner tatkräftiger Gewerken abhängig machen.

Waren damals diese Erleichterungen auch von großer Bedeutung, so sind sie doch heute unerheblich geworden, da mit einer Neugründung von Berggewerkschaften nur in geringem Umfange zu rechnen ist.

Da ferner die Regelung der Auflösung bei beiden Gesellschaftsformen im wesentlichen übereinstimmt, können bei einem Vergleich der rechtlichen Organisation der A.-G. und der Gewerkschaft deren Entstehung und Auflösung außer Betracht bleiben.

3. Die Anteilspapiere der A.-G. und der Gewerkschaft.

Da die A.-G. über ein Grundkapital verfügt, während die Gewerkschaft ein solches nicht besitzt, unterscheiden sich die Anteilspapiere der beiden Gesellschaften, Aktie und Kur, wesentlich voneinander.

3) ABG § 94 Abs. 1.

Die Aktie.

Die Aktie ist ein vertretbares Effekt, das einerseits denjenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen verkörpert, der sich aus ihrem Verhältnis zum Grundkapital ergibt, andererseits die Rechte und Pflichten des Aktionärs in sich schließt, die später noch dargestellt werden sollen.

Entsprechend dem geldmäßig ausgedrückten Grundkapital lautet die Aktie regelmäßig auf einen geldmäßigen Nennwert. Der Mindestnennwert betrug früher 1000 Mk., wurde aber durch die Goldbilanzverordnung auf 20.— RM. ermäßigt. Abgesehen von den vereinzelt anzutreffenden Namensaktien ist die Aktie Inhaberpapier und kann somit durch einfache Einigung und Uebergabe übertragen werden.

Infolge des geldwertmäßig festgesetzten, relativ geringen Nennwertes der Aktie und der leichten Uebertragbarkeit ist diese gleichzeitig zu einem beliebten Anlage- und Spekulationspapier geworden. Die Anlage in Aktien ist außerordentlich liquide und wird dadurch noch flüssiger, daß die Hoffnung auf Kursgewinne ihren Markt vergrößert. Da die Ausschreibung von Zuzahlungen außerdem vom Gesetz nicht vorgesehen ist, die einzige Art der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien also automatisch eine weitere Teilung des Unternehmerrisikos mit sich bringt, ist die Aktie imstande, auch kleinere Kapitalien zu sammeln, die infolge der Oeffentlichkeit des Gesellschaftslebens besonders gesichert erscheinen.

Der Kux.

Demgegenüber weist der Kux einige bedeutsame Unterschiede auf, die sich zumeist zum Nachteil des Kuxes auswirken.

Allerdings ist der Kux ebenfalls ein vertretbares Wertpapier, das einerseits den Anteil am Gewerkschaftsvermögen und andererseits die Rechte und Pflichten des Gewerken verkörpert. Aber er besitzt nicht wie die Aktie einen bestimmten Nennwert, sondern lautet auf einen Anteil am Gesamtvermögen der Gewerkschaft. Die Zahl der Anteile ist heute auf 100 bzw. ein Vielfaches von 100, bis zu 10 000 festgesetzt. Der Kux ist nicht teilbar, d. h. der einzelne Kuxenbesitzer kann seinen Anteil nur im ganzen, niemals geteilt, verkaufen, wie es früher üblich war. Die Gewerkschaft kann aber, wenn der einzelne Kux zu schwer wird, d. h. sein Kurs-

niveau zu hoch liegt, durch Statutenänderung und nach Einholung einer Genehmigung durch die Bergbehörde eine Teilung der Kuxe durchführen. Eine andere Art der Vermehrung der Kuxe als durch diese Teilung ist nicht statthaft. Kapitalbeschaffung durch Neuausgabe von Kuxen analog der Kapitalbeschaffung durch Neuausgabe von Aktien ist nicht möglich.

Daraus ergibt sich ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil der Gewerkschaft gegenüber der A.-G. im Hinblick auf die Finanzierung. Da eine Kapitalbeschaffung durch Neuemission von Kuxen nicht möglich ist, ist die Zuführung neuen Kapitals nicht gleichzeitig mit einer weiteren Teilung des Unternehmerrisikos verbunden. Durch die Zubußefinanzierung wird der Kux schwerer, das Risiko des Kuxenbesitzes wächst. Dadurch ist die Umlaufsfähigkeit dieses Papiers außerordentlich gehemmt, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist dann nur mehr kapitalkräftigen Kreisen zugänglich. In dieser Bestimmung liegt also eine bedeutende Beschränkung der Kapitalquellen der Gewerkschaft, die sich in Krisenzeiten und beim Versagen anderer Kapitalquellen sehr störend bemerkbar machen kann. In Zeiten, in denen die großen Kapitalien knapp sind, wie es in der Nachkriegs- und Nachinflationszeit der Fall war, ist die Gewerkschaft nicht gleichermaßen imstande, wie die A.-G. große Kapitalien aus kleinen Kapitalquellen zu sammeln und auf diese Weise ihre Kapitaldecke fühlbar zu vergrößern.

Ein weiterer Umstand, der die Umlaufsfähigkeit des Kuxes beeinträchtigt, ist der, daß die Kuxe nicht wie die Aktien Inhaberpapiere sind, sondern regelmäßig auf den Namen lauten. Deshalb ist zu ihrer Uebertragung ein Abtretungsvertrag erforderlich, sowie anschließend eine Umschreibung im Gewerkenbuch. Allerdings hat man dieses Hemmnis dadurch zu umgehen verstanden, daß man den Kux heute häufig mit einer Blankozession versieht, wodurch er zunächst ohne Umschreibung weiterveräußert werden kann. Die Umschreibung im Kuxenbuch erfolgt erst später auf Antrag des betreffenden Gewerken.

Diese Verschiedenartigkeit der Anteilspapiere der A.-G. und der Gewerkschaft hat in wirtschaftlicher Hinsicht schwerwiegende Folgen, die an anderer Stelle noch eingehend behandelt werden sollen. Die rechtlichen Auswirkungen derselben, z. B. in bezug auf die Uebertragung usw., sind heute nur von untergeordneter Bedeutung.

Wesentliche rechtliche Unterschiede ergeben sich erst bei Betrachtung der Organe der A.-G. und der Gewerkschaft, die nun folgen soll.

4. Die Organe der A.-G. und der Gewerkschaft.

Sowohl die A.-G. wie die Gewerkschaft besitzt drei Organe zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte:

a) ein Organ der Willensbildung, die Generalversammlung, bezw. Gewerkenversammlung;

b) ein Organ der Gechäftsführung, den Vorstand bezw. den Grubenvorstand oder Repräsentanten;

c) ein Organ der Beaufsichtigung, in beiden Fällen den Aufsichtsrat.

Als oberstes Organ der A.-G. und der Gewerkschaft sind

a) die Generalversammlung und die Gewerkenversammlung

zu bezeichnen. Beide sind ausschließliches Organ der Willensbildung der Aktionäre bzw. Gewerken und können nicht durch schriftliche oder mündliche Befragung und Beschlußfassung aller Teilhaber ersetzt werden.

Vom Gesetzgeber sind ursprünglich der Generalversammlung sehr weitgehende Funktionen zugedacht worden. Sie ist in allen Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, ausgenommen denjenigen, „in denen Vorstand, Aufsichtsrat, Einzelaktionär oder Aktionärminderheit allein zuständig sind"[4]). D. h. die G.-V. ist das richtung- und zielbestimmende Organ der A.-G., nach deren Beschlüssen der Vorstand das Interesse und die Geschäfte der A.-G. wahrzunehmen hat. Die G.-V. ist aber keine Körperschaft und daher nicht Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten. Sie ist daher auch nur in vom Gesetz besonders bezeichneten Ausnahmefällen zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin berechtigt.

Die Einberufung der G.-V. geschieht grundsätzlich durch den Vorstand. Der Einzelaktionär besitzt überhaupt kein Einberufungsrecht und auch kein Recht, einen Antrag auf Einberufung zu stellen. Wohl aber kann eine Aktionärminderheit ein solches Recht geltend machen, wenn sie den 20. Teil des Aktienkapitals vertritt.

---

4) Horrwitz: Das Recht der G.-V. der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft a. A. Berlin 1913, S. 10.

Ist die G.-V. einberufen und zusammengetreten, so ist sie unter allen Umständen beschlußfähig. Denn das Aktienrecht enthält keinerlei besondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der G.-V., und das Reichsgericht hat dahingehend entschieden, daß schon die Anwesenheit eines einzigen stimmberechtigten Aktionärs ausreiche, um eine ordnungsmäßig einberufene G.-V. beschlußfähig zu machen[5]).

Zu den Beschlüssen der G.-V. ist im allgemeinen einfache Mehrheit erforderlich. Jeder Beschluß erhält aber erst Rechtsgültigkeit durch Aufnahme in ein gerichtliches oder notarielles Protokoll. Anfechtbar ist ein G.-V.-Beschluß nur, wenn er rechtswidrig ist[6]). Der anfechtende Aktionär muß außerdem in der G.-V. anwesend gewesen sein und Protest zu Protokoll gegeben haben.

Die Gewerkenversammlung ist vom Gesetzgeber mit viel weitergehenden Rechten ausgestattet worden und deshalb ursprünglich ein viel einflußreicheres Organ gewesen als die G.-V. der A.-G. Der Gewerkenversammlung unterstehen grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Grubenvorstand vorbehalten sind. Ferner darf der Gewerkenversammlungsbeschluß ein Individualrecht eines Einzelgewerken nicht beeinträchtigen. Es gehören also zur Kompetenz der Gewerkenversammlung auch diejenigen Gesellschaftsangelegenheiten, die nur durch nachgiebige Vorschriften dem Grubenvorstand zugewiesen sind. Während also die G.-V. die A.-G. nur in besonders vom Gesetz bezeichneten Ausnahmefällen nach außen hin vertreten kann, ist die Gewerkenversammlung hierzu grundsätzlich in der Lage[7]). Ausgenommen sind die Vertretung vor Gericht, vor dem Bergamt und vor anderen bergbaulichen Organisationen[8]).

Die Einberufung der Gewerkenversammlung geschieht im allgemeinen durch den Grubenvorstand. Er ist zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn sie von einer Gewerkenminderheit, die mindestens über ein Viertel aller Kuxe verfügt, verlangt wird[9]).

Ferner steht das Recht, eine Gewerkenversammlung zu beantragen, jedem zu, der an einer ordnungsmäßigen Vertretung der Gewerkschaft interessiert ist, falls diese Gewerkenversammlung

5) RGZ Bd. 34, S. 116.
6) § 271 Abs. 3 HGB.
7) Da § 119 BGB in § 94 Abs. 3 ABG nicht genannt ist.
8) § 124 Abs. 2 ABG.
9) § 122 Abs. 3 ABG.

über die Wahl oder Absetzung des Grubenvorstandes Beschluß fassen soll. Von diesem Recht kann nicht nur der Einzelgewerke, sondern auch jeder Dritte, etwa ein Gläubiger, Gebrauch machen[10]). In diesem Falle aber ist die Bergbehörde berechtigt, gegebenenfalls einen an sie gerichteten Einberufungsantrag abzulehnen. Soweit dieses Recht ein typisches Individualrecht des Einzelgewerken ist, wird es später noch behandelt werden. Gleichzeitig aber war diese Vorschrift wohl als eine Art Gläubigerschutzbestimmung gedacht, auf die sich ein Gläubiger stützen kann, falls etwa durch eine seinen Interessen zuwiderlaufende Ausbeutepolitik seine Forderungen gefährdet erscheinen. Ein wirksamer Schutz des Gläubigers ist aber in dieser Vorschrift nicht zu erblicken, da in einem solchen Falle der Gläubiger mit seiner Forderung nach Abberufung des Grubenvorstandes in der Gewerkenversammlung wohl kaum durchdringen würde.

Während bei der A.-G. jede ordnungsmäßig einberufene G.-V. auch schon beschlußfähig ist, ist dies bei der Gewerkenversammlung nicht der Fall. Bei ihr gehört zur Beschlußfähigkeit ferner, daß in der Versammlung die Mehrheit aller begebenen Kuxe vertreten ist[11]). Ist dies nicht der Fall, so muß eine zweite Gewerkenversammlung einberufen werden, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese zweite Gewerkenversammlung unter allen Umständen beschlußfähig ist[12]). Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Auch hier zeigt sich wieder das persönliche Moment, das der Gesetzgeber der Gewerkschaft nach Möglichkeit erhalten wollte.

Zu den Beschlüssen der Gewerkenversammlung ist ebenfalls im allgemeinen einfache Stimmenmehrheit erforderlich[13]). Absolute Mehrheit ist vorgeschrieben bei der Wahl des Grubenvorstandes, Dreiviertelmehrheit bei Statutenerrichtung oder -änderung[14]) und Verfügung über das Bergwerkseigentum im ganzen oder teilweise[15]), Einstimmigkeit bei Beschlußfassung über eine solche Verfügung durch Verzicht oder Schenkung[16]).

---

10) Esser: Das Gewerkschaftsrecht des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten und seine Bedeutung für die bestehenden Gewerkschaften und Bergwerksvereine. Köln 1865, S. 92.

11) § 113 Abs. 2 ABG.

12) § 113 Abs. 3, 4 ABG.

13) § 113 Abs. 1 ABG.

14) § 94 Abs. 2 ABG.

15) § 114 Abs. 1 ABG.

16) § 114 Abs. 2 ABG.

Wie über die G.-V., so muß auch über die Gewerkenversammlung ein Protokoll aufgenommen werden, jedoch genügt hier ein privatschriftliches[17]). Während bei der G.-V. der A.-G. sämtliche Beschlüsse gerichtlich oder notariell protokolliert werden müssen, bedarf es dieser verschärften Form des Protokolls in der Gewerkenversammlung nur bei Beschlüssen, zu denen auch eine qualifizierte Majorität erforderlich ist, also bei Wahl des Grubenvorstandes[18]), bei Satzungsänderungen[19]) und bei Auflösung der Gewerkschaft[20]).

Auf einen sehr wesentlichen Unterschied in der Anfechtbarkeit von G.-V. und Gewerkenversammlungsbeschlüssen sei hier noch hingewiesen. Während bei der A.-G. ein G.-V.-Beschluß erst dann anfechtbar wird, wenn er rechtswidrig ist, genügt zur Anfechtung eines Gewerkenversammlungsbeschlusses schon die Tatsache, daß er zweckwidrig ist. Wird Klage erhoben, so wird dadurch die Ausführung des Beschlusses aufgehalten. Entscheidet das Gericht zugunsten des Klagenden, so wird dadurch der Beschluß mit rückwirkender Kraft vernichtet, falls es sich um eine Minderung der Substanz des Bergwerks oder um eine Zubußeerhebung handelt[21]).
Diese Regelung, eines der wichtigsten Individualrechte des Gewerken, wird später noch eingehender behandelt werden.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, war ursprünglich die Gewerkenversammlung mit viel weitgehenderen Rechten ausgestattet, als die G.-V. der A.-G. Gleichzeitig aber ist das Bestreben erkennbar, die Gewerken enger mit ihrem Werk zu verbinden und den Einzelgewerken zu persönlicher Mitarbeit heranzuziehen. Daher z. B. die erschwerenden Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Gewerkenversammlung. Jeder Gewerke sollte zweimal die Möglichkeit haben, sich an der Gewerkenversammlung zu beteiligen. Im Laufe der Entwicklung aber sind diese Sonderbestimmungen praktisch mehr oder weniger bedeutungslos geworden. Soweit sie hinderlich waren, hat man sie zu umgehen verstanden. So ist es z. B. in den letzten Jahren vielfach üblich gewesen, eine Gewerkenversammlung mit der besonderen Maßgabe einzuberu-

---

17) § 113 Abs. 5 ABG.
18) § 118 Abs. 3 ABG.
19) § 94 Abs. 2 ABG.
20) § 134 ABG.
21) § 116 Abs. 3 ABG.

fen, daß, falls die erste Versammlung nicht beschlußfähig sein sollte, eine Stunde später die zweite, unter allen Umständen beschlußfähige Versammlung stattfinden würde.

Diese Entwicklung ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, wie sich in der Nachkriegs- und Nachinflationszeit die Besitzverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit geändert haben. Durch die Zulassung der Kuxe zur Börse sowie durch das Fehlen großer Kapitalien sind vielfach Kreise in den Besitz von Kuxen gelangt und dadurch Gewerken geworden, ohne über die erforderlichen Kenntnisse in bergbaulichen Angelegenheiten zu verfügen. Ihr Interesse erstreckt sich lediglich auf die Sicherheit und Rentabilität des Papiers. Diese Kleingewerken werden daher auch kaum in der Gewerkenversammlung erscheinen, da sie kein Interesse daran haben, aktiv in die Geschäftsführung einzugreifen. Die Mehrheit die Kuxe aber befindet sich in den meisten Fällen in den Händen weniger, der Großgewerken, zu deren Meinungsbildung es nicht erst einer Gewerkenversammlung bedarf[22]). Sie beherrschen das Unternehmen, sie wählen den Grubenvorstand, der dann nach ihrem Willen handelt. So hat sich das Schwergewicht allmählich von der Gewerkenversammlung auf den Grubenvorstand verschoben.

Ganz ähnlich liegen auch die Verhältnisse bei der G.-V. der A.-G. Auch hier bestimmen die Mehrheitsbesitzer den Kurs der Geschäftsführung. Sie aber brauchen zu ihrer Willensbildung keine G.-V. Diese hat fast nur noch formale Bedeutung. Die Aufgabe der G.-V. und der Gewerkenversammlung hat sich daher im Laufe der Entwicklung wesentlich geändert und ist heute nicht mehr „Bestimmung der Geschäfte, sondern nur Kontrollierung der Gesetzmäßigkeit[23]).

b) Der Vorstand der A.-G. und der Grubenvorstand bzw. Repräsentant.

Während die G.-V. und die Gewerkenversammlung Organe der Willensbildung sind, sind Vorstand und Grubenvorstand bezw. Repräsentant ausführende Organe, die die Geschäfte der Gesellschaft führen und dieselbe Dritten gegenüber vertreten.

---

22) Vgl. Fuhrmann, W.: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft und die Gewerkenversammlung nach preußischem Recht, eine vergleichende Darstellung. Diss. Erlangen 1928, S. 97.

23) Horrwitz: a. a. O. S. 11.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der A.-G.; er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl oder Ernennung und zwar im allgemeinen durch die G.-V. Die Bestellung kann aber auch anderen Personen oder Stellen übertragen sein, und kann durch die Stelle, durch die sie erfolgt, jederzeit widerrufen, und damit die Vertretungsmacht aufgehoben werden. Bestellung wie Abberufung müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes der A.-G. ist Dritten gegenüber grundsätzlich unbeschränkt und unbeschränkbar. Werden dennoch durch Statut oder G.-V.-Beschluß Beschränkungen vorgenommen, so sind sie rechtsunwirksam, auch wenn sie ins Handelsregister eingetragen worden sind[24]). Dagegen sind Beschränkungen interner Art zulässig und häufig gebräuchlich. So kann z. B. der Abschluß größerer Kreditverträge von der Genehmigung eines anderen Organs, der G.-V. oder des Aufsichtsrats, abhängig gemacht werden. Diese Einschränkungen sind rechtsgültig. Sie können aber dennoch Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn etwa der Vorstand seine Vertretungsbefugnisse überschreitet und derartige Geschäfte doch ohne Genehmigung abschließt.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, das Unternehmen selbständig und selbstverantwortlich zu leiten und dessen Geschäfte zu führen[25]). Für den Schaden, der der Gesellschaft aus schuldhafter Pflichtverletzung des Vorstandes erwächst, haften die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft als Gesamtschuldner[26]).

In vielen Punkten herrscht Uebereinstimmung in der Regelung der Stellung des Grubenvorstandes und des Vorstandes der A.-G. Auch der Grubenvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft. Er kann ebenfalls aus einer oder mehreren Personen bestehen. Handelt es sich um eine einzelne Person, so spricht man im allgemeinen vom Repräsentanten.

Die Wahl des Grubenvorstandes bzw. Repräsentanten erfolgt durch die Gewerkenversammlung. Sie muß notariell protokolliert werden. Ein Exemplar dieses Protokolls wird dem Grubenvorstand als Legitimation ausgehändigt.

Die Aufgaben des Grubenvorstandes bzw. Repräsentanten sind im einzelnen: Abschluß der die Gewerkschaft verpflichtenden oder

24) § 235 Abs. 2 HGB.
25) Klausing: Gesellschaftsrecht, i. Die Handels-Hochschule, Bd. 3, S. 724.
26) § 241 HGB.

berechtigenden Rechtsgeschäfte, Entgegennahme aller Vorladungen oder sonstigen Zustellungen, Ausfertigung einer Jahresrechnung und Vorlage derselben in der Gewerkenversammlung, Führung des Gewerkenbuches und Ausstellung der Kuxscheine.

Die Beschlüsse des Grubenvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt[27]). Nur durch gemeinsames Handeln aller Mitglieder verpflichtet und berechtigt der Grubenvorstand die Gewerkschaft. Für Schaden, den die Grubenvorstandsmitglieder Dritten in Ueberschreitung ihrer Vertretungsmacht zufügen, haften sie solidarisch[28]).

Ein wesentlicher Unterschied in der Stellung des Grubenvorstandes gegenüber der des Vorstandes einer A.-G. liegt darin, daß die Vertretungsmacht des Grubenvorstandes beschränkt ist und auch nach außen hin jederzeit wirksam eingeschränkt werden kann. Beschränkt ist die Vertretungsmacht grundsätzlich, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die eine Verfügung über die Substanz des Gewerkschaftseigentums zur Folge haben[29]). Einschränkbar ist sie durch Statutenänderung, zu der ein Gewerkenversammlungsbeschluß mit Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich ist. Sind diese Einschränkungen ins Handelsregister eingetragen oder in die Legitimation des Grubenvorstandes aufgenommen, so können sie jederzeit Dritten entgegengehalten werden. Die Gewerkenversammlung kann ferner auch ohne Statutenänderung jederzeit die Funktionen des Grubenvorstandes selbst ausüben. Nur die Vertretung der Gewerkschaft vor Gericht sowie vor Bergbehörden ist dem Grubenvorstand durch zwingende Vorschrift des § 124,2 ABG. ausschließlich vorbehalten.

Durch diese Regelung wollte der Gesetzgeber ursprünglich verhüten, daß den Gewerken die Führung der Geschäfte ihrer Gewerkschaft allmählich ganz aus den Händen glitt und an den Grubenvorstand überging, andererseits aber auch, daß durch zu enge Begrenzung der Vollmacht des Grubenvorstandes dessen Vertretung zu stark gehemmt wurde. Die Entwicklung hat aber gezeigt, wie wenig diese Vorschrift das zu erreichen imstande war. Einerseits ist durch die Verschiebung der Besitz- und Mehrheitsverhältnisse in den Gewerkenkreisen der Grubenvorstand

---

27) § 28,1 BGB.
28) § 126 ABG.
29) § 120,1 ABG. in Verb. mit § 114,1 ABG.

das ausführende Organ der Mehrheitsbesitzer geworden, die ihn gewählt haben. Diese werden es zu verhüten wissen, daß etwa die Vertretungsbefugnisse des Grubenvorstandes zugunsten der Gewerkenversammlung eingeschränkt werden, oder daß die Gewerkenversammlung selbst die Funktionen des Grubenvorstandes übernimmt. So ist also praktisch die Vertretungsbefugnis des Grubenvorstandes unbeschränkt, wenn auch rechtlich einschränkbar.

Andererseits ist die Entwicklung aber auch an der Stellung des Grubenvorstandes selbst nicht vorübergegangen. Durch die wirtschaftlichen und technischen Veränderungen wurden im Laufe der Zeit kaufmännische und technische Leiter erforderlich, die über große Fachkenntnisse verfügten und sich dem einzelnen Unternehmen ganz widmen konnten. Die Mitglieder der Grubenvorstände waren aber häufig in mehreren Gewerkschaften gleichzeitig tätig. Auch trat der Grubenvorstand nur von Zeit zu Zeit zusammen, so daß die Leitung des Unternehmens in der Zwischenzeit in Händen von Angestellten lag, die nur mit geringen Vollmachten ausgestattet waren. Da dieser Zustand auf die Dauer, vor allem seit der Entwicklung der Bergbauunternehmungen zu Großbetrieben, unhaltbar war, mußte die kaufmännische und technische Leitung Fachleuten übertragen werden, die als Direktoren mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet wurden. Dadurch geriet die gesamte Leitung in ihre Hand. Sie führen die Geschäfte der Gewerkschaft nach dem Wunsch der Mehrheitsbesitzer, die auch ihre Bestellung bestimmen. In diesem Falle haben die Mitglieder des Grubenvorstandes nur mehr geringen oder gar keinen Einfluß auf den Gang des Unternehmens und beschränken sich auf die Ausübung einer Kontrolltätigkeit gegenüber den Direktoren[30]). Sie nehmen damit eine Stellung ein, die der des Aufsichtsrats der A.-G. ähnlich ist. Diese Entwicklung ist durch das Gesetz über den Aufsichtsrat bei Berggewerkschaften sanktioniert worden, das zwischen Gewerkschaften unterscheidet, in denen der Grubenvorstand noch seine ursprüngliche Funktion ausübt, und solchen, in denen er als Kontrollorgan fungiert.

---

30) Klöcker, E.: Der Vorstand einer preußischen Berggewerkschaft und einer Aktiengesellschaft, insbesondere ein Vergleich der rechtlichen Stellung und der Funktionen. Diss. Erlangen 1930, S. 17.

c) Der Aufsichtsrat der A.-G. und der Gewerkschaft.

Erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1923 über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften, das eine Ergänzung des § 128 ABG. durch § 128 a, b, c, ff brachte, wurde die Gewerkschaft gezwungen, einen Aufsichtsrat zu wählen. Dieser Zwang trifft aber nur die Gewerkschaften, deren Grubenvorstandsmitglieder gleichzeitig als Direktoren, Prokuristen und ähnliches die Geschäfte der Gewerkschaft führen. Sind aber andere Personen mit der Geschäftsführung betraut, und besitzt der Grubenvorstand diesen gegenüber Rechte, die denen des Aufsichtsrats einer A.-G. ähneln, so genügt eine Erklärung der Gewerkschaft, daß sie den Grubenvorstand als Aufsichtsrat anerkennt[31]).

Im übrigen ist die Stellung der Aufsichtsräte bei A.-G. und Gewerkschaft so weitgehend übereinstimmend geregelt, daß es einer besonderen Behandlung in diesem Zusammenhange nicht bedarf.

5. Aktionär und Gewerke.

Am deutlichsten wird der Unterschied zwischen der rechtlichen Organisation der A.-G. und der Gewerkschaft, sowie die Absicht des Gesetzgebers, der Gewerkschaft trotz ihrer heutigen Zurechnung zu den Kapitalgesellschaften einen Teil ihres früheren Charakters als Personalgesellschaft zu erhalten, bei einer Betrachtung der Regelung der Stellung von Aktionären und Gewerken. In den typischen Individual- und Minderheitenrechten des Gewerken zeigt sich seine ursprünglich rechtlich überlegene Stellung gegenüber dem Aktionär.

a) Die Rechte des Aktionärs und des Gewerken.

Da beide Gesellschaften, sowohl die A.-G. als auch die Gewerkschaft, juristische Personen sind, sind sie in der Lage, Eigentum zu erwerben und zu verwalten. Das Gesellschaftsvermögen steht also allein der Gesellschaft selbst zu. Aktionär und Gewerke können nicht Miteigentümer sein; sie sind lediglich Mitglieder, und ihre Rechte sind Mitgliedschaftsrechte im weiteren Sinne.

31) § 128 b ABG.

Erworben werden die Mitgliedschaftsrechte entweder unmittelbar durch Beteiligung an der Gründung oder mittelbar durch Erwerb eines Anteilpapiers. Sie enden mit der Veräußerung dieses Papiers oder mit der Auflösung der A.-G. bzw. Gewerkschaft. Außerdem gibt es aber bestimmte Fälle, in denen — abgesehen von der Veräußerung — ein Aktionär oder Gewerke seiner Mitgliedschaftsrechte verlustig gehen kann, ohne daß die A.-G. oder Gewerkschaft aufhört zu existieren. Diese Fälle sind bei der A.-G. die Kaduzierung und die Amortisation, bei der Gewerkschaft der Abandon.

Die Kaduzierung ist die Ausschließung eines Mitgliedes aus der A.-G. Der Aktionär wird seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt. Diese Zwangsmaßnahme kommt nur für den Fall in Betracht, daß der betreffende Aktionär seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, d. h. seine Einlagen nicht ordnungsgemäß geleistet hat. Bei der Kaduzierung geht das Anteilsrecht als solches nicht unter, es kann vielmehr von der A.-G. wiederum veräußert werden, um sich aus dem Erlös schadlos zu halten.

Dagegen geht bei der Amortisation das Aktienrecht als solches unter. Die Amortisation richtet sich nicht wie die Kaduzierung gegen den einzelnen Akionär, sondern gegen das Anteilsrecht selbst. Eine solche Amortisation kann in den Statuten von vornherein vorgesehen sein (Zwangsamortisation); in diesem Falle geht das Aktienrecht im Augenblick der Auslosung oder Kündigung ohne weiteres unter. Oder sie kann nachträglich durch die G.-V. beschlossen werden: dann geschieht sie durch Ankauf eigener Aktien zwecks Tilgung. Hier geht das Aktienrecht in dem Augenblick des Erwerbs der Aktien durch die A.-G. unter.

Ganz anders ist die Regelung bei der Gewerkschaft. Hier gibt es weder eine Kaduzierung noch eine Amortisation. Ein zwangsweiser Ausschluß eines Gewerken aus seiner Gewerkschaft, etwa wegen Nichterfüllung seiner Zubußeverpflichtungen, würde sich mit dem Geist der bergrechtlichen Gesetzgebung, die nicht eine Kapitalzusammenballung, sondern die Gewerkenpersönlichkeit als solche als das wichtigste Element in der Unternehmung betrachtet, nicht vereinbaren lassen. Eine Amortisation ist hier aber ausgeschlossen, weil die Gewerkschaft kein festes Grundkapital besitzt. Dagegen ist dem Gewerken die Möglichkeit gegeben, sich aus freien Stücken seiner Mitgliedschaftsrechte zu entledigen, falls er etwa eine Zubußezahlung nicht zu leisten gewillt oder imstande ist. In diesem

Falle ist die Gewerkschaft im Gegensatz zu der A.-G. verpflichtet, die Veräußerung dieses freigewordenen Anteils zu betreiben.

Die Mitgliedschaftsrechte im weiteren Sinne haben keinen von vornherein fest bestimmten Inhalt, sondern können innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Statut enger umrissen oder auch geändert werden. Die gewöhnlich vorkommenden Rechte lassen sich gliedern in:

1. Mitgliedschaftsrechte im engeren Sinne,
2. Mitverwaltungsrechte,
3. Vermögensrechte.

aa) Die Mitgliedschaftsrechte im engeren Sinne.

Unter die Mitgliedschaftsrechte i. e. S. fällt einerseits das Recht auf Eintragung von Kuren und Namensaktien in die hierfür bestimmten Gewerken- bzw. Aktienbücher. Andererseits gehört hierhin das Bezugsrecht, das dem ABG. fremd ist. Da die Kapitalbeschaffung der A.-G. häufig durch Ausgabe neuer Aktien geschieht, kann sich der Aktionär durch Ausübung seines Bezugsrechts nach freiem Ermessen an der Kapitalerhöhung beteiligen oder auch nicht beteiligen. Im zweiten Falle kann er sein Bezugsrecht als solches veräußern. Eine ähnliche Regelung kann es im Bergrecht nicht geben, da hier die Kapitalerhöhung durch Zubußeeinziehung vor sich geht. Da jeder Gewerke zur Zubußezahlung verpflichtet ist, falls er nicht seines Anteilsrechts verlustig gehen will, liegt in dieser Regelung gewiß ein wirtschaftlicher Vorteil für den Aktionär, der durch Veräußerung seines Bezugsrechts eine weitere Risikoübernahme ablehnen kann, ohne dadurch seine vorher bestehenden Mitgliedschaftsrechte zu verlieren. Die Möglichkeit, bei Kapitalerhöhungen gleichzeitig das Unternehmerrisiko auf einen größeren Kreis von Aktionären zu verteilen, ist ohne Zweifel ein großer Vorteil des Aktienrechts, auf den später noch einzugehen ist.

Während das Bezugsrecht dem ABG. fremd ist, gibt es ein weiteres wichtiges Mitgliedschaftsrecht, das seinerseits dem Aktienrecht unbekannt ist, das Abandonrecht. Dieses stellt eines der typischen Individualrechte des Gewerken dar. Da er sich nicht durch Veräußerung eines Bezugsrechts vor einer Ueberhöhung seines Unternehmerrisikos schützen kann, hat er die Möglichkeit, von sich aus seine Mitgliedschaftsrechte aufzugeben und der Gewerkschaft

anheimzustellen, falls eine Veräußerung aus irgend einem Grunde nicht in Frage kam. Hierdurch kann er sich untragbaren oder mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft zu hoch erscheinenden Zubußeforderungen entziehen[32]). Eine derartige Anheimstellung zur Abwendung von Rechtsfolgen kennt das Aktienrecht nicht.

Wichtiger aber als diese Rechte, die nur für Vorfälle in Betracht kommen, die sich außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes ereignen, sind

bb) die Mitverwaltungsrechte.

Als wichtiges Mitverwaltungsrecht ist das Stimmrecht anzusprechen. Da dieses in der G.-V. und der Gewerkenversammlung ausgeübt wird, diese aber bereits schon oben behandelt wurden, da ferner das Stimmrecht beim Aktionär und Gewerken in weitgehender Uebereinstimmung geregelt ist, bedarf es hier nur einer Erwähnung. Im übrigen wurde oben schon darauf hingewiesen, daß das Mitverwaltungsrecht durch Ausübung des Stimmrechts heute mehr oder weniger nur noch ein Kontrollrecht ist, da von einer wirklichen Einflußnahme der Aktionäre oder Gewerken auf die Geschäftsführung in der G.-V. oder Gewerkenversammlung kaum mehr die Rede sein kann.

Ein weiteres Mitverwaltungsrecht ist das Recht, Antrag auf Einberufung einer G.-V. oder Gewerkenversammlung zu stellen oder eine solche zu verlangen.

Bei der A.-G. besteht dieses Recht nur unter ganz besonderen Umständen. Dem Einzelaktionär steht ein solches Recht auf keinen Fall zu. Jedoch kann eine Minderheit, die mindestens ein Zwanzigstel des gesamten Aktienkapitals vertritt, einen Einberufungsantrag stellen. Sie muß sich jedoch mit diesem Antrag zunächst an den Vorstand und sodann an den Aufsichtsrat wenden. Falls diese Organe die Einberufung ablehnen, wozu sie berechtigt sind, kann die Minderheit sich mit einem schriftlichen Antrag an das zuständige Registergericht wenden. Dieses kann zunächst prüfen[33]), ob überhaupt ein Grund zur Einberufung vorliegt, und sodann die Minderheit zur Einberufung ermächtigen[34]).

---

32) Ueber die wirtschaftlichen Auswirkungen des Abandons auf die Gewerkschaft s. S. 44 sowie die Fußnote 15 auf S. 45.

33) § 259 Abs. 3 HGB.

34) § 254 HGB.

Anders bei der Gewerkschaft. Hier steht jedem einzelnen Gewerken das Recht zu, einen Antrag auf Einberufung einer Gewerkenversammlung zu stellen, falls über die Wahl oder Absetzung eines Grubenvorstandsmitgliedes Beschluß gefaßt werden soll. Auch hier muß ein solcher Antrag zunächst dem Grubenvorstand und Aufsichtsrat unterbreitet und im Falle der Ablehnung an die zuständige Bergbehörde weitergeleitet werden. Allerdings ist in diesem Falle die Bergbehörde nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Auch ist es möglich, dieses Recht durch Statut auszuschließen, wie es in den meisten Fällen auch geschehen ist.

Außer diesem Individualrecht des Einzelgewerken kennt das Bergrecht aber auch ein viel weitgehenderes Minderheitenrecht in bezug auf die Einberufung einer Gewerkenversammlung als das Aktienrecht. Hier ist der Grubenvorstand zur Einberufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn sie von einer Gewerkenminderheit, die mindestens über ein Viertel aller Kuxe verfügt, verlangt wird[35]). Versäumt er die Einberufung, so kann die Minderheit Antrag auf Einberufung bei der zuständigen Bergbehörde stellen. Diesem Antrag muß stattgegeben werden, ohne daß dabei wie bei der A.-G. zu prüfen ist, ob zu einer Einberufung ein dringender Anlaß vorliegt.

Wohl erscheint die Forderung, daß ein solcher Antrag von einer Gewerkenminderheit, die mindestens über ein Viertel aller Kuxe verfügt, unterstützt sein muß, sehr hoch im Vergleich mit der diesbezüglichen Bestimmung des Aktienrechts, in der die Aktionärminderheit nur über ein Zwanzigstel des Grundkapitals verfügen muß. Es ist aber zu bedenken, daß erstens dieser Gewerkenminderheit ein viel weitgehenderes Recht zuerkannt ist als der Aktionärminderheit, nämlich das Recht, nicht nur die Einberufung zu beantragen, sondern auch zu verlangen. Zweitens ist ja aber auch der Kreis der Gewerken ein viel engerer als der der Aktionäre, so daß viel leichter eine entsprechende Minderheit zusammengebracht werden kann als bei einer A.-G., deren Mitglieder viel zahlreicher und viel weiter verstreut zu sein pflegen. Ferner dürfte auch die jeweilige kapitalmäßige Beteiligung des Einzelaktionärs im Verhältnis zum Gesamtkapital im allgemeinen geringer sein als die des Einzelgewerken. So ist auch in der Geschichte der Gewerkschaft häufiger von diesem Recht Gebrauch gemacht worden als in der der A.-G.

35) § 122 Abs. 3 ABG.

Heute, nach der Umschichtung der Besitzverhältnisse, derzufolge bei den meisten Gewerkschaften eine Aufspaltung des Gewerkenkreises in Groß- und Kleingewerken stattgefunden hat, ist aber auch dieses Recht mehr oder weniger illusorisch geworden. Denn wenn tatsächlich eine entsprechende Minderheit eine Gewerkenversammlung einberufen hat, ist es ihr doch in den meisten Fällen unmöglich, ihre Ansicht dort auch durchzusetzen, da die Großgewerken eine unerwünschte Beeinflussung der Geschäftsführung durch Abstimmung jederzeit abwenden können. Außerdem haben vielfach die Gewerkschaften eine Bestimmung in ihr Statut aufgenommen, die besagt, daß die Gewerkenminderheit im Falle einer Ablehnung ihrer Anträge durch die Gewerkenversammlung die Kosten der Einberufung zu tragen hat. Diese Bestimmung erfüllte in den meisten Fällen ihren Zweck, die Gewerken von Einberufungsanträgen abzuhalten. Es sind allerdings auch in neuester Zeit Fälle vorgekommen, in denen eine Gewerkenminderheit entscheidenden Einfluß gewonnen hat, was bei einer A.-G. ja beinahe undenkbar wäre[36]).

Wohl das wichtigste Individualrecht des Gewerken ist aber das Anfechtungsrecht.

Bei der A.-G. sind grundsätzlich, wie oben bereits erwähnt, nur solche Beschlüsse anfechtbar, die entweder rechts- oder statutenwidrig sind. Das Anfechtungsrecht des Aktionärs ist aber weiterhin noch an verschiedene Voraussetzungen gebunden. So muß der anfechtende Aktionär in der G.-V. persönlich oder durch einen Vertreter erschienen sein, er muß der Beschlußfassung widersprochen und diesen Widerspruch auch zu Protokoll erklärt haben. Ferner darf er den Beschluß auch später nicht gutgeheißen haben. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Aktionär auch nicht zur Anfechtung eines Beschlusses berechtigt.

Neben dem Aktionär ist aber auch der Vorstand der A.-G. in seiner Gesamtheit als Organ der Gesellschaft zur Anfechtung berechtigt, und zwar ist er den oben angeführten Beschränkungen in bezug auf Erscheinen, Widerspruchserhebung und Protokollierung des Widerspruchs nicht unterworfen, da angenommen wird, daß er als Organ der Gesellschaft in Wahrung der Interessen derselben handelt. Aber auch er kann nur solche Beschlüsse anfechten, die rechts- oder statutenwidrig sind.

---

36) s. Die Sanierung der Gewerkschaft Ewald, im praktischen Teil dieser Arbeit.

Ganz anders bei der Gewerkschaft, wo grundsätzlich schon die Zweckwidrigkeit eines Beschlusses Klagegrund sein kann. Jeder Gewerke kann jeden Beschluß mit der Begründung anfechten, daß er nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche[37]). Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann jeder Einzelgewerke das zuständige Gericht anrufen und auf Aufhebung des Beschlusses klagen. Dabei ist es vollständig unerheblich, ob der Gewerke in der Gewerkenversammlung anwesend, ob er nach § 34 BGB. stimmberechtigt war und ob er für oder gegen den Beschluß gestimmt hat. Infolgedessen ist es auch nicht erforderlich, daß er in der Gewerkenversammlung Protest gegen den Beschluß zu Protokoll gegeben hat.

Das Anfechtungsrecht ist allein dem Gewerken vorbehalten. Der Grubenvorstand oder ein anderes Gewerkschaftsorgan ist nicht anfechtungsberechtigt, auch nicht für die Kuxe, die sich im Besitze der Gewerkschaft befinden.

Dieses weitgehende Recht ist dem Gewerken mit Rücksicht darauf gegeben, daß er ein viel größeres Risiko trägt als der Aktionär. Denn er haftet mit seinem gesamten Privatvermögen für die von der Gewerkschaft eingeforderten und fällig gewordenen Zubußen, falls er nicht durch Abandon seiner bereits geleisteten Kapitaleinzahlungen verlustig gehen will. Um die aus den Mehrheitsbeschlüssen der Gewerkenversammlung drohenden Gefahren möglichst zu vermindern und der Mehrheit durch Gesetz gewisse Schranken zu setzen, ist das Anfechtungsrecht im ABG. in dieser Weise geregelt worden.

Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges ist es aber notwendig, die Gewerkschaft ebenso wie die A.-G. vor unberechtigten, leichtfertigen oder gar schikanösen Anfechtungsklagen zu schützen. Ursprünglich war ein solcher Schutz der Gewerkschaft vor ihren eigenen Gewerken im ABG. nicht vorgesehen. Da er aber nicht entbehrt werden kann, greifen hier die Bestimmungen des HGB. §§ 272 III, 273 II über die Haftung des Aktionärs bei Anfechtungsklagen Platz. So kann auch den Gewerken die Haftung für den der Gewerkschaft entstehenden Schaden und eine Sicherheitsleistung, deren Höhe das zuständige Gericht bestimmt, auferlegt werden.

Auch dieses Recht hat durch die Entwicklung der Besitzverhältnisse in der Nachkriegszeit viel von seiner ursprünglichen Bedeu-

---

37) § 115 ABG.

tung als wichtigstes Individualrecht des Gewerken verloren. Der Kleingewerke, zu dessen Schutz diese Regelung getroffen wurde, besitzt vielfach nicht mehr die Kenntnisse, um beurteilen zu können, ob ein Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht oder nicht. Er wird sich deshalb vielfach scheuen, die mit der Anfechtungsklage verbundene Haftung zu übernehmen. Sinnvoll ist diese Regelung aber immer noch da, wo sich der alte Stamm erfahrener Gewerken erhalten hat. Es ist auch in jüngster Zeit noch von diesem Recht Gebrauch gemacht worden[38]).

Zwei weitere Individualrechte charakterisieren die ursprüngliche Vormachtstellung des Gewerken gegenüber dem Aktionär das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäfts- und Handelsbücher, sowie das Recht auf Auskunftserteilung von Seiten des Grubenvorstandes.

Um eine wirksame Mitarbeit mit Hilfe des Stimmrechts in der Gewerkenversammlung zu gewährleisten, gab ihm das ABG das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäfts- und Handelsbücher der Gewerkschaft[39]). Dieses Recht steht jedem einzelnen Gewerken zu.

Ein solches Recht kennt das Aktienrecht nicht. Dagegen ist aber dem Einzelaktionär das Recht gegeben, die Jahresrechnungen und Anlagen einzusehen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der G.-V. in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen. Auf Verlangen muß jedem Aktionär eine Abschrift derselben erteilt werden[40]). Außerdem steht der G.-V. das Recht zu, durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit Revisoren zu bestellen, die die Bilanz sowie die Vorgänge bei der Geschäftsführung zu untersuchen haben. Dringt ein solcher Beschluß nicht durch, kann die Bestellung auch durch eine Aktionärminderheit, die mindestens über ein Zehntel des Grundkapitals verfügt, beim Registergericht beantragt werden[41]).

Die Folgen, die das weitgehende Recht des Gewerken auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher mit sich brachte, konnten sehr unangenehmer Art sein. Einerseits bestand die Gefahr, daß diese Einsichtnahme zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs aus-

38) s. Prozeß der Gewerken des Wilhelm Sauer-Konzerns gegen ihre Gewerkschaften anläßlich der beschlossenen Fusion mit der Wintershall-A.G. im praktischen Teil dieser Arbeit.
39) § 121 ABG.
40) § 263 HGB.
41) § 266 HGB.

genützt wurde, oder zum Verrat von Betriebsgeheimnissen führte. Andererseits aber konnte sie sich derartig störend auswirken, daß der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte überhaupt in Frage gestellt war. Aus diesen Erwägungen heraus haben heute fast alle Gewerkschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen lästigen Paragraphen durch Statut auszuschließen und an dessen Stelle einen Paragraphen zu setzen, der dem Einzelgewerken die Einsichtnahme verweigert, sie aber bestellten Revisoren einer bestimmten Minderheit gestattet, wodurch eine weitgehende Angleichung an das Aktienrecht stattgefunden hat.

Aehnlich ist es mit dem Recht des Gewerken auf Auskunftserteilung durch den Grubenvorstand geschehen. Während der Aktionär als solcher ein derartiges Recht nicht besitzt, gehört es zu den Individualrechten des Gewerken. Er kann in der Gewerkenversammlung Auskunft über jeden beliebigen Gegenstand verlangen. Da aber die Gewerkenversammlung ihrerseits über die Berechtigung und Erheblichkeit einer solchen Frage entscheidet, werden die Mehrheitsbesitzer zu verhindern wissen, daß etwa ein Einzelgewerke einen zu weitgehenden Einblick in den Betrieb erhält. Auch dieses Recht ist häufig durch Statut ausgeschlossen worden.

Das Simonsche Normalstatut, nach dessen Muster heute die Mehrzahl der gewerkschaftlichen Statuten errichtet ist, enthält bereits in den §§ 28, 29 einen Vorschlag, wie das Recht auf Einsichtnahme und Auskunftserteilung wirksam ausgeschlossen werden könnte. Die betreffenden Paragraphen lauten:

§ 28. Die Inventur und die Bilanz sind von den Direktoren zu entwerfen und vom Grubenvorstand zu errichten. Die Bilanz ist der Gewerkenversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfung zur Genehmigung vorzulegen. Alsbald nach der Genehmigung der Bilanz durch die Gewerkenversammlung haben der Grubenvorstand und die Direktoren Inventur und Bilanz unterschriftlich zu vollziehen.

§ 29. Die Rechnungsprüfer, welche alljährlich in der ordentlichen Gewerkenversammlung gewählt werden, sind von der Fertigstellung der Jahresrechnung und von der Errichtung der Inventur und der Bilanz durch die Direktoren zu benachrichten. Sie haben die Vorlagen für die Gewerkenversammlung an der Hand der Bücher und Schriften zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Gewerkenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Eine Vorlegung von Belegen in der Gewerkenversammlung findet nicht statt. Der Grubenvorstand, die Direktoren und die Beamten, haben den Rechnungsprüfern in weitestem Umfange Einsicht in alle Bücher und Schriften der Gewerkschaft zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte nach Kräften zu erteilen[42]).

---

42) Simon: a. a. O. S. 64.

Damit ist das Recht auf Büchereinsicht und auf Auskunftsertei= lung auf die bestellten Rechnungsprüfer übertragen worden, die, von der Gewerkenversammlung gewählt, wiederum Beauftragte der Mehrheitsbesitzer sind. Durch diese Paragraphen des Simon= schen Normalstatuts ist aber der Einfluß des Gewerken in dieser Hinsicht noch unter den des Aktionärs gesunken, der zumindest noch das Recht auf Einsicht und Abschrift der Jahresrechnung und ihrer Anlagen besitzt und außerdem durch Minderheitsbeschluß die Er= nennung von Revisoren beantragen kann.

Zusammenfassend wäre über die Mitverwaltungsrechte der Aktio= näre und Gewerken zu sagen, daß sie in beiden Fällen ungeheuer an Bedeutung eingebüßt haben, praktisch vielfach wertlos gewor= den sind. Für den Gewerken gilt insbesondere, daß er seine früher durch die Individual= und Minderheitenrechte so einflußreiche Stellung fast ganz verloren hat. In den großen Gewerkschaften erscheint seine Stellung gegenüber der Stellung des Aktionärs kei= neswegs bevorrechtet. Durch Satzungsänderung ist ihm heute bei= nahe jede Möglichkeit aktiver Mitarbeit genommen. Einzig das Anfechtungsrecht des Gewerken hat noch in jüngster Zeit seine Wirksamkeit bewiesen[43]). In allen anderen Fällen ist die Entwick= lung über einstmals berechtigte, heute nicht mehr zeitgemäße und angemessene Vorschriften hinweggegangen.

So bleiben dem Aktionär und dem Gewerken als wirksame Rechte nur mehr

cc) die Vermögensrechte.

Diese setzen sich zusammen aus dem Recht auf Dividende bzw. Ausbeute einerseits und dem Anspruch auf die Liquidationsquote andererseits.

Das Dividendenrecht ist im Gegensatz zum Ausbeuterecht kein statutarisches, sondern ein gesetzliches. Eine Dividende kann nur aus dem Reingewinn gezahlt werden. Mit der Feststellung eines Reingewinns durch die G.=V. entsteht aber gleichzeitig der Anspruch des Aktionärs auf die auf seine Beteiligung entfallende Dividende. Das Dividendenrecht hat seinen Rechtsgrund im Gesetz; es kann aber durch Statut erheblich eingeschränkt werden.

Dagegen ist das Recht auf Ausbeute nicht an die Erzielung eines Reingewinns gebunden. Es hat auch seinen Grund nicht im Ge=

43) Ueber die letzte wirksame Anfechtungsklage s. S. 166.

setz, sondern entsteht allein durch den Gewerkenversammlungsbeschluß, der eine Ausbeuteausschüttung bestimmt. Höhe und Termin der Ausschüttung stehen ganz im Belieben der Gewerkenversammlung. Jedoch kann ein solcher Beschluß als zweckwidrig angefochten werden.

Diese Regelung ist getroffen worden mit Rücksicht auf die im Bergbau notwendige Kapitalrückzahlung, die im Dividendenrecht nicht vorgesehen ist. Dieses Problem hat man im Aktienrecht durch die freiwillige oder die Zwangsamortisation zu lösen versucht. Die wirtschaftliche Seite dieser Frage soll später noch behandelt werden.

Das Recht auf Liquidationsquote ist bei beiden Gesellschaftsformen in so weitgehender Uebereinstimmung geregelt worden, daß es hier nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Auch ist diese Frage im Rahmen einer Untersuchung darüber, in welcher Form ein Bergwerk zweckmäßiger zu betreiben ist, unerheblich, da sie erst nach der Liquidation desselben akut wird.

b) Die Pflichten des Aktionärs und des Gewerken.

Diese sind, abgesehen von der allgemeinen Treupflicht, rein vermögensrechtlicher Natur. Sie bestehen einerseits in der Leistung der Einlage, andererseits in der Zahlung der fälligen Zubußen.

Der Aktionär ist zur Zahlung des Nominalbetrages und im Falle einer Ueber-pari-Emission zur Zahlung des Agios verpflichtet. Eine spätere Nachschußpflicht kennt das Aktienrecht nicht. Dagegen ist dem Bergrecht die Leistung der Einlage unbekannt. Welche Regelung wirtschaftlich von Vorteil ist, wird später erörtert werden.

6. Zusammenfassung.

Die ursprünglich bevorrechtete Stellung der Gewerken und der Gewerkenversammlung hatte in der Vergangenheit ohne Zweifel eine große mitglieder-werbende Kraft. Insofern das Unternehmen dadurch in den Besitz einer treuen und kapitalkräftigen Gewerkenschaft gelangte, war diese Organisation sicher der Organisation der A.-G. überlegen. Mit der Entwicklung des Bergbaues zum Großbetrieb aber wurde der Schwerpunkt von der Unternehmerpersönlichkeit auf das Unternehmerkapital verlagert, und damit verloren die Sonderbestimmungen des Bergrechts nicht nur an Bedeutung, sie wurden in vielen Fällen sogar unzweckmäßig, da sie den geordneten Geschäftsbetrieb störten. Wo dies aber der Fall war, hat

die Gewerkschaft es verstanden, diese hemmenden Bestimmungen zu umgehen oder durch Statut auszuschalten. Sie hat sich dadurch in vielen Fällen in ihrer rechtlichen Organisation der Verfassung der A.-G. genähert, so daß von einem wirklich erheblichen Vor- oder Nachteil der Gewerkschaftsform in rechtlicher Hinsicht heute kaum mehr gesprochen werden kann. Wohl aber zeigt gerade diese Annäherung der berggewerkschaftlichen Verfassung an die Verfassung der A.-G. die rechtliche Ueberlegenheit dieser letzteren Gesellschafts-, form, die sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte herausgestellt hat.

Es hat sich also in der internen rechtlichen Verfassung der Gewerkschaft eine Aenderung vollzogen, und zwar in erster Linie zu Ungunsten der Kleingewerken und der Gewerkenminderheiten. Wohl ist damit die mitgliederwerbende Kraft der Gewerkschaften großenteils verloren gegangen. Aber es kann daraus noch keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die Aenderung für die Gewerkschaft als solche unvorteilhaft gewesen sei. Vielmehr besitzen die Großgewerken häufig die besseren Fachkenntnisse und sind deshalb am ehesten zu einer maßgebenden Beeinflussung der Geschäfte der Gewerkschaft befähigt.

Die Frage, ob diese Wandlung in der rechtlichen Organisation der Gewerkschaft Ursache der Umwandlungs- und Anlehnungstendenz in der Krise der Nachkriegszeit gewesen sein könnte, ist aber wohl ohne weiteres zu verneinen. Da sich durch diese Aenderung eine Annäherung an die Verfassung der A.-G. vollzogen hat, ist kaum einzusehen, wie durch sie die Tendenz zur Umwandlung bzw. Anlehnung an eine A.-G. hervorgerufen worden sein könnte. Ferner spricht dagegen, daß die Umwandlung bzw. Anlehnung in den Fällen der letzten Jahre fast ausschließlich von den Großgewerken betrieben wurde, während sich die Gewerkenminderheit in der Opposition befand, trotzdem ihre Stellung bei der Wandlung am meisten beeinträchtigt worden war.

Zweierlei ist also festzustellen:

1. die rechtliche Organisation der A.-G. ist heute der der Gewerkschaft überlegen. Aber
2. infolge der weitgehenden Anpassung der rechtlichen Organisation der Gewerkschaft an die der A.-G. ist hier kaum die Ursache für die Bevorzugung der A.-G. während der letzten Krise zu suchen.

Da hier also nicht die Ursachen für die Bevorzugung der A.-G. als Gesellschaftsform in der Krise zu suchen sind, müssen sie auf wirtschaftlichem Gebiet liegen.

B. Vergleich der wirtschaftlichen Organisation der A.-G. und der Gewerkschaft.

Wegen der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens und der Vielgestalt der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen ist es unmöglich, eine umfassende Darstellung aller betrieblichen Momente und einen erschöpfenden Vergleich der beiden Gesellschaftsformen zu geben. Die folgenden Erörterungen beschränken sich daher ausschließlich auf diejenigen wirtschaftlichen Faktoren, die sich bei den beiden Gesellschaftsformen wesentlich voneinander unterscheiden und deshalb Ursache der Bevorzugung der A.-G. gewesen sein können oder tatsächlich gewesen sind.

Eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Momenten kann schon deshalb vom Vergleich ausgenommen werden, weil sie von der Gesellschaftsform nicht oder doch nur unwesentlich beeinflußt werden. Hierher gehören z. B. die Frage des Standorts, der Einnahmen, der Liquidität, der steuerlichen Behandlung u. a. m.

Ferner ist es nicht möglich, den Einfluß der Gesellschaftsform auf die Rentabilitätsentwicklung der Unternehmung zahlenmäßig zu untersuchen. „Bei einem bereits bestehenden Unternehmen . . . wird zur Erforschung der bisherigen Rentabilität . . . der Reingewinn der Vergangenheit zum bisherigen Unternehmerkapital in Beziehung gesetzt"[1]). Bei einer Aktiengesellschaft ist eine derartige Rentabilitätskalkulation auf Grund der veröffentlichten Bilanzen durchführbar, wenn sie auch mit Schwierigkeiten verbunden ist. (Ermittlung des tatsächlich arbeitenden Kapitals, Berücksichtigung der stillen Reserven usw.) Ein Vergleich einer auf dieser Grundlage ermittelten Durchschnittsrentabilität der Bergbau-Aktiengesellschaften mit der der Gewerkschaften ist aber schon deshalb nicht möglich, weil die Mehrzahl der Gewerkschaften weder eine Bilanz noch eine Erfolgsrechnung veröffentlichen, und deshalb das in den Gewerkschaften investierte Kapital und die erzielten Gewinne unbekannt sind.

---

1) Kalveram, W.: Finanzierung, i. Die Handelshochschule, Bd. 1, S. 1279.

Wollte man nun die wenigen von Gewerkschaften veröffentlichten Bilanzen zur Grundlage einer Rentabilitätskalkulation und zu einem Vergleich der Rentabilität der beiden Gesellschaftsformen nehmen, so ergäbe sich ein weiteres Hindernis. Das Kapitalkonto der Gewerkschaften, soweit ein solches überhaupt in der Bilanz ausgewiesen wird[2]), ist so grundlegend verschieden von dem der Aktiengesellschaften[3]), daß jede darauf aufgebaute Berechnung von vornherein zu falschen Ergebnissen führen muß.

Da nun auf diese Weise kein Maßstab zu gewinnen ist, könnte man geneigt sein, wenigstens einen oberflächlichen Vergleich auf Grund der ausgeschütteten Dividenden bezw. Ausbeuten vorzunehmen. Ganz abgesehen davon, daß die Dividende nicht immer ein richtiges Bild von der Rentabilität der A.-G. vermittelt, vielmehr häufig durch Auflösung oder Bildung stiller Reserven beeinflußt wird, ist sie überhaupt nicht mit der Ausbeute zu vergleichen. Denn eine Dividende darf immer nur aus dem Reingewinn gezahlt werden, während eine Ausbeute auch ohne Gewinnerzielung verteilt werden kann. Ferner enthält die Ausbeute neben dem Gewinnanteil häufig noch einen unmeßbaren Faktor, die Kapitalrückzahlung, die bei der A.-G. gleichfalls ausgeschlossen ist.

Auf eine zahlenmäßige Untersuchung der Auswirkungen der Gesellschaftsform auf die Rentabilitätsentwicklung muß also verzichtet werden, und man ist lediglich auf Vermutungen angewiesen.

Wenn man sich die Frage vorlegt, inwiefern die Rentabilität durch die Rechtsform beeinflußt werden kann, so scheidet von vornherein die betriebliche Seite des Unternehmens von der Betrachtung aus. Der reine Betriebserfolg bleibt unbeeinflußt. Es kann sich also nur um eine eventuelle, durch die Unternehmungsform bedingte Verschiedenartigkeit des Verwaltungsapparates oder der Finanzierungsmöglichkeiten handeln.

Man ist geneigt, anzunehmen, daß die A.-G. einen größeren Verwaltungsapparat benötigt als die Gewerkschaft, und bei kleineren Gesellschaften ist das auch der Fall und spielt diese Tatsache immerhin eine Rolle[4]). Je größer jedoch das Unternehmen ist, desto geringfügiger wird die Differenz, und desto weniger wird sie bei

2) Es gibt Gewerkschaften, in deren Bilanz das Kapitalkonto vollkommen fehlt, da das eingezahlte Kapital bereits zurückgezahlt wurde.

3) Vergl. S. 39.

4) Mangelnde Vorschriften über Rechnungsführung, Bilanzierung, Publizität, Aufsichtsräte und dergl. bei der Gewerkschaft.

einem Gesamtvergleich ins Gewicht fallen. In dieser Hinsicht ist also die Unternehmungsform nur von unbedeutendem Einfluß auf die Rentabilität.

Große Auswirkungen könnte dagegen die Verschiedenartigkeit der Finanzierungsmöglichkeiten der beiden Gesellschaftsformen auf deren Rentabilität haben. Ueber diese Möglichkeiten soll im nächsten Kapitel eingehend gesprochen werden. Hier sei nur erwähnt, daß die Gewerkschaften heute in viel höherem Maße auf Fremdfinanzierung angewiesen sind als die Aktiengesellschaften. Bei einem Rentabilitätsvergleich ist dieser Umstand als ungünstiges Moment für die Gewerkschaften zu verzeichnen. Sind nämlich in Zeiten des Konjunkturaufstieges durch Fremdfinanzierung Finanzierungsgewinne zu erzielen, so werden auch die Aktiengesellschaften zur Fremdfinanzierung übergehen, sodaß die Gewerkschaften ihnen gegenüber nicht im Vorteil sind. In Zeiten des Konjunkturabschwunges dagegen werden die Aktiengesellschaften zur Eigenfinanzierung zurückkehren, um sich von der hohen starren Zinsenlast nach Möglichkeit frei zu halten. Die Gewerkschaften jedoch bleiben auch dann mit ihren Kapitalansprüchen vorwiegend auf Fremdkapital angewiesen. Sinkenden Einnahmen stehen dann gleichbleibende Zinsaufwendungen gegenüber, wodurch die an und für sich durch die Konjunkturlage bedingte Verschlechterung der Rentabilität noch weitergetrieben wird.

Die Betrachtung des Einflusses der Gesellschaftsform auf die Rentabilität führt zwingend zur Erörterung des Grundunterschiedes zwischen der A.-G. und der Gewerkschaft, nämlich ihrer Finanzierungsmöglichkeiten.

I. Die Finanzierung.

1. Der Kapitalbedarf des Bergbaues.

Es ist eine Eigenart des Bergbaues, daß sein Kapitalbedarf unübersehbar und dauernd schwankend ist, während er bei den übrigen Industriezweigen im allgemeinen zu Anfang in etwa abgeschätzt werden kann und dann, abgesehen von vorübergehenden kleineren Abweichungen, stabil bleibt. In der großen Linie gesehen, ist der Kapitalbedarf im Bergbau zu Anfang sehr groß, dann schwankend, bis er zum Schluß bei Fortschreiten des Abbaues in Kapitalüberfluß umschlägt. Das ungeheure Risiko, mit dem der Bergbau

arbeitet, gestattet es nicht, die Kapitaldecke, die das Bergwerk braucht, um wirtschaftlich zu arbeiten, von vornherein zu bestimmen. Dieses Risiko ist vor allem zu Anfang sehr groß. Der Schachtbau erfordert große Kapitalien, deren zukünftige Rentabilität nicht abzuschätzen ist. Trotz umfangreicher Versuchsbohrungen im Grubenfelde läßt sich auch nicht mit Sicherheit feststellen, ob genügend Mineral vorhanden ist und die Förderung nicht zu kostspielig wird, um den Betrieb rentabel zu gestalten. Die Kosten für die Niederbringung des Schachtes sind meist unberechenbar, ebenso die Zeitdauer der Erschließung und Vorrichtung. Unvorhergesehene Ereignisse können diese wesentlich verzögern und verteuern oder sogar undurchführbar machen[5]). Außerdem wachsen die Kosten mit dem Vordringen des Schachtes in die Tiefe in progressiver Form und sind dadurch wiederum unbestimmbar.

Während also zu Anfang große und im voraus nicht berechenbare Kapitalmengen erforderlich sind, setzt eine Verzinsung derselben dagegen erst spät ein. Aber auch der Zeitpunkt der ersten möglichen Ausbeuteverteilung läßt sich nicht voraus bestimmen, denn auch nach dem Niederbringen des Schachtes bleibt ein großes Risiko bestehen, so daß weiterhin der Kapitalbedarf nicht abgeschätzt werden kann. Grubenbrände und schlagende Wetter in der Kohle, Wassereinbrüche in Kali und Kohle können die gesamte Anlage oder einen Teil derselben dauernd oder vorübergehend für die Förderung unbrauchbar machen. Für Wiederinstandsetzungen, Vervollkommnungen, Erweiterungen und Nebenanlagen sind neue Mittel erforderlich.

Im allgemeinen pflegten die Schwankungen des Kapitalbedarfs in der Bergbauindustrie bedeutend zu sein. So wechselten häufig, vor allem zur Zeit der Neuerschließungen, Perioden der Ausbeuteverteilung mit solchen der Zubußeeinziehung ab.

Mit fortschreitendem Abbau nimmt das Vorkommen im Werte ab. Denn das Bergwerk als Rohstoffundstätte ist erschöpfbar und kann nicht, wie ein anderes Industrieunternehmen, theoretisch den Produktionsprozeß bis in die Unendlichkeit fortsetzen. Dadurch

5) So mußten z. B. die Deutschen Solvay-Werke beim Abteufen eines Tiefbauschachtes bei Borth (Rheinprovinz) Schwimmsandgebirge und weiter stark wasserhaltige Schichten bis zu 500 Meter Teufe durchfahren. Um den Schacht niederbringen zu können, mußte das Werk diese Gebirgsschichten einfrieren, was ein ganzes Jahr in Anspruch nahm. — Vom ersten Spatenstich bis zur Fertigstellung des Schachtes I mit 850 Meter Teufe und bis zur Aufnahme der Steinsalzförderung waren nahezu 20 Jahre erforderlich.

sinkt der Kapitalbedarf allmählich nicht nur auf Null, er schlägt sogar um in Kapitalüberschuß. Die einmal in das Bergwerk gesteckten Kapitalien werden nicht mehr voll zum Betriebe benötigt.

Die Finanzierung des Bergbaues muß sich diesen Besonderheiten: dem großen Kapitalbedarf zu Anfang bei spät einsetzender Verzinsung, dem schwankenden Kapitalbedarf während der ganzen Zeit des Betriebes und schließlich dem Umschlagen desselben in Kapitalüberfluß anpassen. Die Bereitstellung der Mittel hat dementsprechend zu erfolgen.

Es ist die Frage zu untersuchen, welche Unternehmungsform, die A.-G. oder die Gewerkschaft, diesen Erfordernissen besser entspricht. Zunächst seien jedoch noch einige Worte über die wesentlichste Voraussetzung der Kapitalbeschaffung, die Kreditwürdigkeit, gesagt.

2. Die Kreditwürdigkeit der A.-G. und der Gewerkschaft.

Für die Finanzierung eines Unternehmens ist seine Kreditwürdigkeit von größter Bedeutung. Sie ist ausschlaggebend dafür, ob der Gesellschaft bestimmte Finanzierungsmöglichkeiten offen stehen, ob sie z. B. einen Bank- oder Anleihekredit erhalten kann oder nicht. Die Kreditwürdigkeit steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird. Die eine Gesellschaftsform erscheint vom Gesetz für die Kreditaufnahme mehr begünstigt als die andere. Allerdings ist die Gesellschaftsform nicht das einzige Moment, das für die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung maßgebend ist. Vielmehr ist sie in erster Linie natürlich abhängig von dem Risiko der betreffenden Unternehmung, ihrer Größe, Stellung innerhalb der Branche, der Tendenz ihrer Entwicklung, der Unternehmerpersönlichkeit und anderen Momenten.

Hier interessiert aber nur die Frage, ob die Kreditwürdigkeit zweier sonst gleicher Unternehmungen, von denen die eine in Form einer A.-G., die andere als Gewerkschaft betrieben wird, verschieden ist.

In den wenigsten Fällen ist der einzelne Kreditgeber, d. h. z. B. derjenige, der einen Bruchteil einer in kleinste Stücke zerlegten Industrieobligation zeichnet, über die wirtschaftliche Lage der kreditsuchenden Unternehmung genau unterrichtet. Für ihn ist vor allem die Sicherheit seiner Anlage ausschlaggebend für die Kreditgewährung.

a) Die Kreditwürdigkeit der A.-G.

Durch die Gläubigerschutzbestimmungen erscheint dem Kreditgeber eine Unternehmung in Form einer A.-G. meist kreditwürdiger als eine Gewerkschaft. Die Sicherheit seines Kredites glaubt er durch die Haftung des Grundkapitals im Falle von Verlusten gewährleistet, da zu deren Deckung zunächst das gesamte Eigenkapital herangezogen werden muß, bevor der Gläubiger in seinen Forderungen geschädigt werden darf. Diese Bestimmung wirkt sich oft dahin aus, daß ein Maßstab für die Kreditwürdigkeit einer A.-G. in der Höhe ihres Eigenkapitals erblickt wird[6]). Die Höhe des Eigenkapitals aber kann man jederzeit aus der Bilanz entnehmen, zu deren Veröffentlichung die A.-G. im Gegensatz zur Gewerkschaft gezwungen ist. Außer der Garantiefunktion des Eigenkapitals der A.-G., der Verpflichtung, ein Reservekonto zu bilden, und dem Zwang zur Bilanzveröffentlichung spricht für die größere Kreditwürdigkeit der A.-G. die Prüfung der Gründungsvorgänge und die Haftung der Gründer, Erfordernisse, die bei der Gewerkschaft ebenfalls fehlen.

b) Die Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft.

Wäre tatsächlich das Eigenkapital ein Maßstab für die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung, so schnitte die Gewerkschaft allerdings sehr ungünstig ab. Denn ihr Kapitalkonto pflegt in den meisten Fällen auffallend gering zu sein. Ernst Raupp[7]) hat Bilanzen von Aktiengesellschaften und Gewerkschaften aus verschiedenen Jahren zwischen 1899 und 1930 verglichen und folgenden Durchschnitt für das Eigenkapital von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften in Prozent der Bilanzsumme errechnet:

bei Gewerkschaften	
Kapital in % der Bilanzsumme	36,7%
Kapital und Reserven in % d. Bil. S.	49,0%
bei Aktiengesellschaften	
Kapital in Prozent der Bilanzsumme	69,1%
Kapital und Reserven in % d. Bil. S.	80,3%

6) Kalveram, W.: a. a. O. S. 1300. Raupp, E.: a. a. O. S. 89.

7) Raupp, E: Die bergrechtliche Gewerkschaft als Unternehmungsform, Diss. Mannheim 1932, S. 91/92.

Bei einem derartigen Vergleich muß aber berücksichtigt werden, daß das Eigenkapital bei der Gewerkschaft einen ganz anderen Charakter hat als bei der A.-G. Das Kapitalkonto der Gewerkschaft ist ein Zubußekonto. Da die Gewerkschaft das Bestreben hat, möglichst wenig und nur dem momentanen Kapitalbedarf entsprechende Zubußen einzuziehen, außerdem heute nur dann zu diesem Finanzierungsmittel greift, wenn andere Kapitalquellen versiegen, muß dieses Konto notwendig gering sein. Um das tatsächliche Eigenkapital einer Gewerkschaft für einen bestimmten Zeitpunkt zu erfassen, müßte man noch den Betrag hinzurechnen, der dem Kapital entspräche, das die Gewerken in der Lage und bereit wären, nachzuschießen. Dieser Betrag aber ist nicht abzuschätzen. Das Eigenkapital einer Gewerkschaft kann also nicht als Maßstab ihrer Kreditwürdigkeit gelten.

Da das feste Grundkapital fehlt, hat der Gläubiger nur die Haftung des Bergwerkseigentums, an die er sich halten kann. Der Wert dieses Bergwerkseigentums ist aber schwankend, außerdem ist diese Basis durch das ungeheure Risiko, mit dem der Bergbau arbeitet, dauernd gefährdet. Unvorhergesehene Ereignisse können sie von einem Tag auf den anderen wertlos machen[8]).

Ueber die Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft ist also zu sagen, daß sie trotz der im allgemeinen geringen Höhe des Kapitalkontos nicht schlechter zu sein braucht, als die einer gleichwertigen A.-G. „Nur muß sie auf die psychologische Wirkung eines großen Kapitalkontos verzichten"[9]). Aber die geringe Publizität, die zurückhaltenden Geschäftsberichte, die Unmöglichkeit der Einsichtnahme in die Gewerkenbücher für Außenstehende, sowie nicht zuletzt die Möglichkeit von Ausbeute-Ausschüttungen trotz Verlusten, durch die die Gläubiger schwer geschädigt werden können, machen die Anleihen der Gewerkschaft unbeliebter als die der A.-G.

Daß die Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft häufig geringer eingeschätzt wird als die der A.-G., zeigen auch die verschiedenen Versuche der Gewerkschaft, ihre Kreditbasis zu erweitern. Hierher gehören vor allem die Versuche, die vereinzelt in der Kali-Industrie gemacht wurden: Man schloß durch Statut das Abandonrecht aus

---

8) In dem Falle wäre allerdings auch die Haftung des Eigenkapitals einer Bergwerks-A.-G. illusorisch. Denn das Eigenkapital ist zum größten Teil in Anlagen investiert, die durch derartige Ereignisse auch wertlos würden und nicht flüssig gemacht werden könnten.

9) Raupp, E.: a. a. O. S. 90.

und schrieb darauf Zubußen in beträchtlicher Höhe mit noch unbestimmter Fälligkeit aus[10]). Diese Zubußen verpfändete man dann den Kreditgebern[11]). Man benutzte also dadurch tatsächlich die Kreditfähigkeit der Gewerken neben der der Gewerkschaft. Dadurch wurde natürlich die Kreditbasis der Gewerkschaft wesentlich erweitert. Im Grunde bedeutet diese Maßnahme nichts anderes als eine, wenn auch vorläufig nur fiktive Erhöhung des an sich kleinen Kapitalkontos — Zubußekontos — mit gleichzeitiger Haftungserklärung. Denn da das Abandonrecht ausgeschlossen wurde, hafteten die Gewerken mit ihrem gesamten Vermögen für die Erfüllung ihrer Zubußeverpflichtungen. Die Rechtsgültigkeit einer solchen Maßnahme wird allerdings bestritten.

3. Die Kapitalbeschaffung.

Die Kapitalbeschaffung im Bergbau muß der Eigenart seines Kapitalbedarfs Rechnung tragen. Da dieser als unübersehbar und schwankend charakterisiert wurde, muß auch die Kapitaldecke nach Möglichkeit variabel sein. Der Bergbau ist darauf angewiesen, daß ihm während der Zeit der Aufschließung und Vorrichtung große Kapitalien zur Verfügung gestellt werden, ohne daß zunächst mit einer Verzinsung gerechnet wird.

Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, daß der Hauptunterschied zwischen der A.-G. und der Gewerkschaft in der Verschiedenartigkeit ihrer Finanzierungsmittel zu suchen ist. Daher ist die Frage von größtem Interesse, inwieweit die verschiedenen Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der A.-G. und der Gewerkschaft der Eigenart des Kapitalbedarfs im Bergbau Rechnung zu tragen vermögen.

a) Die Kapitalbeschaffung der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft hat im wesentlichen drei Kapitalquellen:

1. die Zubuße,
2. die Anleihe,
3. den Bankkredit.

---

10) Auf diese Weise hafteten die Gewerken für jeden Kur mit einem bestimmten Geldbetrag. Vergl. die Haftsumme bei den e.G.m.b.H.

11) Vergl. auch den Haftsummenkredit bei Genossenschaften m.b.H., den die Preußenkasse einführte. Diese gewährte Kredite an die Genossenschaften gegen Verpfändung der gesamten Haftsumme der Mitglieder der betreffenden Genossenschaft.

aa) Die Kapitalbeschaffung durch Zubuße-einziehung.

In der Möglichkeit der Kapitalbeschaffung durch Zubußeinziehung liegt der Hauptvorteil und zugleich der Hauptnachteil der Gewerkschaftsform. Die Zubuße ist das Finanzierungsmittel, das der Eigenart des Kapitalbedarfs im Bergbau am meisten entspricht. Gerade der Unmöglichkeit, von vornherein den Umfang der notwendigen Kapitaldecke zu bestimmen, verdankt die Zubuße ihre Entstehung und gesetzliche Ausgestaltung.

Durch wechselnde Zubußeinziehung und Ausbeuteverteilung vermag die Unternehmung ihre Mittel jederzeit dem momentanen Kapitalbedarf anzupassen. In der risikoreichen Periode des Schachtbaues erscheint diese Art der Finanzierung als die beste, manchmal die einzig mögliche, da es noch an einer sicheren Basis für einen Bank- oder Anleihekredit fehlt. Aehnlich ist es beim Auftreten plötzlichen Kapitalbedarfs im Falle von Bergwerkskatastrophen oder sonstigen wirtschaftlichen Schädigungen des Unternehmens. Bei derartigen Ereignissen würde es einer in der Rechtsform der A.-G. betriebenen Unternehmung schwer sein, neue Aktien zu emittieren, da eine Emission unter pari in Deutschland ausgeschlossen ist. Auch Obligationen würden kaum unterzubringen sein, falls die Schädigung des Werkes ernster Natur ist und vielleicht die zukünftige Arbeit des Betriebes in Zweifel setzt. Solchen Schwierigkeiten ist die Gewerkschaft am ehesten gewachsen. Die gesetzliche Regelung gestattet ihr im Gegensatz zur A.-G. eine zwangsweise Einforderung von Nachschüssen, zu deren Leistung sich die Gewerken schon deshalb leichter bereit finden werden, weil sonst auch das schon vorher eingezahlte Kapital verloren wäre. Allerdings muß man berücksichtigen, daß mit jeder neuen Zubußeleistung das Risiko des Beteiligten wächst, da ja nicht, wie bei der Emission junger Aktien, gleichzeitig der Kreis der Beteiligten erweitert werden kann. Darin liegt weiter die Gefahr, daß der einzelne Kux durch mehrfache Zubußeeinziehung sehr schwer wird und nicht mehr oder nur mit hohen Verlusten zu veräußern ist.

Auch dem zweiten Erfordernis, der hohen Kapitalleistung zu Anfang bei erst später einsetzender Verzinsung, entsprach der Kux eher als die Aktie. Eine solche Anforderung an die Mitglieder setzt ein gewisses Vertrauensverhältnis voraus, das die Gewerkschaft eher zu schaffen geeignet war, als die A.-G., denn ihre rechtliche Struk-

tur war ursprünglich viel mehr auf personelle Faktoren zugeschnitten als die der A.-G. Der Gewerke spielte in seiner Gewerkschaft eine viel größere Rolle als der Aktionär in seiner Gesellschaft. Das geht vor allem aus den besonderen Individual- und Minderheitenrechten der Gewerken hervor, durch die man eine viel engere Verbundenheit des Gewerken mit der Gewerkschaft schaffen oder garantieren wollte, als es die Struktur der A.-G. zuläßt. Bis zum Kriege hat man diesen Zweck auch voll erreicht. Vor dem Kriege setzten sich die Gewerkenkreise meist aus kapitalkräftigen Leuten zusammen, die im Bergbaurevier selbst ansässig waren und wertvolle Erfahrungen im Bergbau besaßen. Diese suchten eine Anlage für ihr Kapital, kein Spekulationsobjekt. Und als solche schien der Kur ihnen vornehmlich geeignet. Im Interesse einer großen Sicherheit der Anlage und einer späteren guten Rendite waren sie bereit, zunächst auf eine Verzinsung zu verzichten, und ihrer Vermögenslage nach auch imstande, große Kapitalien zur Verfügung zu stellen. Auch die Art der Kapitalbeschaffung zur Erschließung und Vorrichtung der Gruben durch Zubußeeinziehung war ihnen sehr genehm. So hatten sie die Möglichkeit, bis zur Zeit des eintretenden Kapitalbedarfs in der Gewerkschaft ihr Kapital anderweitig rentabler anzulegen. Wurde aber eine Zubuße ausgeschrieben, so waren sie im Interesse ihres Werkes willig, diese zu zahlen.

In der Nachkriegs- und vor allem in der Nachinflationszeit hat die Zubuße als Finanzierungsmittel aber sehr an Bedeutung und Beliebtheit verloren und ist vielmehr zu einer Gefährdung der Gewerkschaft als Gesellschaftsform geworden. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art. Zum ersten sind Neuerschließungen im Bergbau selten geworden. Die vorhandenen rentablen Vorkommen sind größtenteils bereits erschlossen, die meisten Bergwerke haben also die risikoreichste Periode des Schachtbaues und damit die Zeit der größten Schwankungen des Kapitalbedarfs überwunden. Der Kapitalbedarf der Bergwerke ist damit übersichtlicher geworden und verträgt eher eine feste Kapitaldecke. Die Zubuße als Mittel zum Ausgleich der Kapitalschwankungen ist also nicht mehr unbedingtes Erfordernis.

Zum zweiten aber waren die Auswirkungen der Inflation, vor allem die Umschichtung in den Besitzverhältnissen, von außerordentlichem Einfluß auf die Gewerkschaft. Hatte diese früher einen kapitalstarken, treuen Gewerkenkreis hinter sich, so bewirkte der Verfall der großen Kapitalien in der Inflationszeit und das gleichzeitige

Eindringen des großen Publikums in die Börse, daß auch Bergwerksanteile in die Hände von Kapitalschwächeren gelangten. Da die großen Kapitalien seltener geworden waren, konnte auch kaum ein Unternehmen ohne die Kleinkapitalisten auskommen. Das Fehlen der bedeutenden Kapitalreserven bei diesen Kleinkapitalisten machte aber bald die Gefahr und die Mängel der Zubußefinanzierung für das große Publikum sichtbar. Das Risiko, das mit der dauernden Nachschußpflicht verbunden war, bewirkte, daß eine immer stärkere Bevorzugung der anderen Gesellschaftsformen durch die Kapitalgeber einsetzte. Falls dieses Risiko den Kleinkapitalisten aber nicht von dem Erwerb von Kuxen abhielt, zeigten sich häufig die Mängel der Zubußefinanzierung im Falle der Ausschreibung einer solchen. Dann waren diese Gewerken häufig zur Zahlung entweder nicht in der Lage oder nicht dazu gewillt. Sie mußten ihre Kuxe verkaufen oder zur Verfügung stellen, falls sie dieselben nicht unterbringen konnten. Auf diese Weise wurde den übrigen Gewerken auch die Last der ausgefallenen Zubußezahlungen aufgebürdet. Durch die ständig drohende Gefahr der Kapitaleinforderung wurde also der Kreis der Interessenten für Bergwerksanteile immer mehr verengt, die jederzeitige Veräußerungsmöglichkeit des Anteilspapiers in Frage gestellt, infolgedessen der Wert desselben und damit die Kreditwürdigkeit der Gewerkschaft beeinträchtigt.

Wie sehr die Zubuße als Finanzierungsmittel den Kapitalanforderungen des Bergbaues entspricht, wie unbeliebt sie aber geworden ist, geht schon aus den verschiedenen Modifikationen hervor, die sie im Laufe der Zeit erfahren hat, um die Beteiligung an einem Bergwerksunternehmen schmackhafter zu machen. Der Steinkohlenbergbau hat fast ganz auf Zubußeausschreibungen verzichtet[12]), teilweise aber stille Selbstfinanzierung betrieben, indem er mit Gewinnthesaurierung arbeitete. In der jüngeren Kaliindustrie, die noch nicht bis zu einer derartigen Stabilisierung des Kapitalbedarfs gelangt war wie die Kohlenindustrie und deshalb noch häufiger auf

12) Von 29 Steinkohlengewerkschaften zogen Zubußen ein:

Vor 1890	29 Gew.
Zwischen 1890—1900 nur noch	19 Gew.
zwischen 1900—1910 nur noch	14 Gew.
zwischen 1910—1915 nur noch	13 Gew.
zwischen 1915—1920 nur noch	8 Gew.
Im Jahre 1928 nur noch	2 Gew.

Die Gesamthöhe der von 1890 bis 1928 eingezogenen Zubußen beträgt 53 560 000 Mk. bezw. RM.

Zubußen angewiesen war, hat man die besondere Form der Zubuße-obligation geschaffen[13]). Man nahm der Zubuße einen Teil ihrer abschreckenden Wirkung, indem man als Gegenwert für die Nachschüsse Obligationsscheine ausgab. Diese sicherten eine Verzinsung des nachgezahlten Kapitals und im Falle eines Konkurses einen Anteil an der Konkursmasse, während die Zubuße als Eigenkapital anzusehen ist und erst nach Befriedigung der Gläubiger einen Anspruch begründet.

Um ihre Zubußefinanzierung sicherzustellen, haben einige Kaligewerkschaften auch einen Weg beschritten, der keineswegs geeignet war, das Ansehen der Gewerkschaftsform zu steigern. Sie schlossen, wie bereits beschrieben, in ihren Satzungen das Abandonrecht des Gewerken für den Fall einer Zubußeausschreibung aus, unterließen es aber, in ihren Prospekten auf diese Klausel hinzuweisen. Dadurch waren die Gewerken der Gewerkschaft vollständig ausgeliefert, denn sie haften gesetzlich für ausgeschriebene Zubußen mit ihrem vollen Privatvermögen. An der Börse aber konnten sie sich in diesem Falle der Papiere nicht oder nur mit schwersten Verlusten entledigen, da die Beteiligung an einer solchen Gewerkschaft nicht gerade gesucht ist[14]).

Von solchen Auswüchsen abgesehen, ist die Abneigung gegen die Kapitalanlage in Kuren wegen des damit verbundenen Zubußerisikos nicht in so hohem Maße berechtigt, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Heute ist fast jede Gewerkschaft auch auf die Kleingewerken angewiesen, und man hütet sich, untragbare Anforderungen an die Kapitalkraft des einzelnen zu stellen. Denn im Abandonrecht haben die Minderheiten immer noch einen wirksamen Schutz gegen zu hohe Zubußeforderungen. Wird eine größere Anzahl von Kuxen zur Verfügung gestellt, so müssen die übrigen Gewerken den Anteil der Zubuße, der auf die ausscheidenden Gewerken entfiel, auch noch auf sich nehmen, da der aufgetretene Kapitalbedarf irgendwie gedeckt werden muß, und neue Gewerken in solchen Augenblicken schwer zu finden sind. Diese Last kann aber auch für die übrigen Gewerken untragbar werden, so daß die ganze

---

13) Vereinzelt auch im Steinkohlenbergbau anzutreffen.
Gew. Freie Vogel und Unverhofft erhob
1910 eine Zubuße von 1000.— Mk., davon 400.— gegen 5% Obligationen.
1911 eine Zubuße von 1300.— Mk., davon 1000.— in Obligationen.
Gew. Ver. Schürbank und Charlottenburg erhob 1911 eine Zubuße von 600.— Mk. gegen 5% Obligationen zu nom. 600.— Mk.

14) Giebel: Die Finanzierung der Kali-Industrie, Karlsruhe 1912, S. 65.

Kapitalbeschaffungsaktion fehlschlägt. Solche Mißgriffe in der Finanzierung sind vorgekommen[15]).

In allerletzter Zeit hat sich ein weiterer Fehler der Kapitalbeschaffung durch Zubußen herausgestellt. In der Krise der Nachkriegszeit trat bei manchen Gewerkschaften die Notwendigkeit ein, sie von Grund auf zu sanieren, wozu erhebliche Summen erforderlich waren. Aber gerade bei der Sanierung pflegt die Zubuße zu versagen. In Zeiten schwerer wirtschaftlicher Krisen liegt es nahe, daß auch die Gewerken anderweitig stark in Anspruch genommen sind und ihrem Unternehmen nicht durch Aufbringung neuer Kapitalzuschüsse in dem Maße helfen können, wie es erwünscht wäre. Nicht nur die Kleingewerken, sondern auch die Großgewerken, auf denen doch die Hauptlast ruht, können versagen, wenn die Gewerkschaft in Krisenzeiten um Zubußezahlung an sie herantritt. Diese Gefahr besteht um so mehr, wenn die Gewerken durch die der Sanierung vorangehenden Verluste und Deckung derselben durch Zubußen schon erheblich geschwächt sind, so daß eine neuerliche Einziehung nur zur Folge haben kann, daß eine große Anzahl Kuxe zur Verfügung gestellt werden. Nur solche Gewerkschaften können ihr Unternehmen erfolgreich sanieren, die wirklich kapitalstarke Gewerken oder liquide Unternehmungen hinter sich haben. Wo dies nicht der Fall ist, versagt die Kapitalbeschaffung durch Zubußeeinforderung zu Sanierungszwecken[16]).

Zusammenfassend sei gesagt, daß die Zubuße ursprünglich das dem Bergbau am meisten adäquate, außerdem billigste Finanzierungsmittel war[17]). In der ersten Periode der Aufschließung scheint sie wegen ihrer besonderen Eignung unersetzlich. Da heute ein stabilerer Kapitalbedarf im Bergbau vorliegt, hat sie aber ganz erheblich an Bedeutung verloren. Umschichtung und Interessenverschiebungen in den Gewerkenkreisen haben ihr außerdem einen

---

15) Es sei hier nur auf das Beispiel der 1000 teiligen Kaligewerkschaft „Matthias" hingewiesen, bei der infolge einer zu hohen Zubußeausschreibung 500 Kuxe zur Verfügung gestellt wurden. Infolge Versagens auch der übrigen Gewerken blieb nur die Möglichkeit, die Gewerkschaft in eine A.-G. umzuwandeln.
s. auch die Umwandlung der Gewerkschaft „Bruckdorf Nietleben" im praktischen Teil dieser Arbeit.

16) Siehe die Umwandlung der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben im praktischen Teil dieser Arbeit.

17) Bankkredite und Anleihen erfordern Zinsaufwendungen. Anleihen und die Ausgabe junger Aktien Druck- und Emissionskosten. Bei Zubußen ist lediglich die Zubußesteuer in Höhe von 4% zu entrichten.

großen Teil ihres Wertes genommen. Bei Gewerkschaften mit einem treuen kapitalkräftigen Gewerkenkreis scheint sie aber nach wie vor das beste Finanzierungsmittel zu sein.

bb) Die Kapitalbeschaffung durch Aufnahme von Anleihen.

Im Gegensatz zur Zubuße hat die Anleihe als Finanzierungsmitel der Gewerkschaft früher weniger Bedeutung gehabt und ist erst in jüngerer Zeit in den Vordergrund getreten. Eine Anleihe ist im allgemeinen erst dann begebbar, wenn die Aufschlußarbeiten beendet sind und eine Rente in Kürze erwartet wird oder schön erzielt wurde. Die Kapitalbeschaffung durch Zubuße ist also für die Periode der Aufschließung und Vorrichtung besonders geeignet, während die Anleihe für die Zeit nach der Erschließung des Bergwerks in Betracht kommt.

Früher war die Obligation für den Bergbau fast bedeutungslos. Die Gewerkschaft a. R. besaß keine genügende Basis für einen derartigen langfristigen Kredit. Sie war nicht juristische Person, sondern nur rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB. Sie besaß auch kein eigenes Vermögen, sondern das Bergwerksvermögen befand sich im Miteigentum der einzelnen Gewerken. Die Kuxe waren Immobilien und konnten von den einzelnen Gewerken nach freiem Ermessen mit Hypotheken belastet werden. Daraus ergab sich der unhaltbare Zustand, daß das Bergwerkseigentum doppelt belastet werden konnte, einmal von Seiten der Gewerkschaft und andererseits von den Gewerken. Bei Zwangsvollstreckungen fand sich dann häufig, daß den Rechten der Obligationäre, die ihre Ansprüche hypothekarisch gesichert hatten, andere ältere Rechte vorangingen.

Erst mit Inkrafttreten des ABG am 24. 6. 1865 trat ein grundlegender Wandel dadurch ein, daß die Gewerkschaft n. R. juristische Person und alleinige Eigentümerin des Bergwerks wurde. Damit war eine Doppelbelastung ausgeschlossen und die Basis für einen Anleihekredit geschaffen. Dieser wird heute meist hypothekarisch gesichert. Seine volle Bedeutung erhielt dieses Finanzierungsmittel aber erst mit der Stabilisierung des Kohlen- und Kalimarktes durch Gründung des Kohlen- bzw. Kali-Syndikats und ferner durch die Normung des Emissionsgeschäftes. Diese verlangt ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe der Anleihe und dem Wert des verpfän-

deten Grund- und Bergwerkseigentums, und zwar wird das Verhältnis so festgesetzt, daß auch bei unvorhergesehenen Ereignissen der Kredit nicht gefährdet erscheint. Auch muß das Bergwerk soweit aufgeschlossen sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsquote aus den Einnahmen bestritten werden kann. Diese Normung des Emissionsgeschäfts war deshalb von so großer Bedeutung, weil es im Bergrecht keinen Gläubigerschutz gibt wie im Aktienrecht, und weil die Publizität der Gewerkschaft schlechter ist als die der A.-G. Um der Obligation eine weitere Sicherheit zu verleihen, ging man in manchen Fällen so vor, daß man die Obligation einer Bank anbot und dieser bei Uebernahme eine Sicherheitshypothek an bevorzugter Stelle eintragen ließ. Eine unbedingte Sicherheit bedeutete das aber auch nicht, da der Wert des Bergwerks Schwankungen ausgesetzt und außerdem mit außerordentlich hohem Risiko belastet ist. Im Kalibergbau wurde zuweilen noch ein weiterer Weg der Sicherung der Obligationen beschritten. Man beschloß, wie bereits geschildert, in der G.-V. eine Zubußeeinziehung und verpfändete sie bei Ausgabe der Obligation. Sichernder Wert kommt dieser Methode aber nur zu, wenn zugleich das Abandonrecht durch die Satzungen ausgeschlossen wurde.

Die Gewerkschaften haben sich den Anforderungen der neuen Zeit durchaus gewachsen gezeigt, als sie nicht nur den Kapitalmarkt als Markt für ihre Anteile erschlossen, sondern sich denselben auch für ihre weitere Kapitalbeschaffung dienstbar machten. In der Obligationenausgabe steht die Gewerkschaft der Bergwerks-A.-G. nicht nach. Im Gegenteil ist das Fremdkapital, ausgedrückt in Prozent des Eigenkapitals, bei den Gewerkschaften im Durchschnitt weit höher als bei den Aktiengesellschaften. Allerdings muß bei einer derartigen Gegenüberstellung berücksichtigt werden, daß heute nach Möglichkeit die Einforderung von Zubußen, die ja das Eigenkapital der Gewerkschaft darstellen, vermieden wird. Außerdem besteht bei Gewerkschaften mit starkem Risiko die Tendenz, große Fremdkapitalien aufzunehmen, um das Risiko nach Möglichkeit vom Gewerken auf den Geldgeber abzuwälzen. Die Finanzkraft des Gewerken soll für Notzeiten geschont werden.

Ernst Raupp berechnet für die Kaligewerkschaften einen Durchschnittssatz für Fremdkapital von 57,44% des Eigenkapitals. Er stellt fest, daß er bei einigen Gewerkschaften sogar weit höher, oft über 100% lag und bei der Gewerkschaft Güntershall sogar seinerzeit 233,33% betrug. Für die Kohlengewerkschaften hat er keine

Verhältniszahl errechnen können, da Material nicht zu bekommen war. Er nimmt aber an, daß der Prozentsatz dort geringer sei und dem der Aktiengesellschaften weit näher komme[18]).

Derartige Verhältniszahlen sind aus den obengenannten Gründen allerdings wenig aufschlußreich. Jedoch kann als sicher angenommen werden, daß auch bei Zugrundelegung der Bilanzsumme die Anleiheverschuldung der Gewerkschaften eine weit größere ist als die der Aktiengesellschaften, da infolge des Versagens der Zubußefinanzierung der Obligationenausgabe bei den Gewerkschaften häufig dieselbe Bedeutung zukam, wie der Kapitalerhöhung bei der A.-G. Mangels Materials können aber keine genauen Berechnungen angestellt werden.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist an dieser Art der Finanzierung der Gewerkschaft wohl kaum etwas auszusetzen, da die Obligationen entweder zum Erwerb von Grubenfeldern oder zum Bau von Anlagen verwandt, also langfristig angelegt werden. Auch der hohe Prozentsatz des Fremdkapitals erscheint durchaus nicht ungesund, da bei normaler Wirtschaftslage im Bergbau als Abbaubetrieb die Mittel zur Tilgung mit fortschreitendem Abbau laufend flüssig werden, so daß Fremdkapital durch Eigenkapital ersetzt werden kann.

Zusammenfassend sei gesagt, daß heute die Anleihefinanzierung bei der Gewerkschaft von größerer Bedeutung ist als die Zubußefinanzierung und vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus als gesund bezeichnet werden kann.

Jedoch ergab sich in der Krise der Nachkriegszeit eine zeitweilige, vollständige Unmöglichkeit, Obligationen, sei es im In- oder Auslande, unterzubringen[19]). Da die Zubuße gleichzeitig versagte, blieb häufig nur als letzte Möglichkeit

cc) die Kapitalbeschaffung durch Bankkredit.

Da der Kapitalbedarf der Bergindustrie schwankend ist, wird die Aufnahme kurzfristigen Bankkredits auch unter normalen Verhältnissen im allgemeinen sehr häufig anzutreffen sein. Vor allem spielt der Bankkredit als Ueberbrückungskredit für Lohnzahlungen, Ausbeuteverteilung, auch vor Einziehung einer ausgeschriebenen Zubuße oder Zeichnung einer aufgelegten Obligation eine Rolle, ebenso

---

18) Raupp, E.: a. a. O., S. 74.
19) s. Gewerkschaft „Ewald" im praktischen Teil dieser Arbeit.

als Betriebsmittel. In normalen Zeiten werden aber derartige Kredite kaum zu Anlagezwecken verwendet werden. Hierzu stehen der Gewerkschaft die übrigen, langfristigen Kapitalquellen zur Verfügung.

Ursprünglich war es für die Gewerkschaft schwierig, einen derartigen Kredit zu bekommen. Die Kreditgewährung war für den Geldgeber zu risikoreich, denn das immobile Vermögen der Gewerkschaft war meist schon zu Gunsten langfristiger Anleihen verpfändet, so daß es nicht mehr als Basis dienen konnte. Außerdem ist die Gewerkschaft berechtigt, auch ohne Gewinnerzielung Ausbeute als Kapitalrückzahlung infolge Wertminderung des Abbaubetriebes zu verteilen. Mangels irgendwelcher Gläubigerschutzvorschriften kann sie dadurch den Kreditgeber schwer schädigen, der sich nicht an die einzelnen Gewerken halten kann, sondern nur an die Gewerkschaft selbst.

Aber auch die Gewerken waren oft Gegner des Bankkredits. Um den hohen Zinsendienst zu vermeiden, verzichteten sie lieber auf Ausbeutezahlung. Auch heute findet man im Bergbau noch Unternehmungen, die konsequent Selbstfinanzierung betreiben und sich dadurch den Schwierigkeiten der letzten Krise am besten gewachsen zeigten[20]). Durch Verzicht auf Ausbeuteausschüttung bleiben die verfügbaren Mittel im Betriebe und machen eine Kreditaufnahme überflüssig.

In den meisten Fällen aber ist die Selbstfinanzierung mit dem Ausbau des Bergbaues zur Großindustrie aufgegeben worden. Mit der Ausdehnung und inneren Stabilisierung wuchs gleichzeitig die Sicherheit der Kredite, so daß heute der Bankkredit auch im Bergbau eine beträchtliche Rolle spielt. Bei normaler Wirtschaftslage und günstigen Zinssätzen erscheint der Bankkredit auch für den Bergbau als das gegebene Mittel zur Deckung kurzfristigen Kapitalbedarfs. Bei hohen Zinssätzen ist eine Selbstfinanzierung vorzuziehen.

In den letzten Jahren sind viele Gewerkschaften dazu übergegangen, auch langfristige Anlagen mit Bankkrediten zu finanzieren. Meist wurde dieser Kredit nur als Ueberbrückungskredit vor der Ausgabe von Obligationen aufgenommen. Man schritt zum Bau der Anlage, bevor die Anleihe aufgenommen wurde, und erlebte es dann häufig, daß infolge ungünstiger Entwicklungen auf dem Kapi-

---

20) s. die Gewerkschaft Wintershall im praktischen Teil dieser Arbeit.

talmarkt die Obligationen überhaupt nicht untergebracht werden konnten. Die bedeutenden Verluste der letzten Jahre in der Montanindustrie sind nicht zuletzt auf diese Art der Finanzierung zurückzuführen. Die großen kurzfristigen Kredite erforderten wegen der großen Nachfrage auf dem Geldmarkt einen erheblichen Zinsendienst, und dieser belastete die Unternehmungen derartig, daß häufig der gesamte Betriebsgewinn aufgezehrt und mit Verlust gearbeitet wurde. An dieser ungesunden Finanzierung trugen häufig nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch die Banken schuld. Die Gewerkschaften wurden durch die allgemein in der Nachkriegszeit in der Montanindustrie einsetzende Quotenjagd und Expansionsmanie dazu verführt, Neuanlagen mit Bankkrediten zu finanzieren, in einer Zeit, in der eine Obligation nicht untergebracht und auch nicht abgesehen werden konnte, wann der Kapitalmarkt wieder aufnahmefähig dafür sein würde[21]). Sie glaubten sich zu diesen Anlagen gezwungen, um nicht von anderen Werken überflügelt zu werden; und so gerieten sie unter eine untragbare Schuld- und Schuldzinsenlast, während die weniger expansionsfreudigen Werke zum Teil weiterhin rentabel arbeiteten. Den Banken ist der Vorwurf zu machen, daß sie oftmals allzu kreditbereit waren, obgleich man annehmen sollte, daß sie die Lage des Kapitalmarkts und dessen Entwicklung besser zu übersehen vermochten. Auch wird ihnen der Verwendungszweck des Kredites wohl kaum unbekannt gewesen sein. Man muß annehmen, daß bei der weitherzigen Kreditgewährung häufig die Absicht der Banken eine Rolle gespielt hat, Einfluß auf das Bergwerk zu gewinnen. Dafür spricht, daß Bankdirektoren oft als Mitglieder des Grubenvorstandes oder Aufsichtsrats tätig waren. Dafür sprechen ferner die ersten Sanierungsvorschläge bei der Gewerkschaft „Ewald", die ja nicht zuletzt durch derartige Finanzierungsmethoden in Schwierigkeiten geriet, und die tatsächliche Sanierung der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietlebener Bergbauverein[22]). Um von dem unliebsamen Einfluß der Banken frei zu bleiben, glie-

21) Vergl. die Geschichte der Gewerkschaft „Ewald" und der Gewerkschaft „Bruckdorf-Nietleben" im praktischen Teil dieser Arbeit.

22) In beiden Fällen waren die Banken am meisten an der Sanierung durch Ummandlung in eine A.-G. interessiert, suchten sich aber gleichzeitig maßgeblichen Einfluß auf das Werk dadurch zu sichern, daß sie mehr als 50% des neuen Aktienkapitals als Gegenwert für einen zu gewährenden Schuldnachlaß für sich beanspruchten.

derten sich einige große Kalikonzerne eigene Banken an oder beteiligten sich an solchen.

Für die Gewerkschaft ist diese Art der Finanzierung langfristiger Anlagen mit kurzfristigen Krediten aber viel verhängnisvoller als für die A.-G. Denn sie hat nicht die Möglichkeit, beim Mißlingen einer Konsolidierung dieser Kredite durch Aufnahme einer Anleihe, dieselben in haftendes Kapital umzuwandeln. In solchen Fällen kann sich die A.-G. dadurch helfen, daß sie ihr Grundkapital erhöht und die neuen Aktien der Bank gegen Schuldnachlaß zur Verfügung stellt. Da aber eine Neuemission von Kuxen ausgeschlossen ist, steht der Gewerkschaft dieser Weg nicht offen. Ist im Augenblick keine anderweitige Kapitalbeschaffung möglich, d. h. ist die Zubußekraft oder -freudigkeit der Gewerken erschöpft, so bleibt tatsächlich nur die Möglichkeit einer Umwandlung der Gewerkschaft oder einer Anlehnung derselben an eine A.-G., um sich von den drückenden Krediten und damit der gewinnverzehrenden Zinsenlast zu befreien und zur Rentabilität zurückzukehren.

b) Die Kapitalbeschaffung der A.-G.

Die A.-G. hat für die Aufnahme von Fremdkapital dieselben Kapitalquellen wie die Gewerkschaft, nämlich Anleihen und Bankkredite. Bei der Beschaffung von Eigenkapital tritt hier an die Stelle der Zubußeeinziehung die Emission von Aktien.

aa) Die Kapitalbeschaffung durch Ausgabe von Aktien.

In der Unberechenbarkeit und dem Schwanken des Kapitalbedarfs liegt das Haupthindernis für die Erschließung eines Bergwerks in Form einer A.-G. Das Gesetz zwingt die A.-G. zur Einsetzung eines festen Grundkapitals in die Gründungsbilanz; die Errechnung desselben kann sich aber nur auf Schätzungen des zukünftigen Kapitalbedarfs stützen. Wie schon angeführt, ist aber die Erschließung eines Bergwerks mit einem ungeheuren Risiko verbunden. Es muß also in die Kalkulation des Grundkapitals ein hoher Posten eingesetzt werden, der allen Zufälligkeiten stand hält. Daraus ergibt sich eine doppelte Gefahr: einerseits kann das Risiko unterschätzt und das Grundkapital zu niedrig angenommen worden sein. Dann sieht man sich nach kurzer Zeit ge-

nötigt, das Grundkapital zu erhöhen. Die Ausgabe neuer Aktien wird aber auf Schwierigkeiten stoßen, da eine Unterpariausgabe in Deutschland nicht gestattet ist. Auch die Aufnahme eines langfristigen Kredites wird nicht leicht möglich sein, da eine Grundlage für einen solchen Kredit in der Periode der Erschließung noch nicht vorhanden ist. Man wird also auf teure Bankkredite angewiesen sein und dadurch die Rentabilität des Bergwerks von vornherein in Frage stellen.

Nimmt man andererseits das Grundkapital zu hoch an, ergibt sich die Gefahr der Kapitalfehlleitung und unrationellen Kapitalanlage. Die Rentabilitätsbasis ist verwässert. Man wird in Kürze eine Kapitalherabsetzung vornehmen müssen, die wieder mit Kosten verknüpft ist.

Die Folgen falscher Grundkapitalannahme erkannte man schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, also in der Zeit, als zum ersten Mal Bergwerke in Form der A.-G. betrieben wurden. Die häufigen Umwandlungen von Aktiengesellschaften in Gewerkschaften in den 70er Jahren sind zumeist auf eine falsche Berechnung der Kapitalbasis zurückzuführen.

Infolge dieser Schwierigkeiten hat man später manchmal die Kapitalbeschaffung der A.-G. insofern der der Gewerkschaft angenähert, daß man das Grundkapital ähnlich wie die Zubußen nach und nach einzog. Man nahm das Aktienkapital entsprechend hoch an, emittierte die ganze Summe, verlangte aber zunächst nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinzahlung von 25 % und zog den Rest nach Bedarf in langfristigen Raten ein. Auf diese Weise war es möglich, die obengenannten Schwierigkeiten zu vermeiden, jedoch sind diese Aktien nicht börsenfähig und daher zunächst den Kuxen keineswegs überlegen. Gleichzeitig zeigt aber diese Praxis, wie unentbehrlich die Finanzierungsmethode der Gewerkschaft für die erste Periode des Bergbaues war und es heute unter denselben Umständen noch ist.

Nach Ueberwindung der Periode der Aufschließung und Vorrichtung fällt der A.-G. als Gesellschaftsform im Bergbau eine weit größere Rolle zu als der Gewerkschaft. Sie eignet sich besonders für große Unternehmungen, die schon mit einem stabileren Kapitalbedarf arbeiten, da die Form der A.-G. ganz besonders für das Zusammenbringen großer Kapitalien geschaffen ist. Später auftretendem größerem Kapitalbedarf zu Zwecken der Modernisierung und des Ausbaues kann sie durch Erhöhung des

Aktienkapitals bestens begegnen. Eine Finanzierung durch Neuausgabe von Aktien wird heute der Zubußefinanzierung sogar bei weitem vorgezogen, weil mit der Ausgabe der Aktien eine weitere Teilung des Unternehmerrisikos Hand in Hand geht, die Aktien ferner leichter zu veräußern sind, da sie einen größeren Markt haben als die Kuxe und durch neue Kapitalzuführung nicht schwerer werden. Außerdem wird vielfach dem Wegfall der Nachzahlungspflicht und der größeren Oeffentlichkeit des Gesellschaftslebens einer A.-G. eine große Bedeutung beigemessen, so daß im allgemeinen die Beteiligung an einer A.-G. gesuchter ist als die an einer Gewerkschaft. Man vergißt dabei häufig, daß die Publikationen der A.-G. frisiert sein können, und es auch oft sind, so daß sie das Publikum ebenso im unklaren lassen über die tatsächliche Lage der A.-G., wie die oft unzulänglichen Berichte der Gewerkschaften.

All diese Momente machen die Aktien einer guten Unternehmung beliebt, so daß eine Emission im allgemeinen leicht unterzubringen ist, und dieser Art der Finanzierung heute die größte Bedeutung zukommt. Dieser Finanzierungsmöglichkeit verdankt die A.-G. vor allem die Bevorzugung, die sie heute vor der Form der Gewerkschaft genießt.

Eine Neuemission kann aber nicht wie eine Zubuße auch bei vorübergehendem Wachsen des Kapitalbedarfs angewandt werden, da die Möglichkeit fehlt, bei einem Sinken des Kapitalbedarfs das neue Eigenkapital ohne größere Kosten wieder abzustoßen. Um die Rentabilitätsbasis nicht dauernd zu verwässern, ist man gezwungen, für vorübergehenden Kapitalbedarf Fremdkapital aufzunehmen.

bb) Die Kapitalbeschaffung durch Aufnahme von Anleihen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen die A.-G. für die Aufnahme von Anleihekrediten geeigneter erscheinen als die Gewerkschaften. Von großer Wichtigkeit ist vor allem, daß das Aktienkapital nicht zurückgezahlt werden darf, so daß in diesem immer eine gewisse Sicherheit für den Anleihekredit zu erblicken ist. Außerdem sind die Vorschriften über die Bildung von gesetzlichen Reserven sowie über die Publizität von großer kapitalwerbender Kraft. Es könnte also den Anschein haben, als begegneten die

Aktiengesellschaften bei Aufnahme von Anleihen geringeren Schwierigkeiten als die Gewerkschaften. Die Tatsachen haben aber bewiesen, daß das keineswegs der Fall ist. Gut fundierte und rentierende Gewerkschaften haben sich ebenso den Kapitalmarkt erobert wie die Aktiengesellschaften. Dagegen waren die Aktiengesellschaften in Zeiten angespannten Kapitalmarktes, so vor allem in den letzten Jahren, ebensowenig in der Lage, Anleihen unterzubringen wie die Gewerkschaften. Ebenso wie diesen ist es ihnen häufig nicht gelungen, ihre Bankkredite zu konsolidieren.

Ob eine Finanzierung durch Anleihen oder durch Eigenkapital vorzuziehen ist, hängt wie bei der Gewerkschaft von der Höhe der zu zahlenden Zinsen ab. Trotz der Gefahr der Ueberkapitalisierung haben in den letzten Jahren die bergbautreibenden Aktiengesellschaften — vor allem in der Kaliindustrie — mit Vorliebe durch Ausgabe neuer Aktien finanziert, sofern der Kapitalmarkt genügend Aufnahmefähigkeit besaß. Die angespannte Lage auf dem Anleihemarkt hatte die Zinsen derart verteuert, daß sie die Rentabilität der Unternehmungen gefährdeten. Bei der langsamen Liquidierung des Anleihemarktes war eine Welle von Kapitalherabsetzungen die Folge.

Trotz der beträchtlichen Unterschiede, die sich in den Möglichkeiten der langfristigen Finanzierung der A.-G. und der Gewerkschaft ergaben, und trotz der Vorteile, die die A.-G. im Hinblick auf die Eigenkapitalbeschaffung aufwies, waren sie zeitweise während der letzten Krise doch im Hinblick auf die Finanzierung gleichgestellt. Das vollständige Versagen des Anleihemarktes, sowie die mangelhafte Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für Neuemissionen machte beide in gleichem Maße von Bankkrediten abhängig.

cc) Die Kapitalbeschaffung der A.-G. durch Bankkredit.

Im wesentlichen gilt für den Bankkredit bei der A.-G. dasselbe, was schon oben über den Bankkredit bei der Gewerkschaft gesagt wurde. Auch hier ist er das gegebene Mittel zur Deckung kurzfristigen Kapitalbedarfs. Wegen der im Aktienrecht enthaltenen Gläubigerschutzvorschriften war es der A.-G. auch schon früher leicht möglich, einen solchen Kredit zu bekommen.

Auch die Aktiengesellschaften sind in den letzten Jahren vielfach

dazu übergegangen, wegen der Unmöglichkeit, langfristiges Kapital zu bekommen, Anlagen mit kurzfristigen Geldern zu finanzieren. Wenn diese Finanzierungsmethode auch hier ebenfalls absolut zu verwerfen ist, so hat sie doch nicht zu derartigen Katastrophen führen können, wie bei den Gewerkschaften, für die zum Teil als einziger Ausweg nur mehr die Umwandlung in eine A.=G. oder die Anlehnung an eine solche offenstand. Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der A.=G. gegenüber der Gewerkschaft. Sie hat die Möglichkeit, Gläubigerrechte in Teilhaberrechte umzuwandeln, während diese Möglichkeit der Gewerkschaft verschlossen ist. Die A.=G. kann in solchem Falle mit zunehmender Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarkts ihr Grundkapital nachträglich erhöhen und die neuen Aktien der Bank gegen einen entsprechenden Schuldenabstrich zur Verfügung stellen. Dadurch kann die A.=G. den Anspruch der Bank auf feste Zinsen in einen Dividendenanspruch umwandeln. Durch die Entlastung des Zinsetats verbessert sie ihre Aussichten auf Rentabilität.

Zu einer solchen Transaktion wird sich die Bank dann bereit finden, wenn der Kredit tatsächlich eingefroren und auf eine Rückzahlung in der nächsten Zeit nicht mehr zu hoffen ist, evtl. aber bei Verweigerung der Zustimmung der Zusammenbruch des Unternehmens bevorsteht, bei dem sie erheblichere Verluste erleiden würde; wenn sich außerdem durch den Schuldenabstrich die Lage des Unternehmens so bessert, daß sie darauf rechnen kann, entweder ihre Beteiligung zu einem guten Kurs abzustoßen und dadurch ihre Forderungen zu liquidieren, oder aber eine baldige gute Verzinsung ihrer Beteiligung in Aussicht steht[23]). Um die älteren Teilhaberrechte der Aktionäre für den Fall einer neuen Rentabilitätsperiode nicht zu sehr zu schmälern, räumte man diesen in einzelnen Fällen ein Bezugsrecht auf die der Bank gegebenen Aktien ein. Die Bank wurde verpflichtet, die neuen Aktien den Aktionären innerhalb einer bestimmten Frist zu einem vereinbarten Kurse anzubieten.

Es ist also unbestreitbar, daß die A.=G. in der Möglichkeit der Finanzierung durch Neuausgabe von Aktien einen erheblichen Vorteil gegenüber der Gewerkschaft besitzt. Der Eigenkapitalbeschaffung der Gewerkschaft ist immer in der Finanzkraft ihrer Gewerken

23) s. die Sanierungsvorschläge für die Gewerkschaft „Ewald" und die tatsächliche Sanierung der Gewerkschaft Bruckdorf=Nietleben im praktischen Teil.

eine Grenze gezogen, wenn diese auch sehr weit sein kann, falls z. B. die Großgewerken andere liquide Unternehmungen sind. Der Eigenkapitalbeschaffung der A.-G. dagegen ist theoretisch keine Schranke gesetzt, wenn sie auch vorübergehend einmal versagen kann. Es ist dies der Vorteil der A.-G., mit dem alle weiteren aufs engste verknüpft sind, und dem sie ihre größere Beliebtheit verdankt.

4. Die Kapitalrückzahlung.

Wie schon oben ausgeführt, nimmt der Kapitalbedarf im Bergbau mit zunehmender Förderung ab, um zum Schluß in Kapitalüberfluß umzuschlagen. Denn ein Bergwerk kann nicht, wie ein anderes Unternehmen — wenigstens theoretisch — den Produktionsprozeß bis in die Unendlichkeit fortsetzen, da der Bergbau Abbaubetrieb ist und mit der Erschöpfung des Bergwerks von selbst endet.

Nach Gründung einer Bergbaugesellschaft wird Kapital zur Verfügung gestellt, das zum Erwerb des Grubenfeldes und zur Erstellung der Anlagen dient. Mit fortschreitendem Abbau des Grubenfeldes tritt laufend eine Wertminderung desselben ein. Mit der vollständigen Erschöpfung sind auch die Anlagen wertlos bzw. besitzen nur noch Schrottwert. Die zu Anfang bereitgestellten Mittel wären also verloren, wenn nicht das in der Bergwerkssubstanz und den Anlagen investierte Kapital vor der Erschöpfung des Grubenfeldes zurückgezahlt oder zur Rückzahlung bereitgestellt würde.

In den Preis der Produkte muß neben den Kosten und dem Gewinn ein Betrag einkalkuliert werden, der der Wertminderung des Grubenfeldes entspricht. Dieser Betrag geht, falls die wirtschaftliche Lage die Erzielung des kalkulierten Preises gestattet, laufend mit den Erlösen ein. Diese Beträge werden von der Unternehmung häufig dazu verwendet, neue Grubenfelder zu erwerben, die das alte ersetzen sollen; falls aber die Unternehmung keine derartige Verwendung für sie hat, müßten diese Beträge den Beteiligten als Kapitalrückzahlungen ausgeschüttet werden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. In die Kosten ist ebenfalls ein Abschreibungsbetrag für die Anlagen einkalkuliert, der mit den Erlösen eingeht und verwendet wird, um die Anlagen zu

erneuern. Von dem Augenblick an, in dem die Maschinen vor der Erschöpfung des Bergwerks letztmals erneuert wurden, müssen auch diese Beträge an die Beteiligten zurückgezahlt werden. Denn es ist anzunehmen, daß dieses freigewordene Kapital anderweitig rentabler angelegt werden kann, als in einem nahezu erschöpften Bergwerk, das dafür keine Verwendung mehr hat.

a) Die Kapitalrückzahlung bei der Gewerkschaft.

In der Verfassung der Gewerkschaft hat man diesem Bedürfnis des Bergbaues nach laufender Kapitalrückzahlung Rechnung getragen. Gerade mit Rücksicht auf diese Notwendigkeit hat man die Ausbeuteausschüttung nicht an eine Gewinnerzielung gebunden, sondern die Bestimmung getroffen, daß auch ohne Gewinnerzielung eine Ausbeute verteilt werden kann. Sonach besteht die Ausbeute aus zwei Bestandteilen, dem Gewinn und der Kapitalrückzahlung. Bleibt der Gewinn aus, so ist das kein Grund, eine der Wertminderung entsprechende Kapitalrückzahlung zu unterlassen, soweit die hierfür kalkulierten Quoten im Erlös eingehen. Im Gegenteil hat eine derartige Rückzahlung volle Berechtigung, da umsomehr anzunehmen ist, daß der Gewerke sein Kapital anderweitig besser anlegen kann. Um den Ansprüchen der Beteiligten auf die laufend eingehenden Beträge für Wertminderung möglichst gerecht zu werden, findet bei den meisten Gewerkschaften, soweit sie überhaupt Ausbeute verteilen, eine regelmäßige vierteljährliche Ausschüttung statt, nicht eine jährliche wie bei der A.-G.

In dieser Regelung liegt ein großer Vorteil der Gewerkschaftsform. Allerdings hat auch dieses Moment, wenigstens bei den größeren Unternehmungen, wesentlich an Bedeutung eingebüßt, da diese Beträge, falls sie im Preis eingehen, kaum mehr zu Kapitalrückzahlungen verwendet werden, sondern zum Neuerwerb von Grubenfeldern, und damit zur Erhaltung der Substanz, oder zur Vergrößerung der Syndikatsquote durch Aufkauf anderer Werke, zu Schachtbauten usw. Angesichts der riesigen Kapitalien, die zum Aufkauf anderer Gruben, zu Schachtneubauten und zur Erstellung von Nebenbetrieben notwendig waren, ist die Frage der Kapitalrückzahlung ganz in den Hintergrund getreten. Der Kapitalbedarf der Montanindustrie überstieg die Höhe der durch Abbau freiwerdenden Kapitalien so beträchtlich, daß in den mei-

sten Fällen an eine Selbstfinanzierung durch Einbehaltung der zurückzuzahlenden Kapitalien gar nicht zu denken war, sondern noch zusätzlich Fremdkapital in großem Umfang aufgenommen werden mußte. Häufig waren aber in den letzten Jahren die kalkulierten Preise keineswegs zu erzielen, so daß eine Kapitalrückzahlung gar nicht in Betracht kommen konnte, oder, falls sie doch vorgenommen wurde, eine Substanzausschüttung darstellte.

Angesichts des ungeheuren Kapitalbedarfs, den die Montanindustrie in den letzten Jahren hatte, sowie des außerordentlichen Absatz- und Preisverfalls, vor allem im Erz- und Kohlenbergbau, denen zufolge die Erlöse häufig nicht einmal die Kosten der Förderung deckten, ist die Frage der Kapitalrückzahlung nicht mehr akut. Sie wird es erst viel später vielleicht wieder werden. Deshalb sind die Schwierigkeiten, die der

b) Kapitalrückzahlung bei der A.-G.

entgegenstehen, im Augenblick kein Argument gegen diese Gesellschaftsform im Bergbau.

Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß das Gesetz der A.-G. eine Rückzahlung auf das Grundkapital nur gestattet, wenn eine Amortisation in den Satzungen ausdrücklich vorgesehen ist[24]). Die Amortisation geht dann so vor sich, daß ein Teil der Aktien nach einer bestimmten Zeit ausgelost oder gekündigt und von der Gesellschaft zurückerworben wird. Den Aktionären ist dabei mindestens die Einlage zurückzuerstatten. Diese Art der Rückzahlung ist für den Aktionär nicht so günstig wie die Rückzahlung in Form der Ausbeute bei der Gewerkschaft. Denn der Aktionär erhält nicht laufend einen Teil seines Kapitals zurück, sondern den gesamten Betrag auf einmal, und zwar zu einem Zeitpunkt, auf dessen Bestimmung er keinen Einfluß hat. Das bedeutet, daß ein Teil der Aktionäre so lange an dem Unternehmen beteiligt war, als es noch keine oder unbedeutende Rente abwarf. In dem Augenblick, in dem eine gute Verzinsung einsetzt, wird ein Teil der Aktionäre ausgezahlt, während der andere Teil noch keine Rückzahlungen auf das Kapital erhält, wohl aber an der guten Verzinsung teilnimmt, um dann eines Tages auch von der Beteiligung ausgeschlossen zu werden.

---

24) § 227 HGB.

An diesem Unterschied zwischen den beiden Gesellschaftsformen erkennt man deutlich, daß die Gewerkschaft ursprünglich ganz auf das Interesse der wenigen beteiligten Gewerken zugeschnitten war, während die A.-G. durch die gesetzlichen Bestimmungen vornehmlich für die Zusammenfassung großer und anonymer Kapitalien geeignet ist.

5. Zusammenfassung.

Nach Ueberwindung der Schachtbauperiode und der Zeit der Aufschließung und Vorrichtung stand also eine gut rentierende Gewerkschaft unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen einer gleichgearteten A.-G. in den Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung keineswegs nach. Während der Krisen des vorigen Jahrhunderts schien es, als ob die A.-G. bei schlechter wirtschaftlicher Lage einer in gleicher Lage befindlichen Gewerkschaft in bezug auf die Kapitalbeschaffung unterlegen wäre. Denn der Gewerkschaft stand immer noch die Kapitalbeschaffung durch Zubußeeinziehung offen, die damals die erfolgreichste Finanzierungsmethode war. Die A.-G. dagegen war in Zeiten schlechter Konjunktur oft nicht in der Lage, einen Kredit aufzunehmen oder neue Aktien unterzubringen. Häufig ist in der Vergangenheit dann der Weg der Umwandlung in eine Gewerkschaft beschritten worden. Im Laufe der Zeit hat die A.-G. aber verstanden, auch solchen Uebelständen erfolgreich zu begegnen. Sie hat drei Wege gefunden, um auch bei wirtschaftlich ungünstiger Lage neue Kapitalien aufzutreiben: entweder setzte sie ihr Grundkapital herab und erhöhte es sofort wieder, wodurch ihre eine Ausgabe zu pari möglich wurde. Oder sie gab Verzugsaktien aus. Falls diese beiden Wege versagten, versuchte sie es mit einem dritten, der allerdings gesetzlich ausgeschlossen[25]), in der Praxis aber beschritten worden ist. Sie forderte ihre Aktionäre auf, eine Zuzahlung zu leisten, obgleich ihr rechtlich keine Zwangsmittel zustanden. Aber wirtschaftlich bestand für den Aktionär insofern eine Zwangslage, als er bei Verweigerung der Zuzahlung und Konkurs des Unternehmens einen weit größeren Verlust zu gewärtigen hatte[26]). Allerdings konnte dieser dritte Weg bei den Aktionären nur dann Erfolg haben, wenn die Lage des Unternehmens nach Zuführung neuen Kapitals nicht

25) § 211 HGB.
26) Vergl. Wendt, O.: Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften in Aktiengesellschaften. Diss. Heidelberg 1930, S. 77.

hoffnungslos war. Interessant ist, daß diese Zuzahlung eigentlich nichts anderes ist als ein Nachschuß, den man bei der Gewerkschaft mit Zubuße zu bezeichnen pflegt. Die A.-G. hatte sich also für derartige Notfälle die vorteilhafte Art der Finanzierung der Gewerkschaft zu eigen gemacht, so daß sie auch dann der Gewerkschaft in bezug auf die Kapitalbeschaffung nicht mehr unterlegen war.

Mit der Entwicklung des Bergbaues zur Großindustrie zeigten sich jedoch die bedeutenden Vorzüge der Kapitalbeschaffung der A.-G. Zunächst änderte diese Tatsache noch nichts an der Entwicklung der Gewerkschaften, da sie zumeist über einen treuen, kapitalkräftigen Gewerkenkreis verfügten, und da außerdem die wirtschaftliche Lage günstig war.

In der Krise der Nachkriegszeit ergab sich aber eine vollständig veränderte Situation. Die deutsche Wirtschaft, die in früheren Krisen nur unter vorübergehendem Absatzmangel gelitten hatte, erlebte jetzt einen lang andauernden Absatz- und Preisverfall von ungewöhnlichem Ausmaß. Gleichzeitig wurde sie durch Vernichtung des Kapitals und Zerstörung des Vertrauens infolge politischer Wirren von anhaltender Kapitalknappheit und Versteifung der Kapitalmärkte heimgesucht.

Das Großkapital war durch die Inflation zerstört, drohende Zubußeeinziehungen aber versperrten der Gewerkschaft den Weg zu den kleinen Kapitalgebern. Die Anleihemärkte versagten nach der Vertrauenskrise vollständig, nachdem sie auch schon vorher außerordentlich unergiebig gewesen waren. Es blieb den Gewerkschaften oft nur noch der kurzfristige Bankkredit als Finanzierungsmittel. Dieser aber, langfristig angelegt, erwies sich bei der anhaltenden Versteifung der Kapitalmärkte für die Gewerkschaft als ein Verhängnis, wie die Aktiengesellschaften ihrerseits es nicht erleben konnten.

II. Die Expansionsfähigkeit der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Eine Frage, die mit der Finanzierung der bergbautreibenden Gesellschaften in engstem Zusammenhange steht, ist die Frage der Expansionsfähigkeit. Es soll hier untersucht werden, ob und in welcher Hinsicht die Gesellschaftsform auf diese von Einfluß ist.

Unter Expansion wird in diesem Zusammenhange im Gegen-

satz zur Konzentration nur die Erweiterung und der Ausbau des von der Gesellschaft betriebenen eigenen Unternehmens verstanden, nicht aber die Ausdehnung auf andere, vorher schon bestehende Unternehmungen, — unbeschadet der Tatsache, daß der Ausdruck Expansion in der Literatur häufig gleichbedeutend mit Konzentration angewendet worden ist. Es handelt sich hier also um Vergrößerungen des Unternehmens in seiner juristischen Einheit durch Neubau oder Ausbau von Schachtanlagen, Errichtung von Fabriken und Nebenbetrieben, nicht aber durch Uebernahme, Interessengemeinschaftsverträge, maßgebliche Beteiligung, Aufkauf oder Fusion. Diese Unterscheidung ist notwendig, weil die Methoden der Expansion und Konzentration wesentlich voneinander abweichen.

In der Nachkriegszeit begann in Deutschland eine Periode der Expansion der Unternehmungen, die verschiedene Ursachen hatte. Einerseits war die Entwicklung der Industrie durch den Weltkrieg gehemmt worden, und man suchte nun nachzuholen, was vorher unterblieben war. Andererseits hatte die deutsche Wirtschaft, die mit überhöhten Steuern, Zinsen und sozialen Lasten fühlbar vorbelastet war, schwer gegen die Konkurrenz des bessergestellten Auslandes zu kämpfen und suchte nun nach Mitteln, die Betriebskosten zu senken und dadurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion auf dem Weltmarkt wiederherzustellen und zu sichern. Die bedeutenden Vorteile, die ein Großbetrieb bot, führten zur Expansion der Unternehmungen. Nur der Großbetrieb gestattete eine erfolgreiche Rationalisierung durch Vereinfachung und Zusammenfassung der Förderung, Wasserhaltung und Wetterführung, durch planmäßige Anordnung, Vervollkommnung und Ausnützung der maschinellen Hilfsmittel usw. Die Mechanisierung der Betriebe schritt dauernd fort. Betrug z. B. 1913 die maschinelle Förderung im Ruhrbergbau nur 2,2 Prozent der Gesamtförderung, so war sie 1927 schon auf 83 Prozent und 1928 bereits über 90 Prozent gestiegen. Es war eine Notwendigkeit für die einzelnen Betriebe, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten, um nicht völlig aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet zu werden. Somit war also die Expansionsfähigkeit des Unternehmens für seine Existenz ein Faktor von größter Wichtigkeit geworden.

Es kam noch hinzu, daß die Kohle als Energiespender sehr an Bedeutung verloren hatte. Die Heranziehung anderer Brenn-

stoffe, vor allem aber die gründlichere Ausnützung natürlicher Kraftquellen hatten die Kohle allmählich aus vielen Zweigen der Industrie und des Verkehrs verdrängt und dadurch den Absatz des Bergbaues wesentlich geschmälert; er mußte sich also auf eine anderweitige Verwertung seiner Produkte einstellen. Ein geeignetes Betätigungsfeld bot sich in der chemischen Weiterverarbeitung der nun als Rohstoff wichtig gewordenen Kohle, in der Nebenproduktengewinnung, die in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund gerückt ist. Die Kohlenbergwerke mußten sich Nebenbetriebe zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak, Leicht- und Schwerölen, Teer und Teerdestillaten, Stickstoff, Ziegelsteinen usw. angliedern und also eine weitere Expansion vornehmen, um ihre gefährdete Rentabilität zu erhalten bzw. wiederherzustellen und damit ihre Existenz zu sichern.

Aehnlich erging es der Kali-Industrie, deren Weltmonopolstellung durch die Abtretung der elsaß-lothringischen Werke an Frankreich gebrochen war. Um der neuen französischen Konkurrenz standhalten zu können, mußte sie zunächst durch Stillegung der minder rentablen Schächte und Uebernahme der Produktion auf leistungsfähigere Anlagen rationalisieren. Dazu war aber vielfach eine weitgehende Expansion dieser Anlagen erforderlich. Auch hier versuchte man eine Steigerung der Rentabilität durch Errichtung von chemischen Fabriken größten Ausmaßes zu erzielen.

Insofern war also die Frage nach der Expansionsfähigkeit des Unternehmens und ihrer etwaigen Abhängigkeit von der Gesellschaftsform von größter Bedeutung.

In den Gewerkenversammlungen, die über die Ummandlung einer Gewerkschaft in eine A.-G. beschließen sollten, taucht immer wiederkehrend die Begründung auf, daß die Gewerkschaftsform der Expansion des Betriebes hemmend im Wege stehe, bzw. daß bei schon vollzogener Expansion ein derart umfangreiches Unternehmen nicht in Form einer Gewerkschaft betrieben werden könne, vor allem aus finanzierungstechnischen Gründen[27]). Es soll nun hier untersucht werden, ob die Gewerkschaftsform die Expansion des Betriebes tatsächlich in der Vergangenheit gehemmt hat, oder ob sie es heute unter veränderten Voraussetzungen tut.

---

27) S. auch die diesbezügliche Gewerkenversammlung der Gewerkschaft „Ewald“.

1. Die Betriebsgröße der von Aktiengesellschaften und Gewerkschaften im Bergbau betriebenen Anlagen.

Ein Vergleich der Betriebsgröße kann auf zweierlei Wegen vorgenommen werden, einmal durch Vergleich der Zahl der Betriebe und der in ihnen beschäftigen Personen, zum andern durch Vergleich der in ihnen gewonnenen Produkte. Eine Einteilung der Unternehmungen in Größenklassen allein nach der Zahl der beschäftigten Personen führt nicht zu eindeutigen Ergebnissen, da gerade durch eine Expansion eine weitgehende Leistungssteigerung durch Mechanisierung und Vereinfachung einzelner Betriebe herbeigeführt sein kann, so daß diese weniger Arbeitskräfte benötigen als andere, vielleicht weniger umfangreiche. Ein Vergleich der geförderten Produkte allein kann deshalb zu falschen Ergebnissen führen, weil die Verschiedenheit der Lagerungs- und Abbauverhältnisse das Resultat beeinflußt. Es sollen daher bei dem Vergleich beide Wege beschritten werden.

Da einwandfreies lückenloses Material über die Gewerkschaften nur spärlich zu beschaffen ist, wird ein derartiger Vergleich sehr erschwert. Er führt aber, wenn auch vielleicht nicht zu zahlenmäßig ganz einwandfreien Resultaten, so doch zur Erhellung der Tendenz der Entwicklung.

Die gewerbliche Betriebszählung vom 16. Juni 1925 stellte fest, daß es in Deutschland insgesamt 11 964 Aktiengesellschaften mit 3 680 527 beschäftigten Personen gab, während die Zahl der Gewerkschaften nur 351 betrug, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten 225 996[28]). Diese Zahlen sind natürlich nicht vergleichbar, da sie Aktiengesellschaften aus allen Industriezweigen umfassen, während die Gewerkschaften sich fast ausschließlich auf den Bergbau beschränken. Ein Vergleich muß also nur die Aktiengesellschaften und Gewerkschaften des Bergbaues umfassen.

Ernst Raupp gibt in seiner Dissertation[29]) eine Zusammenstellung der Gewerkschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. im Bergbau nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählungen der Jahre 1895, 1907 und 1925. Danach gab es:

---

28) Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 413, Teil V, S. 3.
29) Raupp, E.: a. a. O. S. 44.

Jahr	Zahl der Gewerkschaften	in %	Zahl der Aktiengesellschaften	in %	Zahl der G. m. b. H.	in %
1895	342	42,9	430	53,9	25	3,2
1907	363	33,6	589	54,5	128	11,9
1925	191	40,2	144	30,3	140	29,5

Die Zahl der in diesen beschäftigten Personen betrug:

Jahr	in den Gewerkschaften	in %	in den Aktiengesellschaften	in %	in den G. m. b. H.	in %
1895	126 814	35,1	231 106	64,0	3 075	0,9
1907	215 173	31,1	454 547	64,4	30 445	4,5
1925	144 286	35,7	229 209	56,7	30 651	7,6

Da die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hier nicht interessieren, kann die Tabelle auf die Gewerkschaften und Aktiengesellschaften beschränkt werden. Dann ergibt sich für diese beiden Gesellschaftsformen im Bergbau folgendes Verhältnis:

Jahr	Gewerkschaften %	Aktiengesellschaften %	in Gewerkschaften beschäftigte Personen %	in Akt.-Ges. beschäftigte Personen %
1895	45,4	54,6	35,4	64,6
1907	38,1	61,9	32,1	67,9
1925	57,9	42,1	38,7	61,3

Nach dieser Zusammenstellung hat es tatsächlich den Anschein, als stehe die Gewerkschaftsform der Expansion des Betriebes hemmend im Wege. Denn im Jahre 1895 beschäftigten die Gewerkschaften mit 45,4% der Gesellschaften nur 35,4% der Personen, im Jahre 1925 sogar mit 57,9% der Gesellschaften nur 38,7% der Personen. Einen endgültigen Schluß aus dieser Aufstellung zu ziehen, ist aber aus dem oben schon erwähnten Grunde nicht möglich, da mit der Expansion oft auch eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten Hand in Hand geht. Außer=

dem, was das Wichtigste ist, beschäftigt sich die obige Aufstellung nicht mit der Betriebsgröße, sondern mit der Unternehmungsgröße. Die Zahl der Gewerkschaften und Aktiengesellschaften ist in diesem Falle nicht gleichzusetzen mit der Zahl der Betriebe, da 1925 die Konzentrationsbewegung schon in vollem Gange war und eine Gesellschaft häufig eine Mehrzahl von Betrieben von zum Teil rechtlich noch selbständigen Unternehmungen in sich vereinigte.

Ebenso ist die folgende Aufstellung Ernst Raupp's über Betriebsgröße und Wahl der Gesellschaftsform[30]) aus demselben Grunde irreführend.

Betriebsgröße 1925	Gewerkschaften %	Aktiengesellschaften %	Gesellschaften m. b. H. %
bis zu 10 Personen	54,5	17,0	28,5
von 11—50 „	32,4	29,6	38,0
„ 51—200 „	36,2	22,1	41,7
„ 201—1000 „	41,4	33,6	25,0
„ 1001—5000 „	41,4	50,0	8,6
über 5000 „	31,3	62,5	6,2

Auch hier handelt es sich nicht um Betriebs-, sondern um Unternehmungsgröße. Es ist aber wenig sinnvoll, unter der Ueberschrift „Betriebsgröße" eine beliebige Gewerkschaft mit nur einem Betriebe und etwa 1200 Mann Belegschaft mit einem Unternehmen wie den Vereinigten Stahlwerken zu vergleichen, die 1932 20 fördernde Steinkohlenbetriebe mit insgesamt rd. 38 000 Mann Belegschaft besaßen. Die unter dem Namen „Vereinigte Stahlwerke" zusammengefaßten Betriebe waren aber zum Teil noch rechtlich selbständige Unternehmungen, die nur durch Konzernbindungen miteinander verbunden waren.

Um diese zum Teil undurchsichtigen, später noch zu behandelnden Konzernbindungen vollständig eliminieren zu können, soll hier versucht werden, nach den vom Verein für die bergbaulichen Interessen veröffentlichten Zahlen über die Zechen des Ruhr-

30) Raupp, E.: a. a. O. S. 45.

gebiets[31]) einen Vergleich für die Jahre 1924 und 1932 durchzuführen, der sich nicht auf die Zahl der Unternehmungen, sondern auf die der Betriebe stützt. Bei der Aufstellung werden erfaßt: Im Jahre 1924:

	Insgesamt	davon im Besitz von Akt. Ges.	in %	davon im Besitz v. Gewerkschaften	in %
Zechen	157	94	59,9	63	40,1
Belegschaft	389 465	239 851	69,4	149 465	30,6
Förderung in 1000 t	79 539	47 776	60,1	31 763	39,9

Diese Aufstellung ergibt ein für die Gewerkschaft sehr günstiges Bild. Die 40% der Zechen, die sie besitzen, sind auch mit 40% an der Förderung beteiligt, während sie nur 30,6% der Belegschaft benötigen. Dieses Bild veränderte sich bis zum Jahre 1932 wesentlich. Im Jahre 1932:

	Insgesamt	davon im Besitz von Akt. Ges.	in %	davon im Besitz v. Gewerkschaften	in %
Zechen	114	79	69,3	35	30,7
Belegschaft	192 616	145 104	76,4	47 512	23,6
Förderung in 1000 t	69 806	52 264	74,9	17 542	25,1

Ermittelt man die durchschnittliche Förderung und Belegschaft je Zeche bei den Aktiengesellschaften und Gewerkschaften, so erhält man folgende Zahlen:

Jahr	Förderung je Zeche		Belegschaft je Zeche	
	bei Akt.-Ges.	bei Gewerkschaften	bei Akt. Ges.	bei Gewerkschaften
1924	508 200	504 200	2 552	2 375
1932	661 600	501 200	1 837	1 358

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Gewerkschaften bis 1924 mit den Aktiengesellschaften durchaus Schritt gehalten haben, seither aber von diesen überflügelt worden sind.

31) Jahrbuch für den Ruhrkohlenbezirk, herausgegeben und bearbeitet vom Verein für die bergbaulichen Interessen, Jg. 1925 und 1933. Anhang: Die Bergwerke und Salinen im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk. Essen.

Um sich ein klareres Bild über die Größenverhältnisse der Zechen des Ruhrgebietes machen zu können, sollen im folgenden die einzelnen Betriebe der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften des Ruhrgebiets in Größenklassen eingeteilt werden und zwar sowohl nach Maßgabe ihrer Belegschaft wie ihrer Jahresförderung.

Größenklassen nach der Jahresförderung 1924 und 1932.

Förderung in 1000 t	Von Akt. Ges. betriebene Zechen 1924	Von Akt. Ges. betriebene Zechen 1932	von Gewerkschaften betriebene Zechen 1924	von Gewerkschaften betriebene Zechen 1932
1—10	—	—	9	2
11—100	4	1	8	4
101—300	28	8	16	10
301—500	25	29	10	6
501—700	11	19	6	3
701—1000	18	13	5	6
1001—2000	7	7	7	4
2001—3000	1	2	1	—
3001—5000	—	—	—	—
5001—10000	—	—	1	—
Erfaßte Zechen	94	79	63	35

Im Jahre 1924 entfielen also die meisten sowohl von Aktiengesellschaften wie von Gewerkschaften betriebenen Zechen auf die Größenklasse 100—300 000 t Förderung, während im Jahre 1932 die meisten von Aktiengesellschaften betriebenen Zechen auf die nächst höhere Größenklasse 301—500 000 t Förderung, die meisten von Gewerkschaften betriebenen Zechen aber nach wie vor auf die Größenklasse 101—300 000 t Förderung entfielen. Während im Jahre 1924 noch eine Gewerkschaft die größte Förderung gehabt hatte, waren es im Jahre 1932 zwei von Aktiengesellschaften betriebene Zechen.

Größenklassen nach der Belegschaft 1924 und 1932

Belegschaft (angelegte Arbeiter)	von Akt. Ges. betriebene Zechen 1924	von Akt. Ges. betriebene Zechen 1932	von Gewerkschaften betriebene Zechen 1924	von Gewerkschaften betriebene Zechen 1932
1—10	—	—	1	1
11—50	—	—	5	3
51—200	2	—	7	2
201—500	3	1	3	2
501—1000	14	19	11	8
1001—2000	28	37	15	11
2001—3000	18	12	13	4
3001—5000	22	7	9	4
5001—10000	7	3	8	—
10001—20000	—	—	—	—
über 20000	—	—	1	—
Erfaßte Zechen	94	79	63	35

Hier herrscht eine größere Uebereinstimmung als in der vorigen Aufstellung. In beiden Jahren entfallen die meisten von Aktiengesellschaften und Gewerkschaften betriebenen Zechen auf die Größenklasse 1001—2000 Arbeiter. Jedoch besaß im Jahre 1924 eine Gewerkschaft die größte Belegschaft, während wiederum im Jahre 1932 Zechen von Aktiengesellschaften die größten Belegschaftsziffern aufwiesen.

Da jedoch die obigen Aufstellungen über die Betriebsgröße von Aktiengesellschaften und Gewerkschaften im Ruhrbergbau nicht maßgebend sind für den gesamten deutschen Bergbau, soll im folgenden der Versuch unternommen werden, eine Aufstellung über die durchschnittliche Belegschaft und Jahresförderung je Betrieb im ganzen Deutschen Reiche durchzuführen. Es mußte allerdings von vornherein auf eine derartige Aufstellung über den Kalibergbau verzichtet werden, da die nötigen detaillierten Unterlagen fehlen. Ferner war es unmöglich, eine durchschnittliche Förderung im Erzbergbau zu berechnen, da die Produkte dieses Industriezweiges nicht vergleichbar sind.

Durchschnittliche Belegschaft und Förderung je Betrieb der Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im deutschen Bergbau 1933[32]).

Industriezweig	durchschnittl. Belegschaft der Akt.-Ges.	durchschnittl. Belegschaft Gewerkschaften	durchschnittl. Förderung (1000 t) der Akt.-Ges.	durchschnittl. Förderung (1000 t) Gewerkschaften
Steinkohlenbergbau	1 927	1 697	682	559
Braunkohlenbergbau	577	295	1 047	412
Erzbergbau	214	115	—	—
Erdölgewinnung	373	73	22,666	12,446

Nach dieser Aufstellung stellt sich die Lage der Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Expansionsfähigkeit noch ungünstiger dar als nach den früheren Tabellen. Die Zahlen des gesamten deutschen Steinkohlenbergbaues entsprechen allerdings ungefähr den Zahlen des Ruhrbergbaues. Alle übrigen Relationen sind bei weitem ungünstiger für die Gewerkschaften. Im Braunkohlenbergbau neigen größere Betriebe zur Aktiengesellschaftsform, das Verhältnis der Förderung ist hier besonders auffallend. Im Erzbergbau überwiegt allgemein der kleinere Betrieb. In der Erdölgewinnung fällt das Mißverhältnis der Zahlen besonders ins Auge. Das liegt zum großen Teil daran, daß die Erdölindustrie als die jüngste Montanindustrie sich noch im Ausbau befindet. Die neu errichteten Anlagen werden auch hier allgemein in Form der Gewerkschaft betrieben. Im ganzen sind an der Erdölgewinnung 35 Gewerkschaften und nur 6 Aktiengesellschaften beteiligt, welch letztere außerdem zum Teil Kalibergbau betreiben und auf ihren schon bestehenden Anlagen gleichzeitig Erdöl fördern.

Nach dieser Aufstellung könnte es den Anschein haben, als eigne sich die Gewerkschaftsform ausschließlich für kleinere und mittlere Betriebe, während die Aktiengesellschaftsform lediglich für größere Betriebe in Frage komme. Daß dies durchaus nicht der Fall ist, geht aus den folgenden Aufstellungen über die Größt- und Kleinstbetriebe hervor. Diese stellt einerseits Belegschaft und

32) Nach den Zahlen des „Deutschen Bergbaujahrbuches", 26. Jg., 1935, herausgegeben vom Deutschen Braunkohlenindustrie-Verein e. V., Halle/S.

Förderung der größten, andererseits der kleinsten in Form der A.-G. bzw. Gewerkschaft betriebenen Anlagen gegenüber.

Belegschaft und Förderung der jeweils größten in Form der A.-G. bzw. Gewerkschaft betriebenen Anlage 1933.

Industriezweig	Belegschaft der Akt.-Ges.	Belegschaft d. Gewerkschaft	Förderung (in 1000 t) der Akt.-Ges.	Förderung (in 1000 t) d. Gewerkschaft
Steinkohlenbergbau	5 519	4 629	1 942	1 398
Braunkohlenbergbau	3 118	1 500	4 146	2 674
Erzbergbau	796	963	—	—
Erdölgewinnung	900	597	54,293	112

Belegschaft und Förderung der jeweils kleinsten in Form der A.-G. bzw. Gewerkschaft betriebenen Anlage 1933.

Industriezweig	Belegschaft der Akt.-Ges.	Belegschaft d. Gewerkschaft	Förderung (in 1000 t) der Akt.-Ges.	Förderung (in 1000 t) d. Gewerkschaft
Steinkohlenbergbau	49	5	15	2
Braunkohlenbergbau	14	18	38	12
Erzbergbau	12	3	—	—
Erdölgewinnung	180	2	16	0,013

Diese Tabellen zeigen eindeutig, daß es sowohl Gewerkschaften gibt, deren Belegschaft und Förderung die durchschnittliche Belegschaft und Förderung der von Aktiengesellschaften betriebenen Anlagen bei weitem übersteigt, zuweilen sogar den größten dieser Anlagen kaum oder gar nicht nachsteht, als auch Betriebe von Aktiengesellschaften kleinen und kleinsten Formats. Es ist also falsch, anzunehmen, daß nur Großbetriebe in Form der A.G. und nur mittlere, kleine und kleinste Betriebe in Form der Gewerkschaft betrieben werden.

Für diese Darlegungen ist die Schlußfolgerung wichtig, daß die Gewerkschaft in ihrer rechtlichen Form durchaus in der Lage ist, Betriebe gleichen oder annähernd gleichen Umfangs zu führen wie die A.-G. Jedoch bleibt die Tatsache bestehen, daß die

Betriebe der Gewerkschaften im Durchschnitt kleiner sind als die Betriebe der Aktiengesellschaften. Auf die Gründe soll im folgenden noch näher eingegangen werden.

Zunächst seien aber noch einige Worte über die Expansion der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften durch

2. Angliederung von Nebenbetrieben

gesagt.

Die Tatsache, daß die Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben (heute A.-G.) die größte Ziegelei des Kontinents besaß, daß die Gewerkschaft „Ewald" ein umfangreiches Stickstoffwerk bauen konnte, daß ferner die meisten Gewerkschaften des Kalibergbaues im Besitze eigener, zum Teil sehr bedeutender chemischer Fabriken zur Weiterverarbeitung ihrer Salze waren, zeigt, daß die Gewerkschaft auch in dieser Form der Expansion der A.-G. durchaus gewachsen ist.

Diese Tatsache ist deshalb bemerkenswert, weil bei der Errichtung von Nebenbetrieben die Vorteile der Gewerkschaftsform in Bezug auf die Finanzierung (Rückzahlbarkeit des Kapitals entsprechend der Wertminderung durch Abbau, Anpassungsfähigkeit des Kapitals an den schwankenden Kapitalbedarf) nicht ins Gewicht fallen. Im Gegenteil ergibt sich bei der Errichtung der Nebenbetriebe ein einmaliger stabiler Kapitalbedarf und die Notwendigkeit, in kurzer Zeit große Kapitalien aufzubringen, Anforderungen, denen die A.-G. im allgemeinen besser gewachsen zu sein pflegt. Daß es den Gewerkschaften trotzdem gelungen ist, unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Form die für die Aufrechterhaltung ihrer Rentabilität erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, ist ein Beweis für ihre recht beträchtliche Finanzkraft und für ihre Fähigkeit, sich neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, die ihr in letzter Zeit vielfach abgesprochen wurde.

Jedoch sind diese Nebenbetriebe gerade in jüngster Zeit zuweilen zu einer Gefahr für die Gewerkschaften geworden, weshalb auch hier auf diese Art der Expansion noch kurz besonders eingegangen wurde. Man glaubte wiederum im Zusammenhang mit dieser Frage die Unzulänglichkeit der Gewerkschaften in der heutigen Zeit bewiesen. So wurde auch die Errichtung einer umfangreichen, viele Millionen erfordernden Stickstoffanlage durch die Gewerkschaft „Ewald" zum Anlaß, ihre Umwandlung in eine

A.-G. zu beschließen. Die bereits vollzogene Umwandlung der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben war aus ähnlichen Ursachen notwendig geworden[33]).

Wie weit die Annahme, daß die Gewerkschaftsform der Expansion durch Ausbau der eigenen Anlagen und durch Errichtung von Nebenbetrieben hemmend im Wege stehe, zu Recht besteht, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

3. Vergleich der Expansionsfähigkeit der A.-G. und der Gewerkschaft.

Die obigen Aufstellungen haben gezeigt, daß in der Vergangenheit die Gewerkschaftsform der Expansion keineswegs hemmend im Wege stand. Die Gewerkschaft hat im Ausbau ihrer Anlagen durchaus mit der A.-G. Schritt gehalten. Noch im Jahre 1924 war die durchschnittliche Jahresförderung der Gewerkschaften im Ruhrbergbau nicht kleiner als die der Aktiengesellschaften, während ihre Belegschaft nicht so groß war, ein Beweis für die Entwicklungsfähigkeit der Gewerkschaften. Erst in der Folgezeit machte sich langsam ein Zurückbleiben der Gewerkschaften hinter der A.-G. bemerkbar. In der Krise der Jahre 1930/31 glaubte man ein vollständiges Versagen der Gewerkschaftsform feststellen zu können. Ihre Durchschnittsziffern für Belegschaft und Jahresförderung blieben jetzt weit hinter denen der A.-G. zurück. Nebenbetriebe, die in den Jahren der Scheinkonjunktur errichtet worden waren, erwiesen sich plötzlich als fühlbare Belastung, in vielen Fällen sogar als existenzgefährdend.

Es wäre verfehlt, generell zu behaupten, daß die Gewerkschaft einer Belastungsprobe wie der Krise nicht gewachsen sei. Die häufigen Umwandlungen von Aktiengesellschaften in Gewerkschaften anläßlich früherer Krisen haben vielmehr gezeigt, daß die Gewerkschaft als besonders krisenfest angesehen wurde. Besonders auffallend ist die Tatsache, daß dieselben Ursachen, die früher zur Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gewerkschaften geführt haben, nämlich finanzierungstechnische Gründe, in letzter Zeit zur Umwandlung von Gewerkschaften in Aktiengesellschaften führten. Da sich aber die Finanzierungsmöglichkeiten der Gewerkschaft

33) S. die Geschichte der Gewerkschaft „Ewald" und der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben im praktischen Teil.

gegenüber den Vorkriegsjahren keineswegs verschlechtert haben, sind die Gründe für die plötzlich in Erscheinung tretenden Mängel der Gewerkschaftsform wohl vornehmlich im Charakter der letzten Krise zu suchen.

Man vergegenwärtige sich noch einmal die Finanzierungsmöglichkeiten der A.-G. und der Gewerkschaft. Die Beschaffung von Eigenkapital geschieht im Falle der Gewerkschaft durch Zubußeeinziehung und Gewinnthesaurierung, im Falle der A.-G. durch Ausgabe neuer Aktien und ebenfalls Gewinnthesaurierung. Als Fremdkapitalquellen stehen beiden Anleihen und Bankkredite zur Verfügung. Letztere eignen sich aber ihrem Wesen nach nicht als Finanzierungsmittel für die Expansion, da das herangezogene Kapital entsprechend seiner Verwendung langfristig sein sollte.

In früherer Zeit finanzierte die Gewerkschaft den Ausbau ihrer Anlagen fast ausschließlich durch Zubußen. In der Nachinflationszeit jedoch begegnete die Zubußeeinziehung in vielen Fällen den größten Schwierigkeiten. Die großen Kapitalien der Gewerken waren durch Krieg und Inflation vernichtet, die Zubußefreudigkeit geschwächt. In einzelnen Fällen gelang es noch, die Expansion durch Zubußen zu finanzieren[34]). Jedoch ergab sich dann eine neue Schwierigkeit. Durch die Zubußeeinziehung und den Ausbau der Unternehmung mit den so gewonnenen Mitteln wuchs der Wert des einzelnen Anteils. Das Unternehmerrisiko aber wurde nicht auf einen größeren Kreis von Beteiligten verteilt. Im Gegenteil ging der Gewerke das weitere Risiko ein, daß sein Anteil durch die zunehmende Schwere des Kuxes unverkäuflich wurde.

Die Finanzierung der Expansion durch Zubußen wurde also, wenn in manchen Fällen auch nicht undurchführbar, so doch unbeliebt. An eine Gewinnthesaurierung war aber ebenfalls in vielen Fällen mangels Gewinnerzielung nicht zu denken. So versagte also infolge der Nachwirkungen der Kriegs- und Inflationsjahre die Eigenfinanzierung der Gewerkschaft in den meisten Fällen.

Nicht viel anders erging es den Aktiengesellschaften. Da Gewinne ausblieben, war auch hier an Rückstellungen zu Expansionszwecken gar nicht zu denken. Gleichzeitig begegnete die Emission neuer Aktien großen Schwierigkeiten, weil die Kurse der alten Aktien infolge der fehlenden Rentabilität zum Großteil unter pari stan-

34) So im Falle der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben.

den, und die Aktienmärkte infolge der Kapitalvernichtung durch den Krieg überhaupt unergiebig waren.

Sowohl die Gewerkschaften als auch die Aktiengesellschaften mußten also ihre Zuflucht vornehmlich zur Fremdkapitalfinanzierung durch Aufnahme von Anleihen nehmen. Gegen diese Art der Finanzierung der Expansion ist auch betriebswirtschaftlich nichts einzuwenden, wenn man davon absieht, daß diese Anleihekredite vielfach ausländischer Herkunft waren und einen hohen Zinsendienst beanspruchten.

Kritisch wurde die Situation aber in dem Augenblick, als auch diese Kapitalquelle versiegte[35]). Bereits im Jahre 1928 waren Anleihen der deutschen Montanindustrie im Ausland nur zu äußerst ungünstigen Bedingungen unterzubringen. Da man aber die wahre Lage verkannte und fest an eine baldige Besserung glaubte, jedenfalls eine derartige Verschlechterung, wie sie tatsächlich später eintrat, nicht voraussah, unterblieb die Aufnahme von Geldern zu den angebotenen Bedingungen. Da aber andererseits die Expansionsobjekte bereits in Arbeit genommen waren und laufend Kapital beanspruchten, blieb den Unternehmern nichts anderes übrig, als kurzfristige Bankkredite in Anspruch zu nehmen, die nur als Ueberbrückungskredite für eine kurze Zeitspanne gedacht waren. Die Banken, von denen man annehmen durfte, daß sie die Lage besser zu überblicken vermochten, gewährten kurzfristige Kredite in größtem Umfange, oft gegen Dreimonatsakzept, obwohl sie sich über die Verwendung dieser Gelder vollständig klar waren. Es liegt die Vermutung nahe, daß sie sich auf diese Weise größeren Einfluß auf die Industrie zu verschaffen suchten, da anders eine derartig leichtsinnige Kreditgewährung kaum verständlich wäre. Während die kleinere und mittlere Kundschaft sich oft vergeblich an die Banken um Kredite wandte, gewährten sie den großen Industriekonzernen kurzfristig Millionenkredite, trotzdem bei einiger Voraussicht die größere Gefahr des Einfrierens hier klar zutage lag.

Geradezu hoffnungslos wurde die Lage, als in der Folgezeit die ersehnte Verflüssigung der Kapitalmärkte ausblieb, die Versteifung vielmehr noch zunahm, und schließlich die Vertrauenskrise im Jahre 1931 endgültig jede Hoffnung auf eine Konsolidierung

35) Vergl. die Geschichte der Gewerkschaft „Ewald" und der Gewerkschaft „Bruckdorf-Nietleben" im praktischen Teil.

der kurzfristigen Bankverschuldung durch langfristige Anleihen zunichte machte.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren sowohl Aktiengesellschaften als auch Gewerkschaften von der Krise in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen worden. Es waren keineswegs nur Gewerkschaften, denen eine Kapitalaufnahme mißglückt war und die nun zum kurzfristigen Bankkredit ihre Zuflucht nehmen mußten. Jetzt aber zeigte es sich, daß die Form der A.-G. unter diesen besonderen Umständen gegenüber der Form der Gewerkschaft einen wesentlichen Vorteil besaß. Da die hohen Zinsen der kurzfristigen Bankkredite eine Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmungen vollständig ausschlossen, eine Aufnahme langfristigen Fremdkapitals aber für die nächste Zeit unmöglich erschien, mußte man daran denken, die Bankverschuldung durch eigene Mittel zu ersetzen oder doch wenigstens zu vermindern. Da ein ausreichender Gewinn nicht zur Verfügung stand, mußten neue eigene Mittel beschafft werden. Während jedoch bei der Gewerkschaften die Zubußefinanzierung weiterhin versagte, stand der A.-G. der Weg offen, neue Aktien auszugeben. Falls die alten Aktien unter pari standen, wurde zunächst das Aktienkapital herabgesetzt, bevor zu einer Neuemission geschritten wurde. Ein Teil der neuen Aktien wurde sodann den Banken gegen Schuldnachlaß überlassen, die ihrerseits die neuen Aktien zu einem günstigen Zeitpunkt veräußern und sich aus dem Erlös schadlos halten konnten. Da die Banken befürchten mußten, daß der Zinsendienst für die gewährten Millionenkredite auf Schwierigkeiten stoßen würde, waren sie jetzt eher bereit, eine Neuemission von Aktien zu übernehmen. Auf diese Weise gelang es den Unternehmungen, die drückenden Zinsforderungen der Banken zu senken und an ihre Stelle Dividendenansprüche zu setzen, die erst nach Wiederherstellung der Rentabilität in Erscheinung treten.

Da den Gewerkschaften dieser Weg nicht offen stand, blieb ihnen keine andere Möglichkeit, falls sie durch Expansion in eine hohe kurzfristige Verschuldung geraten waren, als sich durch Anschluß an eine A.-G. oder durch Umwandlung in eine solche die Vorteile dieser Gesellschaftsform zunutze zu machen.

Zu einer besonderen Gefahrenquelle für den Bestand der Gewerkschaften wurde, wie schon oben erwähnt, der Bau umfangreicher Nebenanlagen und Fabriken. Waren diese errichtet worden, um die Rentabilität zu erhöhen, so stellte sich bald heraus, daß

sie diesen Zweck vollkommen verfehlten. Die große Nachfrage nach derartigen Anlagen verteuerte einerseits deren Erstellung ganz beträchtlich, so daß die Kosten in nicht wenigen Fällen den Voranschlag um ein Bedeutendes übertrafen. Andererseits aber verringerten sich für die erzeugten Produkte die Absatzmöglichkeiten durch Ueberangebot in so hohem Maße, daß oft schon kurz nach der Inbetriebnahme die Neuanlagen nur zum Teil beschäftigt werden konnten und hohe Abschreibungen erforderten. Gleichzeitig sanken infolge des Ueberangebots an Nebenprodukten die Preise der Produkte in kürzester Zeit so erheblich, daß den angestellten Gewinnvorkalkulationen jede Basis entzogen war.

Diese Anlagen verursachten zunächst eine große einmalige Kapitalinvestition, sodann aber hohe laufende Ausgaben, während die Einnahmen kaum ausreichten, um die Abschreibungsquoten, geschweige denn die Verzinsung des investierten Kapitals zu decken. Da aber den Gewerkschaften jede Möglichkeit fehlte, das investierte Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln, zwang in manchen Fällen gerade die Errichtung von Nebenanlagen zur Umwandlung in eine A.-G. bzw. zum Anschluß an eine solche.

Unter diesen besonderen wirtschaftlichen Umständen erwies sich also die Expansionsfähigkeit der Gewerkschaft tatsächlich geringer als die der A.-G. unter gleichen Verhältnissen. Das heißt aber nicht, wie vielfach angenommen wurde, daß es der Gewerkschaft unmöglich sei, ihren Betrieb über eine gewisse Maximalgröße hinaus zu erweitern, ohne ihre Gesellschaftsform aufzugeben. Nicht der Ausbau der Unternehmung als solche war Anlaß zu den Umwandlungs- und Anlehnungsbestrebungen, sondern die Art und Weise der Finanzierung der Expansion.

Weniger expansionsfreudige Gewerkschaften haben deshalb, als sie die Unmöglichkeit sahen, den Ausbau und die Neuerrichtung von Betrieben mit eigenen Mitteln zu finanzieren, auf Expansion verzichtet, um nicht in Abhängigkeit zu geraten[36]). Daraus erklärt sich natürlich, daß die A.-G. gegenüber der Mehrzahl der Gewerkschaften einen gewissen Vorsprung gewonnen hat. Während aber die expansiontreibenden Gewerkschaften heute zum Teil in größte finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, wäre es durchaus denkbar, daß die übrigen Gewerkschaften zu einem günstigeren Zeit-

36) z. B. Gew. Langenbrahm, Essen; Gew. Alter Hellweg, Unna/Westf.; Gew. Heinrich, Essen-Ueberruhr; Gew. ver. Klosterbusch, Herbede.

punkt diesen Vorsprung wieder wettmachen. Jedoch hat sich in jüngerer Zeit ein weiterer Vorteil der Form der A.-G. erwiesen, der von größter Bedeutung ist.

III. Die Konzentrationsfähigkeit der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Dieser weitere Vorteil liegt in der größeren Konzentrationsfähigkeit der A.-G. als Gesellschaftsreform. Es soll hier nicht untersucht werden, ob die Konzentrationsbewegung in der deutschen Montanindustrie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft lag oder liegen würde. Hier handelt es sich lediglich um die Frage, ob sich die beiden Gesellschaftsformen gleichermaßen den wirtschaftlichen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, gewachsen gezeigt haben oder nicht. Zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten, denen sie entsprechen mußten, gehörte aber auch die Konzentrationsbewegung.

1. Die Konzentrationsbewegung und ihre Gründe.

Die Zusammenschlußbewegung hat die gesamte deutsche Montanindustrie so einschneidend umgestaltet und umgruppiert, ihre Organisations- und Produktionsmethoden so maßgeblich beeinflußt, daß man mit ihren Auswirkungen, ob sie volkswirtschaftlich zweckmäßig sind oder nicht, rechnen muß und sie im Rahmen dieser Arbeit nicht übergehen darf.

Vor allem wurden von dieser Bewegung die Steinkohlenindustrie und in erhöhtem Maße die Kali-Industrie erfaßt. Während im Ruhrbergbau im Jahre 1924 74 Aktiengesellschaften und Gewerkschaften 179 Zechen besaßen, teilten sich im Jahre 1932 nur noch 50 Aktiengesellschaften und Gewerkschaften in diese Werke. Und zwar besaßen die erfaßten 32 Aktiengesellschaften allein 157 Zechen. Das Schulbeispiel für die Konzentrationsbewegung bleibt aber die Kali-Industrie. Ueber die Entwicklung der Konzernbildung innerhalb derselben gibt folgende Tabelle Aufschluß.

Die Konzernbildung in der Kali-Industrie.

Jahr	Zahl der Gesellschaften bzw. Konzerne	Zahl der Werke
1905	28	28
1910	36	68
1914	30	über 100
1920	27	200
1921	23	229
1922	15	229
1925	13	229
1928	8	218
1929	6	218

An der Braunkohlenindustrie ist diese Bewegung fast wirkungslos vorübergegangen, was daran liegen mag, daß diese Industrie viel jünger ist als die beiden erstgenannten und deshalb von Anfang an mit größeren Mitteln und mit technisch vollkommeneren Einrichtungen ausgerüstet war.

Eine Bewegung, deren Auswirkungen so einschneidend in die gesamte Organisation der deutschen Bergwirtschaft eingegriffen haben, muß ursprünglich eine wirtschaftliche Notwendigkeit gewesen sein. Der Beginn der Zusammenschlußbewegung in der Steinkohlenindustrie fällt zusammen mit der Umstellung der Industrie auf Massenproduktion. Das Auftreten eines stetig wachsenden Konsums zwang die Steinkohlenindustrie zu einer Steigerung ihrer Förderung, die sie mit ihren vorhandenen unzulänglichen Einrichtungen nicht leisten konnte. Die technische Umstellung der Betriebe erforderte eine Akkumulation größerer Kapitalmengen, die nur durch Zusammenschluß der kleinen Betriebe erreicht werden konnte. Die Entwicklung des Transportwesens brachte es aber gleichzeitig mit sich, daß die Konkurrenz ausländischer Rohstoffe in Deutschland fühlbar wurde und die einheimische Industrie zu einer Senkung ihrer Preise und damit ihrer Selbstkosten zwang. Es zeigte sich, daß auch in dieser Hinsicht der Großbetrieb vielfache Vorteile und Möglichkeiten bot, nämlich: eine intensivere und rationellere Ausnützung der Anlagen und Hilfsbetriebe, Verteilung der fixen Kosten auf eine größere Produktionsmenge, Leerlaufvermeidung und dadurch Produktionssteige-

rung bei relativ geringerem Kostenaufwand. Als besonders vorteilhaft erwies sich aber eine Kombination zwischen Hüttenwerk und Grube, da sich auf diese Weise entweder die Grube einen festen Absatz, oder aber das Hüttenwerk eine in Qualität und Quantität stabile und gleichzeitig billigere Rohstoffbasis sichern konnte.

Diese Erwägungen rein wirtschaftlicher Natur waren es, die die Zusammenschlußbewegung zunächst einleiteten. Aber mit der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der Zuteilung einer festen Beteiligungsquote an jede Zeche traten andere Erwägungen an ihre Seite, die vielfach machtpolitischer Natur waren. Der Kampf um die Absatzquote begann. Und mit ihm begann die Angliederung von Zechen mit dem einzigen Zweck, sie stillzulegen und die Syndikatsquote auf das eigene Werk zu übernehmen. Es liegt auf der Hand, daß auch diese Maßnahmen vielfach ganz im Interesse einer rationelleren Gestaltung der Kohlenindustrie lagen, jedoch war diese nicht mehr Alleinzweck. Vielmehr setzte unter den verschiedenen Gruppen ein Streben nach Vormachtstellung ein, da man mit der Möglichkeit einer zukünftigen syndikatslosen Zeit rechnete.

Ihren wirksamsten Anstoß erhielt die Zusammenschlußbewegung aber erst durch die Kriegs- und Inflationsjahre. Der Verlust an Rohstoffgebieten durch den Versailler Vertrag zwang zu einer noch intensiveren Ausbeutung der vorhandenen Kohlenläger. Die erhebliche Vorbelastung mit Steuern und sozialen Abgaben machte eine Senkung der übrigen Selbstkosten auf das tiefstmögliche Niveau notwendig. Zu diesen beiden Motiven traten aber noch einige andere, die in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der damaligen Zeit ihren Ursprung hatten. So drängte die drohende Gefahr der Sozialisierung des Kohlenbergbaues zum Zusammenschluß der Unternehmungen, um so ihre Macht zu stärken und auch die Schwächeren vor einem Uebergriff zu bewahren. Zwingender noch war das wirtschaftliche Moment. Die falsche Erfolgsrechnung der Inflations- und Nachinflationsjahre führte zu einer Scheingewinnerrechnung und zu einer Kapitalverarmung der Unternehmungen infolge Substanzausschüttung. Diese löste einen erhöhten Kapitalbedarf aus, der nur in den seltensten Fällen durch Bankkredit gedeckt werden konnte, da der Geldmarkt unergiebig war. Der Kapitalmarkt jedoch, der sich damals zu verflüssigen begann, stand nur großen Unternehmungen offen. Die-

ser Umstand veranlaßte die kleineren Gesellschaften zur Anlehnung an größere. Soweit Bankkredite zur Verteilung kamen, drängte auch häufig die Bank zum Zusammenschluß, da sie sich davon eine Steigerung der Rentabilität und der Sicherheit ihrer Kredite erhoffte.

Die oben genannten Motive wirtschaftlicher, politischer und machtpolitischer Art waren auch Anlaß zu der Konzentrationsbewegung in der Kali-Industrie. Jedoch zeigt schon der ungewöhnliche Verlauf der Konzernbildung in diesem Industriezweig, daß die Vorbedingungen zur Konzentration hier wesentlich andere gewesen sein müssen. Die Kali-Industrie unterscheidet sich darin wesentlich von allen anderen deutschen Montanindustriezweigen, daß das deutsche Kalivorkommen ursprünglich ein Naturmonopol darstellte, das erst durch die Abtretung der elsässischen Gruben an Frankreich zerschlagen wurde. Die außerordentlichen Gewinne, die der Vertrieb der vorher unverwerteten Kalisalze abwarf, zog bald das Interesse der Unternehmerkreise auf diese junge Industrie, die in der Folgezeit einen unerwartet schnellen Aufstieg zur Großindustrie nahm. Da der Absatz aber nicht in gleichem Umfange zunahm wie die Produktion, litt die Kali-Industrie eigentlich von Anfang an unter Ueberproduktion. Sie wurde in der Folgezeit der Schauplatz der wildesten Interessenkämpfe, unter denen sie zeitweise derartig litt, daß eine Erholung nur durch staatlichen Eingriff möglich schien. Es wurden zu diesem Zwecke im ganzen vier Kaligesetze erlassen, die lex gamp von 1905, das Reichskaligesetz von 1910, das Abteufverbot von 1916, das Kaliwirtschaftsgesetz von 1919. Zweck dieser vier Gesetze war es, die Rentabilität der Kali-Industrie dadurch wiederherzustellen, daß man zunächst das Abteufen neuer Schachtanlagen verhinderte, später aber dadurch, daß man die Zahl der bereits vorhandenen Kaligruben verringerte. Alle vier Kaligesetze waren aber dazu verurteilt, die Zustände noch zu verschlimmern anstatt Abhilfe zu schaffen. Jedoch gab das Kaliwirtschaftsgesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen von 1921, das den gemeinwirtschaftlichen Nutzen der Kali-Industrie durch freiwillige Stillegung der unrentablen Werke steigern wollte, also eine durchgreifende Rationalisierung durch Beschränkung auf die ergiebigsten Felder anordnete, den stärksten Anstoß zu der nun in ganz ungewöhnlichem Umfange einsetzenden Konzentrationsbewegung. Daß diese eine unumgängliche Notwendigkeit war, wird jedem einleuchten, der sich die Tatsache vergegenwärtigt, daß die

Zahl der Kaliwerke von 1905 bis 1921 von 28 auf 229 gestiegen war, während sich der Verbrauch an Kalisalzen in derselben Zeit nur annähernd verdoppelt hatte.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß die Zusammenschlußbewegung, wenn sie auch zum Teil durch machtpolitische Bestrebungen noch gefördert wurde, doch im wesentlichen nur den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten ihrer Zeit entsprang. Der Zusammenschluß war eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden. Die Existenzfähigkeit vieler Unternehmungen stand im engsten Zusammenhange mit ihrer Konzentrationsfähigkeit. Die Möglichkeit, sich zu behaupten, hing vielfach nur von der Möglichkeit ab, sich durch Angliederung anderer Unternehmungen eine breitere Basis zu verschaffen. Bestand diese Möglichkeit nicht, fielen diese Gesellschaft selbst der Konzentrationstendenz zum Opfer, verloren ihre Selbständigkeit und wurden Teil einer anderen, mächtigeren Unternehmung.

Abgesehen von einzelnen Uebertreibungen hat die Konzentrationsbewegung Resultate gezeitigt, die auch für die heutige Zeit noch vorteilhaft und vertretbar sind. „Die feindliche Einstellung der vergangenen Jahre gegen die Großunternehmung", so schreibt die Frankfurter Zeitung[37]), „ging weitgehend von außerwirtschaftlichen Motiven aus und übersah die dem Fachmann geläufige Rolle der technischen Zwangsläufigkeit". Diese verlangt „das Zugeständnis einer Mindestbetriebsgröße, von der ab allein beim heutigen Stande der Herstellungstechnik unter Berücksichtigung der Selbstkostenlage der Konkurrenzländer mit einer Ertragsfähigkeit zu rechnen ist ... Die vollständige Schließung aller Konzernbetriebe" (wie sie in der Eisenverarbeitung bereits vorgeschlagen wurde), „eine für den selbständigen Konkurrenten wohl nützliche Maßnahme, hätte die Zahl der Arbeitsplätze nicht vermehrt, wohl aber eine nicht zu verantwortende Kapitalvernichtung gebracht; denn die Konzernbetriebe sind durchweg die technisch und organisatorisch Besten".

2. Formen der Konzentration.

a) Die Konzernbildung.

Der Konzern stellt wohl die heute üblichste Form des Zusammenschlusses dar, da er die meisten Vorteile in sich vereinigt. „Unter

---

37) Artikel „Vertikalkonzerne und Quotenkartelle". Reichsausgabe der Frkft. Ztg. v. 25. 3. 1934.

Konzern versteht man eine Zusammenfassung rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer einheitlich geleiteten Gesamtunternehmung"[38]).

Innerhalb des Konzerns haben sich verschiedene Formen des Zusammenschlusses von Unternehmungen herausgebildet, die je nach den Bedürfnissen der betreffenden Gesellschaften eine losere oder engere Verbindung herbeiführen.

Die lockerste Verbindung stellt wohl die

aa) Interessengemeinschaft

dar. Diese besteht, wie schon der Name sagt, in der Vereinigung zweier oder mehrerer Unternehmungen zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen. Es liegt ihr ein schriftlicher Vertrag zu Grunde, der insbesondere die gegenseitige Konkurrenz ausschließen soll, also Vereinbarungen über Produktionsmethoden, Preise und Absatzverhältnisse zu enthalten pflegt. Als wesentlichstes Moment kommt bei der deutschen Interessengemeinschaft eine Uebereinkunft über die Verteilung des Gewinnes hinzu, der zumeist gemeinsam oder doch auf gleicher Basis errechnet und nach einem festgelegten Schlüssel verteilt wird. Außerdem sind oft noch weitere Abmachungen über gemeinsames Vorgehen gegenüber anderen Organisationen, Austausch von Erfahrungen, Lizenzen und Patenten usw. üblich.

Um die gegenseitigen Beziehungen fester zu gestalten und wirklich eine gemeinsame Interessenvertretung zu garantieren, geht meistens dem Abschluß des J.G.-Vertrages ein Austausch von Teilhaberpapieren voraus, so daß dem Partner ein Stimmrecht in der G.-V. oder Gewerkenversammlung eingeräumt wird, durch das er Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen kann. Damit geht oft ferner ein Austausch von Aufsichtsratsmitgliedern Hand in Hand, durch den eine persönlichere Fühlungnahme mit der Verwaltung des Partners ermöglicht wird. In manchen Fällen hat man auch die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der an der J.G. beteiligten Gesellschaften einem zu diesem Zweck in Form einer G.m.b.H. gegründeten Verwaltungsorgan übertragen. Die alleinigen Gesellschafter dieser G.m.b.H. sind die zusammengeschlossenen Unternehmungen, deren kapitalmäßige Beteiligung jeweils nach demselben Schlüssel errechnet wird, wie ihre Gewinnquote[39]).

---

38) Kalveram, W.: Finanzierung, i. Die Handels-Hochschule, Bd. 1, S. 1357.

39) S. Verwaltungs-G.m.b.H. des Kaliblocks.

Die J.G. besteht also in einem meist durch freiwilligen Tausch der Teilhaberpapiere herbeigeführten, u. U. durch einseitige Beteiligung erzwungenen[40]) Zusammenschluß meist gleichwertiger Unternehmungen zu gemeinsamer Wahrung der Geschäftsinteressen nach vertraglich fixierten Richtlinien. Die Fortführung der einzelnen Betriebe braucht hierdurch keineswegs beeinflußt zu werden. Jedoch kann eine gemeinsame Verwertung von Nebenanlagen, einheitliche Absatzorganisation oder dergl. die Folge sein. Eine Verschmelzung der Unternehmungen oder der Betriebe findet aber im allgemeinen nicht statt.

Eine weitere Form der Konzernbildung ist die

bb) Pachtung.

Der Pachtvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Unternehmungen für eine bestimmte Zeit abgeschlossen und stellt schon eine etwas engere Verknüpfung dieser Unternehmungen dar. Im allgemeinen findet eine solche Pachtung statt, um einen Teil oder auch die gesamte Syndikatsquote der gepachteten Werke auf den Betrieb der Pächterin zu übernehmen, während die gepachteten Werke ganz oder teilweise stillgelegt werden. Da die Zuteilung oder auch Erhöhung der Syndikatsquote von dem Nachweis einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Schachtanlagen abhängig ist, haben die Kohlenbergwerke in den schweren Nachkriegs- und Nachinflationsjahren eine umfangreiche Expansion durch Bau neuer Schachtanlagen betrieben. Da diese Neuanlagen häufig nur zu einem geringen Grade beschäftigt waren, manchmal sogar sofort nach Führung des Leistungsnachweises und Erhalt der Quote wieder stillgelegt werden mußten, konnte der Abschluß eines solchen Pachtvertrages von größtem Vorteil sein.

Die größte Rolle spielt die Pachtung aber in der Kali-Industrie. Die nach dem Kaliwirtschaftsgesetz von 1919 endgültig oder doch vorläufig stillgelegten Werke erhielten im Moment der Stillegung eine feste Quote, die sie nicht ausbeuten konnten und deshalb häufig an andere Werke verpachteten.

Die fixen Kosten des jetzt voll oder doch in höherem Grade beschäftigten Werkes der Pächterin konnten nunmehr auf eine größere Produktionsmenge umgelegt werden, sodaß sich das Verhält-

---

40) Gew. Burbach versuchte, durch Aufkauf von Wintershallkuxen eine J.G. mit dieser Gewerkschaft zu erzwingen.

nis von Selbstkosten und Erlös bedeutend günstiger gestaltete. Andererseits beanspruchte das gepachtete Werk, soweit es sich nicht um ein endgültig stillgelegtes Kaliwerk handelte, dessen Quote unabhängig vom Werk verpachtet werden konnte, und das man deshalb häufig genug in Verfall geraten ließ, nun nur noch die Instandhaltungskosten, während es vorher bei einem wahrscheinlich geringen Beschäftigungsgrade ebenfalls mit hohen fixen Kosten belastet war. Die erhebliche Kostenersparnis bezw. Erlössteigerung machte die Zahlung eines festen Pachtzinses tragbar und lohnend.

Die Pachtung hat also im allgemeinen eine vollständige Verschmelzung der Betriebe, nicht aber der Unternehmungen im Gefolge. Jedoch muß das gepachtete Werk, von der oben erwähnten Ausnahme abgesehen, aufrecht und instand gehalten werden. Anders bei der

cc) Konzernbildung durch maßgebliche Beteiligung.

Die Grundlage eines solchen Konzerns ist weder ein schriftlicher Vertrag noch ein anders geartetes Rechtsverhältnis, sondern meist lediglich eine einseitige, u.U. auch gegenseitige, maßgebliche Beteiligung. „In der Regel werden hierbei die Glieder der durch Beteiligung gebildeten Gemeinschaftsgruppe von einer führenden Unternehmung beherrscht"[41]).

Wird die Mehrheit der Anteilspapiere eines Unternehmens aufgekauft, so gerät dieses in vollständige Abhängigkeit, da die aufkaufende Gesellschaft durch Ausübung ihres Stimmrechts jeden Beschluß der G.-V. oder Gewerkenversammlung in ihrem Sinne beeinflussen kann. Formell bleibt das Unternehmen bestehen, jedoch ist es tatsächlich nur mehr ein Betrieb des Konzerns, in dessen Händen sich die Mehrheit befindet.

Soweit nicht durch zu weitherzige Angliederungen das zusammenfassende Unternehmen unübersichtlich, unelastisch und schematisiert wird, soweit ferner eine solche Bildung nicht nur eine künstliche Konstruktion einer Einzelpersönlichkeit ist, die sich durch sie einen ungebührlichen Einfluß auf einen Wirtschaftszweig verschaffen will[42]), ist sie als durchaus berechtigt und nützlich anzusprechen.

---

41) Kalveram, W.: a. a. O. S. 1347.

42) Kalveram, W.: a. a. O. S. 1357: Die Vermeidung der vollen juristischen Verschmelzung im Konzern durch ein System von Beteiligung hat den Vorteil, daß das Risiko der führenden Unternehmung stark herabgesetzt wird.

Denn sie bietet die größten Möglichkeiten und Vorteile. Ohne sie wären viele der technischen Höchstleistungen der letzten Jahrzehnte garnicht denkbar gewesen.

Innerhalb eines solchen Konzerns ist eine weitgehende Konzentration der Produktion auf die rentabelsten Werke möglich. Die Werke, die mit relativ hohen Kosten arbeiten, werden stillgelegt oder zu anderweitiger Produktion verwandt. Es ist sogar möglich, die stillgelegten Werke ganz in Verfall geraten zu lassen, wie es in der Kali-Industrie häufig der Fall war, um dadurch auch noch die hohen Kosten der Instandhaltung zu sparen. Eine weitere Kostenersparnis ist möglich durch vollständige Zusammenziehung der Verwaltung bei der Konzernspitze. Ein einheitliches Vorgehen nach gleichen Richtlinien wird durch das Stimmrechtsverhältnis garantiert.

Zu diesen Vorteilen, die zum Teil auch die J. G. und das Pachtverhältnis schon boten, tritt als weiterer und größter Vorteil die Ausweitung der Kreditbasis. Der Konzern in dieser seiner ausgeprägtesten Gestalt hat die Möglichkeit, in einem Ausmaße mit Fremdkapital zu arbeiten, wie es dem Einzelunternehmer niemals zur Verfügung gestellt wird. Er kann von zentraler Stelle aus die internationalen Kapitalmärkte für Unternehmungen erschließen, die jedes für sich höchstens den lokalen Kapitalmarkt hätten in Anspruch nehmen können. Ferner ist es möglich, einen internen Ausgleich von Kapitalbedarf und Kapitalüberfluß herbeizuführen, wodurch eine größere Unabhängigkeit von Bankkrediten erreicht wird, die durch den hohen Zinsendienst, den sie in den letzten Jahren erforderten, die Rentabilität manchen Unternehmens gefährdeten.

Diese eigenartige Form der Konzentration hat noch einen weiteren Vorteil. Da der Zusammenschluß weder auf einem Vertrag noch auf einer Verschmelzung der Unternehmungen beruht, sondern lediglich auf einer kapitalmäßigen Beteiligung, kann die konzernmäßige Bindung durch Veräußerung der Beteiligung jederzeit wieder gelöst werden, falls sie sich als unvorteilhaft oder den Interessen des Konzerns zuwiderlaufend erweist. Hierbei war häufig nicht einmal der Umstand ein Hindernis, daß der Betrieb des abzustoßenden Unternehmens inzwischen in Verfall geraten war, da das

---

Sie haftet nicht für die Schulden der kontrollierten Unternehmungen, während sie an ihrem Gewinn beteiligt ist.

Unternehmen immerhin noch im Besitz der ihm zugewiesenen Syndikatsquote war, die es jetzt anderweitig verpachten oder übertragen konnte.

b) Die Fusion.

Während die Konzernbildung lediglich eine wirtschaftliche Verschmelzung darstellt, ist die Fusion „die wirtschaftliche und juristische Verschmelzung zweier oder mehrerer Unternehmungen zu einer Unternehmung"[43]). Sie stellt also die engste Form des Zusammenschlusses dar, die nicht mehr gelöst werden kann.

Die Fusion geht entweder so vor sich, daß die übernommene Gesellschaft liquidiert und ihr Vermögen im einzelnen oder im ganzen gegen Anteilspapiere der übernehmenden Gesellschaft verkauft oder aber, wie es meist üblich ist, ohne Liquidation durch Tausch der Anteilspapiere. Die Teilhaber der übernommenen Gesellschaft tauschen ihre Anteilspapiere gegen solche der übernehmenden Gesellschaft ein. Dadurch wird die übernehmende Gesellschaft alleinige Eigentümerin der übernommenen Unternehmung, deren frühere Teilhaber jetzt an der ersteren beteiligt sind. Die Anteilspapiere der übernommenen Gesellschaft werden vernichtet.

Da in den seltensten Fällen eine Fusion dadurch zustande kommt, daß vorher sämtliche Anteile aufgekauft wurden (stille Fusion), muß eine Einigung der Partner der Verschmelzung vorangehen. Es wird ein Fusionsvertrag aufgesetzt, der u. a. auch das Umtauschverhältnis der Anteilspapiere gegeneinander oder den Kaufpreis der Unternehmung festsetzt. Häufig genug allerdings ist ein solcher Fusionsvertrag dadurch zustande gekommen, daß sich die übernehmende Gesellschaft vorher in den Besitz der Mehrheit der Anteile der zu übernehmenden Gesellschaft gesetzt hat. Dadurch beherrscht sie die G.-V. oder Gewerkenversammlung der letzteren und kann die Beschlußfassung in ihrem Interesse beeinflussen. Sie ist dadurch vor allem auch in der Lage, das Umtauschverhältnis zu ihren Gunsten zu gestalten.

Die Gründe, die zur Fusion führen, sind im allgemeinen eben die Vorteile, die oben bereits bei der Konzernbildung angeführt wurden. Daß in manchen Fällen die Fusion der Konzernbildung vorgezogen wurde, hatte seinen Grund darin, daß die Zugehörigkeit einer Unternehmung zu einem Konzern oft für den Außenstehenden

---

43) Kalveram, W.: a. a. O. S. 1348.

nicht zu erkennen war, häufig sogar künstlich verschleiert wurde, so daß die gewünschte Erweiterung der Kreditbasis ausblieb. Ferner waren innerhalb eines Konzerns noch Interessengegensätze denkbar, die u. U. zu einem Zerfall des Konzerns führen konnten, was bei einer endgültigen Verschmelzung durch Fusion vermieden wurde[44]). Die Bevorzugung des Konzerns dagegen hatte häufig ihren Grund gerade in der Möglichkeit, durch Verschachtelung und Einschaltung von Unternehmungen, die nicht zu Publikationen verpflichtet waren (Gewerkschaft, G.m.b.H.), Außenstehenden den Einblick in die Konzernverhältnisse unmöglich zu machen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Fusion erhebliche Kosten verursacht, die man nach Möglichkeit vermeiden wollte.

Der Fusionsgedanke gewann ganz besonders an Boden in den Jahren, als die Diskussion über die Aktienrechtsnovelle von 1931 einsetzte. Damals befürchtete man bedeutende Eingriffe in die bestehende Konzernverfassung, vor allem eine Aufhebung des Stimmrechts für diejenigen Anteilpapiere, die sich im Konzernbesitz befanden. Man schritt also, vor allem in der Kali-Industrie, zu weitgehender Vereinheitlichung der Konzerne durch Fusionierung der Konzernwerke, um der Möglichkeit der Sprengung des Konzerns vorzubeugen[45]).

Konzernbildung und Verschmelzung durch Fusion in großem Umfang gehen meist Hand in Hand mit der Gründung einer Holdinggesellschaft, die die Aufgabe hat, die für den An- oder Aufkauf anderer Unternehmungen notwendigen großen Kapitalien durch Emission neuer Aktien zu beschaffen.

Die vier oben genannten Methoden des Zusammenschlusses sind die gebräuchlichsten, neben denen noch zahlreiche andere Konzentrationsformen existieren, die von den angeführten mehr oder weniger verschieden sind. Bei der Darstellung des zur Erörterung stehenden Problems scheint es aber durchaus zulässig, sich auf die vier angeführten Methoden zu beschränken.

---

44) S. die endgültige Zusammenfassung des Konzerns Wintershall im praktischen Teil.

45) S. die Fusionierung der Konzernwerke des Burbach-Konzerns im praktischen Teil.

3. Vergleich der Konzentrationsfähigkeit der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Da hier lediglich zu untersuchen ist, welche der beiden Gesellschaftsformen besser geeignet ist, die zur Sicherung ihrer Existenz bzw. zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit notwendige Konzentration durchzuführen, interessiert hier der Zweck der Konzentration nicht mehr. Ebenso ist es unerheblich, ob dieser Zweck besser durch eine vertikale oder horizontale Konzentration zu erreichen ist. Es handelt sich hier nur mehr um die Technik der Konzentration und um die Frage nach der besonderen Eignung oder Nichteignung der einen oder anderen Gesellschaftsform für die verschiedenen Methoden des Zusammenschlusses.

a) Die Konzernbildung durch Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.

aa) Interessengemeinschaften bei Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.

Wie bereits ausgeführt, bildet die Grundlage einer J.G. meist eine gegenseitige, u. U. die auch einseitige Beteiligung, die meist durch Austausch von Anteilspapieren, gegebenenfalls durch Ankauf derselben im freien Markt erworben wird.

Vor der Aktienrechtsnovelle von 1931 war es den Aktiengesellschaften leichter, einen Austausch von Anteilspapieren durchzuführen als den Gewerkschaften. Besaß die A.-G. bereits aus früheren Emissionen Vorratsaktien, so konnte sie diese zu Tauschzwecken verwenden; besaß sie keine, konnte sie eine Erhöhung des Aktienkapitals beschließen und einen Teil der Emission zu den geplanten Transaktionen zurückbehalten. Die Gewerkschaften dagegen waren selten im Besitze einer größeren Anzahl eigener Kuxe, die sie tauschen konnten, es sei denn, daß bei früheren Anlässen größere Pakete zur Verfügung gestellt worden wären, oder daß sie solche von Dritten erworben hätten[46]). War dies nicht der Fall, so stand ihnen auch nicht die Möglichkeit offen, neue Kuxe auszugeben und einen Teil davon zu Tauschzwecken zu verwenden. Befand sich ein größeres Paket Kuxe in der Hand eines Gewerken

---

46) S. die Anfänge der Konzentration der Gewerkschaft Wintershall im praktischen Teil.

und bot sich die Gelegenheit zu einer vorteilhaften Transaktion, so konnte es der Gewerkschaft vielleicht gelingen, den Großgewerken zu veranlassen, seine Kuxe für die erstrebte Anbahnung einer J.-G. als Tauschobjekt zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmung, die in den Besitz dieses Paketes kam, konnte vertraglich verpflichtet werden, dieses nicht zu veräußern, sondern bei Lösung des J.-G.-Verhältnisses die Kuxe wieder zurückzugeben. War dieser Großgewerke eine dritte Unternehmung, die mit der ersten konzernmäßig verbunden war, so konnte sie leicht zur Hergabe der Kuxe veranlaßt werden.

Nach der Aktienrechtsnovelle sind Aktiengesellschaften und Gewerkschaften in dieser Hinsicht gleichgestellt. Auch den Aktiengesellschaften ist es heute verboten, Vorratsaktien zu schaffen, und sie bedienen sich daher auch vielfach der Methode der Gewerkschaft, größere Aktienpakete bei Konzernwerken zu binden, um die Mehrheit überwachen zu können, sie evtl. auch anderweitig in ihrem Interesse zu verwenden.

Solange es den Aktiengesellschaften noch gestattet war, Vorratsaktien zu schaffen, sahen sie sich in den seltensten Fällen genötigt, die gesuchte Beteiligung auf dem freien Markt zu erwerben. Käufe im freien Markt hatten den Nachteil, daß die Anteilspapiere in kürzester Zeit sehr im Preise stiegen, wodurch u. U. die Vorteile der Verbindung von vornherein in Frage gestellt wurden. Jedoch war für die Gewerkschaften der Kauf von Anteilspapieren im freien Markt vielfach der einzig gangbare Weg und ist von ihnen auch beschritten worden[47]). Es handelte sich dann in den meisten Fällen um ein einseitiges Beteiligungsverhältnis. Gelang es einer Gewerkschaft, ein genügend großes Aktien- oder Kuxenpaket zu erwerben, so konnte sie durch Ausübung ihres Stimmrechts in der G.-V. oder Gewerkenversammlung den Abschluß eines J.G.-Vertrages erreichen.

In der Kali-Industrie war diese Art des Abschlusses von J.G.-Verträgen zwischen Gewerkschaften sehr häufig. In vielen Fällen war der Vertrag Vorläufer einer vollständigen Verschmelzung durch Fusion. Die zum Aufkauf notwendigen Gelder wurden entweder durch Gewinnrückstellungen oder später durch Bankkredite bzw. Darlehen von Konzernwerken beschafft. Der Gewinn wurde

---

47) S. die J.G.-Verträge der Gewerkschaften Burbach und Wintershall im praktischen Teil.

gemeinsam errechnet und auf die einzelnen Unternehmungen nach einem bestimmten Schlüssel, der gewöhnlich auf Grund der Syndikatsbeteiligungsquote festgelegt wurde, verteilt[47]).

Die Behauptung, daß die Gewerkschaft zum Abschluß von J.G.-Verträgen sich nicht oder nur schlecht eigne, die in der Literatur immer wiederkehrt[48]), ist also, wie die Praxis genügend bewiesen hat, hinfällig[49]). Hatte die A.-G. in dieser Hinsicht früher auch der Gewerkschaft gegenüber einen gewissen Vorteil, so ist dieser doch durch die Aktienrechtsnovelle endgültig beseitigt worden. Aber auch vor der Novelle haben Gewerkschaften bereits in großem Umfange J.G.-Verträge abgeschlossen. Letzten Endes ist auch diese Frage heute eine Frage der Kreditbeschaffung geworden und hängt damit von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens überhaupt ab.

bb) Die Pachtung durch Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.

Da die Pachtung im allgemeinen eine vollständige Zusammenfassung der Produktion im Gefolge hat, nicht aber eine kapitalmäßige Transaktion darstellt, sind beide Rechtsformen gleichermaßen geeignet zum Abschluß von Pachtverträgen. Jedoch wurde diese Art der Konzentration vor allem von Gewerkschaften bevorzugt, da sich dabei für sie die wenigsten Schwierigkeiten ergaben. Eine kapitalmäßige Verschmelzung, vor allem mit einer Gesellschaft anderer Rechtsform, z. B. einer A.-G., enthält für die Gewerkschaft immer ein Hemmnis, sei es, daß sie die zum Austausch nötigen Anteilspapiere nicht besitzt und auch nicht beschaffen kann, oder daß es infolge der Verschiedenheit des rechtlichen Charakters der Anteilspapiere an einer gemeinsamen Basis zur Errechnung des Umtauschverhältnisses fehlt, oder daß sie die zum Ankauf einer Beteiligung notwendigen Mittel aus eigenen Gewerkenkreisen nicht beschaffen kann, Fremdkapital in größerem Umfange aber nicht bekommen kann oder nicht aufnehmen will.

---

48) Wendt, O.: Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften in Aktiengesellschaften, ihre Ursache und steuerliche Behandlung. Diss. Heidelberg, 1930, S. 80. — Stoßberg, R.: Die Gewerkschaft als Unternehmungsform im Ruhrbergbau, Diss. Göttingen 1924, S. 208.

49) Um dem Irrtum zu begegnen, daß die Gewerkschaft erst nach Angliederung einer Holdinggesellschaft zur Bildung von Interessengemeinschaften fähig war, sei auf die ersten Interessengemeinschaften der Gewerkschaft Wintershall hingewiesen, die ohne Hilfe einer A.G. zustandekamen, da die Gewerkschaft Wintershall damals noch keine Holdinggesellschaft besaß.

Mit Hilfe eines Pachtvertrages kann sich eine Gewerkschaft sowohl mit einer anderen Gewerkschaft als auch mit einer Gesellschaft anderer Rechtsform ohne Schwierigkeit zusammenschließen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß sie weniger in der Lage sei als eine A.-G., die zur Instandhaltung der gepachteten Grube und zur Zahlung eines festen Pachtzinses notwendigen fixen Mittel, die im Rahmen des Gesamtkapitalbedarfs relativ gering sind, aufzubringen.

In manchen Fällen nähert sich der Pachtvertrag ganz wesentlich dem J.G.-Vertrag. An Stelle des festen Pachtzinses tritt eine Verteilung des Erlöses nach einem bestimmten Schlüssel oder eine prozentuale Gewinnbeteiligung[50]). Dadurch wird die Gefahr ausgeschaltet, daß der Pachtzins bei sinkenden Preisen eine zu hohe feste Belastung darstellt. Diese Regelung entspricht am besten der Verfassung der Gewerkschaft, die ihre Ausbeutepolitik unbehindert von gesetzlichen Vorschriften ganz ihren jeweiligen Interessen anpassen kann. Wird der zu zahlende Pachtzins fest mit der Ausbeute verkettet oder doch zumindest von der Erzielung eines Gewinns abhängig gemacht, so kann er nie zu einer Gefahr für die Rentabilität der Gewerkschaft werden. Um eine Uebervorteilung der gepachteten Unternehmung zu verhindern, wurde häufig auch ein Vorstands- oder Grubenvorstandsmitglied der letzteren in die Verwaltung der Pächterin übernommen.

Bei diesen Formen des loseren Zusammenschlusses zeigt sich also noch kein wesentlicher Vor- oder Nachteil einer der beiden Gesellschaftsformen. Die Gewerkschaft beherrschte in der Praxis beide ebenso gut wie die A.-G. Wesentliche Unterschiede der Konzentrationsfähigkeit der A.-G. und der Gewerkschaft machen sich erst bemerkbar bei einer engeren Verknüpfung, so auch bei der Konzernbildung durch maßgebliche Beteiligung.

cc) Die Konzernbildung durch maßgebliche Beteiligung bei Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.

Wie bereits oben dargestellt, ist die Grundlage eines solchen Konzerns kein Vertrags- oder andersartiges Rechtsverhältnis,

50) S. die diesbezüglichen Vorschläge zum Abschluß eines Pachtvertrags mit der Gewerkschaft König Ludwig anläßlich der Sanierung der Gewerkschaft Ewald im praktischen Teil.

sondern eine einseitige, u. U. auch gegenseitige maßgebliche Beteiligung. Da man aber im allgemeinen erst bei einer Vielheit von Unternehmungen, die durch Beteiligungen miteinander verbunden sind, von einem Konzern zu sprechen pflegt, werden bei dieser Art des Zusammenschlusses besonders hohe Anforderungen an die Konzentrationskraft der Konzernspitze gestellt. Die Konzernspitze ist dasjenige Unternehmen, das als Zelle des gesamten Komplexes zu betrachten ist, das ihn zusammenhält und beherrscht. Ihre Vormachtstellung beruht entweder darauf, daß sie selbst im Besitze der Beteiligungen der Konzernwerke ist, oder aber diese bei anderen von ihr beherrschten Konzernwerken gebunden hat. Unter Umständen gliedert sich die Konzernspitze eine Holdinggesellschaft an, um bei dieser die Beteiligungen an den Konzernwerken zu verankern.

In jedem Falle werden an die Finanzkraft der Konzernspitze außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Und zwar muß sie in der Lage sein, ohne allzu große Schwierigkeiten und Kosten umfangreiche langfristige Kapitalien in kürzester Zeit aufzubringen. Diese Kapitalien werden benötigt: bei eigener Uebernahme der Beteiligungen zu deren Aufkauf; bei Bindung der Beteiligungen bei Konzernwerken entweder zum Aufkauf oder zur Kreditgewährung an das Konzernwerk zwecks Aufkaufs; bei Angliederung einer Holdinggesellschaft zur Uebernahme der Majorität dieser Gesellschaft. Bei einer eventuellen Kapitalerhöhung der Holdinggesellschaft müssen wiederum Mittel bereitgestellt werden, um einen Teil der neuen Aktien zu übernehmen und damit weiterhin die Mehrheit zu besitzen.

Der grundlegende Unterschied zwischen der A.-G. und der Gewerkschaft, nämlich die Fähigkeit der A.-G., durch Emission neuer Aktien neues Eigenkapital zu beschaffen, hat sich bei der Konzernbildung durch maßgebliche Beteiligung wieder einmal als ihr größter Vorteil erwiesen. Auf diese Art kann die A.-G. leicht die für die obengenannten Zwecke benötigten Kapitalien aufbringen. Die Kapitalbasis wird dadurch nicht verwässert, da anzunehmen ist, daß in den meisten Fällen der Wertzuwachs durch die zu erwerbenden Beteiligungen ein vollwertiges Aequivalent für die Kapitalerhöhung darstellt. Gleichzeitig aber findet eine weitere Teilung des Unternehmerrisikos statt, die einzelnen Anteilpapiere werden nicht schwerer und somit nicht in ihrer Verkehrsfähigkeit

beeinträchtigt. Werden die Mittel vor der Beendigung der Emission benötigt, so kann die A.-G. einen Ueberbrückungskredit aufnehmen, der aus dem Erlös der Emission wieder abgedeckt wird. Die Finanzierung dauernder Beteiligungen mit Eigenkapital ist der Finanzierung mit Fremdkapital überlegen, da dadurch eine gegenseitige Anpassung der Dividendenpolitik ermöglicht wird. Die Konzernspitze ist nicht genötigt, feste Zinsen in einem Augenblick zu zahlen, in dem etwa die Dividendenzahlungen der Konzernwerke ausfallen.

Die Aufnahme von Fremdkapital wird erst nötig, wenn eine Ausgabe von Aktien infolge Versteifung des Kapitalmarktes unmöglich ist. War, wie in den letzten Jahren häufig, langfristiges Kapital auch nicht zu bekommen und mußte eine solche dauernde Beteiligung mit kurzfristigen Mitteln finanziert werden, so ist bei der A.-G. die Gefahr, daß diese Kredite nicht konsolidiert werden können, nicht so groß wie bei der Gewerkschaft. Denn mit einsetzender Verflüssigung des Kapitalmarkts kann die unterbliebene Aktienemission stattfinden und das Fremdkapital durch Eigenkapital ersetzt werden.

Bei den Gewerkschaften ist jedoch in keinem Falle eine solche Konzernbildung ausschließlich aus eigenen Mitteln, also durch Zubußen oder thesaurierte Gewinne finanziert worden. Einerseits haben die Zubußen ganz erheblich an Bedeutung verloren, wie bereits im Abschnitt „Finanzierung" dargestellt wurde, andererseits wird es wohl in keinem Falle möglich sein, genügend Gewinne einzubehalten, um daraus einen umfangreichen Konzern aufzubauen. Bei dem Erwerb maßgeblicher Beteiligungen sind die Gewerkschaften also vornehmlich auf Fremdkapital angewiesen, das einen dauernden festen Zinsendienst beansprucht, der in Krisenzeiten, wenn die Ausbeuten oder Dividenden der Konzernwerke ausbleiben, eine ernste Gefährdung der Rentabilität der Konzernspitze darstellt. Die Gewerkschaften halfen sich in manchen Fällen dadurch, daß die Transaktion rein buchmäßig erfolgte. Die Anteilpapiere der anzugliedernden Unternehmung wurden der Konzernspitze gegen eine lediglich buchmäßige Belastung derselben bei dem Konzernwerk direkt oder indirekt unter Einschaltung einer Bank ausgehändigt. Zinsen- und Dividenden- bzw. Ausbeuteansprüche wurden gegeneinander aufgerechnet. Jedoch erschien die Rechtsgültigkeit derartiger Machenschaften immer recht fraglich, und diese Transaktionen wurden fast ausnahmslos in dem Augenblick rück-

gängig gemacht, in dem eine Neuregelung des Konzernrechts bevorzustehen schien[51]).

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ist gegen eine Finanzierung dauernder Beteiligungen mit langfristigem Fremdkapital nichts einzuwenden, solange der Zinsendienst tragbar ist. Jedoch ist eine Finanzierung mit kurzfristigem Fremdkapital bei Gewerkschaften noch unverantwortlicher als bei Aktiengesellschaften, da hier jede Möglichkeit der Ablösung der Schuld durch eigene Mittel fehlt, wenn nicht der Verzicht der Gewerken auf Ausbeute während mehrerer Jahre eine umfangreiche Gewinnthesaurierung zu Zwecken der Schuldenabdeckung ermöglicht[52]).

Ein großes Hemmnis für den Aufbau eines Konzerns durch maßgebliche Beteiligung vonseiten einer Gewerkschaft besteht ferner darin, daß nicht gleichzeitig mit der Erhöhung des inneren Wertes der Unternehmung eine Teilung des Unternehmerrisikos stattfindet. Die Kuxe einer Konzernspitze werden erfahrungsgemäß derartig schwer, daß sie ihre Verkehrsfähigkeit fast ganz verlieren, sie sind nicht mehr marktgängig und büßen damit gleichzeitig auch ihren Wert als Kreditgrundlage ein[53]). Seit 1921 ist es allerdings möglich, in solchen Fällen eine Teilung der Kuxe vorzunehmen und ihre Zahl bis auf 10 000 zu erhöhen. Jedoch wird eine derartige Maßnahme der Gewerkschaften immer nur ein Notbehelf bleiben, der keinesfalls die mit jeder Neuausgabe von Aktien automatisch verbundene Erweiterung des Unternehmerkreises ersetzen kann.

Trotz dieser wesentlichen Erschwerungen ist es doch manchen Gewerkschaften gelungen, umfangreiche Konzerne zu bilden. In der Steinkohlenindustrie allerdings stand wohl die Gewerkschaft Lothringen als Konzernspitze einzig da. Diese entfaltete, nachdem sie ihr eigenes Werk genügend ausgebaut hatte, eine bedeutende und erfolgreiche Konzentrationstätigkeit, die sie mit Anleihen, Bankkrediten und auch teilweise aus eigenen Mitteln finanzierte. Jedoch sah sie sich nach Beendigung ihres Zusammenschlußprogramms 1920 genötigt, sich in eine A.-G. umzuwandeln, um den in Zu-

---

51) S. die Geschichte der Gewerkschaft „Burbach" im praktischen Teil.

52) S. die umfangreichen Gewinneinbehaltungen der Gewerkschaft Wintershall zu Zwecken der Schuldenabdeckung.

53) Die Kuxe der Gewerkschaft Wintershall erreichten zeitweise einen Kurs von 135 000 RM., die Banken, die Wintershallkuxe lombardiert hatten, drängten daraufhin zu einer Fusion der Gewerkschaft Wintershall mit ihrer Holdinggesellschaft, da die Wintershallkuxe ihren Anforderungen an eine Kreditgrundlage nicht mehr entsprachen.

kunft an sie herantretenden Anforderungen besser gewachsen zu sein. Der Aufbau des Konzerns war ihr in der Form der Gewerkschaft gelungen, jedoch glaubte sie den ihr aus diesem Aufbau erwachsenden Verpflichtungen in Form der A.-G. leichter gerecht werden zu können.

Dieses Versagen der Gewerkschaftsform bei der Konzernbildung in der Steinkohlenindustrie hat vielfach die Meinung aufkommen lassen, daß die Gewerkschaft überhaupt zur Konzernbildung nicht imstande sei. Bei der Erörterung dieser Frage sollte man jedoch auch die Kali-Industrie berücksichtigen, die doch in dieser Hinsicht Vorbildliches geleistet hat. Bei Betrachtung der Kali-Industrie aber stoßen wir auf das Phänomen, daß gerade der größte Konzern, nämlich der Wintershallkonzern, von einer Gewerkschaft aufgebaut wurde und auch heute noch von dieser beherrscht wird. Der Burbach-Konzern ist ebenfalls die Bildung einer Gewerkschaft, die erst kurz vor der Aktienrechtsreform auf die Stellung als Konzernspitze verzichtet hat. Diese Tatsachen widerlegen wohl endgültig die Behauptung, daß die Gewerkschaft zur Konzernbildung unfähig sei.

Jedoch ist der Unterschied des Verhaltens der Gewerkschaften in der Steinkohlen- und in der Kali-Industrie auffallend. Dieser mag wohl vor allem in der Verschiedenheit des Entwicklungsganges der beiden Industrien begründet sein. Die Kali-Industrie war früher Schauplatz zahlreicher Interessenkämpfe, die Spekulanten und Unternehmer, die ein gewagtes Spiel liebten, anzogen. Kleinere Gewerken, die durch das immer größer werdende Risiko abgeschreckt wurden, verschwanden nach und nach aus einer Industrie, in der sie ihre Anlagen nicht mehr gesichert glaubten. Dadurch geriet die Kali-Industrie immer mehr in den Besitz einiger weniger kapitalkräftiger Großgewerken, die in der Lage waren, im Interesse ihres Unternehmens längere Zeit auf Ausbeuten zu verzichten. Diese Entwicklung hatte den großen Vorteil, daß später ein geschlosseneres und stoßkräftigeres Vorgehen zur erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen möglich war. Für geplante Transaktionen war leichter eine vorhergehende Einigung zu erzielen und eine teilweise Finanzierung aus eigenen Mitteln eher möglich, als es in der Steinkohlenindustrie der Fall war, deren Werte als solider galten und den nicht so kapitalkräftigen Kleingewerken als günstiges Anlageobjekt erschienen. Wenn auch die größere Streuung des Kuxenbesitzes in der Kohlenindustrie mannigfache anderweitige

Vorteile hat, so waren die Gewerkschaften dieser Industrie dadurch doch den Anforderungen, die die Konzentrationsbewegung an sie stellte, nicht so gewachsen, wie die der Kali-Industrie.

Ein weiterer Umstand, der die Konzernbildung in der Kali-Industrie begünstigte, war der, daß sie es verstanden hat, sich die Vorteile des gemeinsamen Vorgehens auch in der Kreditbeschaffung zunutze zu machen. Da im Kalisyndikat bereits ein Organ bestand, das die Gesamtheit der Kaliwerke erfaßte, benutzte man dieses, dessen Kreditfähigkeit über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus anerkannt war, zur Beschaffung von Auslandsanleihen, die der gesamten Industrie zugute kamen. Diese Anleihen wurden auf die einzelnen Unternehmungen jeweils nach deren Beteiligung am Syndikat umgelegt und vielfach gerade zu Zwekken der Konzernbildung verwendet. Sie machten die teuren Bankkredite überflüssig oder, soweit solche doch aufgenommen wurden, leichter konsolidierbar, so daß die Bankkredite hier nicht zu einer so ernsten Gefahr werden konnten, wie sie es vielfach in der Steinkohlenindustrie tatsächlich wurden, wo ein einheitliches Vorgehen der gesamten Industrie zu Kapitalbeschaffungszwecken nicht zu verzeichnen war.

Es ist also nicht zutreffend, daß die Gewerkschaft grundsätzlich zur Konzernbildung unfähig ist. Jedoch steht fest, daß ihr dabei größere Hemmnisse entgegenstehen als der A.-G., die nur unter günstigen Voraussetzungen zu überwinden sind. Sie hat sich deshalb in der Kali-Industrie auch häufig die Vorteile einer A.-G. dadurch nutzbar gemacht, daß sie sich eine Holdinggesellschaft in Form der A.-G. angegliedert hat. Jedoch sind auch zu diesem Zwecke große Mittel erforderlich, die wiederum nur aus Fremdkapital geschöpft werden können.

Daß einzelne Gewerkschaften trotzdem in der Lage waren, sich Holdinggesellschaften anzugliedern, ist ein erneuerter Beweis für die Finanzkraft und Anpassungsfähigkeit mancher Gewerkschaften an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten. Jedoch beweist andererseits die Tatsache, daß derartige Gründungen von Gewerkschaften nie ihrerseits die Gewerkschaftsform besaßen, daß die Vorteile der Gesellschaftsform der A.-G. in der Konzernbildung unbedingt anzuerkennen sind.

Noch deutlicher aber werden diese Vorteile bei Betrachtung der Konzentration durch Fusion.

b) Die Konzentration durch Fusion bei Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.

Da die Fusion eine vollständige, wirtschaftliche und rechtliche Verschmelzung zur Folge hat, liegt es auf der Hand, daß dabei die Rechtsform der zu fusionierenden Gesellschaften eine außerordentliche Rolle spielt.

Die A.-G. ist bei der Fusion der Gewerkschaft schon deshalb überlegen, weil heute die A.-G. rein zahlenmäßig auch in der Montanindustrie die vorherrschende Form ist. Die Fusion stößt auf die geringsten Schwierigkeiten, wenn sowohl die übernehmende als auch die übernommene Gesellschaft die gleiche Rechtsform haben, weil es sich dann um die wirtschaftliche und juristische Verschmelzung zweier in Struktur und Organisation völlig gleichartiger Unternehmungen handelt. Da die Aktiengesellschaften im Bergbau heute aber weit zahlreicher sind als die Gewerkschaften, ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie bei Fusionsplänen auf ein Unternehmen gleicher Rechtsform stößt für die A.-G. aber weit größer als für die Gewerkschaft.

Aber abgesehen davon sind auch bei gleicher Rechtsform der zu fusionierenden Unternehmungen die Voraussetzungen für die praktische Durchführung der Fusion bei der A.-G. bei weitem günstiger als bei der Gewerkschaft. Die üblichste, da am leichtesten durchführbare und billigste Form der Fusion ist die durch Austausch der Anteilspapiere. Bei der A.-G. geschieht diese in der Form, daß die übernehmende Gesellschaft die zum Umtausch notwendigen Aktien durch Kapitalerhöhung beschafft, die übernommene Gesellschaft ihre Aktionäre auffordert, ihre Anteilspapiere zum Umtausch einzureichen oder sich ihren Anteil gegen Aushändigung der Aktien bar auszahlen zu lassen. Eine Liquidation der übernommenen Gesellschaft findet in diesem Falle nicht statt. Nach dem vorgeschriebenen Sperrjahr erfolgt dann auch die buchmäßige Verschmelzung der beiden Gesellschaften.

Dieser Weg ist für die Gewerkschaft im allgemeinen nicht beschreitbar, da ihr eine Vermehrung der Kuxe durch Neuemission unmöglich ist. In den seltensten Fällen aber wird sie selbst im Besitz der zu einer so bedeutenden Transaktion notwendigen eigenen Kuxe sein. Auch die eventuell bei einem Konzernwerk verankerte Majorität eigener Kuxe wird sie zu dem Zwecke nicht auseinanderreißen und unter eine Vielzahl noch unbekannter Gewerken

verteilen. Auch Großgewerken, die eventuell einen Teil ihrer Kuxe zum Zwecke des Austausches beim Abschluß von J.G.-Verträgen und zur Konzernbildung zur Verfügung stellen würden, wären nicht geneigt, dasselbe zu Zwecken der Fusion zu tun, da hier keine Regelung über eine eventuelle Lösung des Beteiligungsverhältnisses und die Rückgabe der getauschten Kuxe statthaft ist, sondern die Kuxe der übernehmenden Gewerkschaft ohne wirksame Vorbehalte in den Besitz der neuen Gewerken übergehen. Die ausgetauschten Anteilspapiere der übernommenen Gesellschaft aber sollen vernichtet werden.

Aus denselben Gründen ist auch die zweite Methode der Fusion, die darin besteht, daß nach Liquidation der zu übernehmenden Gesellschaft deren Vermögen gegen Anteilpapiere der eigenen Gesellschaft erworben wird, für eine Gewerkschaft im allgemeinen nicht durchführbar.

Es liegt im Wesen der Fusion, daß die Teilhaber der übernommenen Gesellschaft nach Durchführung der Fusion Teilhaber der übernehmenden Gesellschaft werden. Da es also rechtlich nicht möglich ist, den Tausch der Anteilspapiere durch eine ausschließliche Barauszahlung an die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft zu ersetzen, ist die Gewerkschaft tatsächlich nicht in der Lage, andere Gesellschaften durch Fusion zu übernehmen, es sei denn, daß es ihr gelänge, den größten Teil der Anteilspapiere der zu übernehmenden Gesellschaft zunächst auf dem freien Markt aufzukaufen und den restlichen Teil gegen eventuell in ihrem Besitz befindliche eigene Kuxe zu tauschen. Jedoch ist diese Art der Fusion langwieriger und meist kostspieliger als die durch Tausch, da bei einem Aufkauf auf dem freien Markt die Kurse der Papiere in kürzester Zeit erheblich zu steigen pflegen, ganz abgesehen davon, daß die Gefahr besteht, daß erhebliche Mittel vergebens ausgegeben werden, und die Transaktion an der Hartnäckigkeit einzelner Anteilseigner scheitert, die ihre Kuxe auch zu hohem Kurse nicht abzugeben entschlossen sind.

Diese Unfähigkeit der Gewerkschaft, zu fusionieren, war ihr größter Nachteil, als die Konzentrationsbewegung in den letzten Jahren allmählich in das Stadium der „Konzernmüdigkeit" eintrat. Die Verschachtelungen in den Konzernen hatten in manchen Fällen ein derartiges Ausmaß erreicht, daß selbst der Konzernspitze die Uebersicht erschwert wurde. Es erschien notwendig, durch die Fusion den Schlußstein unter diese Entwicklung zu setzen und

durch freiwillige Entschachtelungen ein einheitliches, übersichtliches Unternehmen zu schaffen. Diese Entwicklung liegt auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und wurde durch die Revolutionierung der Weltanschauung und des wirtschaftlichen Denkens besonders gefördert. Die Verschachtelung der Konzerne, die es häufig genug verstanden, durch Einschaltung nichtpublizitätspflichtiger Unternehmungen sich der Verantwortung vor der Oeffentlichkeit zu entziehen, entspricht nicht mehr der heutigen Wirtschaftsauffassung und der Wertschätzung der vollen Verantwortung der Persönlichkeit. Allgemein ist in der Wirtschaft die Tendenz zur Vereinfachung der Formen zu erkennen.

Die restlose Beseitigung der Verschachtelung und die Rückkehr zur einfachsten Rechtsform ist aber nur der A.-G. möglich. Die Gewerkschaft als Konzernspitze ist nicht in der Lage, ihre Konzernwerke mit sich zu verschmelzen und so ein einheitliches Unternehmen zu schaffen. Wollte sie dieses Ziel erreichen, so mußte sie entweder die Stellung als Konzernspitze einer A.-G. überlassen[54]) oder aber sich selbst in eine solche umwandeln. Manche Gewerkschaften haben aber einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie die Konzernwerke mit der Holdingfirma fusionierten, die sie weiterhin durch Mehrheitsbesitz beherrschten[55]). Damit ist eine weitgehende Vereinfachung erreicht, die sehr zu begrüßen ist, wenn auch die endgültige Entschachtelung noch aussteht, da sie in Form der Gewerkschaft nicht durchführbar ist.

Die Untersuchungen über die Konzentrationsfähigkeit der Aktiengesellschaften und der Gewerkschaften haben also ergeben, daß in bezug auf die loseren Formen des Zusammenschlusses (I.G., Pachtung) durchaus kein Grund zur Bevorzugung der A.-G. gegenüber der Gewerkschaft gegeben ist. Je enger aber die erstrebte Bindung ist, desto mehr erweist sich die Rechtsform der Gewerkschaft als Hemmnis. Schon die Bildung eines umfangreichen Konzerns ist ihr als Gewerkschaft kaum mehr möglich und im allgemeinen nur mittels Gründung oder nachträglicher Angliederung einer Holdinggesellschaft durchführbar. Allerdings haben auch viele Aktiengesellschaften zu diesem Mittel gegriffen, um eine einheitliche Verwaltung der Konzernbeteiligungen zu garantieren, so daß hier die Nachteile der Gewerkschaftsform noch nicht so deutlich erkenn-

---

54) S. die Gewerkschaft Burbach.
55) S. die Gewerkschaft Wintershall.

bar sind, wie bei dem letzten Stadium der Konzentration, der Fusion, zu der sie tatsächlich nahezu unfähig ist. Es ist denkbar, und auch praktisch vorgekommen, daß eine Gewerkschaft Konzernspitze und Holdinggesellschaft zugleich war[56]), hingegen ist es nicht möglich, daß sie sich mit ihren Konzernwerken zu einem einheitlichen Unternehmen verschmilzt. Hier wird die Holdinggesellschaft in Form der Aktiengesellschaft unumgängliche Notwendigkeit, wenn die Gewerkschaft als solche weiterbestehen will. Es ist dies der einzige Fall vollkommener Unzulänglichkeit der Gewerkschaftsform, denn in allen anderen Fällen, in denen ihre Rechtsform ein Hemmnis bedeutete, hat sie Mittel und Wege gefunden, dieses zu umgehen oder doch die Schwierigkeiten zu verringern. Bei der Fusion aber hat sie, abgesehen von unbedeutenden Verschmelzungen, versagt. Wenn bisher die Umwandlung in eine A.-G. oder die Angliederung einer solchen nur Zweckmäßigkeitsgründen entsprang, so ist sie bei einer geplanten Fusion zwingende Notwendigkeit geworden.

C. Die Auswirkungen der Bevorzugung der Aktiengesellschaft während der Krise der Nachkriegszeit auf die Gewerkschaft.

1. Die Krise der Nachkriegszeit und die Bevorzugung der Aktiengesellschaft.

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß weniger die rechtliche als die wirtschaftliche Organisation der Gewerkschaft die Bevorzugung der A.-G. im Bergbau gefördert hat. Während sich die rechtliche Struktur der Gewerkschaft im Verlaufe der Entwicklung durch Statutenänderung und Wandlung der Gepflogenheiten immer mehr der der A.-G. genähert hat, so daß von einem ausgesprochenen Vor- oder Nachteil der einen oder anderen Gesellschaftsform kaum mehr die Rede sein kann, hat die Krise der Nachkriegszeit die grundsätzliche Verschiedenheit der wirtschaftlichen

56) S. die Gewerkschaft Wintershall bis zur Gründung der Holdinggesellschaft im Jahre 1921. Sie hatte bereits vorher einen Konzern aufgebaut, der ca. 150⁰/₀₀ der gesamte Syndikatsbeteiligungsquote besaß, eine Quote, die selbst Aktiengesellschaften kaum je zusammenzubringen fähig waren. Bis zur Gründung der Holdinggesellschaft übte die Gewerkschaft deren Funktion selbst aus.

Struktur der beiden Unternehmungsformen fühlbar werden lassen. Haben frühere Krisen die Ueberlegenheit der Gewerkschaftsform erwiesen, so deckte die Krise der Nachkriegszeit deren Mängel und Nachteile auf.

Die Krisen, die der Kohlenbergbau[1]) in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchzumachen hatte, waren im wesentlichen akute Absatzkrisen, die durch den zu plötzlichen Aufschwung zur Großindustrie hervorgerufen wurden. Infolge der sich überstürzenden Neugründungen von Bergbauunternehmungen fehlte es für die unverhältnismäßig schnell anwachsende Produktion bald an Absatzmärkten. Im Konkurrenzkampf aber waren die Aktiengesellschaften den Gewerkschaften häufig schon deshalb unterlegen, weil die A.-G. im Bergbau eine noch unbekannte und unerprobte Erscheinung war, während die Gewerkschaften als die älteren Unternehmungen bereits in sich gefestigt waren und über größere Erfahrungen und bessere Verbindungen verfügten. Aber auch später noch kam es vor, daß die A.-G. in der Krise versagte, weil sich der Kapitalverkehr noch nicht so reibungslos eingespielt hatte, daß sie aus ihrer besonderen Eignung zur Sammlung großer Kapitalien aus vielen kleinen und kleinsten Kapitalquellen Nutzen ziehen konnte. Das Zubußesystem der Gewerkschaften, das eine kleine Anzahl großer Kapitalien zur Finanzierung heranzog, war damals ein besseres Mittel zur Kapitalbeschaffung in Krisenzeiten als das System der Aktienemission, das seine Entstehung dem allmählich aufkommenden Bedürfnis der Wirtschaft nach Akkumulation der kleinen Kapitalien verdankte. Erst mit der Fortentwicklung der Kapitalmärkte zeigte sich die Brauchbarkeit dieses Systems; aber in der Zeit der Hochkonjunktur zu Anfang dieses Jahrhunderts trat die Frage nach der Rechtsform der Bergwerksunternehmen ganz in den Hintergrund. Sie wurde erst wieder akut, als eine erneute Krise von noch nicht dagewesenem Umfange die Wirtschaft erschütterte.

Bei der Krise der Nachkriegszeit handelte es sich sowohl um eine Absatz-, als auch um eine Kapitalkrise. Die internationalen Verflechtungen der Wirtschaft waren unterbrochen und besonders für das besiegte Deutschland schwer wieder aufzubauen. Der Außen-

1) Der Kalibergbau muß hier zunächst außer Betracht gelassen werden, da seine Entwicklung nicht organisch war, sondern so weitgehend von Staats wegen beeinflußt wurde, daß nicht zu unterscheiden ist, welche Auswirkungen einer Krise oder der unglücklichen Kali-Gesetzgebung zuzuschreiben waren.

handel lag darnieder, und die deutsche Wirtschaft war mit ihren Produkten ganz auf den Inlandsabsatz angewiesen. Dieser aber wurde ihr auch vom Ausland streitig gemacht, da die durch erhöhte Steuern und soziale Abgaben vorbelasteten deutschen Preise leicht zu unterbieten waren. Es begann ein Kampf gegen ausländische Konkurrenz im eigenen Lande. Die Konkurrenzfähigkeit mußte unter allen Umständen wiederhergestellt werden, sollte nicht ein wichtiger Zweig der deutschen Industrie gänzlich vernichtet werden. Eine durchgreifende Sanierung der deutschen Montanindustrie wurde notwendig und damit eine weitgehende Zusammenfassung der einzelnen Unternehmungen, um einerseits ein einheitliches Vorgehen zu garantieren und die Konkurrenz deutscher Unternehmungen untereinander möglichst auszuschalten, andererseits aber auch, um die Produktion auf den besten Werken zusammenfassen zu können.

Von den Ursachen der Sanierung in der Kali-Industrie war bereits im Abschnitt „Die Konzentrationsbewegung und ihre Gründe" die Rede.

Diese umfangreichen Sanierungspläne erforderten aber große Kapitalien, die nach der ungeheuren Kapitalvernichtung durch Krieg und Inflation kaum mehr zu beschaffen waren. Damit rückte das Problem der Kapitalbeschaffung in den Vordergrund und die Bevorzugung der einen oder anderen Rechtsform richtete sich fast ausschließlich nach ihrer Eignung zur Kapitalakkumulation. Die Gewerkschaften, die sich mit ihrer bekannten Finanzierungsmethode durch Zubußen nur an einen kleinen Kreis von Kapitalgebern wenden und deshalb sehr hohe Anforderungen an die Kapitalkraft des einzelnen stellen mußten, waren der neuen Situation im allgemeinen nicht mehr so gewachsen, wie die Aktiengesellschaften, deren Vorzüge jetzt deutlich wurden.

Die Kapitalbeschaffung durch Aktienemission, die die kleinsten Kapitalquellen ausnutzen kann, erwies sich als außerordentlich wertvoll, und vor allem war die Möglichkeit, sich mit neuen Kapitalansprüchen immer wieder an einen neuen Kreis von Geldgebern wenden zu können, in einer Zeit der Kapitalverarmung von unschätzbarem Wert. Die größere Expansions- und Konzentrationsfähigkeit der Aktiengesellschaften, die ihnen während der letzten Krise die Bevorzugung vor allen anderen Unternehmungsformen eintrug, beruhte letzten Endes auf dieser Ueberlegenheit ihrer Finanzierungsmethode.

2. Die Auswirkung dieser Bevorzugung auf die Gewerkschaft.

Bedingt durch das Ausmaß der Krise der Nachkriegszeit waren auch die Auswirkungen der Bevorzugung der A.-G. auf die Gewerkschaft ungeheure. Es wurden natürlich nicht alle Gewerkschaften gleichmäßig in Mitleidenschaft gezogen; ein kleiner Teil von Gewerkschaften, die entweder durch vorteilhafte Abbau- oder Absatzverhältnisse oder durch eine kluge Finanzierungs- und Ausbeutepolitik eine größere Widerstandskraft erlangt hatten, blieben von den Auswirkungen der Krise fast unberührt. Eine verhältnismäßig gute Rentabilität in Zusammenhang mit einer geschickten Gewinnthesaurierung und Eigenfinanzierung machten sie von Fremdkapital, vor allem in Form von Bankkrediten, unabhängig. Eine weise Beschränkung auf Sanierungs- und Expansionsprojekte, die aus eigener Kraft durchführbar waren, ersparte es ihnen, durch zu hohe eingegangene Verbindlichkeiten zum Anschluß an mächtigere Unternehmungen gezwungen zu werden oder ihre Rechtsform ändern zu müssen. Es blieb also ein kleiner Rest unabhängiger Gewerkschaften, die, wenn auch im Ausmaß oft hinter den Aktiengesellschaften zurückbleibend, doch meist äußerst solide und kreditfähig waren[2]).

a) Verlust der Selbständigkeit.

Jedoch gelang es dem Großteil der Gewerkschaften nicht, sich ihre Selbständigkeit unter den veränderten Verhältnissen zu bewahren. Vor allem die Gewerkschaften, die infolge irgendwelcher technischer oder organisatorischer Mängel schon früher nur schlecht rentierten und unter den ungünstigeren Bedingungen der Krise lebensunfähig wurden, bildeten ein gegebenes Aufkaufsobjekt für die Gesellschaften, denen die zugeteilte Syndikatsquote zu gering bemessen erschien und keine genügende Entfaltungsmöglichkeit bot. Gewerkschaften älteren Rechts, deren veraltete Verfassungen jede Anpassung an die moderne Wirtschaft vereitelten, sowie Gewerkschaften mit geringer eigener Kapitalkraft und Kreditfähigkeit, die infolgedessen nicht in der Lage waren, die notwendigen technischen Neuerungen in ihrem Betrieb einzuführen, waren die

2) z. B. die 1000teilige Gew. Langenbrahm, Belegschaft 2 500 Mann,
die 1000teilige Gew. Alter Hellweg, Belegschaft 900 Mann,
die 1000teilige Gew. Heinrich, Belegschaft 1 500 Mann,
die 1000teilige Gew. ver. Klosterbusch, Belegschaft 900 Mann.

ersten, die der Konzentrationstendenz in der Industrie zum Opfer fielen. Es folgten ihnen aber bald andere nach, die nicht in der glücklichen Lage gewesen waren, Eigenfinanzierung zu betreiben und sich so über die anhaltende Kapitalkrise hinwegzubringen. Es handelte sich bei diesen Gewerkschaften durchaus nicht immer um unrentable Betriebe, sondern oft um solche Gewerkschaften, deren Gewerken keine Zubußen mehr zahlen konnten oder wollten.

Als die Krise immer weiter um sich griff, als der wirtschaftliche Aufstieg in der Nachinflationszeit sich als Scheinkonjunktur erwies, gerieten aber auch namhafte Gewerkschaften in Abhängigkeit, die infolge ihrer hohen Kreditfähigkeit ihre Finanzkraft überschätzt hatten. Die weitherzige Kreditgewährung seitens der Banken hatte es ihnen ermöglicht, eine Expansionstätigkeit größten Stils zu entfalten, die ihre eigenen Mittel bei weitem überstieg. Mitten in einer Absatzkrise, wie sie schlimmer nie dagewesen war, wurden neue Schachtanlagen gebaut und mit der Errichtung umfangreicher Nebenanlagen begonnen. Die Finanzierung erfolgte häufig genug mit kurzfristigen Bankkrediten, da langfristige Mittel nicht zu bekommen waren. Der Preisrückgang für Kohle, Kali und Erze, sodann aber auch die geradezu katastrophale Preisentwicklung für Nebenprodukte machte in der Folgezeit die Verzinsung dieser Kredite unmöglich.

Da in manchen Fällen gleichzeitig mit dieser kapitalbindenden Expansion eine schwer zu verteidigende Ausbeutepolitik getrieben wurde, die den Gewerkschaften durch Scheingewinnausschüttungen oder Gewinnausschüttungen aus Prestigegründen trotz Verlustes Eigenkapital entzog, wurde die Lage dieser Gewerkschaften mit der Zeit unhaltbar. An eine Konsolidierung der Kredite konnte infolge der Versteifung der Kapitalmärkte nicht gedacht werden, so daß vielfach der Anschluß an eine A.-G. die einzige Rettung bildete. Die Angliederung erfolgte in den oben beschriebenen Formen der Konzentration.

War die Situation der Gewerkschaft noch nicht ganz hoffnungslos und schien es möglich, ohne fremde Hilfe die verlorene Rentabilität wiederherzustellen, so gab es noch einen anderen Weg, der auch in vielen Fällen beschritten worden ist.

b) Sicherung der Selbständigkeit unter Preisgabe der Gewerkschaftsform:

aa) durch Umwandlung in eine A.-G.

Die Gewerkschaft konnte sich die Selbständigkeit durch Preisgabe ihrer Rechtsform erhalten. Sie konnte sich durch Umwandlung in eine A.-G. die Vorteile derselben in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, die früher ausführlich dargestellt wurden, aneignen. Infolge der erheblichen Kosten und der Langwierigkeit eines solchen Verfahrens konnten tatsächlich nur solche Gewerkschaften an eine Umwandlung denken, deren Rentabilität nur vorübergehend gemindert oder unstabil war, und sich nach Zuführung neuer Kapitalmassen wieder erholen konnte[3]).

Die Umwandlung ist äußerst umständlich. Es ist zunächst ein Auflösungsbeschluß der Gewerkenversammlung notwendig, zu dem Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, sodann der Beschluß der Liquidation und der Neugründung einer A.-G. Alle drei Beschlüsse müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Mit Eintragung des Auflösungsbeschlusses tritt die Gewerkschaft in Liquidation und besteht fort, bis diese abgeschlossen ist.

Die Gründung der A.-G. kann entweder durch die Gewerken oder durch die Gewerkschaft selbst mit Hilfe von vier weiteren Gründern erfolgen, von denen jeder mindestens eine Aktie gegen bar übernimmt. Die Gründung wird wiederum in das Handelsregister eingetragen, wonach die Uebertragung des Gewerkschaftsvermögens auf die neue A.-G. erfolgen kann. Erfolgt die Gründung durch die Gewerkschaft selbst, so bringt sie das Bergwerk und das Gewerkschaftsvermögen, erfolgt sie durch die Gewerken, so bringen diese im allgemeinen die Kuxe als Sacheinlage ein. Die Verteilung des Entgelts für diese Sacheinlagen, meist Aktien der neuen A.-G., kann aber erst nach Ablauf des Sperrjahres zum Schutze der Gläubiger erfolgen, das mit Eintragung des Auflösungsbeschlusses begonnen hat.

Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit dieses Verfahrens, vor allem die Notwendigkeit der Liquidation der umzuwandelnden Gewerkschaft führte dazu, daß man denselben Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen strebte. Dies schien möglich

---

3) Siehe Gewerkschaft Ewald und Bruckdorf-Nietleben.

bb) durch Fusion mit einer Aktiengesellschaft.

Dieser Weg ersparte der Gewerkschaft einerseits die Gründung einer neuen A.-G., andererseits aber auch häufig die Liquidation. Allerdings war dieses Verfahren nur für solche Gewerkschaften möglich, die maßgeblich, möglichst mit 100%, an einer schon bestehenden A.-G. beteiligt waren, da sonst das Ziel, die Unabhängigkeit der Gewerkschaft zu sichern, nicht erreicht werden konnte. Da in diesem Falle nicht die Gewerkschaft, sondern die A.-G. die übernehmende Gesellschaft ist, entfallen hier die oben beschriebenen Hemmungen der Gewerkschaft bei der Fusion.

Falls die Gewerkschaft eine 100%ige Beteiligung an der A.-G. besitzt, kann sie die bereits in ihrem Besitze befindlichen Aktien zum Tausch gegen die Kure verwenden. Jedoch wird sie, wenn es sich um eine A.-G. mit kleinerem Kapital handelt, gut daran tun, eine entsprechende Kapitalerhöhung durchzuführen, um dem u. U. beträchtlichen Wertzuwachs durch die Uebertragung des Vermögens der Gewerkschaft Rechnung zu tragen. Besitzt die Gewerkschaft lediglich die Majorität der Aktien, so ist die Erhöhung des Kapitals eine Selbstverständlichkeit, die sie auch leicht durch ihre Machtstellung erreichen kann. In solchen Fällen wird die Bestimmung des Umtauschverhältnisses besonderen Schwierigkeiten begegnen, da ein geeigneter Maßstab zum Vergleich der beiden Unternehmungen, die oft in Umfang und Tätigkeit sehr voneinander abweichen, nur schwer zu ermitteln sein wird. Will man untersuchen, ob unter diesen Umständen eine Umwandlung oder eine Fusion günstiger ist, so sind besonders die Kosten der Kapitalerhöhung und der Ermittlung des inneren Wertes der beiden Unternehmungen zu berücksichtigen, andererseits aber auch die verschiedene steuerliche Behandlung der beiden Transaktionen zu veranschlagen. Generell kann zu der größeren Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Methode nicht Stellung genommen werden.

In den bisherigen Ausführungen wurde neben den wenigen Gewerkschaften, die die Krise glücklich überstanden, lediglich der Großteil der Gewerkschaften behandelt, die durch ihre Expansionstätigkeit in der Krise in Schwierigkeiten kamen und entweder in Abhängigkeit gerieten oder ihre Gesellschaftsform aufgeben mußten. Es darf hier jedoch ein kleiner Kreis von Gewerkschaften nicht vergessen werden, der es verstand, sich unter Beibehaltung seiner

Rechtsform auch in der Krisenzeit auf alle Erfordernisse der modernen Wirtschaft umzustellen, ohne seine Selbständigkeit zu verlieren.

c) Beibehaltung der Gewerkschaftsform, aber Angliederung anderer Gesellschaften in Form der Aktiengesellschaft.

Es handelt sich hier um eine kleine Anzahl von Gewerkschaften, die infolge sehr günstiger Zusammensetzung ihres Gewerkenkreises und einer äußerst geschickten Leitung des Unternehmens, besonders in bezug auf Ausbeute- und Thesaurierungspolitik allmählich in die Reihe der kapitalkräftigsten Unternehmungen einrückten und in keiner Beziehung hinter den angesehensten Aktiengesellschaften zurückstanden. Sie entfalteten eine umfassende Expansions- und schließlich auch Konzentrationstätigkeit, und es gelang ihnen vereinzelt, sich in ihrer alten Rechtsform zu Konzernspitzen größten Stils auszubilden. Ihre Entwicklung unterschied sich nicht wesentlich von der der größten Aktiengesellschaften. Wie diese, erkannten auch sie früher oder später, insonderheit aber im Verlaufe der letzten Krise, als die Kapitalquellen spärlicher flossen und für andere Gewerkschaften fast vollständig versiegten, die großen Vorteile der Kapitalbeschaffung mit Hilfe von Unternehmungen, die eigens zu solchen Zwecken errichtet oder angegliedert wurden. Infolge der besonderen Eignung der A.-G. für diese Zwecke, die sich ja gerade in der Krise deutlich zeigt, gingen die Gewerkschaften dazu über, sich deren Vorteile in der Zeit der Kapitalverknappung durch Angliederung von anderen Gesellschaften in Form der A.-G. zunutze zu machen. Diese hatten entweder ausschließlich oder neben ihrer sonstigen Tätigkeit die Aufgabe, die von der sie beherrschenden Gewerkschaft benötigten, aber schwerer erhältlichen Kapitalien zu beschaffen.

aa) Holding- bzw. Finanzierungsgesellschaften in Form der Aktiengesellschaft.

Sehr zweckmäßig erwies sich vor allem die vorher schon von der A.-G. herausgebildete Form der Holding- bzw. Finanzierungsgesellschaft, die kein eigenes Werk mehr betreibt, sondern lediglich die Effektenverwaltung und die Finanzgeschäfte, die die Konzern-

spitze aus ihrem Betriebe ausgegliedert hat, erledigt. Sie wird von der A.-G. in der Weise gegründet, daß diese entweder gegen bar oder aber, wie in den meisten Fällen, gegen Einbringung ihrer bisher schon erworbenen Beteiligungspakete anderer Gesellschaften die Majorität der Aktien erwirbt; die übrigen Aktien werden an eine Bank oder an ein Konsortium veräußert, das sich häufig aus anderen Gesellschaften desselben Konzerns zusammensetzt. Das so eingegangene Kapital kann bereits wieder zu weiteren Aufkäufen Verwendung finden.

Die Gewerkschaften, die sich durch ihre bedeutende Konzentrationstätigkeit zu Konzernspitzen ausgebildet hatten, sahen sich in der Krise auch genötigt, sich eigene Holding- bzw. Finanzierungsgesellschaften anzugliedern, und begegneten bei der Lösung dieser Aufgabe keinen größeren Schwierigkeiten als die Aktiengesellschaften. Die Gründung erfolgte in derselben Weise. Die Gründung einer Holding- bzw. Finanzierungsgesellschaft bringt der Gewerkschaft zweierlei Vorteile: einerseits wird die Kapitalbeschaffung durch die Rechtsform der neuen Gesellschaft erleichtert; andererseits mußte die Gewerkschaft früher die für einen geplanten Aufkauf benötigten Mittel allein aufbringen, während sie jetzt nur noch etwa die Hälfte derselben selbst beschaffen muß, um sich bei einer Kapitalerhöhung der Holdinggesellschaft weiterhin deren Majorität zu sichern, der Rest dagegen von anderen Kapitalgebern getragen wird. Allerdings vollzog sich die Zahlung des Entgelts für die Uebernahme des Großteils der neuen Aktien in manchen Fällen rein buchmäßig. Die Papiere wurden der Konzernspitze gegen Belastung bei der Holdinggesellschaft oder bei deren Bank geliefert[4]). Diese Methode, die der Kapitalarmut der Konzernspitze Rechnung trug, brachte es aber mit sich, daß der von ihr übernommene Teil der Kapitalerhöhung seinem Zweck verloren ging und deshalb eine Kapitalüberdoppelung notwendig wurde, die von größtem Nachteil war[5]).

Die im Zusammenhang mit der Konzentrationstätigkeit stehenden Transaktionen selbst, sowie die Verwaltung der erworbenen Anteilspapiere geschieht durch die Holdinggesellschaft mit ihrem

---

4) S. die Geschichte der Gewerkschaft Burbach und der Gewerkschaft Wintershall im prakt. Teil.

5) Die Entschachtelung des Burbach-Konzerns 1930 und die angeregte Fusion der Gewerkschaft Wintershall mit ihrer Holdinggesellschaft sind darauf ursächlich zurückzuführen.

dafür besonders geschulten Personal und einem speziell diesen Erfordernissen angepaßten Apparat, wodurch sich diese Lösung des Problems vorteilhaft von anderen Möglichkeiten der Erleichterung der Kapitalbeschaffung unterscheidet.

bb) Schwester- und Tochtergesellschaften in Form der Aktiengesellschaft als Kapitalbeschaffungsgesellschaften.

Es ist durchaus möglich, einem beliebigen Konzernwerk, also einer Schwester- oder Tochtergesellschaft in Form der A.-G. die Funktion der Kapitalbeschaffung zu übertragen; jedoch entfallen dann die zuletzt erwähnten besonderen Vorteile. Während einerseits die Zusammenfassung zweier vollständig voneinander verschiedener Aufgaben, nämlich Produktions- und Finanzierungsaufgaben, in einem Betriebe zu den unangenehmsten Komplikationen führen kann, ist andererseits die Trennung von Erwerb und Verwaltung der Beteiligungspakete äußerst ungünstig, weil dadurch bei beiden Unternehmungen Spezialpersonal erforderlich wird, und ferner eine große Belastung beider Gesellschaften durch die notwendige gegenseitige Fühlungnahme eintritt. Auch ist die Ueberleitung des beschafften Kapitals oder der erworbenen Beteiligungen auf die Konzernspitze, in deren Händen die Verwaltung ruht, schwierig. Sie geschah im allgemeinen in Form des Darlehens bzw. gegen buchmäßige Belastung. Jedoch entfiel dabei oft die Möglichkeit, die Zinsverpflichtungen gegen die Dividendenansprüche der Konzernspitze an ihre Schwester- oder Tochtergesellschaft aufzurechnen, wie dies häufig bei Einschaltung einer Holdinggesellschaft geschah, da diese in keinem inneren Zusammenhang stehen und völlig unabhängig voneinander errechnet werden. Es hat hier also eine gegenseitige Zahlung zu erfolgen, während sonst nur ein Ausgleich der Spitzenbeträge stattfand.

Die Beauftragung einer Schwester- oder Tochtergesellschaft mit der Erledigung der Finanzgeschäfte der Konzernspitze ist auch deshalb nicht so vorteilhaft wie die Errichtung einer besonderen Holdingfirma, da hier wiederum Verflechtungen entstehen, die den Ueberblick über den gesamten Konzern außerordentlich erschweren. Sie war deshalb auch meist nur Auftakt zu der vollständigen Ausgliederung dieser Geschäfte aus der Konzernspitze und Uebertragung derselben auf eine andere Gesellschaft. Außerdem eignet sich

die reine Holdinggesellschaft besonders gut zur Erreichung des letzten Konzentrationszieles, der endgültigen Vereinheitlichung des gesamten Konzerns durch Fusion. Sie übernimmt auf diesem Wege sämtliche Konzernwerke mit Ausnahme oder unter Einbeziehung der Konzernspitze selbst und entwickelt sich nun zu einem selbständigen Verwaltungsorgan, das neben den daraus entstehenden Erfordernissen keinerlei Aufgaben mehr zu erfüllen hat.

Damit sind die Auswirkungen der Bevorzugung der A.-G. auf die Gewerkschaft im wesentlichen gekennzeichnet. Im Verlaufe der dargestellten Entwicklung ist naturgemäß die Zahl der Gewerkschaften außerordentlich klein geworden. Allerdings besteht rechtlich noch eine Reihe von Gewerkschaften, die aber in Wirklichkeit nur mehr Betriebe von Großkonzernen sind, deren größter Teil von Aktiengesellschaften beherrscht wird. Die Zahl der tatsächlich selbständigen Gewerkschaften ist schwer zu bestimmen, da die konzernmäßige Bindung bisher noch nicht gesetzlich erfaßt wurde, und daher die Verflechtungen der Großunternehmungen noch nicht offen gelegt werden müssen. Auch die Börsennotiz ist nicht aufschlußreich, da die freien Kuxe der gebundenen Gewerkschaften noch im Markt gehandelt werden können und auch meist gehandelt werden. Erkennbar sind als unabhängige Gewerkschaften lediglich diejenigen, die nur insoweit von der Krise betroffen wurden, als diese sie zwang, ihre Machtstellung durch Angliederung von Finanzierungs- und Holdinggesellschaften zu festigen. Die Gewerkschaften als Konzernspitze haben durch ihre Größe und Entwicklungsfähigkeit soviel von sich reden gemacht, daß sie allgemein bekannt und beachtet worden sind. Jedoch auch ihre Zahl ist kleiner geworden, da manche die Konzentration bis zur letzten Konsequenz durchgeführt und sich selbst mit der Holdingfirma fusioniert haben. Es ist also anzunehmen, daß es sich nur um wenige Gewerkschaften handelt, die die Krise überstanden haben, ohne ihre Selbständigkeit oder Rechtsform aufzugeben.

Praktischer Teil.

Praktische Beispiele aus der Entwicklung ausgewählter Gewerkschaften während der Krise der Nachkriegszeit[1]).

Zur Erläuterung der theoretischen Darstellung folgen nun einige praktische Beispiele aus der Entwicklung der Gewerkschaften im letzten Jahrzehnt.

Die Beispiele wurden folgendermaßen ausgewählt:

1. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ewald, Herten i./Westf., als Beispiel für die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft infolge Expansion in der Krise, falscher Finanzierung und Fehlinvestition.
2. Gewerkschaft des Bruckdorf-Nietlebener Bergbau-Vereins, Halle/Saale, desgleichen als Beispiel für die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft aus ähnlichen Gründen.
3. Gewerkschaft Burbach in Beendorf b./Helmstedt als Beispiel für die Möglichkeiten und Methoden der Konzentration durch eine Gewerkschaft. Ausschließliche Fremdfinanzierung und deshalb schließlich Aufgabe der Stellung als Konzernspitze.
4. Gewerkschaft Wintershall in Heringen/ Werra, desgleichen als Beispiel für die Konzentration durch eine Gewerkschaft. Teilweise Eigenfinanzierung, und Beibehaltung der Stellung als Konzernspitze.

Die Beispiele könnten durch Berichte über Gewerkschaften vermehrt werden, die weder eine Expansion noch eine Konzentration betrieben haben und auf die Weise die Krise glücklich überstanden. Von solchen Berichten wurde hier aber abgesehen, da sie nichts Neues und Interessantes bringen würden.

---

1) Die Unterlagen für diesen Teil der Arbeit verdanke ich größtenteils der Essener Creditanstalt, Filiale der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Essen, die mir das in ihrem Archiv gesammelte Material über die Gewerkschaften liebenswürdigerweise zur Verfügung stellte.

1. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ewald, in Herten i. Westf.

Am 10. Oktober 1933 wurde die Umwandlung der Gewerkschaften Ewald und König Ludwig in eine A.-G. beschlossen. Die Entwicklung der Gewerkschaft Ewald und die Vorgeschichte dieses Beschlusses werden im Nachstehenden geschildert.

Die Gewerkschaft Ewald wurde am 14. 11. 1871 mit 1000 Kuxanteilen gegründet. Die Gründung fiel also in eine Zeit des Aufblühens der Kohlenwirtschaft, die die Errichtung von Bergwerksunternehmungen besonders begünstigte. Das Betriebskapital wurde, wie üblich, durch Zubußen beschafft. Es wurden in den Jahren 1872 bis 1879 insgesamt 2 800 Mk. je Kux, und in den Jahren 1883/84 noch einmal insgesamt 300 Mk. je Kux eingezogen. Seitdem wurden keine Zubußen mehr ausgeschrieben. Bis zum Jahre 1881 wurde Ausbeute nicht verteilt; 1881 wurden erstmalig 30 Mk. je Kux ausgeschüttet. Dann setzte die Gewinnverteilung bis zum Jahre 1888 wieder aus. In den Jahren 1888 bis 1931 verteilte die Gewerkschaft regelmäßig Ausbeuten mit Ausnahme der Jahre 1923/24.

	Zubuße
1872	375 Mk.
73	750 „
74	675 „
75	450 „
76	300 „
77	130 „
78	80 „
79	40 „
80	—
81	—
82	—
83	200 „
84	100 „

seitdem keine.

Ausbeute.

1881	30 Mk.	1901	1200 Mk.	1915	900 Mk.
88	120 „	1902	1200 „	1916	1800 „
89	150 „	03	1200 „	17	2500 „
90	700 „	04	1200 „	18	2000 „
91	820 „	05	1200 „	19	1000 „
92	760 „	06	2050 „	20	8500 „
93	720 „	07	3000 „	21	15000 „
94	720 „	08	3000 „	22	42500 „
95	720 „	09	2600 „	25	300 RM.
96	765 „	1910	2400 „	26	2200 „
97	900 „	11	2300 „	27	1000 „ [2])
98	900 „	12	2000 „	28	800 „
99	1200 „	13	2000 „	29	850 „
1900	1200 „	14	1000 „	30	250 „

Die Gewerkschaft Ewald wurde mit einer Gesamtberechtsame von 10,4 Millionen qm als eine der größten Zechen gegründet. Bis 1904 hatte sie ihre Berechtsame annähernd verdreifacht: Sie betrug 27,2 Mill. qm. 1876 wurde die Förderung mit 2 Doppelschächten aufgenommen. 1912 besaß Ewald bereits 8 Schächte, und inzwischen hat sich die Zahl der Schächte auf 11 erhöht. Bis 1913 wurden der Zeche 3 Koksöfenbatterien mit insgesamt 195 Koksöfen, sowie eine Teerdestillationsanlage und eine Benzolfabrik angegliedert. Die Mittel hierzu wurden schon nicht mehr durch Zubußen, sondern durch Ausgabe von Obligationen beschafft, und zwar wurden in den Jahren 1902 und 1911 zwei Anleihen in Höhe von je 10 Mill. Mk. aufgenommen.

Die Gewerkschaft Ewald befand sich zu Anfang des Jahrhunderts in guter Entwicklung und wurde als viertgrößte Zeche des Ruhrgebiets ein viel beachtetes Unternehmen. Bis zum Jahre 1928 blieb sie eine reine Kohlenzeche ohne andere Interessen als die der Kohlen- und Koksgewinnung.

Die Kuxe der Gewerkschaft Ewald stiegen, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, dauernd. Sie wurden mit der Zeit so schwer, daß im Jahre 1927 eine Dreiteilung stattfinden mußte.

---

2) Die Ausbeute ab 1927 bezieht auf den 3000teiligen Kux.

Kurse der Ewald-Kuxe.

1887	1800[3])	1900	17000	1913	49500
88	3200	01	16500		
89	3200	02	18600	1924[4])	42500
90	4700	03	22700	25	24000
91	5700	04	32200	26	41367
92	6200	05	42800	27[5])	19500
93	8000	06	54000	28	19000
94	10000	07	49000	29	17000
95	14800	08	49500	30	9300
96	17200	09	50000	31[6])	—
97	18000	10	42500	32	1300
98	18550	11	34000	33	2600
99	18400	12	38000	10.4.35	4500

Trotz der allgemein schlechten Wirtschaftslage der Nachkriegs- und Nachinflationsjahre und der besonderen Schwierigkeiten, mit denen die Zeche, die mit ihrem Produkt stark auf Export angewiesen war, zu kämpfen hatte, rentierte sie sich verhältnismäßig gut. Eine Beteiligung an der Gewerkschaft Ewald erschien seinerzeit unbedingt sicher und für die Zukunft erfolgversprechend. Die Leitung der Gewerkschaft genoß allgemeines Vertrauen, so daß der Wunsch nach Veröffentlichung einer Bilanz in Gewerkenkreisen nie laut wurde. So kam es, daß die größte Gewerkschaft des Ruhrbergbaues 60 Jahre lang, also bis zum Jahre 1931, nie eine Bilanz veröffentlichte, eine Tatsache, die die folgende Katastrophe nur verschlimmern konnte.

Etwa im August des Jahres 1928 begann der Entwicklungsumschwung bei der Gewerkschaft Ewald. In diesem Monat ermächtigte die Gewerkschaft den Grubenvorstand zur Aufnahme einer Valutaanleihe in Höhe von 30 Mill. RM. Die Aufnahme der Anleihe erfolgte damals nicht, da die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt zu ungünstig erschienen, und man einen geeigneteren Zeitpunkt abwarten wollte. Es kam auch in der Folgezeit nie zur Aufnahme der Anleihe. Diese Anleiheermächtigung aber war der Auf-

3) von 1887 bis 1913: niedrigster Kurs.
4) ab 1924 Durchschnittskurse.
5) ab 1927 beziehen sich die Zahlen auf den 3000teiligen Kux.
6) Wegen Börsenschließung konnte kein Durchschnittskurs errechnet werden.

takt zu der gewaltigen Expansionspolitik, die Ewald vom Jahre 1928 an betrieb.

Diese Expansionspolitik erstreckte sich in zwei Richtungen; zum einen fand eine Ausdehnung der Kohleninteressen selbst und zum zweiten ein Uebergehen auf das Gebiet der chemischen Industrie statt.

Den Beginn bildete der Erwerb von 255 Kuxen der Gewerkschaft König Ludwig, die im November 1928 von der Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen und der J.G.-Farbenindustrie durch Vermittlung des Bankhauses Simon Hirschland, Essen, für den außerordentlich hohen Preis von 46 000 RM. je Kux erworben wurden[7]). Es ist anzunehmen, daß man durch den Erwerb der Kuxe einen Zusammenschluß der beiden Gewerkschaften vorbereiten wollte. König Ludwig hatte 270 eigene Kuxe im Besitz, so daß beide Gewerkschaften zusammen jetzt über die Majorität der 1000-teiligen Gewerkschaft König Ludwig verfügten. Der Zusammenschlußgedanke lag nahe, denn die Gewerkschaft König Ludwig, deren Grubenfeld mit dem Besitz der Gewerkschaft Ewald markscheidet, und die an Bedeutung und Ansehen Ewald kaum nachstand, befand sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen und finanziellen Lage wie Ewald. Beide Unternehmungen waren reine Zechenbetriebe, beide hatten infolge ihrer weitgehenden Rationalisierungsmaßnahmen und ihrer umfangreichen Neubauten in den letzten Jahren erhebliche Schulden, die bei König Ludwig etwa auf 15 Mill. und bei Ewald noch höher geschätzt wurden. Beide Zechen hatten ein Interesse daran, ihre Position dem Kohlensyndikat gegenüber durch Anlehnung an andere Gruppen zu stärken, da sie sich in der Quotenzuweisung benachteiligt fühlten. Außerdem hatten beide eine große Koksproduktion, deren Unterbringung bedeutende Schwierigkeiten bereitete. Ein Zusammenschluß ermöglichte eine noch weitergehende Rationalisierung durch gemeinsame Verwaltung, gemeinsame bestmögliche Verwertung der Syndikatsquote in Kohle und Koks, rationellere Ausnützung der Anlagen usw.

Die Schattenseite des Erwerbs dieser Beteiligung lag in der Unmöglichkeit, den Kauf durch langfristige Anleihen zu finanzieren. Es mußten kurzfristige Kredite aufgenommen werden, und das bedeutete für Ewald eine Neubelastung mit rd. 11,75 Mill. RM. kurzfristige Verbindlichkeiten. Wie hoch die kurzfristige Belastung

---

7) Der damalige Börsenkurs der König Ludwig-Kuxe war etwa 36 000 RM.

vorher schon war, ist nicht ersichtlich, da die Gewerkschaft keine Bilanzen herausgab. Auch damals wurde der Wunsch nach Veröffentlichung einer Bilanz noch nicht laut, da man mit der baldigen Aufnahme der Anleihe rechnete.

Der erwartete Zusammenschluß Ewald—König Ludwig fand nicht statt, so daß eine durchgreifende gemeinsame Rationalisierungsaktion unterbleiben mußte. Statt dessen fuhren beide Gewerkschaften unabhängig voneinander in ihrer Ausdehnungspolitik fort.

Auch die Gewerkschaft König Ludwig hatte ihren Grubenvorstand zur Aufnahme einer Auslandsanleihe in Höhe von 25 Mill. RM. ermächtigt. Diese Anleihe sollte zur Ablösung kurzfristiger Verbindlichkeiten und zur Durchführung eines neuen Schachtbaues verwendet werden, während gleichzeitig bei Ewald ein neuer Schacht abgeteuft werden sollte. Diese Schachtneubauten hatten lediglich den Zweck, eine Erhöhung der Syndikatsquote einzubringen, um dann wieder stillgelegt zu werden. So begann man in Zeiten sinkenden Absatzes und sinkender Rentabilität der schon bestehenden Anlagen mit umfangreichen Neuerschließungen, die große Kapitalien verschlangen, zudem durchweg kurzfristig finanziert waren, und deren Ergiebigkeit und Verwertbarkeit noch ungewiß war.

War die Lage auf dem Kapitalmarkt im Jahre 1928 schon ungünstig, so war es 1929 nahezu unmöglich, langfristige Anleihen zu bekommen. Die Aufnahme langfristiger Auslandskredite aber bedurfte einer Genehmigung der Reichsbank. Es wurde damals üblich, kurzfristige Mittel zur Finanzierung langfristiger Anlagen zu verwenden, da man noch immer an die Möglichkeit einer baldigen Abdeckung glaubte. Infolge der starken Inanspruchnahme des Geldmarktes wurde im April 1929 der Reichsbankdiskont von 6½% auf 7½% erhöht. Die ungeheure Belastung durch den Zinsendienst führte bei der Gewerkschaft Ewald zu einer zweimaligen Ausbeuteherabsetzung; die Rendite der Ewald-Kuxe sank auf 4½%. Aber auch diese geringe Ausschüttung war, wie sich später ergab, nicht gerechtfertigt, da schon das Jahr 1929 mit einem Verlust endete. Das Fehlen einer Bilanz ließ diesen Verlust aber nicht bekannt werden. Zu einer Rückzahlung des eingeschossenen Kapitals während des Ausbaues der Werke lag aber keine Veranlassung vor.

Trotz allem setzte die Gewerkschaft Ewald ihre Expansionspolitik unbeirrt fort. Im Mai 1929 wurde bekannt, daß die Errichtung einer umfangreichen Stickstoffabrik beschlossen war, obwohl die Gewerkschaft an der Ruhr-Chemie-A.G. beteiligt war, die gleichfalls Stickstoff aus Kokereigasen herstellte. Da die Ruhr-Chemie nicht die gewünschte Menge Kokereigase abnahm, wollte Ewald zur eigenen Verwertung dieser Gase schreiten. Schon im Juni 1929 sollte mit dem Bau begonnen werden, obgleich noch Verhandlungen wegen des anzuwendenden Verfahrens schwebten. Man versprach sich von dieser Fabrik großen Erfolg und hoffte, durch die Erlöse aus dem Stickstoffgeschäft die Rentabilität der Gewerkschaft beträchtlich zu steigern.

Die Fabrik sollte jährlich 20 000 t synthetischen Stickstoff herstellen. Wegen des Verkaufs der Erzeugung hatte man sich bereits an den großen, in Bildung begriffenen Verband der Stickstofferzeuger angeschlossen. Der Bau wurde tatsächlich noch im Laufe des Jahres in Angriff genommen und die Berichte über sein Fortschreiten lauteten günstig. Noch beurteilte man die Lage der Gewerkschaft Ewald durchaus zuversichtlich. Neues Interesse erweckte die Nachricht, daß die Gewerkschaft Ewald ein weiteres Paket König Ludwig-Kure erworben habe, so daß sie jetzt die Majorität dieser Gewerkschaft allein besaß. Der Erwerb war diesmal nicht mit Hilfe von Krediten, sondern durch Kurtausch im Verhältnis 2 Ewald = 1 König Ludwig-Kur erfolgt. Eine Neubelastung entstand also der Gewerkschaft nicht. Man bezeichnete diese lose Verknüpfung und gegenseitige Einflußnahme als eine denkbar günstige Lösung und schien die hohe Belastung, die die Gewerkschaft Ewald für den Erwerb des ersten großen Kurenpaketes eingegangen war, vergessen zu haben. Die Frage nach einer engeren Zusammenfassung der beiden Gewerkschaften, die doch erst eine einschneidende Rationalisierung ermöglichte, blieb unerörtert.

Diese Undurchsichtigkeit der Absichten der Gewerkschaft ließ nun zum ersten Mal die Oeffentlichkeit aufmerken. Zunächst erschien zu dem Gewerkenversammlungsbericht der Gewerkschaft Ewald im Handelsteil der Frankfurter Zeitung vom 6. 11. 1929 ein Nachwort, in dem die Meinung laut wurde, daß es auf die Dauer unhaltbar sei, daß ein Unternehmen, dessen innerer Wert 100 Millionen RM. weit überstieg, keine Bilanz veröffentlichte. Daraufhin tauchte auch in Gewerkenkreisen erstmalig die Forderung nach einer

besseren Publizität der Gewerkschaft auf. Vor allem wurde Aufschluß über die Verpflichtungen, die der Gewerkschaft durch die Neubauten oblagen, gefordert. Dieses Verlangen blieb aber unberücksichtigt; die Gewerkschaft Ewald antwortete nur mit einer kurzen Veröffentlichung, in der dargelegt wurde, daß die Ewald-Kuxe mit dem Börsenkurs viel zu niedrig bewertet seien. An dieser niedrigen Bewertung trüge vor allem die geringe Rendite schuld. Der Schmelzwert der Gewerkschaft wäre erheblich höher als der Börsenwert, denn er hätte sich sowohl durch die König Ludwig-Transaktion, als auch durch die inzwischen vollendete neue Schachtanlage und die vor der Vollendung stehende Stickstoffabrik wesentlich gesteigert. Es wurde zugegeben, daß die Umbauten teilweise mit Bankkrediten finanziert seien, die man aber äußerst vorteilhaft hereinbekommen habe und zu einem günstigen Zeitpunkt durch eine Amerika-Anleihe abdecken würde. Nach der in nächster Zukunft bevorstehenden Konsolidierung der finanziellen Verhältnisse ergäbe sich die Möglichkeit einer beträchtlichen Ausbeutesteigerung. Weiter wurde ausgeführt, daß man mit dem Bau der Stickstoffabrik nicht bis zum Abschluß der Amerika-Anleihe hätte warten können, da alle Sachverständigen in Anbetracht der zahlreichen Errichtungen ähnlicher Anlagen im In- und Auslande das Jahr 1929 allenfalls noch als günstig für den Bau der Fabrik angesehen hätten.

Dieser Bericht konnte die Gewerken aber nicht beruhigen, da keinerlei Aufschlüsse über die Verpflichtungen der Gewerkschaft gegeben wurden. Im Gegenteil wurde die Hoffnung auf die Rentabilität der groß angelegten Stickstoffabrik durch den Hinweis auf die zu erwartende scharfe Konkurrenz auf dem Stickstoffmarkt geschmälert. Man sah der bevorstehenden Inbetriebnahme der Anlage, die im Oktober 1930 erfolgen sollte, mit Spannung, aber auch mit großer Besorgnis entgegen.

Von jetzt ab wurde die weitere Entwicklung der Gewerkschaft Ewald scharf beobachtet. Die Nachricht von der endlich erfolgten Vereinigung der Verwaltungen der Gewerkschaften Ewald und König Ludwig und das Gerücht über die Erteilung einer Generalvollmacht an die Gewerkschaft Ewald zur Führung der Geschäfte der Gewerkschaft König Ludwig wirkten kaum mehr beruhigend. Die wirtschaftliche Lage der Gewerkschaft Ewald verschlechterte sich zusehends. Ihre Rentabilität war offenbar gering; erst später wurde bekannt, daß überhaupt keine Gewinne mehr erzielt worden waren.

Beide Zechen hatten sehr schwer unter dem katastrophalen Absinken des Kohlenabsatzes zu leiden, da beide im Frühjahr 1930 den Leistungsnachweis für die neuen Schächte erbringen und nun deren gesamte Förderung auf Lager nehmen mußten. Die Ewald-Ausbeute wurde in den ersten beiden Quartalen des Jahres 1930 auf die Hälfte derjenigen des Vorjahres herabgesetzt, und im letzten Halbjahr verzichtete man erstmals ganz auf eine Ausschüttung. Die Vereinigung mit König Ludwig brachte vorläufig noch keine finanzielle Entlastung, da auch diese Gewerkschaft Bankkredite in Höhe von rd. 30 Mill. RM. in Anspruch genommen hatte, um den Schachtbau zu finanzieren. Die Neubauten, die riesigen Haldenbestände und der Zinsendienst verschlangen ungeheure Summen, während gleichzeitig die Kohlenpreise fielen.

Noch kritischer wurde die Situation der Zechen im Jahre 1931. Der Absatz sank weiter, die Haldenbestände wuchsen. An eine Realisierung dieser durch den Kohlenpreissturz 1930[8]) sehr entwerteten Vorräte war in absehbarer Zeit nicht zu denken. Die Lage auf dem Kapitalmarkt hatte sich weiter verschlechtert, so daß eine Konsolidierung der kurzfristigen Verschuldung in immer weitere Ferne rückte. Auslandsabziehungen, Kapitalflucht und die darauf folgende Bankenkrise machten schließlich eine Diskonterhöhung auf 15% erforderlich. Damit stieg die Zinsenlast der Gewerkschaft Ewald ins Unermeßliche.

Wegen schlechter Beschäftigung hatte Ewald am 1. Juli 1931 schon die Schachtanlage Ewald-Fortsetzung mit 4 Förderschächten stillegen müssen. Infolge der Pfund-Baisse wuchs die Konkurrenz im umstrittenen Gebiet, die Syndikatsumlage wurde erneut heraufgesetzt, die Verluste stiegen. Der Markt für Nebenprodukte litt noch stärker als der Kohlenmarkt unter rückläufiger Konjunktur.

Durch die dauernde Verschlechterung der Wirtschaftslage beunruhigt, drängten die Gewerken und die Oeffentlichkeit immer heftiger auf Aufschlüsse über die Verpflichtungen der Gewerkschaft. Es herrschte immer noch Ungewißheit über die Art und Höhe der Verschuldung und über die Größe des Verlustes aus 1930. Aber eine Bilanzveröffentlichung blieb weiterhin aus. Auch eine Gewerkenversammlung fand nicht statt. Trotzdem wurde langsam in der Oeffentlichkeit bekannt, daß die umfangreichen Neubauten, vor

---

8) Preise des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats ab Zeche für 1000 kg in RM:
1. 5. 30 16,89 Fettförderkohle, 17,72 Gasflammkohle
1. 12. 30 15,40 Fettförderkohle, 16,20 Gasflammkohle.

allem auch die Stickstoffabrik, fast ausschließlich mit kurzfristigen Bankkrediten finanziert worden waren, die noch der Abdeckung harrten.

Die Berichte der Verwaltung über die seit Oktober 1930 zufriedenstellend arbeitende Stickstoffabrik änderten nichts mehr an der ungünstigen Beurteilung der Lage der Gewerkschaft, da gleichzeitig zugegeben werden mußte, daß diese Fabrik wegen der auf den Stickstoffmarkt drückenden Ueberproduktion nur bis zu 35% beschäftigt war. Es war inzwischen in Deutschland noch eine große Anzahl neuer Stickstoffanlagen betriebsfertig geworden, so daß mit einem weiteren Absatzrückgang bei den einzelnen Werken gerechnet werden mußte. Weiter wurde bekannt, daß das Verfahren, nach dem Ewald den Stickstoff herstellte, zeitlich schon veraltet war, und daß die J.G.-Farbenindustrie Stickstoff weit billiger gewann als Ewald. Daher war die Anlage auf Ewald, noch ehe sie in Betrieb genommen wurde, schon stark entwertet.

Noch einmal versuchte Ewald, die Oeffentlichkeit durch einen Bericht zu beruhigen, in dem sie die Verpflichtungen auf rd. 37 Mill. RM. bezifferte und die Neubautätigkeit als endgültig abgeschlossen bezeichnete. Die Ausführung der Neubauten sei notwendig gewesen, um nicht gegenüber anderen Zechen ins Hintertreffen zu geraten. Der Bau der Stickstoffanlage hätte nicht abgebremst werden können, da die Aufträge im ganzen vergeben worden seien. Die Gewerken gaben sich aber diesmal mit dem Bericht des Grubenvorstandes nicht zufrieden. Man verlangte Aufschluß über die vorgenommenen Abschreibungen, da man vermutete, daß auf die Stickstoffabrik trotz der bereits eingetretenen Entwertung noch nichts abgeschrieben worden sei. Diese Vermutung wurde später auch bestätigt. Außerdem wurde bekannt, daß die Kosten der Stickstoffabrik den Voranschlag von 7—8 Mill. RM. um nicht weniger als 10 Mill. RM. überstiegen hatten.

Schließlich sah sich die Verwaltung doch gezwungen, eine Bilanz zu veröffentlichen, da sie erneut den Versuch unternehmen wollte, Obligationen zu emittieren, und befürchten mußte, diese ohne vorherige Aufklärung über die tatsächliche Lage der Gewerkschaft nicht unterbringen zu können. Sie veröffentlichte die Bilanz unter dem Stichtag 31.12.1930. Aus ihr ersah man endlich, daß man den schlimmen Stand der Dinge noch weit unterschätzt hatte. Der Ewald-König Ludwig-Komplex wies eine kurzfristige Verschuldung von rd. 90 Mill. RM. auf, die allein aus der Zeit der Expansion

stammte. Davon waren nicht weniger als 17,22 Mill. RM. in dem Neubau der Stickstoffabrik angelegt worden. Der Verlust aus 1930 betrug bei Ewald ohne Berücksichtigung der notwendigen Abschreibungen auf die Stickstoffabrik 4,5 Mill. RM., bei König Ludwig 3,37 Mill. RM. Aus der Bilanz ging weiter hervor, daß Ewald in der Ausbeutepolitik sehr weitherzig gewesen war, denn bereits das Jahr 1929 hatte mit Verlust abgeschlossen. Großes Aufsehen erregte auch die Tatsache, daß einer kurzfristigen Verschuldung in Form von Dreimonatsakzepten in Höhe von 38,24 Mill. RM. nur Debitoren im Werte von 4,04 Mill. RM. gegenüberstanden.

Bilanz der Gewerkschaft Ewald per 31. 12. 1930.

In 1000 RM.

Berechtsame	4 013	Kapitalkonto	32 000
Grundbesitz	1 917	Anleihe V 1902	206
Schachtanlage	2 529	Anleihe VII 1911	196
"	2 136	Hypotheken, Restkaufgelder	
"	12 660	Darlehen	2 587
"	1 554	Akzekte	2 063
Eisenbahnanlage	1 023	Rückstellungen	865
Beamten- und Arbeiter-		Löhne und Gefälle	1 128
wohnungen	6 397	Gläubiger	38 242
Stickstoffneubaukonto	13 265		
Zeche Blankenburg	98		
	45 592		
Beteiligungen an Syndikaten etc.	747		
Beteiligungen (König Ludwig etc.)	17 293		
Magazin	442		
Vorräte	2 161		
Kasse	38		
Wertpapiere	2 490		
Schuldner	4 041		
Verlust	4 483		
	77 287		77 287

Gewinn- und Verlustrechnung.

In 1000 RM.

Verlust aus 1929	2 538	Betriebsrohüberschuß	1 999
Abschreibungen	1 615	Verlust	4 483
Abschreibungen auf Lager	844		
Abschreibungen a. Beteiligungen und Wertpapiere	44		
Anleihezinsen	21		
Hypothekenaufwertung	671		
Ausbeute	749		
	6 482		6 482

Es ist wohl begreiflich, daß diese erste Bilanz, die Ewald herausgab, allgemeine Bestürzung und Entrüstung hervorrief.

Sehr erfreulich allerdings machte sich jetzt die Vergrößerung der Syndikatsbeteiligung bemerkbar, die sich die Gewerkschaften Ewald und König Ludwig mit insgesamt 40 Mill. RM. Schulden erkauft hatten[9]). Es blieb den Gewerkschaften dadurch erspart, noch einen weiteren Schacht stillzulegen. Die ungedeckte kurzfristige Verschuldung aber erwies sich immer mehr als untragbare Last. Erneut trat Ewald mit den Gläubigerbanken in Verhandlungen ein, die sich aber wegen der schon dargelegten Verhältnisse auf dem Geldmarkt sehr schwierig gestalteten.

Zum ersten Mal erlebte damals die Gewerkschaft Ewald in ihrer Gewerkenversammlung eine Opposition; drei Gewerken stimmten sogar gegen die Entlastung des Vorstandes. Man kritisierte die Verschuldung und die unnötigen Ausgaben und verlangte schließlich die Veröffentlichung von Vierteljahresberichten, um der dauernden Sorge enthoben zu sein, daß plötzlich eine Zubuße ausgeschrieben werden könnte.

Im ersten Quartal 1932 wurde zum ersten Mal von Seiten der Verwaltung die Umgründung der beiden Gewerkschaften in eine A.-G. angeregt. Die Konsolidierungsverhandlungen waren wiederum ohne Ergebnis geblieben, so daß man jetzt den letzten Ausweg darin sah, daß man einen Teil der kurzfristigen Bank-

9) Syndikatsbeteiligung in 1000 t:

	Ewald	König Ludwig
1926—30	3 686,4	1 903,7
1931	4 315,9	2 460,1

verschuldung, die insgesamt rd. 70 Mill. RM. betrug, durch Aktien der neuzugründenden A.-G. ablöste. Im Juni 1932 verlautete, daß die Verhandlungen mit den Gläubigern auf der neuen Basis größtenteils abgeschlossen seien.

Als die Absicht der Verwaltung, die Gewerkschaft in eine A.-G. umzuwandeln, bekannt wurde, gründete die Opposition eine Vereinigung zum Schutz der Interessen der Gewerken von Ewald und König Ludwig, die noch vor der offiziellen Veröffentlichung des Sanierungsplanes der Verwaltung ein Rundschreiben an sämtliche Kleingewerken der beiden Gewerkschaften richtete, in dem sie darlegte, daß der Umwandlungsvorschlag, wie dies auch aus den Details eindeutig hervorgehe, auf den Einfluß der Gläubigerbanken zurückzuführen sei. Die Gewerken, die jahrzehntelang treu zu dem Bergwerk gehalten und geholfen hätten, es auf- und auszubauen, sollten jetzt den Banken eine 62,5 %ige Beteiligung an der Kapitalsubstanz der neuen A.-G. einräumen, ohne daß diese ihrerseits auch nur das geringste Opfer brächten. Die Schutzvereinigung empfahl allen Gewerken, diesen Vorschlag abzulehnen.

Kurz darauf, am 11. Juli 1932, legte die Ewald-Verwaltung der Gewerkenversammlung ihren ersten Sanierungsvorschlag vor. Die Notwendigkeit der Sanierung wurde etwa folgendermaßen begründet: Eine genaue Prüfung hat ergeben, daß sowohl bei Ewald wie bei König Ludwig das reine Betriebsergebnis zuzüglich der Einnahmen aus Beteiligungen nicht einmal ausreicht, die Kreditzinsen zu decken. Man will versuchen, durch Zinsnachlaß seitens der Banken und Umwandlung eines Teiles der Bankschulden in haftendes Kapital aus dem Betriebsergebnis einen Betrag zur Tilgung der Schulden und zu Abschreibungen frei zu bekommen. Abschreibungen sind im größten Umfang nötig, da bisher noch keine Angleichung an die starke Entwertung stattgefunden hat. Nicht nur auf Anlagen, sondern auch auf die Beteiligungen sind Abschreibungen notwendig, da diese fast durchweg noch zum Steuerkurs zu Buche stehen. Die wirtschaftliche Lage verspricht vorerst noch keine Besserung. Zwei Doppelschächte haben stillgelegt werden müssen, die Kokerei der Ewald-Zeche ist nur noch zu einem Fünftel, die Stickstoffabrik nur zu einem Drittel beschäftigt. Der Stickstoffpreis beträgt zur Zeit nur wenig mehr als die Selbstkosten. Die Anlage stellt also keine Entlastung, sondern eine Belastung dar, da sie den Kapitaldienst nicht leisten kann. Auch die

Beteiligung an der Gewerkschaft König Ludwig bedeutet noch immer keine Erleichterung, da auch sie hoch verschuldet ist und keine Erträgnisse abwirft.

Der Sanierungsplan, der im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für das Bankgewerbe und der Reichsbank aufgestellt wurde, sollte nach Ansicht der Verwaltung einen Kompromiß zwischen den Interessen der Gewerken und der Gläubiger darstellen. Den Gewerken versprach man, daß ihre Kapitalhaftung nicht durch Zubußen vergrößert werden sollte. Den Banken wollte man für ihr Entgegenkommen in der Zins- und Stundungsfrage die Möglichkeit geben, bei späterer Besserung der Verhältnisse ihre Forderungen durch Heranziehung neuen Kapitals liquidieren zu können. Die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft und das Bankhaus Simon Hirschland, Essen, verpflichteten sich zur Bereitstellung eines Ueberbrückungskredits von 3 Mill. RM., der die Umwandlung ermöglichen sollte. Alsdann könnte das Unternehmen einen Ueberschuß abwerfen, der eine mäßige Verzinsung der restlichen kurzfristigen Schulden erlaubte.

Im einzelnen sah der Sanierungsvorschlag folgende Regelung vor: Die Ewald-A.-G. wird mit 16 Mill. RM. Aktienkapital gegründet. Davon erhalten die Ewald-Gewerken 4,5 Mill. = nom. 1500 RM. Aktien je Kur. 1,5 Mill. sollen den außenstehenden Gewerken von König Ludwig reserviert werden, so daß auf den König Ludwig-Kur nom. 3 000 RM. neue Ewald-Aktien entfallen. Die Deutsche Bank- und Disconto-Gesellschaft und das Bankhaus Simon Hirschland übernehmen je RM. 5 Mill. Sie räumen den Gewerken ein Bezugsrecht auf weitere 4 Mill. Aktien ein, d. h. daß die Gewerken gegen Erlegung des Kaufpreises ihre Beteiligung an der neuen A.-G. auf insgesamt 50% erhöhen können. Die einzelnen Ewald-Gewerken können demnach nochmals nom. 1000 RM. Aktien je Kur und die König Ludwig-Gewerken nom. 2000 RM. Aktien je Kur beziehen[10]).

Von den kurzfristigen Schulden in Höhe von rd. 90 Mill. RM. waren bei beiden Gewerkschaften zusammen rd. 66 Mill. RM. Bankschulden. Davon sollten 10 Mill. gegen Aktien der Ewald-A.G. erlassen werden, weitere 20 Mill. bei Ewald und 15 Mill. bei König Ludwig in 4% ige langfristige Darlehen umgewandelt

10) Es waren 3000 Ewald-Kure und ca. 500 König-Ludwig-Kure im Umlauf.

und bei günstiger Lage des Kapitalmarktes in emittierbare Obligationsanlagen konvertiert werden. Die restlichen kurzfristigen Bankschulden sollten bei 4% p. a. auf 5 Jahre gestundet werden. Unter der Bedingung, daß dieser Plan sofort genehmigt würde, konnte auch für die übrigen Schulden eine starke Zinsermäßigung vereinbart werden. Diese Schulden sollten innerhalb der nächsten 5 Jahre nach einem mit den einzelnen Gläubigern festgelegten Plan in Form von Amortisationsraten aus den Betriebsüberschüssen abgetragen werden.

Nach diesem Plan betrug die Beteiligung der Gewerken an der Kapitalsubstanz 37,5%. Nach Ansicht der an der Ausarbeitung des Sanierungsplanes Beteiligten erhielten die Gewerken sogar noch mehr als ihnen zustünde. Denn bei Zugrundelegung des Kurswertes der Kuxe ergäbe sich ein viel ungünstigeres Beteiligungsverhältnis für die Gewerken. Bei diesem letzten Argument muß aber berücksichtigt werden, daß durch die neuesten Veröffentlichungen und Erörterungen seitens der Verwaltung und der Opposition die Mißstimmung im Publikum natürlich noch sehr gewachsen war, so daß die Kuxe ganz erheblich im Kurse gefallen waren, eine Tatsache, auf die in anderem Zusammenhange gerade von Seiten der Verwaltung immer wieder hingewiesen worden war.

Es wurde gleichzeitig von der Ewald-Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Lösung nur ein Provisorium sein könne, da ein Aktienkapital von 16 Mill. keine genügende Basis für die große Schuldenlast sein könne. Eine spätere Erhöhung des Kapitals wäre notwendig und sollte durchgeführt werden, sobald wieder normale Verhältnisse in der Kohlenwirtschaft eingetreten seien, und sobald die Gewerkschaft mit Hilfe der vorgesehenen Konsolidierung wieder ertragsfähig geworden sei. Die Bilanz der künftigen A.-G. sollte etwa folgendermaßen aussehen:

Gründungsbilanz der Ewald-A.-G.

Bergbauanlagen	36 Mill.	Aktienkapital	16 Mill.
Beteiligungen u. Forderungen an Konzern-Ges.	14,5 "	Reservefonds	1,6 "
Flüssige Mittel	12,5 "	Konvertierbare Bankdarlehen	20 "
?	1,2 "	Restl. Bankschulden	11,6 "
		Amortisations- u. Hyp.-Schulden	8 "
		Rückstellungen	4 "
		Sonstige Schulden	3 "
	64,2 Mill.		64,2 Mill.

Gleichzeitig mit der Sanierung wurde ein Pacht- und Betriebsführungsvertrag mit der Gewerkschaft König Ludwig vorgeschlagen, der für 30 Jahre abgeschlossen werden sollte. Durch diesen Vertrag wollte man den beiden Unternehmen ihr Eigenleben bewahren, aber die Bindung fester und langfristiger gestalten als durch den bestehenden Verkaufsverein, der nur jeweils auf 3 Jahre gebildet werden konnte. Der Pachtvertrag, der eine einheitliche Betriebsführung bei getrennten Finanzen ermöglichen sollte, sah als Pachtzins keinen festen Betrag vor, sondern die Erträgnisse sollten gepoolt und dann im Verhältnis 3:2 zwischen Ewald und König Ludwig aufgeteilt werden. (Dieses Verhältnis entspricht dem Kohlenvorkommen auf den beiden Zechen.) Durch den Poolvertrag wollte man erreichen, daß beide Unternehmungen bestimmte Summen aus den zu erwartenden Erträgnissen erhielten, die sie dann für ihren Zinsendienst, ihre Schuldentilgung und Abschreibungen, sowie evtl. zu Ausbeuten bzw. Dividenden verwenden könnten. Der Aufsichtsrat der neuen A.-G. sollte sich aus Gläubigern und Gewerken zusammensetzen und gleichzeitig Grubenvorstand der Gewerkschaft König Ludwig sein. In diesen Aufsichtsrat sollte je ein Vertreter der Deutschen Bank- und Disconto-Gesellschaft und der Reichsbank eintreten, die beide Gläubiger waren und an dem Sanierungsplan wesentlich mitgewirkt hatten. Auf die Steuern und Stempelgebühren, die mit der Umwandlung zusammenhängen, wollte das Reich angesichts der großen Bedeutung der Gesamtmaßnahme verzichten.

Dieser Sanierungsplan scheiterte an der Opposition bei der Gewerkschaft Ewald, die vor allem von der Gruppe Thyssen-Funke vertreten wurde. Diese verweigerten ihre Zustimmung zu dem Vorschlag, zu dessen Anahme ¾ Majorität erforderlich war. In der Gewerkenversammlung, die über den Plan abstimmen sollte, kam es zu erregten Diskussionen. Man warf der Verwaltung vor, daß sie hohe Bankschulden eingegangen sei, um das Kuxenpaket König Ludwig zu erwerben und die Stickstoffabrik zu bauen, die beide nur eine weitere Belastung darstellten. Als die Amerika-Anleihe nicht zu bekommen war, habe die Verwaltung die Einwilligung der Gewerkenversammlung zur Aufnahme eines Wechselkredits in derselben Höhe nicht eingeholt. Die Verwaltung führte dazu aus, sie habe das Kuxenpaket König Ludwig gekauft, weil das Kohlenvorkommen bei König Ludwig besser gewesen sei als bei Ewald und man durch Zusammenschluß rationeller arbeiten zu können hoffte. Auch habe sie mit der Möglichkeit einer syndikatslosen Zeit gerechnet, da damals das Kohlensyndikat ablief. Es war ihr bekannt, daß die Zinsen für den Kredit, der zum Zwecke des Kuxenerwerbs aufgenommen wurde, nicht herausgewirtschaftet werden konnten, da König Ludwig noch keine Ausbeute in dieser Höhe ausgeschüttet habe. Um diesen Verlust auszugleichen, habe die Verwaltung sich nach einer neuen Einnahmequelle umgesehen und das Stickstoffprojekt aufgenommen. Der Stickstoffpreis betrug damals 0,83 RM. für 1 Kilogramm Stickstoff. Die Verwaltung habe nicht voraussehen können, daß der Stickstoffpreis annähernd auf 0,60 RM. sinken würde.

Inzwischen hätten sich die finanziellen Verhältnisse so zugespitzt, daß die Stillegung der gesamten Zechenanlagen vor der Türe stände, wenn keine Einigung erzielt werden könnte; damit aber sei die gesamte Substanz verloren. Die Gewerken seien jetzt schon nicht mehr Eigentümer der Gewerkschaft, es handelte sich also gar nicht mehr darum, sie aus ihrer Position zu verdrängen, sondern darum, sie wieder in ihr Unternehmen hineinzubringen. Außerdem sei die Gewerkschaftsform für ein Unternehmen von diesem Ausmaße ein Unding. Schon die Art der Buchführung nach kameralistischer Methode hätte eine Klarstellung der Lage außerordentlich erschwert. Auch sei die Schwerfälligkeit der Form unbestreitbar.

Zur Weiterführung der Zeche sei zunächst ein Betrag von 15 Mill. notwendig, was einer Zubuße von 5 000 je Kuxe gleich-

käme. Diese Zubuße könnte nur durch Umwandlung in eine A.-G. umgangen werden.

Die Debatte endete mit der Ablehnung des Sanierungsvorschlages und mit der Wahl einer Komission, bestehend aus 6 Opponenten und 3 Verwaltungsmitgliedern, die die Verhältnisse der Gewerkschaft untersuchen und neue Sanierungsvorschläge vorbereiten sollte. Diese Kommission machte kurz darauf folgenden Vorschlag: Das Kapital der neu zu gründenden A.-G. wird auf 20 Mill. bemessen. Davon erhalten die Gewerken 12 Mill. und die Banken 8 Mill. Das Verhältnis würde also nach diesem Vorschlage nicht 37,5 zu 62,5%, sondern 60% zu 40% betragen. Das Bankhaus Simon Hirschland reduziert seine Forderungen um 8 Mill., da diese aus der König Ludwig Transaktion stammen, an der es anscheinend selbst das größte Interesse gehabt hat. Sodann werden verschiedene Anlageposten in der Bilanz höher angesetzt als vorgesehen.

Diesen Vorschlag der Komission hielten sowohl die Banken wie die Verwaltung für eine ungeeignete Verhandlungsbasis. Eine Reduzierung der Bankforderungen sei unmöglich, eine Bilanzbeschneidung bis zum äußersten im Interesse einer künftigen besseren Rentabilitätsbasis angeraten.

Nach diesen im Juli 1932 gescheiterten Verhandlungen herrschte ein Jahr lang völliges Stillschweigen über das Sanierungsproblem. Auf beiden Seiten wurden Gutachten ausgearbeitet, die auf Seiten der Opposition zu der Feststellung führten, daß das Unternehmen keineswegs derartig ruiniert und nur mit Hilfe einer Umgründung zu retten sei, wie die Verwaltung es darstellte. Die Schutz-Vereinigung von Ewald-Gewerken rief im Juli 1933 zur gänzlichen Ablehnung des Umwandlungsprojektes auf. Darauf antwortete die Verwaltung, daß die Opposition die finanzielle Situation vollkommen verkenne, da es nur durch eine Umwandlung möglich sei, einen Teil der Schulden in haftendes Kapital zu verwandeln und bei Besserung der Lage weitere Schulden durch Aktien oder durch eine Obligationsanleihe abzulösen. Nach Berechnungen des Gutachters der Opposition könnten trotz Zinssenkung jährlich nur 3,6 Mill. RM. Ueberschuß zu Tilgungszwecken freigemacht werden. Das hieße, daß die Schulden in Höhe von 90 Mill. erst in Jahrzehnten abgetragen seien, und daß solange keine Ausbeute verteilt werden könnte, andererseits aber dauernd die

Gefahr einer Zubußeausschreibung bestünde. Nur durch Umwandlung in eine A.-G. könnte eine möglichst baldige Konsolidierung und Zubußevermeidung erreicht werden. Nur die A.-G. könnte so großen Gebilden die notwendige Sicherheit in finanzieller Hinsicht bieten. Ferner müßte sich der Grubenvorstand, wenn er seine Pflichten genau wahrnehmen wollte, ausschließlich mit diesem Unternehmen beschäftigen können, was bei dem Vorstand einer A.-G. eine Selbstverständlichkeit wäre.

Erst im September 1933 kam es zu einer Einigung zwischen beiden Parteien, und zwar ging der Kampf mit einem entschiedenen Sieg der Opposition aus. Zwar wurde die Umwandlung in eine A.-G. beschlossen, aber auf der Basis des ersten Sanierungsvorschlages der Opposition. Der Pachtvertrag mit König Ludwig wurde fallen gelassen. Dafür sollte König Ludwig in die A.-G. einbezogen werden. Die Ewald-A.-G. sollte mit einem Aktienkapital von 21 Mill. gegründet werden, von denen die Gewerken der Zechen Ewald und König Ludwig 14 Mill. = nom. 3 500.— RM. Aktien je Edwald-Kux und 7 000.— RM. Aktien je König Ludwig-Kux, die Banken 7 Mill. gegen Schuldennachlaß in gleicher Höhe erhalten sollten. Die Banken wurden verpflichtet, diese Aktien den bisherigen Gewerken spätestens zum 1. Juli 1937 zu pari anzubieten. Außerdem sollten die Gewerken auf je 500 RM. Aktien 300 RM. Genußscheine erhalten, für die späterhin Aktien zugeteilt werden sollten. Die restlichen Bankkredite sollten zu 4% auf die Dauer von 6 Jahren, 1 Million 4 Jahre lang zinslos gestundet werden. Das Reich hatte für Umwandlung und Fusion vollkommene Steuerfreiheit gewährt, wodurch mehrere Millionen gespart werden konnten. Die Stickstoffabrik sollte von dem Unternehmen wieder abgetrennt und in eine G.m.b.H. eingebracht werden. Die Eröffnungsbilanz war etwa folgendermaßen geplant:

Gründungsbilanz der Ewald-A.-G.

Anlagen	75	Mill.	Aktienkapital	21	Mill.
Stickstoffabrik	10	„	Reserve	2,1	„
Beteiligungen	5	„	Rückstellungen	6	„
Umlaufsvermögen	16	„	Bankschulden	55—60	„
			Sonstige Verpflichtungen	16	„

Der Sanierungsvorschlag legte den Banken empfindliche Opfer auf, denn auf die Aktien dürfte in den nächsten Jahren kaum eine Dividende zu erwarten sein, so daß diese Umwandlung der Forderungen einem vollkommenen Zinsverzicht gleichkam. Das Entgegenkommen der Banken zeigte, wie sehr sie an dem Zustandekommen der Umwandlung interessiert waren.

Dieser Sanierungsvorschlag wurde in der Gewerkenversammlung am 10. Oktober 1933 bei beiden Gewerkschaften einstimmig angenommen, war jedoch bis Juni 1935 nicht zur Ausführung gekommen.

Die Umgründung konnte nicht vorgenommen werden, weil die Verhandlungen mit dem Stickstoffsyndikat über den Verkauf bzw. den weiteren Betrieb der Stickstoffabrik erst Anfang dieses Jahres zu Ende geführt werden konnten.

In der Zwischenzeit hatte sich aber die wirtschaftliche Lage wesentlich gebessert, so daß die Verwaltung der beiden Gewerkschaften auf Grund einer Anregung aus Gewerkenkreisen den im Jahre 1933 angenommenen Sanierungsplan überprüfte und einen neuen Plan ausarbeitete, nachdem das Anteilsverhältnis der Gewerken an dem Aktienkapital der Ewald-A.-G. erheblich aufgebessert wurde.

Sah der vorige Plan die Schaffung von 8,4 Mill. RM. Genußscheinen vor, auf die später Aktien zugeteilt werden sollten, so sollte nach dem letzten Plan dieser Betrag den Gewerken sofort in Aktienform zugewiesen werden. Das Aktienkapital wurde demnach auf 29,4 Mill. RM. festgesetzt. Die Ewald-Gewerken sollten je Kux nom. 5 600 RM. Aktien (vorher 3 500 RM.), die König Ludwig-Gewerken nom. 11 200 RM. Aktien (vorher 7000) erhalten. Der Anteil der Banken an dem Aktienkapital ist nicht verändert worden. Jedoch ist die Klausel weggefallen, daß sie die 7 Millionen Aktien innerhalb von 4 Jahren den Gewerken zu pari zum Bezuge anzubieten haben. Nach dem neuen Plan sollten also die Banken 7 Millionen Aktien gegen Streichung von Forderungen in gleicher Höhe zu pari übernehmen und berechtigt sein, frei darüber zu verfügen. Das Bezugsrecht der Gewerken fiel also ebenfalls fort. Die Tatsache, daß die Banken für die Uebernahme der Aktien Schulden in gleicher Höhe streichen wollten, läßt wohl den Schluß zu, daß sie hofften, die übernommenen Aktien im Laufe der Zeit zu pari verwerten zu können.

Die Besserstellung der Gewerken wird bei einem Vergleich der drei Sanierungspläne offenbar. Die Sanierungspläne sahen vor:

	Direktor Anteil der Gewerken am Aktienkapital %	Erweiterungsmöglichkeiten gegen Bezahlung auf %	Erweiterungsmöglichkeiten ohne Bezahlung auf %
1. Plan	37,5	50,0	—
2. „	66,67	—	76 (durch Genußscheine)
3. „	76,0	—	—

Die Gewerkenversammlung vom 21. Juni 1935 genehmigte diesen 3. Plan, und die Gründung der Bergbau A.-G. Ewald-König Ludwig galt als mit rückwirkender Kraft am 1. Januar 1935 vollzogen.

Eröffnungsbilanz der Bergbau A.-G. Ewald-König Ludwig per 1. 1. 1935. (In Mill. RM.)

Anlagen	88,20	Aktienkapital	29,40
Beteiligungen	8,38	Reserven	2,94
		Rückstellungen	3,21
Anlagewerte	96,58	Eigene Mittel	35,55
Vorräte	5,84		
Wertpapiere	2,47	Langfristige	
Warenforderungen	3,69	fremde Mittel:	
Konzernforderungen	0,24	Warenschulden	4,56
Andere Forderungen	0,38	Konzernschulden	0,23
Kasse, Wechsel,		Akzepte	7,19
Bankguthaben	3,30	Sonstige	2,25
Sonstiges	1,18	Laufende Verpflichtungen	
Betriebswerte	17,10		14,23
Gesamtvermögen	113,68	Gesamtkapital	113,68

Es handelt sich bei der Gewerkschaft Ewald um das Musterbeispiel einer Gewerkschaft, die durch ihre Expansionspolitik in der Krise in die allergrößten Schwierigkeiten geriet und nur durch eine Umwandlung in eine A.-G. dem vollkommenen Zusammenbruch entgehen konnte.

Die Gründe für die Katastrophe waren folgende:

1. Die allgemein ungünstige wirtschaftliche Lage, insbesondere der sinkende Absatz, die Steigerung der Löhne, der Abgaben und der Syndikatsumlage, der Preisverfall für Kohle, Koks und Nebenprodukte.
2. Die Expansionspolitik größten Umfangs in der Krise; der Bau einer Doppelschachtanlage zur Vergrößerung der Syndikatsquote in einer Zeit, in der es schon am Absatz für die bisherige Förderung fehlte.
3. Die Verlagerung des Schwerpunkts auf betriebsfremde Produktion. Der Bau einer umfangreichen Stickstoffabrik in einer Zeit schärfsten Konkurrenzkampfes um den Absatz und Verfall des Wertes des Produkts.
4. Die schwierige Lage auf dem Kapitalmarkt, die eine Aufnahme langfristiger Gelder unmöglich machte.
5. Die weitherzige Kreditgewährung seitens der Banken, die dazu verleitete, langfristige Anlagen größten Umfangs mit kurzfristigen Mitteln zu finanzieren.
6. Die Unfähigkeit der Gewerkschaft, Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln, um auf diese Weise Schulden abzulösen.
7. Der Erwerb eines zu teuren Kuxenpakets, das sich nicht rentierte, und dessen Zweck, eine Konzentration vorzubereiten, nicht erreicht wurde.
8. Die lange Verschleierung der wahren finanziellen Lage der Gewerkschaft, die ein rechtzeitiges Erkennen der drohenden Gefahr und deren Abwendung unmöglich machte.
9. Eine Ausbeutepolitik, die über die tatsächlichen Rentabilitätsverhältnisse der Gewerkschaft hinwegtäuschte. Ausbeuteverteilung trotz Verlustes, also Eigenkapitalsentziehung, während fremde Mittel aufgenommen werden mußten.

Die Katastrophe wurde eingeleitet durch eine Verkettung unglücklicher Umstände, wie sie für die letzte Krise typisch und verhängnisvoll war. Einerseits drängte die wirtschaftliche Lage allgemein zur Expansion und Konzentration, andererseits erschwerte die Lage auf dem Kapitalmarkt die Durchführung derartiger Pläne. Der Bankkredit, der zunächst als gegebenes Mittel zur Ueberwindung einer vorübergehenden Schwierigkeit erschien, wuchs sich zum Verhängnis aus, als diese Schwierigkeiten, vor

allem die Versteifung des Kapitalmarkts, anhielten. Das plötzliche Versagen aller früher gebräuchlichen Finanzierungsmittel ließ zum ersten Mal in der Geschichte der Gewerkschaft Ewald die Nachteile in der Kapitalbeschaffung der Gewerkschaft kraß erkennbar werden, so daß in der Folge die Verwaltung die Hauptschuld an dem Unglück auf die Gewerkschaftsform zurückführte. Sie propagierte die Umwandlung der Gewerkschaft in eine A.-G. mit folgender Begründung:

1. Die Größe des Unternehmens läßt die Gewerkschaftsform nicht länger angemessen erscheinen,
2. Die Publizitätspflicht, die Art der Bilanzierung und Buchführung einer A.-G., sowie ihr festes Grundkapital erhöhen die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, so daß
3. die Kapitalbeschaffung erleichtert wird.
4. Die Konvertierung kurzfristiger Schulden und die Aufnahme neuen Kapitals begegnet bei der A.-G. geringeren Schwierigkeiten, die Einziehung von Zubußen entfällt.
5. Die Leitung durch einen vollamtlichen Vorstand sichert die bestmögliche Wahrnehmung der Interessen der Unternehmung und eine reibungslosere Abwicklung der Geschäfte.

Wie weit diese Begründung stichhaltig ist, wurde im theoretischen Teil schon des Näheren erörtert. Es wurde dort gezeigt, daß die Gewerkschaftsform der Größenentwicklung des Unternehmens nicht notwendigerweise hinderlich sein muß. Nicht der Umfang eines Unternehmens ist ausschlaggebend für die Gesellschaftsform, in der es betrieben werden muß, sondern die Art der Finanzierung seines Ausbaues. Es ist nicht einzusehen, warum hier die Publizitätspflicht und die Art der Bilanzierung und Buchführung der A.-G. als Argument angeführt werden, da doch die Gewerkschaft sich in dieser Hinsicht ganz der A.-G. angleichen kann. Das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Publizität bedingt noch nicht, daß die Veröffentlichung der Bilanz und der Geschäftsberichte wirklich unterbleibt. Ferner wurde schon gezeigt, daß das feste Grundkapital bei der Kreditfähigkeit des Unternehmens nicht die Rolle spielt, die ihm oft zugeschrieben wurde. Wie wäre es sonst z. B. möglich gewesen, daß die Gewerkschaft Ewald Kredite in einem derartigen Umfange bekommen hätte, wie es tatsächlich der Fall war.

Bestehen bleibt einzig und allein die Tatsache der leichteren Kapitalbeschaffung der A.-G. durch Aktienemission, die aber auch erst bei dem vollständigen Versagen des Anleihemarktes in der Krise empfindlich spürbar wurde. Die kurzfristige Schuldenlast wäre ja gar nicht entstanden, bzw. hätte gegebenenfalls leicht konvertiert werden können, wenn Anleihen zu bekommen gewesen wären. Und es bleibt immer noch die Frage offen, ob unter den gleichen Verhältnissen und zu dem gleichen Zeitpunkt eine Aktienemission erfolgreicher gewesen wäre.

Die bestmögliche Wahrnehmung der Interessen und die reibungslose Abwicklung der Geschäfte einer Gewerkschaft kann man auch dadurch sichern, daß man vollamtliche, technische und kaufmännische Direktoren mit der Leitung betraut, so daß der Grubenvorstand, der diese Funktionen häufig in mehreren Gewerkschaften gleichzeitig ausübt, mehr oder weniger die Stellung eines Aufsichtsrats einnimmt.

Durch den Druck der Verhältnisse, die damals noch keine Hoffnung auf Besserung zuließen, und das Drängen der Gläubiger kam dennoch der Umwandlungsbeschluß bei Ewald zustande. Das Sperrjahr lief ab, ohne daß die Ewald-A.-G. gegründet wurde, da die inzwischen eingetretene Besserung der Wirtschaftslage eine Revision der Sanierungspläne notwendig machte.

2. Gewerkschaft des Bruckdorf-Nietlebener Bergbauvereins, Halle/Saale, heute Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G.

Am 21. Juli 1933 wurde in der Gewerkenversammlung der Beschluß gefaßt, die Gewerkschaft des Bruckdorf-Nietlebener Bergbauvereins, Halle/Saale, in eine A.-G. umzuwandeln.

Die Gewerkschaft des Bruckdorf-Nietlebener Bergbauvereins (im folgenden kurz Bruckdorf-Nietleben genannt) besteht seit 1869. Sie ist 1000teilig; ihr Zweck ist die Gewinnung und Verwertung von Braunkohle. Die beiden Bergwerke Neuglücker Verein bei Nietleben und Alwiner Verein bei Bruckdorf, die zusammen die Gewerkschaft bilden, besitzen eine Gesamtberechtsame von rd. 2500 Morgen. Jedes der beiden Bergwerke besitzt drei Schächte. Außerdem gehören zur Gewerkschaft folgende Anlagen: zwei Schwelereien, eine Mineralöl- und Paraffinfabrik, eine Brikettfabrik, eine

Naßpresse und die größte Ziegelei des Kontinents. Die Gewerkschaft ist wie üblich zunächst aus Zubußen und später aus Anleihen aufgebaut worden. Die erste Ausbeute konnte im Jahre 1908, also rd. 40 Jahre nach der Gründung, mit 100 Mk. ausgeschüttet werden. Bis zum Jahre 1924 verteilte die Gewerkschaft mit Ausnahme der Jahre 1913, 1914, 1915 regelmäßig Ausbeuten. Der Ausbeuteausfall in den drei genannten Jahren war vor allem darauf zurückzuführen, daß das Braunkohlensyndikat im Frühjahr 1913 seine Geschäfte einstellte. Erst im Jahre 1916 gelang es, ein Preiskartell ins Leben zu rufen und damit den verlustbringenden Preisunterbietungen ein Ende zu setzen. Auf Grund des Kohlenwirtschaftsgesetzes wurden im Jahre 1920 die Braunkohlengruben zur Mitteldeutschen Braunkohlensyndikat G. m. b. H. zusammengeschlossen.

Wie alle Betriebe, hatte auch die Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben sehr unter der Inflation und dem Verfall des Absatzes zu leiden, der infolge Geldmangels nach der Inflation einsetzte. 1925 mußte der Betrieb bedeutend eingeschränkt werden. Trotzdem war das Unternehmen als absolut gesund zu bezeichnen. Seine Bilanzen wiesen bis zum Jahre 1926 keine Verluste aus, wenn auch seit 1924 keine Ausbeute mehr verteilt werden konnte, da die Belastung der Gewerkschaft mit Steuern und Abgaben eine ungeheure war. Sie machten im Jahre 1925 allein 14% des Umsatzes und etwa das Dreifache des Reingewinns aus, während die Kohlenpreise trotz der erheblich gestiegenen Löhne und Abgaben gleichgeblieben waren. 1926 stand die Gewerkschaft vor der Notwendigkeit, eine großzügige Vervollkommung der Anlagen zwecks Rationalisierung und Verbilligung der Produktion vorzunehmen.

Der Jahresabschluß der Gewerkschaft wies 1926 zum ersten Male einen Verlust aus, der allerdings teilweise aus Gewinnvortrag gedeckt werden konnte. Nach sehr ungünstigen Absatzverhältnissen infolge des milden Winters 1925/26 trat endlich Mitte 1926 eine Belebung des Absatzes ein. Die großen Verbesserungen des Abraumbetriebes hätten sich jetzt günstig auswirken können, wenn nicht eine Betriebskatastrophe hereingebrochen wäre. Infolge lang anhaltenden wolkenbruchartigen Regens brach im Juni 1926 der Damm, der das Spülkippenbecken vom Tagebau trennte. Lokkere Abraummassen kamen ins Rutschen und begruben Maschinen und Geräte unter 8 Meter hohem Schlamm. Die vorübergehend notwendige völlige Stillegung des Abraum- und Förderbetriebes

brachte schwerste wirtschaftliche Schädigungen mit sich. Um die Brikettfabrik aufrecht erhalten zu können, mußte mit erheblichen Kosten ein Tiefbaufeld erschlossen werden. Die Ausgaben für die Erschließung des Tiefbaufeldes und für die Aufräumungsarbeiten im Tagebau, die erst im Februar 1927 beendet waren, wurden zum größten Teil aus Bankkrediten bestritten. Zur Ablösung dieser kurzfristigen Verschuldung und zur Finanzierung des weiteren Ausbaues der Anlagen wurde die Ausschreibung einer Zubuße in Höhe von 4 000 RM. je Kuxe beschlossen. Neben der versackten Grube wurde ein neuer Tagebau erschlossen. Da dort das Verhältnis von Abraum und Kohle ein besseres sein sollte, bestand die Aussicht, daß mit geringeren Kosten gearbeitet werden konnte. Außerdem hoffte man auf eine Rentabilitätssteigerung durch den Bau einer Verschwelungsanlage, die gleichfalls durch die Zubuße finanziert werden sollte. Bei der Einziehung der Zubuße wurde weitestgehende Rücksichtnahme auf die Gewerken zugesichert.

Kurz darauf erhielten die Gewerken die Nachricht, daß die Einziehung der Zubuße vorläufig zurückgestellt würde; der Grubenvorstand habe die Ausgabe einer 6%igen 5 Millionen-Anleihe vorgezogen, die bereits von einem Konsortium übernommen worden sei. Die Anleihe diene zur Finanzierung des Neubauprogramms, jedoch sei mit Fortschreiten des Baues der Schwelanlage noch mit der Einziehung der Zubuße zu rechnen. Für 1927, hieß es weiter, sei keine Aussicht auf Gewinn vorhanden, dagegen für das Jahr 1928 ein Gewinn mit Bestimmtheit zu erwarten, da sich dann das günstigere Abraumverhältnis, der Bau der Schwelanlage und die Erweiterung der Paraffinfabrik vorteilhaft auswirken müßten. Im September 1927 wurde mit dem Bau der Schwelanlage begonnen und doch sofort eine Rate der Zubuße in Höhe von 1500 RM. je Kux eingezogen. Auf die restlichen 2500 RM. des ausgeschriebenen Nachschusses sollte aber verzichtet werden.

Wieder einmal sollte der Bau einer Nebenanlage zum Verhängnis werden. Wie bei Ewald mit dem Bau der Stickstoffabrik, so begann bei Bruckdorf-Nietleben mit dem der Schwelanlage der Entwicklungsumschwung. Die Anlage wurde für 6,5 Mill. RM. erstellt. Die Berichte über ihre Arbeit lauteten zunächst sehr günstig. Aber schon drei Monate nach Inbetriebnahme zeigte es sich, daß die Konstruktion nicht ganz einwandfrei war. Die Luft in der Umgegend wurde durch Schwelgase vergiftet. Beschwerden der

Stadt Halle und der Reichsbahn veranlaßten das zuständige Oberbergamt anzuordnen, daß die Schwelanlage nur eingeschränkt arbeiten dürfte und sofort Schutzmaßnahmen zu ergreifen seien; andernfalls müsse die Anlage ganz stillgelegt werden. Infolge dieser Schwierigkeiten, die zu einem gründlichen Umbau der Schwelerei und zu einer wesentlichen Verteuerung der Benzinproduktion führten, schloß das Jahr 1928 mit einem Verlust in Höhe von 2 Mill. RM. ab. Die Gewerkschaft sah sich daraufhin genötigt, von der ausgeschriebenen Zubuße abermals 1000 RM. einzufordern, um nicht noch weitere kurzfristige Kredite in Anspruch nehmen zu müssen und durch den enormen Zinsendienst die Rentabilität weiterhin in Frage zu stellen.

Als im März 1929 eine weitere Rate der ausgeschriebenen Zubuße eingefordert und gleichzeitig in der Gewerkenversammlung die Ausschreibung einer neuen Zubuße in noch zu bestimmendem Ausmaße vorgeschlagen wurde — wiederum mit der Begründung, sie solle zur Ablösung von Bankkrediten und zur Finanzierung des Rationalisierungsprogramms dienen — begannen auch hier langsam Erörterungen über die wirtschaftliche Lage und Kritik an der Politik der Gewerkschaft. Es wurde getadelt, daß die Verwaltung sich im Voranschlag für die Neuanlage erheblich verrechnet hatte, da die Anlage wegen der Fehlkonstruktion bedeutende Umbaukosten erforderte und sich auch nach dem Umbau noch nicht frei von Mängeln erwies.

Die Höhe der neuauszuschreibenden Zubuße wurde auf mindestens 2000 RM. je Kux geschätzt, da die abzutragenden Verbindlichkeiten der Gewerkschaft die Betriebsmittel um fast 7 Mill. RM. überstiegen. Die Begebung einer Anleihe kam nicht mehr in Frage, da bereits 5,11 Mill. RM. langfristige Schulden einem Eigenkapital von nur 3,7 Mill. RM. gegenüberstanden, und außerdem die Begebung wegen der Lage auf dem Kapitalmarkt den größten Schwierigkeiten begegnen mußte. Inzwischen aber hatten die fortdauernden Konflikte mit den Behörden, die immer neue Auflagen brachten, und eine weitere Verschlechterung der Abraumverhältnisse im Tagebau das Betriebsergebnis sehr ungünstig beeinflußt.

In der Gewerkenversammlung im April 1929 wurde gegen eine Opposition, die sich erstmalig bei Bruckdorf-Nietleben gebil-

11) Der Brikettabsatz war von 139 265 t im Jahre 1929 auf 49 312 t im Jahre 1930 gesunken.

det hatte, eine neue Zubuße in Höhe von nicht weniger als 5000 RM. je Kux ausgeschrieben. Die Durchbringung dieses Vorschlages war nur möglich, weil in der Gewerkenversammlung 19 Gewerken allein 836 Kuxe vertraten und der Grubenvorstand selbst mehr als 50% der Anteilspapiere besaß. Von dieser Zubuße sollten noch im selben Jahre 3000 RM. je Kux eingezogen werden. Es wurde bekanntgegeben, daß im Jahre 1929 noch nicht mit Gewinn zu rechnen sei, da die neue Brikettfabrik und die Ziegelei wohl die Zinsen, aber noch nicht die Abschreibungen verdienten und den Ueberschuß auf den übrigen Anlagen zum Teil aufgezehrt hätten. Für das Jahr 1930 sei bestimmt mit einem Gewinn zu rechnen. Die Opposition der Kleingewerken kritisierte die neue Last und wies darauf hin, daß die Verwaltung erklärt hatte, auch mit 2,5 Mill. RM. auskommen zu können. Man vermutete, daß ein neuer Großgewerke diese scharfe Sanierungsmaßnahme gefordert habe und verlangte von Seiten der Opposition jetzt endlich ein festumrissenes Finanzierungsprogramm, um nicht jeder Willkür neuer Finanzleute ausgesetzt zu sein. Diesem Wunsch wurde von der Verwaltung nicht entsprochen. Sie erklärte lediglich, daß trotz guten Absatzes in diesem Jahre bisher noch mit Verlust gearbeitet wurde, daß sich das Abraumverhältnis noch weiter verschlechtert habe und die Schwelanlage erneute Schwierigkeiten verursachte. Die Anlage mußte inzwischen zwecks Reinigung und Verbesserung mehrere Wochen ruhen, arbeitete aber jetzt wieder. Die Paraffin- und Mineralölfabrik mußte vorläufig stillgelegt werden, da die Weiterverarbeitung des Teers keine befriedigenden Ergebnisse zeitigte. Um die nötigen Verbesserungen durchführen zu können, waren Großversuche im Gange. Zur weiteren Senkung der Selbstkosten wurde im Tagebau die Großraumförderung eingeführt. Diese Umstellung erforderte nach Aussagen der Verwaltung noch etliche hunderttausend Reichsmark, jedoch sei nach Beendigung der Neubauten und Umstellungen mit befriedigenden Ergebnissen zu rechnen.

Diese Erwartungen wurden aber im Jahre 1930 wieder getäuscht. Die finanzielle Lage der Gewerkschaft verschlechterte sich vielmehr noch wesentlich. Das Jahr 1929 hatte mit einem Verlust von 1,4 Mill. RM. abgeschlossen. Die Gewinn- und Verlustrechnung war allein mit 1 Mill. RM. Zinsen und mit 230 000 RM. Zubußesteuer auf die eingezogenen 5 750 000 RM. Zubuße belastet. Anfang 1930 entwickelte sich der Absatz weiterhin schlecht.

Die Ziegelei arbeitete eingeschränkt, auf der Brikettfabrik mußten Feierschichten eingelegt werden, da wegen Absatzmangels die gesamte Produktion auf Lager genommen werden mußte.

Der hohe Zinsendienst wurde unter diesen Umständen untragbar. Die Gewerkschaft strebte eine weitere Entlastung an und schrieb neuerlich eine Zubuße von 2 000 RM. je Kux aus, fällig am 5. 3. 1930. Das bedeutete für die Kuxenbesitzer eine bittere Enttäuschung. Die Entrüstung wuchs, als die Zubuße nicht wie sonst mit Rücksicht auf die Gewerken in Raten von je 1000 RM. eingezogen wurde, sondern der gesamte Betrag auf einmal. Daraufhin wurden an der Börse die Bruckdorf-Nietleben-Anteile scharf angeboten. Der Kurs der Kuxe sank rapide von 3500 zu Anfang des Jahres auf 1000 zu Anfang Februar. Man fürchtete die Einziehung neuer Zubußen, weil mit der eingeforderten 2 Millionen-Zubuße nur ein Drittel der damaligen Bankschuld abgedeckt werden konnte. Da die Verwaltung immer noch keine ausreichenden Erklärungen über die finanzielle Lage der Gewerkschaft abgab, wuchs die Verstimmung an der Börse, und man erörterte allen Ernstes die Frage, was werden sollte, wenn die schon erheblich geschwächten Gewerken eine neue Zubuße nicht zahlen konnten und ein großer Teil von ihnen von seinem Abandonrecht Gebrauch machen würde. Es wurde angeregt, bis zur Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Notierung an der Börse auszusetzen. Auch darauf erwiderte die Verwaltung nur, die Verhältnisse seien im Augenblick nicht zu übersehen, man hoffe aber auf eine Besserung; eine weitere Zubußeausschreibung sei nicht mehr zu erwarten. Trotz dieser Erklärung sank der Kurs der Kuxe Ende Februar weiter auf 450 RM.

Eine neue Zubuße kam tatsächlich nicht zur Einziehung. Das Gutachten über die Lage des Unternehmens, das endlich angefertigt wurde, stellte fest, daß die Umstellung des Grubenbetriebes auf Großraumförderung unter normalen Verhältnissen sich schon längst in einem Sinken der Selbstkosten hätte auswirken müssen. An den Schwierigkeiten sei allein die ungünstige Wirtschaftslage schuld. Der Betrieb sei lebensfähig und bescheiden rentabel, sobald sich der Brikettabsatz bessere[11]). Das Mineralölwerk der Schwelerei mußte allerdings endgültig stillgelegt werden, da es nicht gelang, das Rohbenzin vollständig von Schwefel zu reinigen. Die Gewerkschaft verkaufte dagegen jetzt Rohbenzin und Teer und erzielte immerhin eine mäßige Verzinsung des in der Schwelerei

11) Der Brikettabsatz war von 139 265 t im Jahre 1929 auf 49 312 t im Jahre 1930 gesunken.

angelegten Kapitals, nicht aber die Abschreibungen, wodurch die Gesamtrentabilität wesentlich beeinträchtigt wurde.

In der Gewerkenversammlung am 17. August 1930 kam es zu lebhaften Diskussionen. Die Opposition warf der Verwaltung vor, daß sie den Bau einer umfangreichen und kostspieligen Schwelanlage in Angriff genommen habe, ohne vorher die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage gründlich zu prüfen. Außerdem sei die Zubußepolitik der Gewerkschaft höchst verwerflich und anscheinend das Resultat von Differenzen der Verwaltung mit einem Großgewerken. Um diesem das Verkaufen seiner Anteile unschmackhaft zu machen, habe man ganz plötzlich eine so hohe Zubuße eingefordert, daß der Kurs der Anteile innerhalb kurzer Zeit von 3500 RM. auf 450 RM. pro Kux gesunken sei. Die Verwaltung verteidigte sich gegen diese Anwürfe. Sie führte etwa folgendes aus: Die Zubuße ist lediglich im Interesse der Gewerken eingefordert worden, denn nur durch einen radikalen Abbau der Bankschulden ist es möglich, zur Rentabilität zurückzukommen. Der Bau der Schwelerei ist sei 20 Jahren reiflich erwogen worden, der Mißerfolg auf einen Konstruktionsfehler zurückzuführen, für den man die ausführende Firma regreßpflichtig machen wird.

Im August 1930 wurde die Schwelerei vollständig umgebaut und sogar noch erweitert. Im September verdiente sie zum ersten Male die gesamten Unkosten einschließlich der Abschreibungen, schon im Oktober arbeitete sie mit Gewinn und schien nun endlich die in sie gesetzten Hoffnungen auf Steigerung der Rentabilität zu erfüllen. Es gelang im Jahre 1930, den Betriebsverlust aus 1929 bereits zu halbieren, so daß der Verlust nur noch 0,61 Mill. RM. betrug. Da traten plötzlich ganz ungewöhnliche Verhältnisse auf dem Benzinmarkt ein. War schon vorher der Absatz der Schwelerei durch die zunehmende Ausbeutung der deutschen Erdölfunde stark beeinträchtigt worden, so machte der nun folgende rapide Preissturz für Benzin und Teer eine Herstellung dieser Produkte in der alten Weise vollständig unmöglich, so daß im April 1931 die Schwelerei ganz eingestellt werden mußte.

Im Jahre 1931 wurde der Absatz in allen Nebenprodukten ganz unbefriedigend, während er sich in Briketts einigermaßen erholte. Auch 1932 trat keine Besserung ein, so daß sich die Modernisierung des Betriebes nicht voll auswirken konnte. Beide Jahre brachten erhebliche Verluste, die zum größten Teil auf die hohe Zinsenlast zurückzuführen waren, da die kurzfristigen Ver-

bindlichkeiten sich infolge der allgemein schlechten Wirtschaftslage und des fehlenden Absatzes wieder auf 6 Mill. RM. erhöht hatten. An die Einziehung einer neuen Zubuße war nicht zu denken, da die Gewerken in den vorhergehenden Jahren schon so sehr geschwächt worden waren, daß sie sich zu einer neuen Zahlung wohl kaum bereit finden würden. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte an eine Besserung der Rentabilität nicht gedacht werden; eine gründliche Sanierung war der einzige Ausweg. Daher arbeitete die Verwaltung einen Sanierungsplan aus, der am 14. Januar 1933 veröffentlicht wurde. Die Sanierung sollte ähnlich vollzogen werden wie bei der Gewerkschaft Ewald.. Die Gewerkschaft sollte in eine A.-G. umgewandelt und die Aktien an Gewerken und Gläubiger in einem bestimmten Verhältnis verteilt werden. Gleichzeitig sollten die Gläubiger auf einen großen Teil ihrer Forderungen verzichten und den Rest zu einem niedrigeren Zinssatz stunden. Die Höhe des Aktienkapitals wurde noch nicht angegeben, und es stand daher auch nicht fest, wieviel davon den Gewerken angeboten werden konnte.

Dieser Sanierungsplan stieß bei Gläubigern und Gewerken auf den heftigsten Widerstand. Die Gewerken hatten teilweise für ihre Kuxe bis zu 20 000 RM. gezahlt, während ihr Kurs jetzt auf 370 RM. stand. Sie hatten in den Krisenjahren 1929/30 nicht weniger als 7 750 RM. Zubuße je Kux geleistet. Es erschien fast unmöglich, diesen großen Opfern in dem Umtauschverhältnis Rechnung zu tragen. Aber auch die Gläubiger fürchteten eine Benachteiligung; und als die Verwaltung zum 31. Januar 1933 eine Obligationärversammlung einberief, um über die Herabsetzung der Zinsen der 5 Millionen-Anleihe von 6% auf 3% und des Rückzahlungkurses von 102% auf 100%, sowie über die Hinausschiebung der Tilgung um 5 Jahre zu verhandeln, antworteten sie mit der Gründung einer Schutzvereinigung. In der Obligationärversammlung vom 24. Mai 1933 kam indessen eine Einigung zustande. Die Obligationäre verpflichteten sich, bis zu einem bestimmten Termin ein Barangebot der Dresdner Bank, der Hauptgläubigerin der Gewerkschaft, oder eines anderen zahlungsfähigen Instituts auf der Basis von 40 Prozent anzunehmen, falls gleichzeitig die nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Fortführung des Unternehmens erforderlichen Mittel bereitgestellt würden. Gleichzeitig verpflichteten sie sich zu erheblichen Zinsnachlässen.

Nachdem diese Einigung erzielt worden war, berief die Gewerkschaft zum 21. Juli 1933 eine ordentliche Gewerkenversammlung, auf deren Tagesordnung neben der Erledigung der Regularien für die Jahre 1931/32 die Beschlußfassung über die Ausschreibung einer Zubuße von zunächst 1 Mill. RM. stand. Für den Fall der Ablehnung dieser Zubuße, mit der gerechnet werden mußte, sollte über die Umwandlung der Gewerkschaft in eine A.-G. abgestimmt werden. Der vorläufige Sanierungsplan sah folgende Details vor: Die A.-G. wird als Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G. mit einem Aktienkapital von 2 Millionen gegründet. Von diesen 2 Mill. Aktien erhalten die Gläubiger gegen Schuldennachlaß nom. 1,8 Mill. und die Gewerken nom. 0,2 Mill., so daß 200 RM. Aktien auf den Kux entfallen. Noch vor Abhaltung der Gewerkenversammlung stieß dieser Sanierungsvorschlag bei den Gewerken auf entschiedene Ablehnung. Die Bankfirma Sassen & Co., Bonn, die die einfache Mehrheit besaß, drohte sowohl gegen die Zubußeforderung wie gegen die Umwandlung zu stimmen, wenn nicht eine Aufbesserung des Umtauschangebotes erfolgen würde, so daß das Ergebnis der einberufenen Gewerkenversammlung von Anfang an entschieden schien. Ausschlaggebend für diese Ablehnung waren die Zubußeopfer in Höhe von 7 750 RM. je Kux, die in den letzten Jahren bezahlt worden waren, und die Millionenverluste bei der Schwelanlage, für die die Verwaltung allein verantwortlich gemacht wurde. Der geforderte Verzicht auf 90 Prozent ihrer Gewerkschaft stellte nach diesen Opfern für die Gewerken eine unerhörte Zumutung dar. Andererseits erschien eine Fortführung des Betriebes nach Ablehnung der Zubußezahlung und der Umwandlung, die sofort eine Verweigerung der Schulden- und Zinsnachlässe seitens der Obligationäre und Gläubiger nach sich gezogen hätte, unmöglich.

In der Gewerkenversammlung machte sich zunächst wirklich eine große Opposition gegen die Vorschläge der Verwaltung geltend. Nach Vorlegung der Bilanzen für die Jahre 1931/32, die einen Gesamtverlust von 6,27 Mill. RM., 5 Mill. RM. Obligationsschulden und Kreditoren in Höhe von 7,211 Mill. RM. (davon allein 6,566 Mill. RM. kurzfristige Bankschulden) auswiesen, denen nur Debitoren und flüssige Mittel in Höhe von 0,280 Mill. RM. gegenüberstanden, wurde von Gewerkenseite geltend gemacht, daß ein Verlust in dieser Höhe hätte vermieden

werden können. Man kritisierte die Finanzgebarung des Unternehmens und der geldgebenden Banken, vor allem aber den Bau langfristiger Anlagen mit kurzfristigen Bankkrediten. Die Verwaltung führte dazu folgendes aus: Für den Verlustbetrieb ist vor allem die Rentabilitätsfrage der Schwelerei ausschlaggebend gewesen. Diese war wiederum engstens mit der Frage des Teer- und Benzinpreises verbunden, die eine katastrophale, nicht vorauszusehende Entwicklung genommen haben. Dazu kamen unvorhergesehene Naturereignisse und die allgemeine Wirtschaftsdepression. Die Obligationäre und Gläubiger haben ihr Aeußerstes getan, um 800 Menschen ihre Arbeitsstätte zu erhalten, und erwarten deshalb auch von den Gewerken ein Entgegenkommen in dieser Schicksalsfrage, umsomehr, als sich nach Lösung der Sanierungsfrage wieder eine Rentabilität erzielen lassen wird.

Nach schwierigen Einigungsverhandlungen schloß die Gewerkenversammlung mit folgendem Ergebnis: Die Gewerkschaft des Bruckdorf-Nietlebener Bergbauvereins wird in eine A.-G. mit dem Namen „Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G." umgewandelt. Das Grundkapital wird auf 2,5 Mill. RM. festgesetzt. Von diesem erhalten die Großgläubiger gegen Schuldnachlaß nom. 2,1 Mill. Aktien, die Gewerken nom. 0,4 Mill. RM. Aktien, so daß auf den Kux nom. 400 RM. Aktien entfallen. Das entspricht einer Beteiligung der Gewerken von insgesamt 16 Prozent an der neuzugründenden A.-G.

Die Lage der Gewerkschaft war so verzweifelt, daß die Gewerken in ein derartiges Umtauschverhältnis einwilligen mußten. Sie war ungleich schlechter als die der Gewerkschaft Ewald, obgleich hier wie dort die gleichen Gründe zur Katastrophe führten. Auch bei Bruckdorf-Nietleben wurde der Zusammenbruch durch die allgemeine Wirtschaftsdepression, den Preissturz für Haupt- und Nebenprodukte, das Versagen des Kapitalmarkts, die hohe kurzfristige Verschuldung für langfristige Anlagen, die Ausbaupolitik in Krisenzeiten und das Uebergehen auf chemische Großproduktion, denen man nicht gewachsen war, hervorgerufen. Auch hier hatte die chemische Anlage den Voranschlag bei weitem überschritten, war in kurzer Zeit veraltet und unrentabel, abgesehen davon, daß sie durch einen Konstruktionsfehler von Anfang nicht das zu leisten imstande war, was man von ihr erwartet hatte. Hinzu kam noch ein Naturereignis, das schwerste wirtschaftliche Schädigung des Unternehmens nach sich zog.

Jedoch ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Gewerkschaft Ewald festzustellen. Während die Ewald-Gewerken bis zum letzten Augenblick nie in Anspruch genommen wurden, waren bei der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben ganz erhebliche Zubußen eingezogen worden. Sie sollten zur Abdeckung der Schuldenlast dienen, die aus der Expansionstätigkeit stammte, reichten aber dazu keineswegs aus, da sie außerdem noch zur Behebung der Mängel der chemischen Anlage verwandt werden mußten. So kam es, daß gleichzeitig die beiden einzigen Kapitalquellen, die der Gewerkschaft damals offenstanden, bis zum äußersten in Anspruch genommen wurden, und daß im selben Augenblick, als die Banken weitere Kredite verweigerten, auch die Finanzkraft der Gewerken gänzlich erschöpft war. Bei der Gewerkschaft Ewald hätte man vielleicht notfalls die Zubuße als letztes Finanzierungsmittel noch erfolgreich anwenden können, wenn anders keine annehmbare Lösung für die Gewerken erzielt worden wäre. Bei der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben jedoch bestand diese Möglichkeit nicht mehr. Bei Ausschreiben einer neuen Zubuße hätte man damit rechnen müssen, daß ein großer Teil der Gewerken seine Kuxe abandoniert hätte, so daß wiederum die von den übrigen Gewerken nachgeschossenen Gelder nicht im entferntesten den Kapitalansprüchen der Gewerkschaft gerecht geworden wären. Die Unzulänglichkeit der Zubußefinanzierung zu Sanierungszwecken wurde hier offenbar. Während bei der Gewerkschaft Ewald die Lösung der Schwierigkeiten aber noch einen Aufschub gestattete, und die Verhandlungen über den Sanierungsplan sich über ein Jahr hinziehen konnten, war hier ein sofortiges Eingreifen notwendig, da es an den unbedingt erforderlichen Mitteln zur Fortführung des Betriebes mangelte. In der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, konnte die inzwischen eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Lage sich nicht auswirken, und es blieb hier tatsächlich keine andere Möglichkeit als die Umwandlung in eine A.-G. zu den genannten, unglaublich harten Bedingungen, um das Unternehmen zu retten und 800 Arbeitern die Arbeitsstätte zu erhalten.

Am 21. Juli 1933 trat die Gewerkschaft in Liquidation und überführte ihre gesamten Aktiva in die neugegründete Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G.

Von den 2,5 Mill. Aktienkapital erhielten die Gewerken tatsächlich nur 0,4 Mill., die übrigen 2,1 Mill. übernahm die Dresde-

ner Bank zu pari in Anrechnung auf ihre Forderung. „Die Schuldenlast der liquidierten Gewerkschaft, die sich aus 5,15 Mill. langfristigen Verbindlichkeiten, 7,7 Mill. RM. kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammensetzt, also insgesamt 12,85 Mill. RM. betragen hat"[12]) ist auf 6,5 Mill. RM. ermäßigt worden, von denen 5,8 Mill. RM. langfristig sind. Die rückständigen Schuldzinsen und die Zinsen für das Anlaufsjahr sind der Gesellschaft von der Hauptgläubigerin gegen Besserungsschein gestundet worden.

12) Auskunft der Auskunfteien Bürgel, Halle/S. 25. 4. 35.

Bilanz der Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G. am 31. 12. 1934.

(In 1000 RM.)

Anlagevermögen:	
Kohlenabbaurechte	565
Grundbesitz	422
Gebäude	1 570
Maschinen	1 383
Beteiligungen	4 195
Umlaufsvermögen:	
freigelegte Kohle	236
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	126
Halbfertige Erzeugnisse	20
fertige Erzeugnisse	159
Bestände des Ritterguts Canena	58
Wertpapiere, als Sicherheit hinterlegt	6
Geleistete Anzahlungen	3
Forderungen a. Grund von Warenlieferungen	191
Forderungen an Konzern-gesellschaften	178
Sonstige Forderungen	42
Kasse, Reichsbank, Postscheck	3
Andere Bankguthaben, davon 9 in Sperrkonto	14
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	82
Verlust[13])	322
	9 587

Grundkapital	2 500
Gesetzliche Reserve	250
Rückstellungen	280
Wertberichtigungsposten	6
Verbindlichkeiten*)	
a) langfristige	
1. nom. 570 500 RM. Anleihe von 1927 hypoth. gesichert, Einlösungswert 102%	582
2. Hypotheken und Grundschulden	183
b) Verbindlichkeiten gegenüber Banken	5 013
c) kurzfristige	753
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	20
	9 587

*) Außerdem laufen Besserungsscheine, und zwar
1. über 2 639 884,10
2. über 184 615,60

13) Abschreibungen in Höhe von 375 030,75 RM.

Verlust- und Gewinnrechnung der Braunkohlenwerke Bruckdorf A.-G. 31. 12. 1934.

(In 1000 RM.)

Löhne und Gehälter	2 017	Erlös nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	2 816
Soziale Abgaben	297	Außerordentliche Erträge	163
Abschreibungen a. Anlagen	370	Verlust per 31. 12. 1934	322
Andere Abschreibungen	5		
Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen	44		
Besitzsteuern	119		
Sonstige Aufwendungen	449		
	3 301		3 301

Der Verlust wurde mit 250 000.— RM. aus der gesetzlichen Reserve gedeckt, der Rest vorgetragen.

3. Gewerkschaft Burbach, Beendorf bei Helmstedt.

Die 5000 teilige Gewerkschaft Burbach wurde im Jahre 1898 von Dr. Gerhard Korte, der noch heute als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Burbach Kaliwerke A.-G. an der Spitze des Konzerns steht, gegründet. Die Gewerkschaft besitzt zwei Schächte, die Kalirohsalze und Steinsalz fördern.

Die Bedeutung, die der Gewerkschaft lange Zeit zukam, lag keineswegs in ihrer Produktionstätigkeit, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Konzernbildnerin und langjährige Konzernspitze. Schon bis zum Jahre 1924 war es der Gewerkschaft gelungen, 19 Werke durch den Erwerb maßgeblicher Beteiligungen unter ihrer Vorherrschaft zusammenzuschließen, so daß die Gesamtgruppe Burbach damals über eine Syndikatsbeteiligung von 87‰ verfügte. Um die Verwaltung der Werke zusammenzufassen und zu vereinfachen, hatte sich die Gewerkschaft Burbach die „Hauptverwaltung des Burbach-Konzerns G.m.b.H.“ angegliedert, deren Geschäftsanteile sämtlich im Konzernbesitz blieben. In dieser Gesellschaft wurden 75% der Burbach-Kuxe verankert, um unter allen Umständen die Majorität der Gewerkschaft in fester Hand zu behalten und die durch die Transaktionen äußerst wertvoll gewordenen Kuxe gegen Aufkaufsversuche anderer Konzerne zu sichern.

Die Verschachtelungen, die jahrelang in diesem Konzern üblich waren, erschweren eine klare Darlegung der Vorgänge außerordentlich und entziehen die internen Finanztransaktionen fast vollständig dem Blick Außenstehender. Es wird deshalb häufiger notwendig sein, von dem „Konzern Burbach" zu sprechen, obgleich diese Bezeichnung keine eindeutige Begriffsbestimmung ist. Jedoch verwischen sich die Grenzen zwischen dem Konzern und der Konzernspitze notwendigerweise, so daß keine genaue Abgrenzung zwischen beiden vorgenommen werden kann. Art und Umfang der Produktion, Expansion und Konzentration des Konzerns werden von der Konzernspitze geplant und vom Konzern selbst ausgeführt.

Es ist interessant zu sehen, wie die Gewerkschaft Burbach als Konzernspitze ihren Konzern in der Nachkriegs- und Nachinflationszeit aufbaute und welche Rolle sie selbst dabei spielte.

Der Burbach-Konzern war der größte Gegenspieler des Wintershall-Konzerns, dessen Syndikatsbeteiligung damals 386‰ betrug, und der damit langsam auf die absolute Vormachtstellung im Syndikat zusteuerte. Die Erreichung dieses Ziels trieb den Wintershall-Konzern und die Verhinderung desselben den Burbach-Konzern zu äußerster Steigerung ihrer Expansions- und Konzentrationspolitik an. Die Gegnerschaft beruhte vor allem darauf, daß der Wintershall-Konzern eine Preissenkungsaktion propagierte, die für die anderen Syndikatsmitglieder kaum tragbar gewesen wäre. Es gelang der Gewerkschaft Burbach, den Widerstand gegen diese Bestrebungen dadurch zu organisieren, daß sie im Januar 1925 sämtliche Kalikonzerne außer Wintershall und dem preußischen Fiskus zum Kaliblock zusammenschloß und diese Interessengemeinschaft durch Gründung der „Kali-Block-G.m.b.H." befestigte. Auf diese G.m.b.H. übertrug die Gewerkschaft Burbach die von ihr erworbenen Quoten der Kaliwerke Mansfeld und Einigkeit, um die gegenseitige Bindung enger zu gestalten.

Um seinen eigenen Machtbereich noch weiter auszudehnen, begann der Burbach-Konzern im Jahre 1925 mit der Errichtung zweier neuer Kaliwerke, den Gewerkschaften Baden und Markgräfler in Büggingen i. Baden, obgleich er im selben Jahre fünf Konzernwerke endgültig und ebensoviele vorläufig stillegte. Es handelt sich also hier um einen typischen Fall von Expansion zwecks Quotenvergrößerung. Im selben Jahr wurde der Bau

einer neuen chemischen Fabrik großen Umfangs in Angriff genommen. Ferner gelang es dem Konzern, durch Erwerb einer maßgeblichen Beteiligung an der Spitzengewerkschaft des Gumpelkonzerns und durch persönliche Fühlungnahme mit der Leitung desselben, eine Interessengemeinschaft der beiden Unternehmungen zu erzielen, die im Austausch von Vorstandsmitgliedern ihren Ausdruck finden sollte.

Die bedeutenden Mittel, die für die Rationalisierung und Verbesserung der Anlagen, sowie für die Konzentration benötigt wurden, waren auch hier kurzfristig und zu hohen Zinsen hereingenommen worden. Die Bilanz der Gewerkschaft Burbach wies eine Zunahme der Beteiligungen und Wertpapiere um 5,5 Mill. und des Fabrikneubaukontos um 2,3 Mill. aus, während die Forderungen der Gläubiger um 10 Mill. angewachsen waren. Trotzdem kam eine Ausbeute von insgesamt 1 Mill. RM. zur Ausschüttung, die erste seit Kriegsanfang. Es ist fraglich, ob diese Ausschüttung nicht besser unterblieben wäre, um die Gelder zur teilweisen Abtragung der kurzfristigen Verschuldung zu verwenden. Jedoch war diese Verschuldung hier nicht so gefahrbringend, wie in der Kohlenindustrie, da dem Kalisyndikat die Begebung einer Anleihe nach 15 Mill. £ gelungen war, die auf die einzelnen Kaliwerke nach Maßgabe ihrer Syndikatsbeteiligung verteilt werden und somit der gesamten Kali-Industrie zugute kommen sollte. Der Anteil, der auf die Gewerkschaft Burbach entfiel, sollte zum Teil zur Abdeckung der kurzfristigen Schulden benutzt werden.

Mit dem Erwerb der Gumpelkuxe war Burbach in den Interessenbereich des Wintershall-Konzerns eingedrungen, der bereits vorher eine 25%ige Beteiligung an verschiedenen maßgeblichen Gewerkschaften des Gumpelkonzerns besaß. Ein neuerliches Aufeinanderstoßen der beiden Gegner schien unvermeidlich. Um dem zu begegnen, wenn möglich sogar eine Interessengemeinschaft Wintershall-Burbach zu erreichen, erwarb der Burbach-Konzern im Dezember 1926 rd. 400 Kuxe der Gewerkschaft Wintershall zum Gesamtpreis von 25 Mill. RM. Die Mittel hierzu stammten wieder aus Bankkrediten, die zu hohen Zinssätzen aufgenommen worden waren. Man hoffte, daß die erstrebte Einigung der beiden Konzerne, die eventuell einen vollständigen Zusammenschluß der gesamten Kali-Industrie einleiten sollte, die außerordentlichen Aufwendungen rechtfertigen würde.

Während 1927 das Konto Wertpapiere und Beteiligungen der

Gewerkschaft Burbach weiter anstieg, ruhte ihr Betrieb in diesem Jahre zeitweilig fast vollständig und mußte Anfang 1928 wegen Unrentabilität der Kaliproduktion fast ganz auf Steinsalzgewinnung umgestellt werden. Die Kaliquote wurde an andere Konzernwerke verkauft, und der Erlös zu Abschreibungen auf Anlagen verwendet. Die Produktionstätigkeit der Gewerkschaft trat immer mehr in den Hintergrund, ihr eigentlicher Charakter als Holdingzentrale wurde offenbar.

Die rege Expansionspolitik der Gewerkschaft Burbach (Schachtbau Baden, Markgräfler, Bau der chemischen Fabrik) und ihre Versuche, die einseitigen Machtbestrebungen des Wintershall-Konzerns abzudrämmen (Erwerb der Gumpel- und Winteshallkuxe), die außerordentliche Summen erforderten, überstiegen jedoch allmählich ihre Finanzkraft. Eine Konsolidierung erschien unaufschiebbar. Jetzt aber machten sich auch hier die Nachteile der Gewerkschaftsform bei der Finanzierung bemerkbar, und es erschien notwendig, die Kapitalbeschaffung mit Hilfe einer A.-G. zu betreiben. Die Gewerkschaft Burbach faßte daher den Plan, die Tochtergesellschaft Kaliwerke Krügershall A.G. zur Holding- und Finanzierungsgesellschaft größten Stils auszugestalten. Diese sollte sämtliche Majoritäten der Konzernwerke aufnehmen und gegen Aktien der Krügershall-A.G. eintauschen, so daß die vorher undurchsichtige Verschachtelung aufgelöst würde. Das Aktienkapital der Holdinggesellschaft, das bisher 14,4 Mill. RM. betrug, sollte entsprechend erhöht werden. Die Gewerkschaft Burbach sollte die Majorität und damit den Schlüssel zu der neuen Holdinggesellschaft erhalten. In den so konsolidierten Burbachkonzern sollte auch die Gumpelgruppe einbezogen werden, so daß der Konzern nach der Umstellung über 37 Konzernwerke mit insgesamt 177‰ Syndikatsbeteiligung verfügen würde.

Der endgültige Ausbau der Tochtergesellschaft Krügershall zur Holding- und Finanzierungsgesellschaft des Konzerns wurde 1927 noch zurückgestellt. Es wurde vorerst nur eine Kapitalerhöhung um 15,6 Mill. auf 30 Mill. RM. vorgenommen. Die neuen Mittel wurden zur Uebernahme eines Teils der Wintershallkuxe auf diese Gesellschaft, zum Austausch gegen Minderheitskuxe einiger bereits stillgelegter Konzernwerke und zur teilweisen Abdeckung schwebender Verbindlichkeiten des Konzerns verwendet.

Die Beteiligung an der Gewerkschaft Wintershall erwies sich in der Folgezeit als empfindliche Belastung; denn die Kredite, mit

denen ihr Erwerb finanziert worden war, erforderten einen regelmäßigen hohen Zinsendienst, während die Kuxe ohne jede Rendite blieben. Burbach hatte bereits versucht, die Kuxe auf den Kaliblock aufzuteilen, um so das finanzielle Risiko zu verteilen. Dieser Versuch war aber mißglückt. Die Ablehnung der Trustidee durch die Kaligruppen Salzdetfurth, Preußag und Deutsche Solvaywerke ließ auch die Möglichkeit, die Wintershallminorität zur Durchführung des Gesamtzusammenschlusses der Kali-Industrie zu verwenden, unwahrscheinlich werden. Der Wintershall-Konzern selbst aber hatte kein Interesse an der Einflußnahme seines Gegners auf seine Geschäftsführung und versuchte nun, ihn „auszuhungern". Burbach wurde mit seinen Ausbeuteforderungen von Jahr zu Jahr vertröstet, während Wintershall nun seinerseits versuchte, Einfluß auf Burbach zu erhalten. Mit Hilfe der Mittel aus einer Kapitalerhöhung seiner Holdinggesellschaft unternahm der Wintershall-Konzern einen Angriff auf die Majorität der Krügershall-A.-G., die noch nicht so fest verankert war, wie die seiner eigenen Holdingfirma. Dieser Plan schien jedoch nicht zu gelingen, bewies aber beiden Parteien die Notwendigkeit einer endgültgen Beilegung der Feindseligkeiten und Bereinigung des gegenseitigen Verhältnisses zur Vermeidung ernsterer Interessenkonflikte, die schwere wirtschaftliche Schädigungen für beide Teile, u. U. die Zerschlagung der Konzerne selbst nach sich ziehen konnten. Der Plan einer Interessengemeinschaft zwischen den beiden Großkonzernen war damit ein für allemal gescheitert.

Die Auseinandersetzung erfolgte im Oktober 1928. Die von Burbach erworbenen 400 Wintershallkuxe wurden zum Kurse von 117 500 RM. je Kux an ein dem Wintershall-Konzern nahestehendes Konsortium verkauft (Burbach hatte sie zum Kurse von rd. 62 500 RM. je Kux erworben!), dafür erhielt Burbach aus dem Wintershallbesitz ein Kuxenpaket des Gumpelkonzerns und 26,34 Mill. RM. in bar, die es zur Abdeckung der Kaufgeldschulden aus dem Erwerb der Wintershallkuxe verwenden konnte.

Die Reibungen mit dem Wintershall-Konzern infolge der beiderseitigen Beteiligung am Gumpel-Konzern fanden nach Aushändigung der Gumpelkuxe ein Ende, und einer endgültigen Verschmelzung des Gumpel-Konzerns mit dem Burbach-Konzern stand nun nichts mehr im Wege.

Der geplante Uebergriff des Wintershall-Konzerns auf den Burbach-Konzern zeigte erneut, wie wichtig die endgültige Zusam-

menfassung aller Konzernwerke zu einem einheitlich geleiteten Unternehmen war, um ein plötzliches Auseinanderfallen des Konzerns unmöglich zu machen. Man trat also im November 1928 der Verwirklichung des schon lange gehegten Planes, sämtliche Konzerngesellschaften mit Ausnahme der Gewerkschaft Burbach und den süddeutschen Gewerkschaften Baden und Markgräfler in der Krügershall-A.G. zusammenzuschließen, erneut näher. Außer den großen Vorteilen, die die Zusammenlegung der Betriebe und der Verwaltungen mit sich bringen mußte, erstrebte man auch eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung des Konzerns, der die Konzernspitze in Form der Gewerkschaft nicht mehr gewachsen war.

Insgesamt sollte das Aktienkapital der Krügershall-A.G., deren Name in Kaliwerke Burbach A.G. geändert wurde, auf 125 Mill. RM. erhöht werden. Davon sollte die Gewerkschaft Burbach insgesamt 62,5 Mill. gegen eine buchmäßige Belastung der Gewerkschaft bei der Holdingfirma erhalten. (Die neuen Aktien wurden zum Kurse von 150% ausgegeben.) Die übrigen Aktien sollten zum Umtausch der Anteilspapiere der Konzerngesellschaften und zur Abdeckung schwebender Schulden dienen. Die Umtauschverhältnisse waren angeblich nach Quote, Schulden, Vermögen und Rentabilitätsmöglichkeiten der einzelnen Konzernwerke errechnet. Jedoch wurden in sämtlichen Gewerkenversammlungen, in denen über den geplanten Zusammenschluß abgestimmt werden sollte, Proteste laut, und in der Folgezeit wurde eine Reihe von Prozessen angestrengt. Auch von den Gewerken der Gewerkschaft Burbach wurde eine Klage gegen die Gewerkschaft erhoben, mit der Begründung, daß die ohne Befragung der Gewerkenversammlung vorgenommene Transaktion nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichte. Für das Jahr 1928 hatte sich nämlich ein erheblicher Rückgang des Reingewinns ergeben, während das Beteiligungskonto um 88 Mill. (vor allem durch Aktien der Kaliwerke Burbach A.G.) zugenommen hatte, und die Gläubiger (wiederum vor allem die Kaliwerke Burbach-A.-G.) auf 106 Mill. gestiegen waren. Die Zinsenlast, die die Gewerkschaft Burbach damit auf sich geladen hatte, war so beträchtlich, daß man befürchten mußte, daß sie die Erträgnisse aus den Beteiligungen zumindest aufzehren, wenn nicht in Krisenjahren sogar übersteigen würde.

Während die Klagen gegen die Konzernwerke noch im Jahre 1929 auf gütlichem Wege beigelegt werden konnten und die Fusion der 28 Gesellschaften endgültig durchgeführt wurde, blieb

die Opposition bei der Gewerkschaft Burbach selbst bestehen. Man kritisierte aufs schärfste die hohe Verschuldung an die Holdinggesellschaft und die Zunahme der übrigen Verpflichtungen um 7 Mill. im Jahre 1929. Es entstanden weiter Unstimmigkeiten über die Stimmberechtigung der bei der Gewerkschaft verankerten Aktienmajorität, die in Wahrheit nicht bezahlt wäre. Ferner wurde die unnötige Verschachtelung der Gewerkschaft Burbach und der Burbach-Kaliwerke A.G. angegriffen, von denen die erstere die Vormachtstellung innehätte, während die Finanzierung des gesamten Konzerns durch die letztere erfolgte. Die Ueberhöhung des Grundkapitals, die erforderlich gewesen war, um der Gewerkschaft Burbach fernerhin die Eigenschaft als Konzernspitze zu erhalten, wirkte sich jetzt ungünstig in bezug auf die Dividendenzahlung aus und ließ eine Senkung des Grundkapitals auf das unbedingt erforderliche Maß notwendig erscheinen.

Diese Meinungsverschiedenheiten und die bevorstehende Aktienrechtsnovelle, von der man auch einschneidende Eingriffe in die bestehende Konzernverfassung erwartete, führten schließlich zu einer vollständigen finanziellen Vereinigung und Umorganisation des Konzerns. Die bei der letzten Verschmelzung noch bestehen gebliebene Verschachtelung — die Aktienmajorität der Kaliwerke Burbach A.G. befand sich bei der Gewerkschaft Burbach, ¼ der Kuxe dieser Gewerkschaft bei der Hauptverwaltung des Burbach-Konzerns G.m.b.H., deren Majorität wieder bei der Kaliwerke Burbach A.G.! — wurde endgültig beseitigt.

Zu diesem Zwecke gab die Gewerkschaft Burbach die 62,5 Mill. Aktien der Holdinggesellschaft, sowie Kuxe anderer Konzernwerke, die sich noch in ihrem Besitze befanden, im Gesamtwerte von 109,5 Mill. an die Burbach-Kaliwerke A.G. ab, die ihrerseits ihre Forderung an die Gewerkschaft in Höhe von 106 Mill. auf den Kaufpreis verrechnete. Nominell 55 Mill. Aktien der Kaliwerke Burbach A.G. wurden nach Einziehung vernichtet, so daß das Grundkapital auf 70 Mill. gesenkt wurde. Den Burbach-Gewerken wurde ein Umtauschangebot im Verhältnis 1 Kux = nom. 4000 RM. Aktien gemacht. Jedoch war der Umtausch freiwillig, da die Gewerkschaft Burbach als solche bestehen blieb. Der Erfolg dieser Maßnahmen war sehr erfreulich, da die Verschachtelung mit Hilfe nicht bezahlter Stimmrechtsaktien aufhörte und die interne Verschuldung verschwand. Jedoch verlor die Gewerkschaft Burbach auf diese Weise ein für alle Mal ihren Charakter als Konzern-

spitze. Ihre Umstellung auf eine reine Produktionsgesellschaft spiegelt sich in dem Konto Wertpapiere und Beteiligungen wider, das in der Bilanz für 1930 nur noch eine Höhe von 0,458 Mill. gegenüber 108,461 Mill. im Vorjahre aufweist. Der Reingewinn jedoch wurde fast in gleicher Höhe wie im Vorjahre ausgewiesen; die Ausbeute erfuhr keine Reduzierung, sondern betrug 1930 wie in den Jahren 1928 und 1929 250 RM. Im Jahre 1931 mußte sie auf 150 RM., 1932 auf 125 RM. und 1933 auf 100 RM. ermäßigt werden.

4. Gewerkschaft Wintershall, Heringen/Werra.

Die 1000 teilige Gewerkschaft Wintershall wurde im Jahre 1899 gegründet. Sie besitzt nur einen Schacht, der seit 1903 in Betrieb ist und Hartsalze und Carnallite fördert.

Von der Gewerkschaft Wintershall gilt etwa dasselbe, was schon von der Gewerkschaft Burbach gesagt wurde. Auch sie verdankt die außerordentliche Bedeutung, die sie im Laufe der Jahre erlangte, keineswegs ihrer Produktionstätigkeit, sondern lediglich ihrer ungewöhnlichen Entwicklung, in deren Verlauf es ihr gelang, den größten Konzern der Kali-Industrie aufzubauen. Ueber den ungeheuren Aufschwung, den dieser Konzern nahm, gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Quote des Wintershallkonzerns:

1914	63,1173 ‰	Wintershall steht unter den Kali-Konzernen an 4. Stelle.
1921	143,6171 ‰	Wintershall steht unter den Kali-Konzernen an 2. Stelle.
1922	396,6834 ‰	Durch Interessengemeinschaft mit der Deutschen Kali-Werke A.G. (früher an 1. Stelle), Glückauf-Sondershausen und Ronnenberg unter Führung von Wintershall steht dieser Konzern jetzt an 1. Stelle.
1931	409,2664 ‰	

In den folgenden Jahren veränderte sich die Quote nur unwesentlich.

Die gewaltige Konzentrationstätigkeit, die die Gewerkschaft in der Nachkriegszeit entfaltete, erforderte größte Mittel und war ihr

z. T. nur deshalb möglich, weil sie im Besitze einer großen Anzahl eigener Kuxe war, die sie, genau wie die Aktiengesellschaften ihre Aktien, zum Tausch gegen die Anteilspapiere anderer Unternehmungen benutzte. So machte sie im Dezember 1919 der Gewerkschaft Alexandershall das Angebot, 3 Alexandershall-Kuxe gegen 1 Wintershallkux einzutauschen, von welchem die Alexandershall-Gewerken in weitestem Maße Gebrauch machten. Durch diese Angliederung erhielt Wintershall Einfluß auf 4 weitere Gewerkschaften. Im Mai 1920 tauschte sie je 6 Heiligenroda-Kuxe gegen 1 Wintershallkux + 30 000 Mk. Barzuzahlung und gelangte auf diese Weise auch in den Besitz der Mehrheit dieser Gewerkschaft. Ferner erwarb die Gewerkschaft Anfang 1922 die Mehrheit der Kuxe der Gruppe Glückauf-Sondershausen. Dieser Erwerb führte später zu dem oben erwähnten J.G.-Vertrag mit dieser Gruppe. Soweit die im Besitze der Gewerkschaft befindlichen eigenen Kuxe nicht zur Finanzierung dieser Konzentration ausreichten, wurden die Mittel durch Ausgabe einer 20 Millionen-Anleihe beschafft.

Da auf dieser Basis eine weitere Ausdehnung des Konzerns aber nicht mehr möglich bzw. erwünscht war, weil sich einerseits die Kuxe der Gewerkschaften nicht vermehren lassen, andererseits aber die Fremdfinanzierung wegen der damit verbundenen festen Zinsenlast unvorteilhaft schien, schritt die Gewerkschaft Wintershall bereits Ende 1921 zur Gründung einer Holdinggesellschaft, der Kali-Industrie A.G. (in folgendem kurz: Kiag genannt), die mit einem Kapital von 100 Millionen Stammaktien und 50 Mill. Vorzugsaktien ausgerüstet wurde. Von den ersteren übernahm die Gewerkschaft Wintershall 73,2 Mill. Gegenstand des Unternehmens war: „Beteiligung der Gesellschaft an der Kali-Industrie und der Abschluß aller damit, sowie mit der Finanzierung und dem Betrieb von Kali-Unternehmungen zusammenhängenden Geschäfte aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kali- und ähnliche Werke zu errichten, zu erwerben, zu verwalten und in jeder Form zu verwerten. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen"[14]).

Auf diese A.G. übertrug die Gewerkschaft Wintershall Anfang 1922 gegen Uebergabe der oben erwähnten Aktien ihre gesamten Beteiligungen mit Ausnahme der Kuxe der Gewerkschaften Alexandershall und Sachsen-Weimar. Im selben Jahre noch wurde

14) Statut der Kali-Industrie A.G.

eine Kapitalerhöhung bei der Holdingfirma notwendig, um die Mittel zur Abdeckung schwebender Verbindlichkeiten zu beschaffen, die die A.-G. 1922 anläßlich des Erwerbs umfangreicher Aktien- und Kuxenbeträge verschiedener Gesellschaften eingegangen war. Nach Umstellung auf Reichsmark betrug das Aktienkapital der Kiag noch 320 Mill., von denen die Gewerkschaft Wintershall ca. 60% besaß.

Zur Regelung des gesamten Geldverkehrs zwischen dem Konzern und seiner Kundschaft sowie der Konzernwerke untereinander und mit der Holdingfirma, wurde die Kali-Bank A.G. eingeschaltet, die zu 100% in Händen des Konzerns war. In dieser wurden auch die Vorratsaktien sowie ein Teil der der Gewerkschaft Wintershall gehörigen Aktien der Kiag deponiert.

Zu den Absichten des Wintershall-Konzerns äußerte sich der Grubenvorstand der Gewerkschaft Wintershall schon im Februar 1925 u. a. folgendermaßen: „Seit Jahren verfolgen wir ein einheitliches und wohlüberlegtes Wirtschaftsprogramm, welches wir auch in Zukunft nicht ändern werden. Nach unserer Meinung werden bei der Durchführung unseres Programms sowohl die Interessen der Allgemeinwirtschaft als die der Kali-Industrie am wirksamsten gewahrt. Daß aus den verschiedensten Gründen intensive Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion die wichtigste Aufgabe für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ist, wird von allen Seiten anerkannt. Auch der Wintershallkonzern vertritt seit Jahren entschieden diesen Standpunkt. Diesem Programm entsprechend ist er deshalb stets dafür eingetreten, daß

1. durch Konzentration der Kaliproduktion und größte Vervollkommnung der technischen und bergbaulichen Einrichtungen möglichste Verminderung der Selbstkosten herbeigeführt wird.
2. der deutschen Landwirtschaft die Kalisalze entsprechend der Senkung der Selbstkosten möglichst billig geliefert werden.
3. auch nach Verlust des Weltmonopols unter allen Umständen versucht werden muß, dem inländischen Landwirt die Kalisalze billiger zu verschaffen als dem ausländischen.

Die Zusammenfassung der Kalibetriebe zum Zwecke der Erzielung niedrigster Gestehungskosten ist nach Verlust des Weltmonopols unbedingt erforderlich. Die noch im Anfangsstadium befindliche Entwicklung der Kali-Nebenproduktenindustrie, die viel-

leicht das Rückgrat der deutschen Kali-Industrie werden wird, hat ebenfalls einen großen Kaliabsatz zur Voraussetzung und wird auch der Wirtschaft großen Nutzen bringen. Die starke Zusammenfassung der Betriebe wird außerdem die Kapitalbeschaffung erleichtern. Es versteht sich von selbst, daß es großen einheitlich geleiteten Konzernen leichter ist, billiges Geld zu erhalten, als kleineren Einzelwerken. Und schließlich werden die Beamten und Arbeiter in einer gesunden, leistungsfähigen Industrie eine dauernde und in größerer Anzahl und zu besseren Bedingungen Arbeit finden"[15]).

Der Wintershall-Konzern hat also frühzeitig, und eher als die anderen Konzerne, ein einheitliches Programm aufgestellt und seine gesamte Betriebspolitik auf die darin niedergelegten Richtlinien eingestellt. Eine äußerst geschickte Leitung und die günstige Zusammensetzung ihres Gewerkenkreises ermöglichte es der Gewerkschaft Wintershall, der Konzernspitze, in der Folgezeit unter den schwierigsten Verhältnissen an ihrem Programm festzuhalten und unter Hintansetzung privater Interessen das Unternehmen zu einer Blüte zu führen, wie keine andere Gewerkschaft sie je erreicht hat.

Expansion zwecks Ausbildung eines neuen Produktionszweiges, der Kali-Chemie, und damit Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten, und Konzentration zwecks möglichster Verbilligung der Produktion waren die beiden Wege, die Wintershall zu seinem Aufstieg führen sollten. Zur Konzentration bediente sich Wintershall zunächst der Methode der Interessengemeinschaften. Bereits im Jahre 1922 gelang der Gewerkschaft der Abschluß von Interessengemeinschaften mit der vorher größten Gruppe der Kali-Industrie, der Deutschen Kaliwerke A.G., und den Gruppen Glückauf-Sondershausen und Ronnenberg. Diese Interessengemeinschaften wurden im Jahre 1925 durch Verträge zwischen den betreffenden Gesellschaften und der Holdingfirma des Wintershall-Konzerns befestigt. In diesen Verträgen wurden die Erträgnisse der angeschlossenen Gesellschaften zu den Erträgnissen der Kiag in eine bestimmte Relation gebracht. Im selben Jahre noch nahm der Konzern Verhandlungen mit der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.G. (Preußag) auf, die ebenfalls auf eine Interessengemeinschaft hinzielten. Es wurde bereits ein Vertrag entworfen, der auf vier Jahre bemessen war

15) Zit. nach „Deutsches Kurenjahrbuch", bearb. v. Dr. Haubold, Essen, Jg. 1925/26, S. 16.

und etwa folgende Details vorsah: Gemeinsame Politik gegenüber allen kaligewerblichen Einrichtungen, Selbstkostenaufstellungen nach gleichem Muster, die allmonatlich ausgetauscht werden sollten, gegenseitige Beteiligung an günstigen Abschlüssen und Materiallieferungen sowie an Quotenkäufen, gemeinsames Vorgehen in Syndikatsfragen und bei Wahlen der Syndikatsleitung. Der Wintershall-Konzern erwartete von dem Zusammengehen mit einem preußischen Staatswerk eine wesentliche Erleichterung seiner Kapitalbeschaffung, vor allem bei der beabsichtigten Ausgabe einer Dollaranleihe zwecks Ausbaues der Werke und Fabriken. Außerdem stellte ein Zusammenschluß der beiden Konzerne einen wesentlichen Schritt zur Erreichung der absoluten Vormachtstellung Wintershalls im Syndikat dar, da sie zusammen über rd. 47% der Syndikatsbeteiligung verfügten.

Dem Wintershall-Konzern gelang daraufhin die Aufnahme eines 12 Millionen-$-Kredits, jedoch wurde die Majorisierung des Syndikats durch Wintershall vorläufig dadurch vereitelt, daß sich die übrigen Kalikonzerne aus Protest gegen eine Interessengemeinschaft Wintershall-Preußag zum Kaliblock zusammenschlossen. Dadurch wurde die Zustimmung des Aufsichtsrats der Preußag zu der Interessengemeinschaft mit Wintershall in Frage gestellt, da sie die Gegensätze in der Kali-Industrie nur verschärfen würde, was schwerlich im Interesse des Staates liegen konnte. Tatsächlich wurde auch Mitte des Jahres diese Zustimmung verweigert.

Da nun dem Unternehmen fürs erste jede Aussicht genommen war, die absolute Majorität in der Kali-Industrie zu erlangen, widmete es sich ganz der inneren Reorganisation und der Befestigung des eigenen Konzerns. Dieser war durch die Mehrheitsverhältnisse in der Kiag letzten Endes in der Gewerkschaft Wintershall verankert, jedoch lag keine feste Verschachtelung vor, sondern die Majorität der Wintershallkuxe befand sich in Händen einiger unabhängiger Gewerken, so daß der Zusammenhalt dieses gewaltigen Gebäudes schließlich ganz von der Haltung einzelner Persönlichkeiten abhing. An dieser Regelung sollte aber damals noch nichts geändert werden, da das Einvernehmen der Mehrheitsbesitzer untereinander ein glänzendes war. Vielmehr entstanden umfangreiche Rationalisierungspläne, die eine dauernde Zusammenlegung der Konzernwerke vorsahen und zu deren Durchführung im April 1925 ein neuer 2 Millionen-$-Kredit zu 9% mit einer neunmonatigen Laufzeit aufgenommen wurde, der aber schon im September er-

schöpft war und durch Aufnahme eines Schweizer-Franken-Kredits ergänzt werden mußte. Im Verlaufe dieses Rationalisierungsprogramms schloß Wintershall bis zum Juli 1925 mit 8 Konzernwerken J.G.-Verträge ab, die zum Teil zur Stillegung dieser Werke und Uebernahme der Quoten derselben auf andere Werke führten. Soweit die Konzernwerke weiter arbeiteten, wurden sie zur Ablieferung ihres Reingewinns an die Kiag verpflichtet. Im übrigen verbürgten die Verträge die Selbständigkeit der Gesellschaften und sahen Austausch der Patente und Lizenzen, sowie prozentuale Beteiligung an der Dividende der Kiag vor.

Im Juli 1925 rief der Konzern sämtliche Gewerkschaften des Konzerns, die noch keinen J.G.-Vertrag hatten, zur Versammlung auf und erreichte noch im selben Jahre eine feste vertragliche Bindung aller Konzernwerke an das Unternehmen. Noch Ende desselben Jahres wurden für die 72 Gewerkschaften des Konzerns einheitliche Satzungen entworfen und allenthalben angenommen.

Bei der Gewerkschaft Wintershall war im Verlaufe der Konzentrationstätigkeit das Konto Beteiligungen auf 29,5 Mill. angewachsen und auch die Verbindlichkeiten wiesen eine beträchtliche Steigerung auf. Es wurde beschlossen, trotz Gewinnerzielung in diesem Jahre keine Ausbeute zu verteilen, sondern sowohl den Gewinn wie auch den Anteil der Gewerkschaft an der Auslandsanleihe des Kalisyndikats zur Abdeckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu verwenden.

Ebenso trat der Leiter der Gewerkschaft Wintershall in der Generalversammlung der Kiag, zu deren Leitung er ebenfalls gehörte, gegen eine Dividendenzahlung auf. Der Wintershall-Konzern müsse für Absatzsteigerung gerüstet sein und deshalb im nächsten Jahr noch mehrere Millionen in Anlagen stecken. „Nicht die Dividende ist die Hauptsache, sondern die Produktionsfähigkeit und die Verbilligung der Produktion. Die Dividende muß sich danach richten"[16]). Die Produktion müsse noch enger zusammengefaßt werden, schon mit Rücksicht auf die Kapitalbeschaffung, die in Zukunft eine große Rolle spielen werde, da eine neue Aufgabe zu erfüllen sei: die Beteiligung an der Mischdüngerfabrikation, die eine Existenzfrage für die gesamte Kali-Industrie sei.

Damit taucht zum ersten Male die Forderung nach chemischer Produktion in der Kali-Industrie auf, und der Wintershall-Kon-

---

16) Generaldirektor Rosterg, in der Generalversammlung der Kiag am 15. 12. 1925.

zern war auch auf diesem Gebiete Wegbereiter. Jedoch vertrat er damals schon den Standpunkt einer größtmöglichen Selbstfinanzierung der Expansion. Durch Gewinnthesaurierung wollte man wenigstens einen Teil der zum Ausbau benötigten Mittel bereitstellen, um die Anlagen nicht von vornherein durch zu hohe Belastung mit Anleihezinsen zur Unrentabilität zu verurteilen. An diesem Standpunkte wurde lange Zeit mit eiserner Konsequenz festgehalten, und die glänzende Entwicklung sowohl der Gewerkschaft wie des Konzerns Wintershall sind nicht zuletzt auf diese Politik zurückzuführen.

Das Jahr 1926 brachte neben einer außerordentlichen Neubautätigkeit, vor allem auf dem Gebiete der Erstellung chemischer Fabriken, erneut eine gewaltige Umgestaltung des Konzerns. Nachdem 1925 durch den Abschluß von J.G.-Verträgen mit den gesamten Konzernwerken der Boden für die Vereinheitlichung des Konzerns vorbereitet war, sollte jetzt die endgültige Zusammenfassung aller Werke durch Fusion vorgenommen werden. Um die Produktion weiter verbilligen zu können, sollte ein Einheitsunternehmen geschaffen werden, da die vielen Einzelfirmen, denen Selbständigkeit zugesichert worden war, zu kostspielig waren. Als Einheitsunternehmen kam natürlich nur die Kiag in Frage, da die Gewerkschaft Wintershall selbst durch ihre Rechtsform nicht in der Lage war, derart umfangreiche Fusionen durchzuführen und später die Kapitalbeschaffung für den gesamten Konzern zu übernehmen. Jedoch sollte sie selbst von der Fusionierung ausgeschlossen werden und Konzernspitze bleiben. Dem baldigen Umtausch der Aktien und Kuxe der Konzernwerke in Aktien der Kiag nach Maßgabe der ihnen im J.G.-Vertrag zugesicherten Dividendenquote stand nichts im Wege, da sich von den Aktien der Kiag eine genügende Anzahl als Verwertungsaktien bei der Kalibank befand. Die Durchführung der Fusion sollte tunlichst beschleunigt werden, da bis zum Jahre 1927 vom Staate Steuererleichterungen für Fusionen zugesagt waren. Also rief schon im Mai 1926 die Kiag zum Umtausch der Aktien und Kuxe der Konzernwerke gegen Aktien der Holdingfirma auf.

Daraufhin gingen nach den General- bzw. Gewerkenversammlungsbeschlüssen vom 20.—23. 9. 1926 vier Aktiengesellschaften und acht Gewerkschaften im Wege der Fusion als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Kiag über. Ferner wurde die Liquidation von 34 Gewerkschaften, 5 Gesellschaften m.b.H. und

einer A.-G. beschlossen und deren Vermögen bestmöglichst verwertet. Von den 89 Werken des Konzerns wurden daraufhin 36 vollkommen und etwa ebensoviele vorübergehend stillgelegt.

Da eine weitere Ausdehnung des Konzerns nun in nächster Zeit kaum mehr zu erwarten war, konnte noch im gleichen Jahr durch Einzug von Vorratsaktien der Kiag bei der Kalibank eine Kapitalherabsetzung um 200 Mill. auf 120 Mill. RM. stattfinden.

Inzwischen war aber auch der Wintershallkonzern durch seine überaus aktive Expansionspolitik in Schulden geraten. Durch den Bau der größten chemischen Anlage der gesamten Kali-Industrie, der Fabrik Merkers, war er überaus stark belastet, während die Anlage selbst wegen ungenügender Beschäftigung nicht mehr rentabel arbeiten konnte. Sowohl innerhalb der Leitung des Konzerns selbst als auch in der Oeffentlichkeit kam es daraufhin zu Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der von Wintershall beschrittenen Wege, die schließlich zu einer offenen Erklärung von Seiten der Verwaltung Anlaß gaben, in der betont wurde, daß das Neubauprogramm endgültig abgeschlossen und eine weitere Ausdehnung des Konzerns nun nicht mehr zu erwarten sei. Jedoch wurden diese Erklärungen sofort danach durch das Bekanntwerden des bereits erfolgten Aufkaufs einer 25% igen Beteiligung am Gumpelkonzern widerlegt, und es kam zu einem ernsten Zerwürfnis in der Leitung des Konzerns, das mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Grubenvorstand der Gewerkschaft Wintershall und dem Aufsichtsrat der Kiag endete. Als Grund seines Ausscheidens gab er an, daß er die Verantwortung für weitere Kapitalinvestionen nun nicht mehr übernehmen könnte. Allerdings war der Kauf der Gumpelwerke zweifellos von größter Bedeutung, da diese Gruppe bisher zum Kaliblock gehörte und nun erneut kostspielige Interessenkämpfe unvermeidlich schienen. Damit war die Aussicht auf eine angemessene Dividende und Ausbeute für die nächste Zeit wieder vernichtet.

Das Zerwürfnis im Aufsichtsrat der Kiag hatte aber noch eine verhängnisvolle Folge, da beide Parteien im Besitze einer größeren Anzahl Wintershallkuxe waren. Wie schon erwähnt, war die Majorität dieser Gewerkschaft trotz ihrer außerordentlichen Bedeutung nicht fest verankert. Tatsächlich gelangten jetzt auch etwa 400 Kuxe der Gewerkschaft Wintershall durch Vermitlung des

ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes in die Hände des Burbach-Konzerns, die Majorität war auseinandergerissen, und beide Parteien bemühten sich eifrig um die zur Mehrheit noch fehlenden freien Kuxe. Gleichzeitig etwa erwarb der Burbachkonzern auch die restlichen, von Wintershall nicht aufgekauften Gumpelkuxe, sodaß die Position des Wintershallkonzerns auch bei Gumpel erschüttert war. Die Gefahr des Zerfalls des Wintershallkonzerns war aufs äußerste gestiegen, als es im letzten Augenblick gelang, eine Einigung zwischen einigen Großgewerken zu erzielen, die ihre Kuxe zu einer unteilbaren Majorität erklärten und diese bei der Deutschen Bank deponierten.

Diese Einigung der Großgewerken war noch in anderer Hinsicht von größter Wichtigkeit. Die Pläne des Konzerns, Mischdünger und Stickstoff herzustellen, nahmen allmählich, trotz der Bedenken des Kalisyndikats wegen der Konkurrenz der J.G.-Farbenindustrie, festere Formen an. Man hatte bereits Patente erworben, während in Gewerkenkreisen, vor allem bei der Gewerkschaft Burbach, diesen neuen Expansionsplänen gegenüber noch größte Zurückhaltung herrschte. Denn die bereits erstellten chemischen Anlagen hatten schon mehr Kosten verursacht, als alle anderen ähnlichen Fabriken, während sie im Ertrag hinter diesen zurückblieben. (Merkers war nur zu 25% beschäftigt.) Da neben dem beabsichtigten Bau der Stickstoffabrik programmäßig noch mehrere Millionen in die vorhandenen Anlagen gesteckt werden sollten, war an eine Ausbeuteverteilung für die nächsten Jahre gar nicht zu denken. Die jetzigen Majoritätsbesitzer aber hatten sich mit einer Nichtausschüttung im Interesse des Ausbaues des Konzerns einverstanden erklärt. Tatsächlich wurde auch von der Verteilung einer Ausbeute für das Jahr 1926 Abstand genommen, obgleich ein Gewinn von 5,7 Mill. ausgewiesen wurde. In der Bilanz der Gewerkschaft fällt das Konto Beteiligungen mit 58,4 Mill. auf, dem ein Grundkapital von 10 Mill., der Anteil der Gewerkschaft an der Syndikatsanleihe in Höhe von 13,4 Mill. und Kreditoren mit 31,5 Mill. gegenüberstehen.

Bilanz der Gewerkschaft Wintershall am 31. 12. 1926.

(In 1000 RM.)

Gerechtsame, Grundbesitz, Bergwerks- u. Fabrikanlagen, Gebäude und Maschinen, Hilfsanlagen, Wohnungen insgesamt nach Abschreibungen	4 440	Grundkapital	10 000
Beteiligungen	58 420	Hypotheken	13
Bestände a. Betriebsstoffen	908	Valutaverbindlichkeiten 1917/18	2 390
Rohsalze u. Fabrikate	685	Verpflichtung aus Umtausch dieser gegen 4½% Kiag-Obligationen 1924	812
Kasse	4	Kapitalzahlung a. Umgetauschte	731
Stammeinlagen	10	Umtauschabrechnungskonto	697
Wertpapiere	—	7% Pfandanleihe des Syndikates	13 401
Hypotheken	37	Creditoren	31 460
Schuldner	726	Reingewinn	5 726
	65 230		65 230

Gewinn- und Verlustrechnung der Gewerkschaft Wintershall am 31. 12. 1926.

(In 1000 RM.)

Zinsen- und Anleihedienst	2 291	Rohüberschuß	8 165
Geschäftsunkosten und Abgaben	683	Gewinvortrag 1925	916
Abschreibungen	356		
Wohlfahrt	25		
Reingewinn	5 726		
	9 081		9 081

Ende 1927 tauchte das Gerücht auf, daß eine endgültige Entschachtelung im Wintershall-Konzern bevorstünde, daß nämlich die Gewerkschaft Wintershall durch Fusion auf die Kiag übernommen werden sollte. Diese Maßnahme schien im Interesse der Kapitalbeschaffung der Gewerkschaft notwendig. Die Banken, die die gepoolten Wintershallkuxe beliehen hatten, legten größten Wert auf

möglichst kurante, markt- und lombardfähige Titel und drängten deshalb zur Fusion, da die Kiag-Aktien ihren Anforderungen eher entsprachen als die Kuxe der Gewerkschaft Wintershall, die inzwischen zu den schwersten aller notierten deutschen Werte geworden waren[18]). Die Fusion war aber nur nach vorhergehender vollständiger Einigung der Partner möglich, da die Gewerkschaft Wintershall der Kiag vorgeordnet war. Der Plan scheiterte an der entschiedenen Weigerung der Majoritätsbesitzer der Gewerkschaft Wintershall, die ihre Vormachtstellung durch Aufhebung der bestehenden vertraglichen Bindung nicht wieder gefährden wollten.

Infolgedessen mußte die Kapitalbeschaffung für die weitere Expansion, vor allem für die Stickstoffanlagen, auf andere Weise betrieben werden. Im Mai 1928 wurde deshalb die Wiederheraufsetzung des Kapitals der Kiag um 80 Mill. auf 200 Mill. beschlossen. Von diesen wurden 20 Mill. der Gewerkschaft Wintershall gegen eine buchmäßige Belastung derselben bei der Kiag bzw. der Kalibank zur Verfügung gestellt, so daß sie im Besitze von rd. nom. 110 Mill. Aktien war. Die wachsenden Verbindlichkeiten der Gewerkschaft dienten der Leitung zum Vorwand, wiederum, wie schon seit Jahren, keine Ausbeute zu verteilen. Der Reingewinn aus den Jahren 1926/27 in Höhe von insgesamt 13,7 Mill. wurde ungeteilt auf Reservefonds übertragen und sollte den Bezug junger Aktien der Kiag finanzieren.

Dieser erneute Ausbeuteausfall zog Folgen nach sich, die der Leitung der Gewerkschaft Wintershall keineswegs unangenehm und vielleicht auch von ihr beabsichtigt waren. Wie erinnerlich, hatte der Burbach-Konzern 400 Wintershallkuxe gekauft, um einen vollständigen Zusammenschluß der Kali-Industrie vorzubereiten. Zur Verwirklichung dieses Planes reichte aber diese qualifizierte Minderheit nicht aus, und dem Majoritätsaufkauf hatte die Gewerkschaft Wintershall durch Einigung der Großgewerken einen Riegel vorgeschoben. Da der Plan des Burbach-Konzerns also als gescheitert angesehen werden mußte, hatte er nur noch ein Interesse an einer finanziellen Entspannung durch Ausbeuteverteilung bei der Gewerkschaft Wintershall. Diese schien aber durch die Kapitalerhöhung der Kiag wieder auf Jahre hinaus unmöglich gemacht zu sein. Burbach erstrebte nun eine freundschaftliche Einigung mit Wintershall; als diese aber nicht zustande kam, löste Burbach im

18) Kurs Ende 1927 etwa 80 000, Juli 1929 sogar 138 250. Höchstkurs!

Oktober 1928 die gegenseitige unerfreuliche Bindung[19]). Damit entfiel für Wintershall das letzte Hindernis für die Verfolgung seiner Kali-Chemie-Projekte, für die etwa weitere 40 Mill. aufgewendet werden sollten. Das „Mammutwerk" Merkers war inzwischen infolge der vorgenommenen Verbesserungen voll beschäftigt, und neue Werke wurden in Angriff genommen.

Wie erwartet, kam für das Jahr 1928 keine Ausbeute zur Verteilung. Die Gewinne aus 1926/27/28 in der Gesamthöhe von 19,3 Mill. wurden in Reserve gestellt, um daraus den in langfristigen Raten fällig werdenden Kaufpreis für die Kiagaktien entnehmen zu können. Die Bilanz der Gewerkschaft wies eine Steigerung der Beteiligungen auf 109,8 Mill. auf, denen ein unverändertes Kapitalkonto und Pfund-Anleihekonto in Höhe von 10 bzw. 13 Mill., Reserven von 19,3 Mill. und Gläubiger in Höhe von 72,1 Mill. gegenüberstanden. Etwa 46 Mill. der Kredite waren langfristig.

Im Jahre 1929 fanden die Expansionspläne der Gewerkschaft noch keinen Abschluß, sondern erforderten weiterhin ungeheure Summen. Auch hatte der Konzern zum ersten Mal seit Jahren wieder in einer anderen Kaligruppe, den Wilhelm Sauerwerken, durch Kuxenkauf festen Fuß gefaßt und drängte zur Konzentration mit dieser. Ein J.G.-Vertrag lag bereits vor.

Infolge dieser weiterhin sehr aktiven Politik der Gewerkschaft Wintershall entstand in der Generalversammlung der Kiag, die in diesem Jahre ihren Namen in Wintershall-A.G. umänderte, erstmalig eine Opposition. Diese protestierte gegen die finanzmäßigen Beziehungen zwischen der Gewerkschaft Wintershall und der Wintershall-A.G., die vor allem durch noch nicht eingezahlte Kaufpreise für Wintershallaktien entstanden seien. Sie forderte endlich Klarheit darüber, ob die Gewerkschaft nicht vielleicht auf Kosten der Aktionäre, die seit Jahren auf eine angemessene Dividende warteten, mit zu billigem Geld finanziert würde. Jedoch wurden Aufklärungen versagt und konnten auch in Zukunft von der Minorität nicht erzwungen werden.

Im Jahre 1930 unternahm Wintershall den bisher letzten Konzentrationsversuch und unterbreitete dem Sauer-Konzern ein Umtauschangebot, das jedoch nur gegen eine Opposition angenommen wurde. Die Opposition reichte Klage gegen ihre Gewerkschaf-

19) S. die Geschichte der Gewerkschaft Burbach.

ten ein, weil deren Vorgehen nicht zum Besten der Gewerkschaften gereichte. Trotzdem nahm der Wintershallkonzern bereits die buchmäßige Verschmelzung mit dem Sauerkonzern vor, mußte diese aber im Jahre 1932 wieder rückgängig machen, da die Opposition ihre Prozesse gewonnen hatte. Die vier Gewerkschaften des Sauer-Konzerns erscheinen ab 1. Oktober 1932 wieder als selbständige, zum Wintershallkonzern gehörige Körperschaften mit eigener Quote.

Man hoffte in Gewerkenkreisen im Jahre 1930 nach 15 Jahren ausbeuteloser Zeit auf eine angemessene Ausbeute für das Jahr 1929, sah sich aber, als im Dezember 1930 endlich eine Bilanz für 1929 veröffentlicht wurde, in dieser Hoffnung wieder einmal bitter getäuscht. Erneut wurde der gesamte Gewinn auf Reserve übertragen. Während die Bilanz die Beteiligungen in unveränderter Höhe aufwies, war es aber bereits gelungen, durch den Anteil an einer neuen Pfund-Anleihe des Syndikats in Höhe von 10 Mill. RM. die Kreditoren auf 58,3 Mill. zu senken. Die kurzfristige Verschuldung war also fast ganz abgelöst.

Im Jahre 1930 stiegen die Kreditoren jedoch erneut auf 68,9 Mill., während die Beteiligungen unverändert blieben. Das Reservekonto aber war bis auf einen Rest von 1,7 Mill. verschwunden, da 250 eigene Kuxe aus dem ehemaligen Burbachbesitz zu Lasten Reserve erworben worden waren. Trotzdem kam in diesem Jahre eine Ausbeute in Höhe von 6000 RM. je Kux zur Verteilung, die aber ausdrücklich als außerordentliche (Kapitalrückzahlung) bezeichnet wurde, um keine unerwünschten Schlußfolgerungen für die Zukunft aufkommen zu lassen. Es wurde seither auch keine Ausbeute mehr verteilt.

Bilanz der Gewerkschaft Wintershall am 31. 12. 1930.

(In Millionen RM.)

Bergwerksanlagen	9,06	Kapital	10,—
Materialvorräte	0,73	Reserven	1,68
Bestände an Rohsalz und Fabrikaten	1,14	Abschreibungen	1,75
Beteiligungen	109,86	Hypotheken, Schuldscheine	—
Debitoren	7,34	Verpflichtungen aus Umtausch	0,81
		Kapitalzahlungen	0,44
		Umtauschabrechnungskonto	—
		7% u. 6½% Kali-Anleihen	40,35
		8% Dollardarlehen	4,20
		Kreditoren	68,90
	128,13		128,13

Es trat nun allmählich doch eine Zeit der Ruhe für die Gewerkschaft Wintershall ein; weitere Konzentrationen schienen unmöglich, eine neuerliche Expansion aber bei der allgemeinen Verschlechterung der Konjunktur, vor allem aber wegen der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt, auch für dieses äußerst günstig gestellte Unternehmen untragbar. Es wurde also hier nicht wie bei anderen Unternehmungen der Fehler gemacht, während der akutesten Krise eine Expansion mit Hilfe kurzfristigen Kredits zu forcieren. Im Gegenteil suchte man die unwirtschaftliche Kapitalüberhöhung abzubauen und damit der Wertschrumpfung Rechnung zu tragen. Infolgedessen wurden nom. 15 Mill. RM. eigene Aktien der Wintershall-A.G. im März 1932 vernichtet und eine weitere Senkung des Kapitals um 50 Mill. auf 135 Mill. für das Jahr 1933 vorgesehen. Der Konzern strebte nach Vereinfachung des Finanzaufbaues durch Verminderung des überhohen Kapitals der Wintershall-A.G. auf der einen und des Guthabens bei der Gewerkschaft Wintershall auf der anderen Seite. Diese hatte bisher, wie erwähnt, die Aktienmajorität der Wintershall-A.G. kontrolliert, indem sie dieser teils direkt, teils über die Kalibank große Beträge schuldete, die praktisch die Gegenposten für diese Aktien darstellten. An der Vormachtstellung der Gewerkschaft Wiintershall im Konzern sollte aber auch jetzt noch nichts geändert werden. Sie sollte nach wie vor die Majorität kontrollieren. Als im Juni 1933 das Aktienkapital auf 150 Mill.

gesenkt war, befanden sich noch etwa 80 Mill. im Besitze der Gewerkschaft Wintershall. Nach vollzogener Kapitalherabsetzung auf 135 Mill. waren es entsprechend weniger. Gleichzeitig waren die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft um 33 Mill. gesunken, worin man offenbar die wesentliche Folge der Aktienübertragung an die Wintershall-A.G. zu erblicken hat.

Inzwischen haben sich keine größeren Veränderungen mehr bei der Gewerkschaft Wintershall vollzogen. Ob aber dieser Stand der Dinge der endgültige sein wird, läßt sich nicht voraussagen. Vorläufig scheint aber keine Lösung der letzten Verschachtelung zu erwarten zu sein, da die wenigen Gewerken, bei denen sich die Mehrheit der Kuxe befindet, kein Interesse daran haben, ihre infolge der geringen Kuxzahl leicht zu überprüfende Majorität zu gefährden.

Wintershall bietet ein Musterbeispiel für das, was auch eine Gewerkschaft in ihrer Rechtsform unter einer genialen, konsequenten Leitung zu leisten imstande ist, wenn sie über einen treuen und kapitalstarken Gewerkenkreis verfügt und eine sinnvolle Finanzierung betreibt.

Schluß.

Aus der zahlenmäßigen Entwicklung der Gewerkschaft in den letzten Jahren wurde vielfach der Schluß gezogen, daß diese Gesellschaftsform bald völlig verschwinden werde, sogar verschwinden müsse, da sie den Anforderungen der heutigen Zeit in keiner Weise mehr gerecht werden könne[20]). Diese Behauptung dürfte wohl nicht ganz so begründet sein, wie es eine Zeit lang schien.

Die obigen Ausführungen über die Finanzierung, die Expansions- und Konzentrationsfähigkeit der Gewerkschaft haben gezeigt, daß die Mängel bzw. Hemmungen, die der Gewerkschaftsform anhängen, keineswegs von solcher Bedeutung sind, daß die Gewerkschaft bei einigermaßen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und umsichtiger Leitung nicht neben der A.-G. bestehen könnte. Auch darf nicht vergessen werden, daß die Gewerkschaftsform für Bergbaubetriebe, die sich im Entwicklungsstadium befinden, sehr beträchtliche Vorteile in sich birgt, so daß sie aller Voraussicht nach bei diesen Unternehmungen auch in der Zukunft noch eine Rolle spielen wird. In dem in den letzten Jahren neu erstandenen Oelbergbau ist ein Ueberwiegen der Gewerkschaftsform bereits festzustellen.

Aber auch für hochentwickelte Unternehmungen ist die Gewerkschaftsform nicht so unbrauchbar, wie dies vielfach angenommen wurde. Das beweist der Entwicklungsgang einzelner Gewerkschaften, so vor allem der Gewerkschaften Wintershall und Burbach, die beide in der Lage waren, große Konzerne zu bilden. Es sei in diesem Zusammenhange auch kurz auf die Steinkohlengewerkschaft „Gottes Segen" in Lugau i./Sachsen hingewiesen, die 1920 mit 20000 Kuxen durch Vereinigung von drei Aktiengesellschaften und einer Gewerkschaft gegründet wurde.

---

20) Dr. H. Lindrath: Die Ursachen der Umwandlungstendenz der Gewerkschaften in Aktiengesellschaften, in Internationale Bergwirtschaft, Leipzig, 2. Jg. 1927, Heft 2, S. 36. — Wendt, Otto: Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften in Aktiengesellschaften. Diss. Heidelberg 1930, S. 96. — Werneburg, Dr.: Konzentrationsbewegung und Umwandlungstendenz der Gewerkschaften in Aktiengesellschaften, i. „Kali", Berlin 21. Jg. 1927, Nr. 7, S. 94.

Wohl waren die schwächeren Gewerkschaften beliebte Aufkaufsobjekte für die Großkonzerne; aber auch das ist kein Argument gegen die Gewerkschaftsform, da auch kleinere Aktiengesellschaften in großer Zahl der Konzentrationsbewegung zum Opfer gefallen sind.

Die Mängel der Gewerkschaftsform sind nicht dauernder und absoluter Natur, sondern sie wurden erst in der Krise offenbar, und zwar immer in Verkettung mit anderen unglücklichen Momenten. Gewerkschaften, die eine sinnvolle Finanzierung betrieben hatten, die langfristige Anlagen nicht kurzfristig finanziert und eine Expansion nicht über die Schranken hinaus forciert haben, die ihnen durch die Finanzkraft ihrer Gewerken gezogen waren, haben unter der Krise kaum mehr gelitten als Aktiengesellschaften.

Die Gewerkschaft unter Wahrung des Grundcharakters ihrer Rechtsform zu reformieren und dadurch widerstandsfähiger gegen Krisen zu machen, erscheint bei genauer Betrachtung außerordentlich schwierig. Es sind daher in der Zeit der größten Schwierigkeiten auch von Gewerkschaftsseite keinerlei Reformvorschläge laut geworden.

Eine Reform müßte, wollte sie wirksam sein, darauf hinauslaufen, der Gewerkschaft neue Wege der Eigenkapitalbeschaffung zu erschließen, da sich die Belastung mit festen Zinsen in Krisenzeiten als untragbar erwiesen hat.

Am nächsten liegt der Gedanke, der Gewerkschaft dadurch die Möglichkeit zu geben, neue eigene Mittel zu beschaffen, daß man die Vermehrbarkeit der Kuxe anstrebt, sodaß sie eine Neuausgabe von Kuxen, analog der Neuausgabe von Aktien, vornehmen könnte. Auf diese Weise würde der Kux zu einer nennwertlosen Aktie oder „Quotenaktie", wie sie in Amerika bekannt ist.

Wenn auch in Deutschland mit seinem komplizierten System der Börsenzulassung die Gefahr nicht so groß ist, daß der Oeffentlichkeit die Uebersicht über die Finanztransaktionen der Gesellschaft verloren geht, so bleibt doch ein schwerwiegender Einwurf gegen die Einführung der Quotenaktie in Deutschland bestehen, der bisher zur Ablehnung dieses Aktientyps geführt hat: „Wegfall der Kurskontrolle durch die Oeffentlichkeit und die Benachteiligung der Aktionäre durch unkontrollierbare Bezugsrechtsgewährung"[21]). Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung, insbesondere durch Uebernahme des unbedingten Bezugsrechtes in das Bergrecht, müßte aber auch dieses Hindernis auszuschalten sein.

21) Kalveram, W.: a. a. O. 1294.

Es ergibt sich dann die Frage, was durch eine solche Neuregelung gewonnen würde, da doch auch durch Einziehung einer Zubuße die eigenen Mittel der Gewerkschaft erhöht werden können, die Gewerken aber durch Kurssteigerung ein Aequivalent für ihre Zuzahlung erhalten.

Wird eine Zubuße eingezogen, so wird der einzelne Kux schwerer, er verliert an Umlaufsfähigkeit, und die Kurssteigerung entspricht meist nicht der vollen Werterhöhung durch Zuzahlung. Mit der Einforderung einer Zubuße kann sich die Gewerkschaft immer nur an ein und denselben Gewerkenkreis wenden. Versagt dieser, so kann sie nur durch Veräußerung der zur Verfügung gestellten Kuxe (die in solchen Augenblicken aber meist unveräußerlich sind) ihren Kapitalbedarf decken. Die Verpflichtung, eine ausgeschriebene Zubuße zu leisten oder seinen Anteil zur Verfügung zu stellen, macht die Beteiligung an einer Gewerkschaft unbeliebt und verengt den Kreis der Interessenten.

Demgegenüber hat eine Neuausgabe von Kuxen den Vorteil, daß der einzelne Kux nicht schwerer wird. Im Gegenteil wird sich der Kurs der Kuxe senken, da die neuen Kuxe, um einen Anreiz zur Ausübung des Bezugsrechts zu bieten, zu einem Kurs angeboten werden müßten, der unter dem Kurs der alten Kuxe liegt. Dadurch büßt der Kux nicht an Umlaufsfähigkeit ein, und die volle Werterhöhung kann sich im Kurs niederschlagen. Ferner könnte sich die Gewerkschaft bei nicht voller Ausübung des Bezugsrechts durch die Gewerken an einen ganz neuen Kreis von Kapitalgebern wenden. Dadurch würde gleichzeitig mit der Erhöhung der eigenen Mittel auch eine weitere Streuung des Unternehmerrisikos stattfinden.

Der einzelne Gewerke aber hätte durch eine solche Regelung den Vorteil, daß er bei Ausübung seines Bezugsrechtes für seine Zuzahlung einen neuen Anteil erhielte, den er unbeschadet seiner weiteren Beteiligung getrennt veräußern könnte, während er bisher nur die Möglichkeit hatte, seinen Anteil im Ganzen zu verwerten.

Es ist nicht einzusehen, warum junge Kuxe nicht dieselben Funktionen übernehmen könnten wie junge Aktien. Der Nennwert der Aktien ist ja im Grunde nur eine Fiktion, der tatsächliche Wert der Aktien richtet sich, genau wie der Wert der Kuxe, nach dem inneren Wert des Unternehmens. Warum also sollten die Anteile einer Gewerkschaft nicht ebenso gut vermehrbar sein wie die An-

teile einer A.-G.? Es käme nur darauf an, sie gesetzlich zu gestatten und zu regeln. Die Vorteile, die eine solche Reform bieten würde, liegen auf der Hand und lassen eine Lösung dieses Problems erstrebenswert erscheinen.

Dies ist m. E. die einzige Möglichkeit, um der Gewerkschaft neue Eigenkapitalquellen zu eröffnen. Alle anderen Methoden, die dazu dienen sollen, einen Anreiz zur Zuzahlung zu bieten, sind von vornherein unwirksam.

Der vereinzelt gemachten Versuche, Zubuße und Obligation zu verknüpfen, haben gezeigt, daß diese Art der Finanzierung wohl für die Gewerken, nicht aber für die Gewerkschaft von großem Vorteil ist. Auch die Zubußeobligation bedeutete in der Folge eine Belastung mit festen Zinsen, war also einer Fremdfinanzierung durchaus nicht überlegen, es sei denn, daß die Gewerken sich mit einem bedeutend niedrigeren Zinssatz zufrieden gaben.

Wollte man die Gewerken durch Gewährung eines besonderen Wertpapiers zur Zuzahlung veranlassen, ohne dadurch wiederum eine starre Belastung auf sich zu nehmen, so dürfte dieses Papier kein festverzinsliches sein, vielmehr eines, das ein Recht auf einen bestimmten Anteil am Reingewinn verkörpert. Ein solches Papier hat man bei der A.-G. in Form des Genußscheines geschaffen. „Bei Zuzahlungen auf Aktien zur Beseitigung einer Unterbilanz wird der Aktionär für seine Hilfeleistung oft durch ein besonderes Wertpapier" (den Genußschein) „entschädigt, das ihm zusätzliche Ertrags- und Substanzrechte sichert"[22]). Auch wurden in der Inflation von Aktiengesellschaften häufig Genußscheine als Kapitalbeschaffungsmittel benutzt[22]).

Man könnte annehmen, daß dieses von der A.-G. erfolgreich angewendete Mittel, einen Anreiz zur Zuzahlung zu bieten, den Verhältnissen und dem Charakter der Gewerkschaft besonders Rechnung trage und daher vornehmlich geeignet sei, ihr neues Eigenkapital zuzuführen. Es ist aber zu bedenken, daß die A.-G. noch andere Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung hat, mit denen sie sich auch an andere, fernstehende Interessentenkreise wenden kann. Daneben kann sie, wenn ihr Kapitalbedarf anderweitig nicht gedeckt wird, ihre eigenen Aktionäre durch Gewährung von Genußscheinen zur Zuzahlung bewegen.

---

22) Kalveram, W.: a. a. O. S. 1309.

Die Gewerkschaft dagegen ist dauernd auf ihren kleinen Kreis von Gewerken beschränkt. Ist deren Zubußeleistungsfähigkeit erschöpft, so wird auch der Genußschein kein wirksamer Anreiz zur freiwilligen Zuzahlung mehr sein. Wollte man nun Zubuße und Genußschein in der Weise verknüpfen, daß für geleistete Zubußen dem Gewerken ein Genußschein gewährt wird, um dadurch die Zubußefreudigkeit zu erhöhen, so stände dem die Tatsache im Wege, daß alle Gewerken zur Leistung der Zubuße oder Aufgabe ihres Kuxanteils gleichermaßen verpflichtet sind. Es würden also alle weiterhin an der Gewerkschaft beteiligten Gewerken einen Genußschein erhalten müssen, wodurch keiner einen Ausbeutevorsprung erhielte. Auf diese Weise würde also kein Anreiz zur Zuzahlung ausgeübt. Die Zubußepflicht aber durch die Möglichkeit einer freiwilligen Zuzahlung gegen Gewährung von Genußscheinen zu ersetzen, hieße keineswegs, zur Sicherung der Neubeschaffung von Eigenkapital der Gewerkschaft beitragen.

Eine wirklich wirksame Reform könnte m. E. nur darin bestehen, daß die Vermehrbarkeit der Kuxe gesetzlich geregelt und gestattet würde.

Es ist allerdings fraglich, ob in Anbetracht der geringen Zahl von Gewerkschaften, die die Krise der Nachkriegszeit überstanden haben und unabhängig geblieben sind, eine solche Reform lohnend ist. Außerdem wird mit fortschreitender Erholung der Wirtschaft die Kritik an der Gewerkschaftsform wohl allmählich verstummen. Die Gesundung wird die Hindernisse auf dem Kapitalmarkt beseitigen, die gerade für die Gewerkschaften so verhängnisvoll waren, da sie mit ihren Kapitalanforderungen mehr auf langfristige Fremdkapitalien angewiesen sind als die Aktiengesellschaften. Durch die Möglichkeit einer vernünftigen Fremdfinanzierung wird aber auch die Aufnahme kurzfristiger Bankkredite wieder in angemessene Bahnen gelenkt werden.

Die Ablehnung der Spekulation durch die heutige Wirtschaftsauffassung wird auch auf die Entwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaften von weitgehendem und heilsamen Einfluß sein. Die Beteiligung an Industrieunternehmungen wird in Zukunft nicht mehr in erster Linie spekulativen Motiven entspringen, und der Geldgeber nicht mehr heute an diesem und morgen an jenem Unternehmen beteiligt sein, lediglich um an Kursdifferenzen zu gewinnen. Ein treueres und beständigeres Unternehmertum wird entstehen, das Verantwortung und Risiko nicht mehr scheuen wird.

Wenn der Gewerke wieder fester in seiner Gewerkschaft verwurzelt und sein Hauptaugenmerk wieder auf das Gedeihen des Unternehmens gerichtet sein wird, dann wird auch in der Gewerkschaft die Eigenfinanzierung wieder größere Bedeutung erlangen und mit fortschreitender Gesundung auch wieder durchführbar werden.

Mangelnde Konzentrationsfähigkeit aber ist heute kein Argument mehr gegen eine Gesellschaftsform, da die Zeit des Aufbaues komplizierter Konzerngebäude durch Kapitalgesellschaften endgültig vorbei ist, und die Konzerne sogar zum Teil zu einer freiwilligen Rückbildung geschritten sind, um die ungesunden Vergesellschaftungen im Wirtschaftsleben zu beseitigen.

Es liegt kein Grund mehr vor zu derart pessimistischen Auffassungen, wie sie in den letzten Jahren des vergangenen Wirtschaftssystems laut wurden. Damals sagte man der Gewerkschaftsform ihr Ende voraus mit der Begründung, daß sie sich nur schwer in die Struktur der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation eingliedern ließe und der steten Fortentwicklung der kapitalistischen Verkehrswirtschaft nicht entspräche. Diese rein materialistische Wirtschaftsauffassung hat ein jähes Ende gefunden, und damit entfallen auch die von ihr gegen die Gewerkschaftsform gerichteten Angriffe.

Dagegen ist die Gewerkschaft die einzige Form der Kapitalgesellschaften, die in ihrer rechtlichen Organisation personalistische Züge bewahrt hat, und in der die Persönlichkeit des Unternehmers ursprünglich dem anonymen Kapital übergeordnet war. Es wäre den kleinen Gewerkschaften ein leichtes, durch Rückbildung der stattgefundenen Annäherung ihrer rechtlichen Organisation an die der Aktiengesellschaft ihren ursprünglichen Charakter als Kapitalgesellschaft mit stark personalistischem Einschlag wiederherzustellen. Eine solche Möglichkeit, die Unternehmerpersönlichkeit wieder in den Vordergrund zu rücken, besitzt die A.-G., die typische Verkörperung anonymen Kapitals, nicht. Die großen Gewerkschaften aber können dadurch den Forderungen des neuen Wirtschaftsgeistes Rechnung tragen, daß sie die Vorschläge der Aktienrechtsreform auf ihre Gesellschaftsform analog anwenden. Die Durchführung des Führerprinzips, die Verlagerung des Schwerpunktes von der Hauptversammlung auf die Verwaltung, die Einführung des Sonderstimmrechts des Vorstandsvorsitzenden würden bei der Gewerkschaft keinen größeren Schwierigkeiten begegnen als bei der A.-G.

Die durch die Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich und durch die damit verbundene Zentralisierung der Bergwirtschaft zu erwartende bessere Wahrnehmung der Interessen der deutschen Montanindustrie wird auch diesen Industriezweig wieder guten Verhältnissen entgegenführen, so daß Diskussionen über die Rechtsform wieder wie in der Vorkriegszeit mehr und mehr in den Hintergrund treten werden.

So werden im deutschen Bergbau wohl nach wie vor beide Gesellschaftsformen nebeneinander bestehen: die Aktiengesellschaft und die Gewerkschaft.

Lebenslauf.

Ich, Irmgard Warnemünde, wurde am 1. Mai 1909 zu Essen geboren. Dort besuchte ich die realgymnasiale Studienanstalt und legte Ostern 1928 die Reifeprüfung ab. Hierauf begann ich das Studium der Wirtschaftswissenschaften und war an den Universitäten Göttingen, Lausanne und Paris immatrikuliert. Im Winter 1929/30 war ich bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Essen, als Volontär tätig. Im Sommer-Semester 1930 setzte ich mein Studium an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt a. M., fort und legte hier im Februar 1933 die Diplom-Prüfung für das Handelslehramt ab. Von September 1933 bis September 1934 absolvierte ich an der Städt. Handels- und Höheren Handelsschule und der Kaufmännischen Berufsschule in Frankfurt a. M. das praktisch-pädagogische Jahr für Handelslehrer.